

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zum Stand der Bemühungen um Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung sowie über die Entwicklung der Streitkräftepotentiale (Jahresabrüstungsbericht 2004)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bilanz und Perspektiven	4
Wichtige Daten des Jahres 2004 im Überblick	6
I. Entwicklung der sicherheits- und rüstungskontrollpolitischen Rahmenbedingungen	7
1. Nordatlantische Allianz (NATO)	7
2. Militärische Einsätze unter Beteiligung der Bundeswehr	9
3. Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)	11
4. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)	12
5. Stabilitätspakt für Südosteuropa	14
II. Risiken der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen	14
1. Nuklearwaffen/Radiologische Waffen	15
2. Biologische Waffen	15
3. Chemische Waffen	16
4. Trägermittel	16
5. Länderspezifische Schwerpunkte	17
a) Nordkorea	17
b) Irak	19
c) Iran	20
d) Libyen	22

	Seite
III. Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen	23
1. Internationale Bemühungen zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und zur Terrorismusbekämpfung	23
2. Nukleare Rüstungskontrolle und Abrüstung	25
3. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV)	26
4. Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)	26
5. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV, Testverbotsvertrag (CTBT))	29
6. Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke (Cut-Off/FMCT)	30
7. Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ)	31
8. Übereinkommen über das Verbot Biologischer Waffen (BWÜ)	32
9. Übereinkommen über das Verbot Chemischer Waffen (CWÜ)	33
10. Rüstungskontrollpolitische Ansätze zur Nichtverbreitung von Trägermitteln	34
IV. Regime und Maßnahmen der Exportkontrolle sowie zur Eingrenzung von Proliferationsgefahren	34
1. Exportkontrollen im Nuklearbereich	34
2. Exportkontrollen im B- und C-Waffenbereich	35
3. Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR)	36
4. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Gütern)	37
5. Bekämpfung des Nuklearschmuggels	38
6. Internationales Plutonium-Regime	39
7. Internationales Wissenschaft- und Technologiezentrum (Moskau) Ukrainisches Wissenschaft- und Technologiezentrum	39
8. Korean Peninsula Energy Development Organisation (KEDO)	40
9. Proliferation Security Initiative (PSI)	40
10. G8 – Global Partnership gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien	41
V. Aktivitäten der Genfer Abrüstungskonferenz und der Vereinten Nationen	42
1. Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament – CD) ..	42
2. Vereinte Nationen (VN)	42
a) Sicherheitsrat: Resolution 1540/2004	43
b) Generalversammlung und 1. Ausschuss	43
c) VN-Waffenregister	45
d) Abrüstungsstipendiatenprogramm der Vereinten Nationen	45
e) VN-Berichtssystem für Militärausgaben	45

	Seite
VI. Konventionelle Rüstungskontrolle und Abrüstung im OSZE-Raum	46
1. Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) . .	46
2. Wiener Dokument 1999	48
3. Vertrag über den Offenen Himmel („Open Skies“)	48
4. Aktivitäten im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK)	49
5. OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten des Sicherheit	50
6. Regionale Rüstungskontrolle im ehemaligen Jugoslawien	50
VII. Abrüstung bestimmter konventioneller Waffen	52
1. Kontrolle von Kleinen und Leichten Waffen	52
2. Ottawa-Übereinkommen über die globale Ächtung von Antipersonenminen	53
3. VN-Waffenübereinkommen	54
VIII. Unterstützung der Bemühungen um regionale Rüstungskontrolle	56
1. Mittelmeerraum/Naher Osten	56
2. Asien	56
3. Afrika	57
4. Lateinamerika	57
IX. Entwicklung der Streitkräftepotentiale in ausgewählten Staaten	58
1. NATO-Mitgliedsstaaten	58
2. Weitere nord-, zentral- und südosteuropäische Staaten	64
3. Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)	66
4. Ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika	69
5. Ausgewählte Staaten in Asien	72
Anhang	76
Tabellen	77
Dokumente	127
Abkürzungsverzeichnis	228

Bilanz und Perspektiven

Die Verhinderung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel stand wie in den Vorjahren im Mittelpunkt der rüstungskontrollpolitischen Bemühungen der Bundesregierung. Besondere Aufmerksamkeit galt dabei den Proliferationsgefahren im Nahen und Mittleren Osten, auf der koreanischen Halbinsel und in Südasien sowie dem Risiko, dass sich nichtstaatliche Akteure Zugang zu Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln verschaffen.

Die Gefahr der Proliferation von Massenvernichtungswaffen ist eine globale Gefahr und muss deshalb global bekämpft werden. Die Bundesregierung lässt sich dabei von einem kooperativen, multilateralen Normen und Regimen verpflichteten Grundansatz leiten. Nur gemeinsam kann die internationale Staatengemeinschaft wirksam der durch die Proliferation gegebenen Herausforderung begegnen.

Die am 12. Dezember 2003 verabschiedete Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen entspricht dem von der Bundesregierung verfolgten sicherheitspolitischen Grundansatz. Sie schafft eine umfassende und kohärente Grundlage für ein gemeinsames Handeln der Europäischen Union. Die Strategie wurde auch im Jahre 2004 konsequent umgesetzt.

Wichtiger Bestandteil der gemeinsamen Politik zur Stärkung der vorhandenen Instrumente zur Proliferationsbekämpfung ist die Förderung der Einhaltung der Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten der verschiedenen Vertragssysteme eingegangen sind. Nur wenn alle Staaten in gleicher Weise die Vertragsbestimmungen erfüllen, kann das internationale Vertrauen in deren Gültigkeit gewahrt bleiben.

Im Rahmen einer internationalen Ordnungspolitik kommt den Vereinten Nationen ein zentraler Stellenwert zu. Sie bilden den Rahmen für eine universelle Koalition zur Bewältigung der Sicherheitsherausforderungen des 21. Jahrhunderts. Einen wichtigen Meilenstein für die Stärkung der Rolle des VN-Sicherheitsrates bei der Proliferationsbekämpfung stellte die Verabschiedung der Resolution 1540 am 28. April 2004 dar. Die Resolution schließt eine wichtige Regelungslücke und verpflichtet alle Staaten, die notwendigen Maßnahmen zur Kriminalisierung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen, zur Gewährleistung strikter Exportkontrollen und zur Sicherung von für Massenvernichtungswaffen relevanten Materialien zu ergreifen.

Im Jahre 2004 standen vor allem Iran und Nordkorea im Mittelpunkt der internationalen nichtverbreitungspolitischen Bemühungen. Die IAEA setzte ihre Anstrengungen zur Aufklärung der offenen Fragen zum iranischen Nuklearprogramm fort, konnte trotz einer Reihe von Fortschritten aufgrund des Umfangs dieser Aufgabe allerdings bisher noch nicht zu einer abschließenden Beurteilung, insbesondere zur Frage der Nichtexistenz nicht deklarerter Nuklearaktivitäten im Iran kommen. Parallel dazu setzten Frankreich, Großbritannien und Deutschland, unterstützt durch den Hohen Repräsentanten der Eu-

ropäischen Union, ihre Initiative zur Ausräumung der internationalen Besorgnisse zum iranischen Nuklearprogramm fort. Am 15. November 2004 vereinbarten sie mit Iran die Aufnahme von Verhandlungen über ein Langzeitabkommen. Nach Bestätigung der vollständigen Suspendierung der iranischen Anreicherungs- und Wiederaufbereitungsaktivitäten durch die IAEA wurden diese Verhandlungen am 13. Dezember 2004 offiziell aufgenommen. Ziel der Verhandlungen ist es, von Iran „objektive Garantien“ zu erhalten, dass das iranische Nuklearwaffenprogramm ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt werden kann. Im Gegenzug sind Deutschland, Frankreich und Großbritannien bereit, im Rahmen eines Langfristabkommens eine vertiefte Kooperation einschließlich konkreter Projekte und Maßnahmen in den Bereichen Nuklearfragen, Technologie und Kooperation sowie Politik und Sicherheit zu vereinbaren. Die Verhandlungen mit Iran gestalteten sich bisher schwierig. Vor allem war Iran bisher nicht bereit, im Rahmen von „objektiven Garantien“ auf die Urananreicherung und die Wiederaufarbeitung dauerhaft zu verzichten. Aus Sicht Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens, wie aber auch der anderen EU-Partner kann jedoch nur so die ausschließlich friedliche Nutzung des iranischen Nuklearprogramms gewährleistet und der Aufbau einer nuklearen Waffenoption verlässlich ausgeschlossen werden.

Auch Nordkorea stand 2004 wiederum im Zentrum intensiver nichtverbreitungspolitischer Bemühungen. Hatte das von den USA berichtete nordkoreanische Eingeständnis vom 4. Oktober 2002 eine krisenhafte Entwicklung ausgelöst, so haben die bisherigen diplomatischen Bemühungen noch keine greifbaren Ergebnisse gezeigt. Die Gespräche im Sechserrahmen unter Beteiligung von Nordkorea, den USA, China, Russland, Südkorea und Japan bieten unverändert das geeignete Forum für die Erreichung einer Verhandlungslösung zur Nuklearwaffenfreiheit der nordkoreanischen Halbinsel. Die dritte und bisher letzte Runde in diesem Rahmen fand vom 23. bis 26. Juni 2004 in Peking stand. Nordkorea teilte jedoch am 10. Februar 2005 mit, dass es zu Abschreckungszwecken über Nuklearwaffen verfüge und seine Teilnahme an den Sechsergesprächen aufgrund der Haltung der USA sowie mangelnder Erfolgsaussichten zunächst aussetze. Die Bundesregierung unterstützt die Sechsergespräche und setzt sich nachdrücklich für deren Fortsetzung ein. Dabei muss Kernpunkt einer Lösung unverändert die transparente, unumkehrbare und verifizierbare Aufgabe der Nuklearwaffenambitionen Nordkoreas und die unzweideutige Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Nichtverbreitungsvertrag sein.

Die regionalen Proliferationsrisiken standen 2004 wiederum im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses, es gab jedoch auch eine Reihe wichtiger rüstungskontrollpolitischer Entwicklungen und Fortschritte in anderen Bereichen. In einer Bilanz für das Jahr 2004 sind vor allem folgende Punkte festzuhalten:

- Auf der jährlichen Vertragsstaatenkonferenz des Bio-waffenübereinkommens (BWÜ) im Dezember 2004 konnte ein substantielles Dokument bzgl. nationaler

und internationaler Früherkennungsmechanismen erreicht und damit ein wertvoller Beitrag zum Arbeitsprogramm mit alternativen Maßnahmen zur Stärkung des BWÜ geleistet werden.

- In der Folge seiner öffentlichen Absage an den Besitz von Massenvernichtungswaffen trat Libyen am 5. Februar 2004 dem Chemiewaffenübereinkommen bei. Libyen kooperiert transparent und konstruktiv mit der OVCW mit dem Ziel der Vernichtung aller Chemiewaffen. Über 3000 chemiewaffenfähige Fliegerbomben wurden bereits unter strikter internationaler Kontrolle endgültig vernichtet.
- Im Jahr 2003 sank zwar die Zahl der Jahreserklärungen im Rahmen des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC). Mit der überwältigenden Verabschiedung einer unterstützenden Resolution zum HCoC in der 59. Generalversammlung der Vereinten Nationen, die mehr zustimmende Stimmen erhielt als es Unterzeichnerstaaten gibt, wurde die internationale Unterstützung für das Regime deutlich.
- Die von US-Präsident Bush angestoßene „Proliferation Security Initiative“ genießt weltweit immer mehr Unterstützung. 2004 haben sich Kanada, Norwegen, Singapur und Russland der Initiative angeschlossen. Insgesamt haben mehr als 60 Staaten ihre Unterstützung erklärt.
- Unter deutscher Präsidentschaft verabschiedete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 28. April 2004 die Resolution 1540, mit der alle Staaten aufgefordert werden, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass nicht-staatliche Akteure (Terroristen) Zugriff auf Massenvernichtungswaffen erlangen. Mit dieser Resolution wurde eine wichtige Regelungslücke geschlossen.
- Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem KSE-Vertrag wurde von allen Vertragsstaaten sehr ernst genommen und durch diverse Inspektionen verifiziert. Die Informations- und Notifikationspflichten wurden i.d.R. vollständig und zeitgerecht erfüllt.
- Die erste Überprüfungskonferenz des Ottawa-Übereinkommens über die globale Ächtung von Anti-Personenminen (29. November – 3. Dezember 2004 in Nairobi) verlief erfolgreich. Hervorzuheben sind der Aktionsplan für die Jahre bis 2009, ein von Deutschland und Malaysia vorbereitetes Dokument über den künftigen Konferenzmechanismus sowie die Erklärung von Nairobi, ein politisches Leitdokument.
- Das Gesetz vom 17. November 2004 zur Änderung des VN-Waffenübereinkommens trat am 24. November 2004 in Kraft. Das innerstaatliche Verfahren zur Ratifizierung des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V zum VN-Waffenübereinkommen) wurde am 17. Dezember 2004 abgeschlossen. Das Vertragsgesetz trat am 11. Februar 2005 in Kraft. Als fünfter Staat hat Deutschland seine

Annahmeerkunde am 3. März 2005 beim VN-Generalsekretär als Verwahrer hinterlegt.

Diesen unbestreitbaren Erfolgen, die von der Bundesregierung außerordentlich begrüßt werden, stehen ausbleibende Fortschritte und weiter ungelöste Probleme in anderen Bereichen gegenüber:

- 3. Sitzung des Vorbereitungsausschusses (April 2004) für die Überprüfungskonferenz des Nichtverbreitungsvertrages im Mai 2005 konnte sich nur auf Ort und Datum der kommenden Überprüfungskonferenz einigen. Wichtige Fragen zum Tagungsablauf wie Tagesordnung, Verfahrensregeln, Einrichtung von Arbeitsgremien, blieben offen. Eine Übereinstimmung über inhaltliche Empfehlungen an die Überprüfungskonferenz konnte nicht gefunden werden.
- Noch immer haben erst 33 von 44 in der Anlage zum CTBT genannten Staaten den Teststoppvertrag unterzeichnet und ratifiziert. Damit ist das Inkrafttreten des CTBT noch immer in weiter Ferne.
- Die Blockade der Genfer Abrüstungskonferenz konnte nicht aufgelöst werden. Nachdem die USA im Juni 2004 ihre Ablehnung von Verhandlungen über einen FMCT auf der Grundlage des Shannon-Mandates erklärten, haben sich die Aussichten auf eine rasche Verhandlungsaufnahme in Genf weiter verschlechtert.
- Die Ratifikation des angepassten KSE-Vertrages steht weiterhin aus. Die Meinungsverschiedenheiten zwischen u. a. NATO und Russland über die Voraussetzungen der jeweiligen Ratifikation bleiben weiter ungelöst.

Vor dem Hintergrund dieser gemischten Bilanz der internationalen Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik wird es auch künftig notwendig bleiben, die Anstrengungen im Bereich der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung mit hohem Engagement fortzusetzen. Dabei stehen für die nächsten Jahre weiterhin die folgenden Aufgaben im Vordergrund:

- Bewältigung der drängenden regionalen Proliferationsrisiken, insbesondere Beseitigung der bestehenden Sorgen über die Nuklearprogramme und der davon ausgehenden Proliferationsdynamik in Iran, Nordkorea und Südasien;
- Umsetzung der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen;
- Fortsetzung der Abrüstungszusammenarbeit mit Russland im Rahmen der globalen Partnerschaftsinitiative der G 8;
- Stärkung der Wirksamkeit des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen durch die NVV-Überprüfungskonferenz 2005; im Vordergrund steht die Gewährleistung der Einhaltung der Nichtverbreitungsverpflichtung, der Ausschluss eines Missbrauchs der friedlichen Nutzung der Kernenergie für militärische Zwecke und die Förderung der nuklearen Abrüstung in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen der NVV-Überprüfungskonferenz 2000;

- Schaffung einer neuen Dynamik in der nuklearen Abrüstung, auch mit dem Ziel der Reduzierung der substrategischen Nuklearwaffen bis hin zu ihrer vollständigen Abschaffung auf allen Seiten. Diese Perspektive betont auch der Gemeinsame Standpunkt der Europäischen Union zur NVV-Überprüfungskonferenz. Die Europäische Union greift darin einen schrittweisen Ansatz auf, der in einem Arbeitspapier vorgeschlagen wird, das Deutschland im Vorbereitungsausschuss zur Überprüfungskonferenz vorgelegt hat. Wir schlagen zum Beispiel als ersten Schritt die vollständige Umsetzung der von den USA und Russland 1991/92 erklärten jeweiligen einseitigen Verpflichtungen zur Reduzierung ihrer substrategischen Nuklearwaffen vor. Wir denken weiterhin an eine Vereinbarung von Transparenzmaßnahmen zur Erfassung dieser Waffen. Ein weiterer Schritt könnte dann die Formalisierung und Verifikation der einseitigen Verpflichtungen sein.
- Stärkung der IAEO in den Bemühungen zur Verbesserung des Schutzes vor Nuklearterrorismus, unter anderem durch Maßnahmen zur Sicherung und Sicherheit radioaktiver Quellen sowie zur Stärkung des Übereinkommens zum physischen Schutz von Kernmaterial;
- Universalisierung des Zusatzprotokolls zum IAEO-Sicherungsabkommen;
- Universalisierung des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen;
- Stärkung des BWÜ durch Verbesserung der nationalen Durchführungsgesetzgebung einschließlich der Strafgesetzgebung sowie durch die Erhöhung der physischen Sicherheit von Krankheitserregern und Toxinen in der Perspektive der Schaffung eines rechtlich verbindlichen Instrumentariums zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des BWÜ;
- Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur rüstungskontrollpolitischen Erfassung von zur Verbringung von Massenvernichtungswaffen geeigneter Trägermittel; in kurz- bis mittelfristiger Perspektive Universalisierung des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen sowie Entwicklung wirksamer Implementierungsmodalitäten für die in dem Kodex enthaltenen vertrauensbildenden Maßnahmen;
- Überwindung des Stillstandes in der Genfer Abrüstungskonferenz mit dem Ziel einer umgehenden Aufnahme von Verhandlungen zu einem Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke sowie der Aufnahme von Arbeiten zur Verhinderung der Stationierung von Waffen im Weltraum;
- Ratifizierung des Anpassungsübereinkommens zum KSE-Vertrag, vor allem im Hinblick auf die 3. Überprüfungskonferenz 2006;
- aktive Implementierung des Vertrages über den Offenen Himmel und Fortführung der begonnenen techni-

Wichtige Daten des Jahres 2004/2005 im Überblick

5. Februar 2004	Libyen tritt dem Chemiewaffenübereinkommen bei
11. Februar 2004	Grundsatzrede von US-Präsident Bush zur Nichtverbreitung
28. April 2004	Verabschiedung der VN-Sicherheitsratsresolution 1540/04 zur Verhinderung des Zugriffs nichtstaatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen
23. bis 26. Juni 2004	Dritte Runde der Sechs-Parteien-Gespräche in Peking zum nordkoreanischen Nuklearprogramm
7. bis 10. Juni 2004	Jahresversammlung der Australischen Gruppe in Paris
28. bis 29. Juni 2004	Gipfel der Staats- und Regierungschefs der NATO in Istanbul
6. bis 8. Oktober 2004	Jahresversammlung des Missile Technology Control Regime in Seoul
6. bis 10. Dezember 2004	Vertragstaatenkonferenz des Übereinkommens über biologische Waffen
15. November 2004	Pariser Abkommen zwischen E3/EU und Iran über Verhandlungen über das iranische Nuklearprogramm
29. November – 3. Dezember 2004	1. Überprüfungskonferenz zum Ottawa-Übereinkommen in Nairobi
13. Dezember 2004	Beginn des Verhandlungsprozesses der E3/EU mit Iran
10. Februar 2005	Nordkorea erklärt, Atomwaffen zu besitzen und setzt seine Teilnahme an den Sechs-Parteien-Gesprächen unbefristet aus
3. März 2005	Deutschland hinterlegt seine Annahmeerkunde für das Protokoll V des VN-Waffenübereinkommens

schen Kooperation mit Schweden in der Perspektive einer verstärkten Zusammenarbeit im europäischen Rahmen und der Nutzung des Vertrages auch im Rahmen der Krisen- und Konfliktbewältigung;

- Fortschritte bei der Implementierung des „VN-Aktionsprogramms für Kleinwaffen und leichte Waffen“, insbesondere Erarbeitung eines internationalen Instruments zur Kennzeichnung und Nachverfolgung derartiger Waffen sowie Schaffung internationaler Regelungen zu Waffenvermittlungsgeschäften;
- Förderung weltweiter Maßnahmen bei der Minen- und Kampfmittelräumung sowie Universalisierung und konsequente Umsetzung des Ottawa-Übereinkommens;
- Universalisierung des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V zum VN-Waffenübereinkommen)
- Einigung auf ein Protokoll über das Verbot nichtaufspürbarer Antifahrzeugminen und fernverlegter Antifahrzeugminen ohne Wirkzeitbegrenzung als neues Protokoll zum VN-Waffenübereinkommen bis zur 3. Überprüfungskonferenz 2006
- Einstieg (ab der zweiten Jahreshälfte 2005) in einen intensiven Beratungsprozess zur Erhöhung der Funktionszuverlässigkeit und zur Festlegung von Einsatzverboten und -beschränkungen von Streumunition mit dem Ziel einer Regelung im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens
- Förderung der Bemühungen zur internationalen Rüstungskontrolle außerhalb Europas durch Vermittlung der in Europa gemachten rüstungskontrollpolitischen Erfahrungen.

I. Entwicklung der sicherheits- und rüstungskontrollpolitischen Rahmenbedingungen

1. Nordatlantische Allianz (NATO)

Am 4. April 1949 schlossen zwölf Staaten Europas und Nordamerikas in Washington den Nordatlantikvertrag. Heute gehören der Nordatlantikpakt-Organisation (Atlantisches Bündnis, NATO) 26 Mitgliedstaaten an: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika sowie nach deren Beitritt am 29. März 2004 Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, die Slowakei und Slowenien.

Das Ende der Ost-West-Konfrontation im Jahr 1990 hat die politische Landschaft von Grund auf verändert. In Mittel- und Osteuropa wurde ein tiefgreifender politischer und wirtschaftlicher Reformprozess eingeleitet.

Der Stabilitätsraum Europa vergrößert sich durch den europäischen Integrationsprozess und die NATO-Erweiterung.

Das Atlantische Bündnis stellt nach wie vor die unentbehrliche Grundlage für die Sicherheit seiner Mitglieder in Europa und Nordamerika dar. Das Jahr 2004, mit dem NATO-Gipfel in Istanbul (28./29. Juni), stand im Zeichen der wiederhergestellten Geschlossenheit des Bündnisses nach den Meinungsverschiedenheiten über den Irak-Krieg sowie der größten Erweiterungsrunde seit Bestehen der NATO, mit der die fortdauernde Attraktivität des Bündnisses augenfällig zum Ausdruck kam. Die Fortsetzung des militärischen Engagements in Afghanistan und auf dem Balkan (vgl. hierzu Kap. I 2) unterstreicht auch im Berichtszeitraum die Handlungsfähigkeit der NATO. Darüber hinaus setzte das Bündnis den auf dem Prager NATO-Gipfel 2002 initiierten und beim NATO-Gipfel 2004 in Istanbul bestätigten Transformationsprozess fort.

Während des NATO-Gipfels am 28./29. Juni 2004 in Istanbul bestätigten die Regierungschefs das Prager Maßnahmenpaket zur schrittweisen Anpassung der NATO an die sich in dem neuen sicherheitspolitischen Umfeld global stellenden Aufgaben und Herausforderungen für die Sicherheit der Bevölkerung, der Streitkräfte und des Territoriums der Allianzmitglieder. Die Umsetzung der sogenannten „Prager Fähigkeitenverpflichtung“ („Prague Capabilities Commitment“) wurde auch 2004 fortgesetzt. Die wichtigsten Elemente des Maßnahmenpakets sind:

- Der Aufbau der „NATO Response Force“ (NRF): Diese setzt sich aus hochmodernen, flexiblen, und interoperablen Reaktionstruppen zusammen. Sie umfasst Land-, See- und Luftstreitkräfte, die nach Entscheidung durch den NATO-Rat schnell verlegt werden können. Die NRF ist seit Oktober 2004 vorläufig, ab Oktober 2006 voll einsatzfähig.
- Die Verpflichtung zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit: Die auf dem Prager Gipfel 2002 beschlossene und auf dem Istanbul Gipfel 2004 bekräftigte Prager Fähigkeitsverpflichtung („Prague Capabilities Commitment“) zielt auf den Ausbau militärischer Fähigkeiten, die auch zu einer effektiven Terrorismusbekämpfung beitragen soll. Kernbereiche sind die Verteidigungsfähigkeit gegen Angriffe mit chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Kampfmitteln, die Bereitstellung sicherer, moderner Führungstechnologie und Aufklärungstechnik sowie die Gewährleistung von ausreichenden Kapazitäten für den strategischen Lufttransport, um überall dort, wo dies erforderlich ist, handlungsfähig zu sein. Um die vorhandenen Finanzmittel so effektiv wie möglich einzusetzen, erfolgt der Fähigkeitsausbau auch mittels multinationaler Ansätze unter Einschluss von Rollenverteilung und -spezialisierung unter den NATO-Mitgliedstaaten.
- Die Umsetzung der fünf Initiativen für die Verteidigung gegen nukleare, biologische und chemische Waffen (mit dem Ziel die Verteidigungsfähigkeit der NATO gegen Angriffe durch Massenvernichtungswaffen zu erhöhen): ein verlegfähiges ABC-Abwehr-Analyse-Labor als Prototyp; ein Team zur Reaktion

auf ABC-Vorfälle als Truppenversuchsmodell; ein virtuelles „Centre of Excellence“ als Schaltstelle für die ABC-Abwehr; NATO-Lagerbestände zur B- und C-Waffenabwehr und ein Gesundheitsüberwachungssystem. In diesem Zusammenhang fällt auch die Aufstellung eines multinationalen ABC-Abwehr-Bataillons.

- Die Umsetzung des Aktionsplans der Zivilen Notfallplanung zur besseren Vorbereitung des zivilen Sektors auf mögliche Angriffe mit chemischen, biologischen oder radiologischen Kampfstoffen gegen die Bevölkerung. Gleichzeitig wird die NATO ihre Fähigkeiten ausbauen, um auf Ersuchen nationaler Behörden Unterstützung leisten zu können.
- Die weitere Umsetzung des „Militärischen Konzepts zur Verteidigung gegen den Terrorismus“.

Durch die Umsetzung des Prager Maßnahmenpakets sollen innerhalb eines überschaubaren Zeitrahmens ausgewogene und effektive Fähigkeiten in der Allianz bereitgestellt werden, mit denen die NATO das volle Spektrum ihrer Aufgaben erfüllen und kollektiv auf diese Herausforderungen reagieren kann. Neben der schnellen Verlegbarkeit von NATO-Truppen im Rahmen der NATO-Response Force geht es um die angemessene Reaktion auf Bedrohungen, die vom weltweit operierenden Terrorismus sowie von der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel ausgehen.

Seit über einem Jahrzehnt ist die Weiterverbreitung von chemischen, biologischen und nuklearen Waffentechniken (vgl. hierzu Kapitel II) eine der Sorgen der Sicherheitspolitik und damit der NATO. Die von der Proliferation von Massenvernichtungswaffen ausgehenden Gefahren nehmen durch die sich zugleich ausbreitenden Fertigkeiten im Bereich der Trägertechnologie (Raketen) zu. Kein NATO-Staat verfügt derzeit über mehr als rudimentäre technische Möglichkeiten zur Abwehr von Raketenangriffen. Die NATO bietet mit der vorhandenen Struktur der integrierten Luftverteidigung („NATO Integrated Air Defence“ – NATINAD) bereits einen über Jahrzehnte bewährten Rahmen, der sich auch bei der Ausgestaltung einer Raketenabwehr anbietet. Beim NATO-Gipfel in Istanbul billigten die Verteidigungsminister den sogenannten *Follow-on Programme Plan for an Active Layered Theatre Ballistic Missile Defence*, der die Grundlage zur Schaffung einer begrenzten Abwehr gegen Raketen kürzerer Reichweite (unter 3 000 km) zum Schutz von Streitkräften im Einsatz (Theatre Missile Defence) bietet. Die in Prag 2002 in Auftrag gegebene Durchführbarkeitsstudie zur Raketenabwehr, „um Optionen für den Schutz des Territoriums, der Streitkräfte und der Bevölkerungszentren des Bündnisses gegen das volle Spektrum der Raketenbedrohungen zu untersuchen“, soll Mitte 2005 vorliegen.

Als Reaktion auf die terroristischen Angriffe in den Vereinigten Staaten vom 11. September 2001 hatte die NATO im Oktober 2001 den Bündnisfall festgestellt und eine Reihe von konkreten Maßnahmen zur Unterstützung von Alliierten und anderen Staaten im Kampf gegen den

Terrorismus ergriffen, die teilweise bis heute fortgeführt werden (vgl. hierzu Kap. III.1. und IV.).

Am 29. März 2004 sind Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, die Slowakei und Slowenien in der bisher größten Erweiterungsrunde in der Geschichte der NATO dem Bündnis beigetreten. Die NATO umfasst damit 26 Mitgliedstaaten. Deutschland hat bilateral erhebliche Unterstützung geleistet (u. a. Entsendung militärischer und ziviler Berater, Materialhilfe, Ausbildungsunterstützung), um diese Staaten bei der Erreichung ihrer Beitrittsreife zu unterstützen. Die Staats- und Regierungschefs der NATO hatten in Prag die sieben Länder zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen eingeladen und den in dieser Erweiterungsrunde nicht berücksichtigten Aspiranten (Albanien, Mazedonien und Kroatien) versichert, dass die „Politik der offenen Tür“ Bestand habe. Auf dem Gipfel in Istanbul im Juni 2004 begrüßten die Allianzmitglieder die Fortschritte der drei Länder in der Umsetzung ihrer nationalen jährlichen Programme im Rahmen des Aktionsplans zur Mitgliedschaft („Membership Action Plan“ – MAP) und ermutigten sie zur Weiterführung der Reformen, die erforderlich sind, um auf dem Wege zur NATO-Mitgliedschaft voranzukommen.

Seit seiner Gründung im Mai 2002 hat sich der NATO-Russland-Rat nicht nur als sichtbarer Ausdruck eines Zusammenwirkens mit Russland nach Ende des Kalten Krieges, sondern insbesondere als Forum konkreter Zusammenarbeit bewährt. Das erste Außenministertreffen im Rahmen des NATO-Russland-Rates „zu 27“ fand am 2. April 2004 in Brüssel statt. Neben der Ausweitung des politischen Dialogs wurde auch die Arbeit der Arbeitsgruppen speziell auf den Gebieten terroristische Bedrohung, Sicherheit von Nuklearwaffen, Abwehr von taktischen Raketen und in der Initiative zur kooperativen Nutzung des Luftraums intensiviert. Gemeinsame Ausbildung und praktische Zusammenarbeit finden u. a. auf dem Gebiet der militärischen Zusammenarbeit, in der zivilen Notfallplanung und der Rettung von Seeleuten statt. Die Außenminister des NATO-Russland-Rates haben anlässlich der NATO-Herbsttagung im Dezember 2004 einen Aktionsplan zum Terrorismus verabschiedet, der eine engere Zusammenarbeit in diesem Bereich vorsieht.

Die Weiterentwicklung und Festigung der Partnerschaft der NATO mit der Ukraine auf der Grundlage der NATO-Ukraine-Charta von 1997 ist ein wesentliches Element der europäischen Sicherheit. Die Zusammenarbeit auf der Grundlage des von der NATO-Ukraine-Kommission auf der Ebene der Außenminister im November 2002 verabschiedeten Aktionsplans (insb. Verteidigungsreform und interne Reformmaßnahmen zur Stärkung der Demokratie, von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit), wurde im Berichtszeitraum fortgesetzt.

Der Euro-Atlantische Partnerschaftsrat (EAPR) hat derzeit 46 Mitglieder: 20 Partner (darunter Länder in Osteuropa, u. a. Russland und die Ukraine, im südlichen Kaukasus und in Zentralasien sowie westeuropäische Neutrale wie Finnland, Irland, Österreich, Schweden und die Schweiz) sowie die 26 NATO-Mitgliedstaaten. Die 1994 als Antwort der Allianz auf den Umbruch in den mittel-

ost- und südosteuropäischen sowie zentralasiatischen Staaten beschlossene Partnerschaftsinitiative umfasst ein weitreichendes Angebot zu praktischer militärischer und ziviler Zusammenarbeit sowie sicherheitspolitische Konsultationen. Wichtigstes Ziel ist dabei der Erfahrung- und Stabilitätstransfer; daneben auch die Annäherung (Interoperabilität) der Partnerstreitkräfte an die Allianz: Die erfolgreiche praktische Zusammenarbeit (gemeinsame Übungen, Teilnahme an NATO-geführten Friedensmissionen, Ausbildung, Kampfmittelbeseitigung, Austausch von Verbindungsoffizieren) im Rahmen der sog. Partnerschaft für den Frieden (PfP) wird durch regelmäßige Konsultationen zu sicherheitspolitischen Fragen des euro-atlantischen Raumes im EAPR ergänzt.

Die Staats- und Regierungschefs erklärten beim NATO-Gipfel in Istanbul den Kaukasus und Zentralasien zu regionalen Schwerpunkten des NATO-Partnerschaftsprogramms. Sie beschlossen, die Präsenz der NATO in den beiden Regionen durch die Entsendung je eines Verbindungs-offiziers zu stärken. NATO-Generalsekretär de Hoop Scheffer hat darüber hinaus einen Sondergesandten mit Zuständigkeit für beide Regionen ernannt.

Seit 1994 trägt der Mittelmeerdialo g der NATO zur Vertrauensbildung und Zusammenarbeit zwischen dem Bündnis und den sieben Dialogstaaten (Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Marokko, Mauretanien und Tunesien) bei. Im gegenwärtigen Sicherheitsumfeld bieten sich größere Möglichkeiten zur wirksamen Zusammenarbeit mit den Staaten des Mittelmeerdialo gs. Entsprechend der Prager Entscheidung, den Mittelmeerdialo g auf eine höhere Stufe zu heben, hat die NATO die Dialogpartner beim Istanbul-Gipfel dazu eingeladen, eine anspruchsvollere und erweiterte Zusammenarbeit zu begründen, die von dem Prinzip der gemeinsamen Teilhabe geleitet wird und ihren speziellen Interessen und Erfordernissen Rechnung trägt. Das übergeordnete Ziel dieser Partnerschaft wird sein, einen Beitrag zur regionalen Sicherheit und Stabilität zu leisten, und zwar durch verstärkte praktische Zusammenarbeit, einschließlich der Ausweitung des bestehenden politischen Dialogs, der Verbesserung der Interoperabilität, der Unterstützung bei Verteidigungsreformen und des Beitrags zum Kampf gegen den Terrorismus. Der Mittelmeerdialo g ergänzt und verstärkt andere Mittelmeerinitiativen, wie die Initiativen der EU und der OSZE.

In Istanbul wurde außerdem dem weiteren Mittleren Osten („broader Middle East“) die Bereitschaft der NATO zur Zusammenarbeit erklärt. Dafür haben die NATO-Mitgliedstaaten die Istanbul-Kooperationsinitiative (ICI) ins Leben gerufen. Diese Initiative richtet die NATO an interessierte Länder der Region, beginnend mit den Ländern des Kooperationsrats der arabischen Golfstaaten, um für beide Seiten gewinnbringende Beziehungen zu fördern und so zu mehr Sicherheit und Stabilität beizutragen. Sie konzentriert sich auf praktische Zusammenarbeit in den Bereichen, in denen die NATO einen Mehrwert leisten kann, besonders im Sicherheits- und Verteidigungssektor. Diese Initiative unterscheidet sich deutlich von anderen Initiativen mit anderen internationalen Akteuren

(insb. G8 und EU), trägt diesen aber Rechnung und ergänzt sie.

Links:
www.nato.int

2. Militärische Einsätze unter Beteiligung der Bundeswehr

Deutschland engagiert sich umfassend im Rahmen internationaler Konfliktverhütung und Krisenbewältigung und übernimmt dabei auch militärische Aufgaben. Im ganzen Jahr 2004 waren durchschnittlich rund 7 000 Bundeswehrosoldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz. Verfassungsrechtliche Richtschnur für jeden bewaffneten Einsatz ist grundsätzlich die Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, die Einbettung der Operationen in ein System kollektiver Sicherheit, wie z. B. den Vereinten Nationen, der NATO oder der EU sowie die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages. Wenn immer möglich, werden zur Führung militärischer Operationen mit Beteiligung der Bundeswehr die Strukturen der NATO oder der EU genutzt.

Gemeinsam mit den USA und rund 40 weiteren Nationen beteiligt sich Deutschland auf der Grundlage des Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen (Recht der individuellen und kollektiven Selbstverteidigung), des Art. 5 des Nordatlantikvertrags und des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 17. November 2001 im Rahmen der Operation ENDURING FREEDOM an der weltweiten Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Ziel ist, Führungs- und Ausbildungseinrichtungen von Terroristen auszuschalten, Terroristen zu bekämpfen, gefangen zu nehmen und vor Gericht zu stellen sowie Dritte dauerhaft von der Unterstützung terroristischer Aktivitäten abzuhalten. Derzeit sind rund 300 Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, überwiegend der Marine, am Horn von Afrika eingesetzt. Der Deutsche Bundestag stimmte am 12. November 2004 der Fortsetzung der Beteiligung an der Operation für weitere zwölf Monate zu.

Die Marine unterstützt den Kampf gegen den Terrorismus auch im Rahmen der NATO Operation „ACTIVE ENDEAVOUR“ (OAE). Dieser Einsatz stellt den bündnisgemeinsamen Beitrag zur Unterstützung der USA im Rahmen des Art. 5 NATO-Vertrag (Bündnisfall) dar und fällt national unter das Mandat „ENDURING FREEDOM“, ist aber nicht in diese Operation eingebunden.

OAE besteht aus den Überwachungs- und Präsenzoperationen, einschließlich „compliant boarding“, im Mittelmeer und den Begleitschutzoperationen im Seegebiet der Straße von Gibraltar (STROG). Die Überwachungs- und Präsenzoperationen im Mittelmeer werden im Wesentlichen von den ständigen maritimen Einsatzverbänden der NATO (SNF's) sowie zeitlich befristet unterstellten nationalen Einheiten, die Begleitschutzoperationen in der STROG durch der NATO unterstellte nationale Kontingente durchgeführt. Deutsche Einheiten nehmen an OAE daher zur Zeit nur im Rahmen der SNF's teil.

Die Operationen in der STROG sind bis Ende April 2005 ausgesetzt. DEU stellt zur Zeit drei Schnellboote und ein Versorgungsschiff in dreißigtägiger Bereitschaft zum Einsatz zur Verfügung. (zur NATO vgl. Kap. I.1.)

Die Teilkontingente des deutschen militärischen Beitrags stellen eine wirksame Unterstützung der internationalen Anti-Terror-Koalition dar. Sie sind ein qualitativ hochwertiger und quantitativ bedeutender Beitrag für die Internationale Gemeinschaft. Dennoch bedrohen verbliebene, sich teilweise reorganisierende terroristische Kräfte weiterhin Sicherheit und Stabilität. Eindringliches Beispiel für die Bedrohung auch in Europa war der Terroranschlag von Madrid im März 2004.

Der Einsatz der NATO-geführten Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe (ISAF) in Afghanistan hat das Ziel, die vorläufigen Staatsorgane Afghanistans und ihre Nachfolgeinstitutionen bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit in Afghanistan so zu unterstützen, dass sowohl die afghanischen Staatsorgane als auch das Personal der Vereinten Nationen und anderes internationales Zivilpersonal in einem sicheren Umfeld arbeiten können. ISAF-Kräfte wirken auch bei der Absicherung von Wahlen mit. Der Einsatz erfolgt auf Grundlage der Resolutionen 1386 (2001), 1413 (2002), 1444 (2002), 1510 (2003) und 1563 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Nachdem auf Bitten der afghanischen Regierung die Vereinten Nationen mit der Resolution 1510 (2003) die Ausweitung des bis dahin auf Kabul und Umgebung begrenzten Engagements von ISAF auf ganz Afghanistan beschlossen hatten, hat auch die Bundesregierung ihr ziviles und militärisches Engagement in Afghanistan im vergangenen Jahr ausgeweitet. Seit dem 24. Oktober 2003 können die deutschen Streitkräfte in Afghanistan sowohl in Kabul und Umgebung als auch in der Region Kunduz eingesetzt werden. Insgesamt bis zu 2 250 Soldatinnen und Soldaten – davon bis zu 450 in der Region Kunduz – sind hierfür vorgesehen, um zur weiteren Implementierung der Bonner Vereinbarung beizutragen. Hauptauftrag der Bundeswehr ist dabei die Unterstützung der vorläufigen Staatsorgane in Afghanistan bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in Kabul und Umgebung sowie in der Region Kunduz, um der afghanischen Interims-Regierung und dem Personal der Vereinten Nationen einschl. ISAF Arbeit in einem sicheren Umfeld zu ermöglichen. In der Region Kunduz arbeiten mittlerweile zwei „Regionale Wiederaufbauteams“ (Provincial Reconstruction Teams, PRTs) im ISAF-Rahmen unter deutscher Leitung. Auf der Grundlage der Resolution 1563 (2004), in der das Mandat der ISAF um weitere zwölf Monate verlängert wurde, stimmte der Deutsche Bundestag am 30. September 2004 dem Beschluss der Bundesregierung zur Fortsetzung der Beteiligung deutscher Streitkräfte an ISAF zu.

Auch 2004 war die Präsenz auf dem Balkan ein weiterer operativer Schwerpunkt der NATO. Die NATO-geführte Mission im Kosovo (KFOR) wurde fortgesetzt. Sie ist für die Stabilität der Region von zentraler Bedeutung. Nach den Unruhen des 17. März 2004 wurde auf geplante Truppenreduzierungen verzichtet und entschieden, Ent-

scheidungen über mögliche Umgliederungen erst bei einer weiteren günstigen Sicherheitsprognose und mit Zustimmung des NATO-Rates zu treffen, um jederzeit eine robuste Kräftepräsenz im Kosovo zu gewährleisten. Ende 2004 befanden sich rund 17 200 KFOR-Soldatinnen und Soldaten (1999: 42 000) aus 34 Ländern im Einsatz, darunter rund 2 500 Bundeswehrsoldatinnen und Soldaten (1999: 5 000).

Die NATO-geführte Operation in Bosnien-Herzegowina (SFOR) endete am 2. Dezember 2004. Unmittelbar daran schloss sich die EU-geführte militärische Operation ALTHEA an. Diese trägt als militärischer Anteil im Rahmen einer Mission der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Schaffung eines sicheren Umfeldes bei, indem sie die ehemaligen Kriegsgegner und andere bewaffnete Gruppen von der Aufnahme erneuter Feindseligkeiten und Gewalttaten abschreckt und die Einhaltung und Implementierung der militärischen Aspekte des Dayton Abkommens überwacht und sicherstellt. ALTHEA unterstützt so die weitere Stabilisierung des Friedensprozesses in Bosnien-Herzegowina im Rahmen der Implementierung der Annexe 1-A und 2 der Dayton-Friedensvereinbarung im Interesse der Entwicklung von Bosnien-Herzegowina zu einem stabilen und lebensfähigen multiethnischen Staat, der friedlich mit seinen Nachbarn zusammenarbeitet und sich unumkehrbar in Richtung auf eine Integration in europäische und euroatlantische Strukturen bewegt.

Mit einer Gesamtstärke von rund 7 000 Mann ist ALTHEA die bisher größte militärische Operation der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik überhaupt. Der deutsche Beitrag bewegt sich mit ca. 1 100 Soldatinnen und Soldaten auf dem Niveau der Vorgängeroperation SFOR. Deutschland ist neben Großbritannien und Italien einer der drei großen Truppensteller.

Neben der EU bleibt aber auch die NATO mit einem Hauptquartier in Bosnien und Herzegowina präsent. Das NATO Hauptquartier Sarajevo (NHQ Sarajevo) trägt als Hauptaufgabe durch Beratung in Fragen der Reform des Verteidigungssektors und Koordinierung von „Partnership for Peace“ (PfP) Aktivitäten zur Heranführung von Bosnien-Herzegowina an transatlantische Strukturen bei. Durch den Austausch von Aufklärungsergebnissen mit der EU, der Unterstützung des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) sowie der Wahrnehmung von Aufgaben im Kampf gegen den internationalen Terrorismus im Rahmen des Eigenschutzes leistet das NHQ Sarajevo in enger und partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit ALTHEA einen Beitrag zu Stabilität und Sicherheit in Bosnien-Herzegowina.

Die Staats- und Regierungschefs der NATO haben in Istanbul der Regierung des Irak die Unterstützung der NATO bei der Ausbildung seiner Sicherheitskräfte angeboten. Deutschland hat in Zusammenarbeit mit der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate im November 2004 mit Ausbildungsprojekten in Abu Dhabi begonnen, die auch 2005 fortgeführt werden. An Ausbildungsmaßnahmen der NATO im Irak nimmt Deutschland mit eigenen Soldatinnen und Soldaten nicht teil.

Seit März 1994 beteiligt sich die Bundeswehr mit Sanitätspersonal und seit Juni 1994 zusätzlich mit Beobachtern an der „United Nations Observer Mission in Georgia“ (UNOMIG). Die Mission wurde im August 1993 zur Überwachung des Waffenstillstands zwischen Georgien und dem abtrünnigen Landesteil Abchasien eingerichtet. Der deutsche Anteil an dem derzeit rund 110 Soldatinnen und Soldaten starken Kontingent umfasst neun Sanitäts-offiziere und -unteroffiziere zur medizinischen Versorgung des Kontingents sowie drei Beobachter.

Seit Januar 2004 beteiligt sich die Bundeswehr mit zwei Beobachteroffizieren an der „United Nations Mission in Ethiopia and Eritrea“ (UNMEE). Die Mission dient der Überwachung des Waffenstillstands zwischen den beiden Ländern. (Vereinte Nationen vgl. Kap. V)

Im Rahmen der Unterstützung der Operation AMIS der Afrikanischen Union in Darfur/Sudan haben deutsche Lufttransportkräfte in der Woche vor Weihnachten 2004 ein gambisches Kontingent in das Einsatzgebiet El Fashir verlegt. (zu Afrika siehe auch Kap. VIII.3)

Links:

www.einsatz.bundeswehr.de

www.nato.int

www.un.org

www.europa.eu.int

www.africa-union.org

3. Europäische Sicherheits – und Verteidigungspolitik (ESVP)

Die „Geburtsstunde“ der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) schlug beim Europäischen Rat in Köln im Juni 1999. Im Dezember 2000 beschloss der Europäische Rat in Nizza dann die Einrichtung neuer, ständig in Brüssel angesiedelter Gremien zur Stärkung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie zum Aufbau der ESVP. Ebenso fasste er Grundsatzbeschlüsse für den Beginn einer Zusammenarbeit zwischen EU und NATO sowie zur Durchführung von Operationen im gesamten Spektrum der „Petersberg-Aufgaben“ (humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen). Durch ein im März 2003 abgeschlossenes Rahmenabkommen mit der NATO hat die EU nunmehr die Möglichkeit, auf Mittel und Fähigkeiten der NATO zurückzugreifen („Berlin Plus“), vgl. auch Kap. I.1.. Seit 2003 ist die ESVP sowohl im Bereich des zivilen als auch des militärischen Krisenmanagements operativ. Bislang wurden insgesamt sieben Operationen eingeleitet.

Entwicklungen in 2004:

- Die im Oktober 2004 unterzeichnete Verfassung für Europa setzt wesentliche Impulse für die Fortentwicklung der ESVP. Die darin enthaltene Solidaritätsklausel wurde angesichts des Terroranschlags von Madrid durch eine politische Erklärung bereits im März 2004 vorab in Kraft gesetzt.

- Die Europäische Verteidigungsagentur nahm ihre Arbeit auf.
- In Bezug auf die Planung und Führung von Operationen hat der Europäische Rat Dezember 2004 detaillierte Vorschläge gebilligt (EU-Operationszentrum, Zivil-Militärische Zelle, EU-Planungszelle bei SHAPE und NATO-Verbindungselemente beim EUMS).
- Im Bereich des zivilen Krisenmanagements ist die Erarbeitung des Zivilen Planziels 2008 hervorzuheben, das auf eine deutsche Initiative zurückgeht und dafür sorgen soll, dass das zivile Krisenmanagement nicht hinter den Fortschritten im militärischen Bereich zurückfällt.

Im Jahre 2004 wurden zwei laufende ESVP-Operationen fortgesetzt (EUPM in Bosnien und Herzegowina sowie PROXIMA in Mazedonien) und drei neue ESVP-Einsätze eingeleitet:

- Die erste Rechtsstaatsmission: THEMIS in Georgien (seit Juni 2004);
- Operation EUPOL Kinshasa zum Aufbau von Polizeikräften in der kongolesischen Hauptstadt Kinshasa (Demokratische Republik Kongo);
- Operation ALTHEA in Bosnien und Herzegowina als Nachfolgeoperation von NATO-SFOR mit Rückgriff auf NATO-Mittel/Fähigkeiten (seit dem 2. Dezember 2004);

Die EU ist heute in der Lage, Operationen im gesamten Spektrum der „Petersberg-Aufgaben“ (humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen) durchzuführen. Im Lichte der Europäischen Sicherheitsstrategie und des Verfassungsvertrages sowie der internationalen Entwicklungen wurde das Europäische Streitkräfteziel 2010 vom Europäischen Rat im Juni 2004 verabschiedet. Es stellt eine Weiterentwicklung und Fortschreibung des Streitkräfteziels von Helsinki 1999 dar. Ebenso wurde das neue Konzept für die Aufstellung von Gefechtsverbänden für die schnelle Krisenreaktion („Battle Groups“) beschlossen. Die Fähigkeitenkonferenzen am 22. November 2004 für den zivilen und militärischen Bereich der ESVP erbrachten weitere wichtige Fortschritte, insbesondere bei der Umsetzung des Battle-Group-Konzepts und der erstmaligen Einigung auf die Verabschiedung eines Konsolidierten Zivilen Planziels. Der „Europäische Aktionsplan zur Verbesserung der Streitkräftefähigkeiten“ („ECAP – European Capability Action Plan“) wurde evaluiert und soll gezielt weiterentwickelt werden, um die noch bestehenden Defizite in bezug auf das Leitziel von Helsinki bzw. des oben erwähnten Streitkräftezieles 2010 abzubauen. Der Aktionsplan sieht vor, nationale Bemühungen stärker zu koordinieren und durch Synergieeffekte eine höhere Effizienz zu erreichen. Die Entwicklung militärischer Fähigkeiten wird eng mit der NATO abgestimmt.

Gemäß Beschluss des Europäischen Rates Thessaloniki (2003) wurde im Juli 2004 die Europäische Verteidigungsagentur eingerichtet, die in den Bereichen Fähigkeitenentwicklung, Forschung, Beschaffung und Rüstung

zur Verbesserung der Fähigkeiten der Streitkräfte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und damit zu einer Effizienzsteigerung der ESVP beitragen soll.

Im zivilen Bereich der ESVP gibt es folgende Schwerpunktgebiete: Polizei, Rechtsstaat, Zivilverwaltung und Katastrophenschutz, Monitoring sowie Unterstützung für EU-Sonderbeauftragte. Mit der Verabschiedung des Konsolidierten Zivilen Planziels 2008 wurde eine wesentliche Lücke gegenüber dem militärischen Krisenmanagement geschlossen. Das Planziel legt die Grundlagen für aufgabenspezifische Anforderungen im Hinblick auf Personal und Material und eine gezielte Entwicklung dieser Fähigkeiten durch die Mitgliedstaaten der EU.

Durch den Aufbau der ESVP-Fähigkeiten sollen internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen und die OSZE unterstützt werden, indem die EU einen Beitrag zu Friedensmissionen leistet. Die EU und die Vereinten Nationen haben in diesem Sinne im September 2003 eine Gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit im Krisenmanagement verabschiedet.

Die deutsch-französischen Vorschläge zur Weiterentwicklung der ESVP im Rahmen der Regierungskonferenz haben Eingang in den im Oktober 2004 unterzeichneten Verfassungsvertrag gefunden. Als wichtigste Punkte sind hervorzuheben:

- Einführung von Flexibilitätsinstrumenten für die ESVP. Die Bestimmungen über die verstärkte Zusammenarbeit und die strukturierte Zusammenarbeit im Verfassungsvertrag sollen ermöglichen, dass auch eine Gruppe von EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik auf der Grundlage fester Regeln in der Zusammenarbeit und Integration voranschreiten kann, ohne dass die anderen EU-Mitgliedstaaten ihre Zustimmung erteilen müssen;
- Beistandsverpflichtung der EU-Mitgliedstaaten bei Anerkennung der Rolle der NATO, die für ihre Mitglieder Grundlage der kollektiven Verteidigung bleibt, und der besonderen Position der Neutralen/Nichtgebundenen EU-Mitgliedsstaaten;
- Aufnahme einer Solidaritäts-Klausel in Bezug auf die Bewältigung der Folgen von terroristischen Anschlägen und Katastrophen;
- Erweiterung der Petersberg-Aufgaben um gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, militärische Beratung und Unterstützung, Stabilisierungsoperationen nach Konflikten und um den Hinweis, dass alle Missionen zur Bekämpfung des Terrorismus beitragen;
- Schaffung einer Rüstungs- und Fähigkeiten-Agentur (Europäische Verteidigungsagentur).

Der Europäische Rat in Brüssel im Dezember 2003 einigte sich auf das von Deutschland gemeinsam mit Frankreich und Großbritannien entwickelte und von der italienischen Präsidentschaft eingeführte Papier „Europäische Verteidigung: NATO/EU Konsultationen, Planung und Operationen“, welches auf eine Initiative zurückgeht, die

Belgien, Deutschland, Frankreich und Luxemburg am 29. April 2003 ergriffen hatten. Die Einigung im Dezember 2003 war von herausragender Bedeutung für die weitere Entwicklung der ESVP und die strategische Partnerschaft zwischen NATO und EU. Im Dezember 2004 billigte der Europäische Rat detaillierte Vorschläge zur Umsetzung. Dabei geht es im wesentlichen um zwei Ziele:

- bessere Vorbereitung von EU-Operationen unter Rückgriff auf NATO-Mittel und -Fähigkeiten. Dies soll durch die Einrichtung einer EU-Zelle beim NATO-Hauptquartier SHAPE und eines NATO-Verbindungselementes beim EU-Militärstab geschehen. Damit werden die Kernelemente des Berlin-Plus-Pakets bekräftigt und die Verbindungen zwischen NATO und EU im Hinblick auf Operationen mit Rückgriff auf Mittel und Fähigkeiten der Allianz gestärkt.
- Stärkung der Fähigkeit der EU, eigenständig Operationen (d. h. solche ohne Rückgriff auf NATO-Mittel und -Fähigkeiten) planen und führen zu können. Hierzu wird eine zivil-militärische Zelle (21 Stellen) im EU-Militärstab mit primär strategischen Planungsaufgaben eingerichtet. In dieser Zelle besteht auch ein kleiner ständiger Nukleus für ein Operationszentrum, das durch Ratsentscheidung aktiviert wird und dann bis zu einer maximalen Stärke von 89 Personen („Doppelhut“-Personal aus EU-Militärstab, Ratssekretariat und EU-Mitgliedstaaten) aufwächst. Das Operationszentrum soll ab 1. Januar 2006 einsatzfähig sein. Es kann autonome EU-Operationen im gesamten Spektrum des Vertrags bis zu einer Größenordnung von 2 000 Personen dann planen und führen, wenn für diese Aufgabe kein nationales Hauptquartier bestimmt wird. Diese kollektive Fähigkeit kann insbesondere dann genutzt werden, wenn eine gemeinsame zivil/militärische Antwort erforderlich ist.

Links:

www.nato.int

<http://ue.eu.int>

4. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Aus der 1975 mit der Schlussakte von Helsinki ins Leben gerufenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) ist nach Ende des Kalten Krieges die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, OSZE hervorgegangen – eine Organisation mit zunehmend operativen Funktionen. Ihr gehören alle Staaten in Europa, die Nachfolgestaaten der Sowjetunion sowie USA und Kanada an (insgesamt 55 Mitgliedsstaaten).

Neben die traditionelle Funktion des Vorgängers KSZE als Verhandlungs- und Konsultationsrahmen sind in der OSZE seit 1991/92 – bedingt durch die neuen Formen innerstaatlicher und inter-ethnischer Konflikte – verstärkt operative Aufgaben im Bereich der Frühwarnung, Konfliktverhütung und Konfliktnachsorge getreten, für deren Wahrnehmung sich die OSZE ein spezifisches In-

strumentarium geschaffen hat. Die OSZE ist damit die umfassendste Sicherheitsorganisation in Europa. Bei der OSZE gilt das Konsensprinzip. Beschlussfassende Gremien der OSZE sind der Ministerrat, der aus den Ständigen Vertretern der Teilnehmerstaaten in Wien bestehende „Ständige Rat“ sowie das Forum für Sicherheitskooperation (vgl. Kap. VI.4.) mit eigener Beschlusskompetenz in politisch-militärischen Fragen. Die politisch exekutive Steuerung liegt beim „Amtierenden Vorsitz“ – also dem Außenminister des jeweiligen für ein Jahr gewählten Teilnehmerstaats (Vorsitz 2004 Bulgarien, 2005 Slowenien, 2006 Belgien). Der OSZE-Generalsekretär unterstützt den amtierenden Vorsitzenden und leitet das OSZE-Sekretariat, das rund 200 Mitarbeiter zählt. In den Langzeitmissionen wirken z.Zt. etwa 1 000 international entsandte mit. Die OSZE ist derzeit mit 18 Missionen, Verbindungsbüros und anderen Instrumenten in ihren Teilnehmerstaaten aktiv.

Deutschland gehörte auch 2004 zu den größten Beitragszahlern der OSZE und hat neben seinem Pflichtbeitrag in Höhe von rd. 19 Mio. Euro weitere rd. 4,5 Mio. Euro für freiwillige Leistungen sowie für die Entsendung von Personal in OSZE-Missionen aufgewendet. Damit trug Deutschland mit rd. 10,8 Prozent zum Haushalt und etwa 10 Prozent zum Personal der OSZE bei. Insgesamt waren im Jahresdurchschnitt rd. 100 Deutsche bei der OSZE tätig, wobei das OSZE Büro Minsk (Weißrussland) unter Leitung des deutschen Botschafters a. D. Heyken steht. Rekrutierung und Entsendung deutschen Personals in die Missionen der OSZE erfolgt in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt durch das Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF), das vom Auswärtigen Amt finanziert wird.

Wichtige Themen der OSZE waren im Jahr 2004 unter bulgarischem amtierenden Vorsitz:

- Bemühungen um Fortschritte bei der Lösung der Regionalkonflikte in Georgien/Südossetien und in Moldau: In Georgien hat 2004 schnelle und entschiedene OSZE-Diplomatie sowohl vor Ort als auch in Wien zur Deeskalation des Konfliktes um Südossetien beigetragen und dadurch ein Ausgreifen der Spannungen auf die Region verhindert. Der eigentlichen Lösung der Konfliktursachen kam man dabei aber nicht näher. Die Bemühungen dauern an. In Moldau trugen die fortgesetzten Vermittlungsbemühungen der dortigen OSZE-Mission dazu bei, dass einseitige Maßnahmen des abtrünnigen, international nicht anerkannten Landesteils Transnistrien (vorübergehende Schließung moldauischsprachiger Schulen, gewaltsame Übernahme von auf transnistrischem Territorium befindlichen Einrichtungen der moldauischen Eisenbahn) nicht zu einer Zuspitzung des Konflikts führten.
- Beobachtung von Wahlen: 2004 beobachtete die OSZE Wahlen in Belarus, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Kasachstan, Mazedonien, in der Russischen Föderation, Serbien und Montenegro, Ukraine, USA und Usbekistan sowie in Afghanistan, einem Kooperationspartner der OSZE. Innerhalb der OSZE ist für die

Beobachtung der Wahlen die Menschenrechtsinstitution „Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR)“ zuständig, die die OSZE-Teilnehmerstaaten auch bei der Umsetzung der vereinbarten OSZE-Wahlstandards berät. Die ODIHR-Wahlbeobachtungsmissionen in den USA und in der Ukraine wurden durch Deutsche geleitet und zwar durch die ehemalige Präsidentin des Deutschen Bundestages, Frau Prof. Süssmuth, bzw. durch Botschafter a. D. Ahrens.

- Kampf gegen Intoleranz: Die OSZE richtete zwei hochrangige Konferenzen aus, eine auf Einladung der Bundesregierung zum Thema Antisemitismus (Berlin, April 2004) und eine weitere zu Rassismus, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit (Brüssel, September 2004). Beide Konferenzen endeten mit operativ ausgerichteten Erklärungen, der „Berliner bzw. Brüsseler Erklärung“, mit der Verurteilung von Antisemitismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung sowie konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Formen der Intoleranz. Dazu gehört unter anderem der Aufbau eines Monitoring Systems zur Erfassung und Beobachtung von Übergriffen sowie die Sammlung von „best practices“ zu ihrer Bekämpfung. Zur Bekämpfung der Intoleranz wurden ferner vom bulgarischen OSZE-Vorsitz im Dezember 2004 Persönliche Beauftragte ernannt. Darunter ist der Abgeordnete des Deutschen Bundestages, Prof. Weisskirchen, der für die Bekämpfung des Antisemitismus zuständig ist.

Die OSZE hat auf die neue Qualität der terroristischen Bedrohung nach dem 11. September 2001 schnell reagiert und ihren normativen Acquis um Resolutionen, Aktionspläne und eine Charta gegen den Terrorismus erweitert. Gleichzeitig wurden die Strukturen des OSZE-Sekretariates mit der Schaffung der sogenannten „Anti-Terrorism-Unit“ der neuen Bedrohung angepasst. Der letzte Ministerrat der OSZE in Sofia (Dezember 2004) traf Entscheidungen zur Zusammenarbeit in den Bereichen Containersicherheit, Nutzung des Internets durch Terroristen, zur Behandlung gestohlener und verloren gegangener Reisedokumente sowie – ein besonderes deutsches Anliegen – zur Zusammenarbeit bei Grenzmanagement und Grenzsicherheit. Operative Arbeit wurde hier bislang vor allem in Südosteuropa geleistet. Die Ausweitung der Aktivitäten in Richtung Zentralasien und Süd-Kaukasus ist geplant. Daneben verfolgt die OSZE einen starken Praxisbezug. Auf Konferenzen und Workshops bringt sie auf verschiedenen Ebenen und aus allen Regionen des OSZE-Raums in Zusammenarbeit mit International Civil Aviation Organisation (ICAO), United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) und Internationaler Atomenergieorganisation (IAEO) die Praktiker zusammen: zu Grenzsicherheit und Grenzmanagement, MANPADS, Flughafensicherheit, Waffenschmuggel, Kleinwaffen.

Im Zentrum der konkreten Arbeit der OSZE stand auch 2004 die Tätigkeit ihrer Missionen in 18 verschiedenen Ländern. Die größte OSZE-Mission ist weiterhin im Kosovo tätig mit 250 internationalen Mitarbeitern, die im

Rahmen der Vereinten Nationen beim Aufbau demokratischer Institutionen, bei der Polizeiausbildung, der Förderung der Menschenrechte sowie der Entwicklung einer freien Presse Hilfestellung leisten. Insbesondere mit der Polizeiarbeit sowie mit der Vorbereitung und Hilfe bei der Durchführung von Wahlen hat die OSZE auch 2004 eine beachtliche und weithin anerkannte Leistung vollbracht. In Bosnien und Herzegowina leistet sie neben ihren Beiträgen zum Aufbau einer demokratischen Nachkriegsgesellschaft auch wichtige Arbeit zur Umsetzung der Vereinbarungen des Dayton-Friedensabkommens in der Rüstungskontrolle, bei vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen sowie zur Zusammenführung der Streitkräfte (vgl. Kap. VI.6.). In Mazedonien hat sie durch ihre Monitormission einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der politischen Lage geleistet und mit der Ausbildung einer ethnisch gemischten Polizei eine zukunftsweisende Aufgabe übernommen.

Einen regionalen Schwerpunkt setzt die OSZE in Zentralasien. In allen fünf Ländern der Region bestehen OSZE-Zentren, die in Zusammenarbeit mit anderen OSZE-Institutionen (Sekretariat, ODIHR) die Aktivitäten der OSZE in Zentralasien ausgebaut haben. Die auf Initiative der kirgisischen Regierung gegründete OSZE-Akademie in Bischkek hat 2004 unter deutscher Leitung ihre Arbeit aufgenommen und führt nun einen Masterstudiengang zur Sicherheitspolitik mit dem Schwerpunkt Zentralasien sowie verschiedene praxisorientierte Trainingsmaßnahmen durch. Die Akademie ist damit ein wichtiges Projekt regionaler Zusammenarbeit der zentralasiatischen Staaten und der OSZE, das durch das Auswärtige Amt maßgeblich finanziell und personell unterstützt wird. Wie bereits in 2004 in Kasachstan und Usbekistan stehen auch 2005 in Zentralasien wichtige Wahlen (Parlament und Präsident in Kirgisien, Parlament in Tadschikistan) an, die die OSZE durch ODIHR und die Büros vor Ort durch Beratung im Vorfeld und Beobachtungsmissionen zu den Wahlterminen begleiten wird.

Links:

www.osce.org
www.zif-berlin.org
www.unodc.org
www.iaea.org

5. Stabilitätspakt für Südosteuropa

Der Stabilitätspakt (SP) für Südosteuropa ist eine politische Initiative, mit der die Staaten Südosteuropas sowohl zur verstärkten Kooperation untereinander ermutigt als auch in ihrem Bemühen um Integration in europäische Strukturen unterstützt werden sollen. Er gliedert sich in drei sog. Arbeitstische und deren Arbeitsgruppen, in denen Projekte und Reformvorhaben erarbeitet, vorgestellt, diskutiert und koordiniert werden. Arbeitstisch I: Demokratie und Menschenrechte; Arbeitstisch II: Wirtschaft. Arbeitstisch III (innere und militärische) Sicherheit, fördert u. a. die Kooperation bei Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen, bietet Unterstützung bei der umfassenden Reform des Sicherheitssektors, insbesondere der demokratischen

Kontrolle von Streitkräften, und bei der Bewältigung der sozialen Folgen von Streitkräftereformen. Der Stabilitätspakt misst dem Rüstungskontroll- sowie dem vertrauens- und sicherheitsbildenden Ansatz des Dayton-Friedensabkommens, Anhang 1-B, eine wesentliche Rolle bei der mittelfristigen Stabilisierung der Region zu. Der Arbeitstisch III des Stabilitätspakts ist beauftragt, die fortgesetzte Implementierung des Abrüstungsabkommens nach Artikel IV des Dayton-Friedensabkommens, Anhang 1-B, zu unterstützen und Synergieeffekte zwischen den Regelungen des „Abschließenden Dokuments“ zu dessen Artikel V und dem Stabilitätspakt zur regionalen Stabilisierung zu nutzen (vgl. Kap. VI.6.).

Wichtigstes deutsches Projekt im Rahmen des Stabilitätspaktes (SP) zur Stärkung der kooperativen Sicherheit und zur Vertrauensbildung in der Region bleibt das auf einer deutsch-kroatischen Initiative beruhende „Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Center“ (RACVIAC) nahe Zagreb. Hier wurden in der Anfangsphase seit Ende 2000 zahlreiche südosteuropäische Experten zur Implementierung und Verifikation von Maßnahmen der Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung aus- und fortgebildet, um so die sachgerechte Umsetzung des Dayton-Friedensabkommens sicherzustellen. Nach der 2003 von der Bundesregierung maßgeblich betriebenen Neufokussierung seiner Aufgaben und der damit einhergehenden Diversifizierung bei Themen und Zielgruppen widmet sich das RACVIAC inzwischen hauptsächlich der Intensivierung des regionalen sicherheitspolitischen Dialogs unter verstärkter Einbeziehung ziviler Institutionen.

Im Rahmen des Stabilitätspakts für Südosteuropa hat die Bundesregierung im Berichtszeitraum eine Reihe konkreter Maßnahmen unterstützt, so u. a. im Bereich des humanitären Minenräumens in Kroatien, Bosnien-Herzegowina, im Kosovo und in Serbien. Durch fortgesetzte Ausbildung und Ausstattungshilfe für Polizei und Grenzschutz in Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Serbien-Montenegro und Albanien sowie Wiederaufnahme dieser Maßnahmen in Mazedonien wurde die Fähigkeit dieser Staaten zur Verbesserung der inneren Sicherheit sowie zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität einschließlich des Menschenhandels nachhaltig gestärkt.

Links:

www.stabilitypact.org
www.racviac.org

II. Risiken der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (atomar, biologisch, chemisch) sowie von radiologischen Waffen („schmutzige Bomben“) und Trägermitteln (Raketen, unbemannte Flugobjekte oder Marschflugkörper) stellt eine Gefahr für die internationale Stabilität und Sicherheit dar. Um dieser Gefahr zu begegnen, sind multilaterale Verträge und Übereinkommen mit dem

Ziel der vollständigen Abschaffung dieser Waffen geschlossen worden (Nuklearer Nichtverbreitungsvertrag, Übereinkommen über chemische Waffen, Übereinkommen über biologische Waffen). Im Mittelpunkt der Bemühungen um Abrüstung und Nichtverbreitung standen dabei ursprünglich die Gefahren, die von diesen Waffen im Fall von bewaffneten Konflikten zwischen einzelnen Staaten oder unsachgemäßem Umgang mit diesen Waffensystemen ausgehen können.

Mit dem Auftreten des internationalen Terrorismus haben die Risiken der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln allerdings eine neue Dimension erhalten. Im Vordergrund möglicher Bedrohungen steht nunmehr der mögliche Besitz und Einsatz von Massenvernichtungswaffen durch Risikostaat bzw. Terroristen.

1. Nuklearwaffen/Radiologische Waffen

a) Staatliche Akteure

Die weltweite Verbreitung von Nuklearwaffen konnte durch den Nichtverbreitungsvertrag (vgl. Kapitel III.3.) bislang erfolgreich begrenzt werden. Mit Indien, Pakistan und Israel stehen aber noch drei Staaten abseits des Nichtverbreitungsregimes, von denen Indien und Pakistan Nuklearwaffen bereits erfolgreich getestet haben. Regionale Spannungen im Umfeld dieser drei Länder (Kaschmir-Konflikt, Nahost) bergen hier insbesondere die Gefahr, dass – ausgehend von konventionellen Konflikten – der Einsatz auch von Nuklearwaffen möglich werden könnte. Hinzu kommt, dass sich andere Staaten in diesen Regionen ebenfalls veranlasst sehen könnten, ein eigenes nukleares Abschreckungspotential aufzubauen.

Durch die Verbreitung der zivilen Nutzung von Kernenergie sowie dem damit verbundenen globalen Wissenstransfer haben heute auch immer mehr Staaten Zugang zu Technologien, die ihnen die Möglichkeit zur Herstellung von Kernwaffen im Prinzip eröffnen (vgl. hierzu Kap. II.5. zu Nordkorea und Iran). Deshalb kommt den von der IAEA durchgeführten Kontrollen ziviler Nukleareinrichtungen besondere Bedeutung zu (Sicherungsmaßnahmen, Zusatzprotokoll, vgl. Kap. III.4.).

b) Nichtstaatliche Akteure

Das Risiko des Nuklearterrorismus ist ernst zu nehmen. Die Gefahr eines Diebstahls einer Nuklearwaffe ist aufgrund der Sicherung dieser Waffen hierbei am unwahrscheinlichsten. Angesichts der großen Menge von derzeit weltweit ca. 1 700 Tonnen militärisch genutzten hochangereichertem Urans (HEU) und ca. 250 Tonnen militärisch genutzten Plutoniums weltweit besteht aber das Risiko, dass Terroristen sich Zugriff auf Nuklearmaterial zur Herstellung einer Kernwaffe verschaffen könnten. Für das militärische Nuklearmaterial gelten ähnliche Sicherheitsstandards wie für die Waffensysteme selbst und auch das zivile Nuklearmaterial in den Nichtkernwaffenstaaten sowie in Großbritannien und Frankreich unterliegt den IAEA-Sicherungsmaßnahmen. Dennoch ist es bereits zu Diebstählen bzw. versuchten Diebstählen von Nuklear-

material, insbesondere in Ländern der ehemaligen Sowjetunion, gekommen. Die Sicherung der Nuklearwaffenbestände der Russischen Föderation ist deshalb Gegenstand verstärkter internationaler Kooperationen („Global Partnership“ der G8, Joint Action der EU, vgl. hierzu Kapitel IV.10.).

Zur Herstellung einer eigenen Kernwaffe sind terroristische Organisationen allerdings nicht in der Lage, weil sie bislang nicht über die dazu notwendige aufwendige Technik und hoch entwickelte industrielle Infrastruktur verfügen.

Radiologische Waffen („dirty bombs“, d. h. konventionelle, mit radioaktivem Material „verschmutzte“ Bomben, beinhalten das größte Risiko eines Einsatzes durch Terroristen. Die benötigten radioaktiven Materialien finden breite Anwendung im medizinischen, industriellen und wissenschaftlichen Sektor und sind verhältnismäßig leicht zugänglich. Nach IAEA-Schätzungen sind die Kontrollen dieser Nuklearmaterialien in über 100 Ländern unzureichend. Der Einsatz einer solchen Waffe hätte zwar geringere materielle Schadensfolgen als ein Nuklearwaffeneinsatz, aber erhebliche psychologische Folgen. Die Sicherung radiologischer Quellen bildete deshalb im Berichtszeitraum auch einen Schwerpunkt der Arbeit der EU sowie anderer internationaler Institutionen (IAEA, G8):

- am 22. Dezember 2003 wurde die EU-Richtlinie zur Kontrolle von hochradioaktiven Quellen verabschiedet;
- im September 2004 verabschiedete der IAEA-Gouverneursrat die Leitlinie zur Kontrolle des Im- und Exports von radioaktiven Quellen (in Umsetzung des IAEA-Verhaltenskodexes zur Erhöhung der Sicherheit und Sicherung von radioaktiven Quellen von September 2003 und mit Unterstützung der Ergebnisse des G8-Gipfels von Sea Island 2004).

2. Biologische Waffen

a) Staatliche Akteure

Die Entwicklung, Herstellung, Lagerung und jeglicher Erwerb biologischer Waffen sind durch das Übereinkommen über biologische Waffen (BWÜ) verboten (vgl. Kap. III.8.). Dem Übereinkommen sind bisher 152 Staaten beigetreten, doch fehlen noch wichtige Staaten wie Ägypten, Israel und Syrien im Nahen Osten. Daneben ist die mangelnde Überprüfungsmöglichkeit bei der Einhaltung des Übereinkommens wegen des Fehlens eines Verifikationsprotokolls das Kernproblem. Mit der Etablierung eines Arbeitsprogramms für die Jahre 2003 bis 2005 ist es nach dem Scheitern der Verhandlungen für ein BWÜ-Zusatzprotokoll gelungen, einen multilateralen Prozess aufrechtzuerhalten, der die Möglichkeit bietet, Schwachstellen bei der nationalen und internationalen Umsetzung des BWÜ zu identifizieren und diesen durch praktische Maßnahmen entgegenzuwirken. Die Bundesregierung hat – wie bereits 2003 – auch 2004 substantielle Beiträge zu diesem Arbeitsprogramm erbracht und wird diesen multilateralen Prozess weiter aktiv unterstützen.

b) Nichtstaatliche Akteure

Auch der Einsatz biologischer Substanzen als Waffen stellt eine nicht nur theoretische Gefahr dar. Die – wenn auch erfolglosen – Bemühungen der AUM-Sekte in Japan, biologische Waffen zu entwickeln und die Anthrax-Briefe in den USA 2001 haben dies verdeutlicht. Trotz intensivster Anstrengungen der US-Behörden konnten Täter bisher nicht ermittelt werden. Dies zeigt auch die Schwierigkeiten der Überwachung der Verbotsbestimmungen des BWÜ auf. Wichtigste Präventivmaßnahmen zur Begrenzung terroristischer Risiken sind die Verhinderung des unberechtigten Zugriffs auf relevante biologische Agenzien sowie des Know-how-Abflusses durch Experten aus früheren offensiven B-Waffen-Programmen. Sowohl das Arbeitsprogramm für die Jahre 2003 bis 2005 als auch die auf der Grundlage der Abschlusserklärung des G-8-Gipfeltreffens in Sea Island eingesetzte Gruppe von Bioterrorismus-Experten befassen sich hiermit.

Links:

www.g8.gc.ca
www.opbw.org

3. Chemische Waffen

a) Staatliche Akteure

Chemische Waffen sind durch das Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ) völkerrechtlich geächtet (vgl. Kap. III.9.). Obwohl bereits 167 Staaten (Stand: 10. Dezember 2004) diesem Übereinkommen beigetreten sind, fehlen u. a. noch Nordkorea und einige Staaten des Nahen Ostens (z. B. Ägypten, Syrien, Israel), von denen einige im Verdacht stehen, offensive Chemiewaffen-Programme entweder zu betreiben oder zumindest in der Vergangenheit betrieben zu haben. Auch der Irak ist bislang kein Vertragsstaat. Die erste CWÜ-Überprüfungskonferenz vom 26. April bis 9. Mai 2003 in Den Haag verabschiedete im Konsens eine substantielle politische Erklärung und ein Arbeitsprogramm, aus dem sich u. a. ein mehrjähriges Aktionsprogramm zur Universalität des CWÜ ergibt.

b) Nichtstaatliche Akteure

Der Sarinangriff der AUM-Sekte in der Mitte der 90-er Jahre in Japan und Vorbereitungen für Anschläge mit Ricin in London und anderen westlichen Staaten machen deutlich, dass terroristische Anschläge mit chemischen Waffen nicht ausgeschlossen werden können. Die vollständige innerstaatliche Umsetzung sämtlicher Verpflichtungen aus dem CWÜ, insbesondere die innerstaatliche Strafbewehrung seiner umfassenden Verbotsnormen, wäre ein effektiver Beitrag zur Bekämpfung des Chemiewaffen-Terrorismus. Zu viele CWÜ-Mitgliedsstaaten haben das CWÜ immer noch nicht oder nicht in vollem Umfang innerstaatlich umgesetzt. Die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) implementiert deshalb gegenwärtig ein Aktionsprogramm, beschlossen im Oktober 2003, zur Stärkung der nationalen Umsetzung aller CWÜ-Verpflichtungen. Es enthält Hilfsangebote an

Staaten bei der Umsetzung, z. B. durch Mustergesetzgebungen, regionale Seminare zum Erfahrungsaustausch sowie Training von Personal. Im Dezember 2004 wurde ein Mitglied der deutschen Delegation bei der OVCW in Den Haag zum Berichtersteller für diesen Themenkreis ernannt. Die Staatenkonferenz im Herbst 2005 hat das Mandat, eine erste Bilanz dieser Aktivitäten zu ziehen und ggfls. weitere Maßnahmen zu treffen.

Auch durch die zügige Vernichtung der Chemiewaffenkampfstoffe unter lückenloser internationaler Verifikation, insbesondere in Russland und den USA, wird die Gefahr eines terroristischen Zugriffs nachhaltig beseitigt. Internationale finanzielle und technische Unterstützung der Chemiewaffen-Vernichtungsprogramme in Russland, wie zum Beispiel im Rahmen des G8-Programms „Globale Partnerschaft“, sind daher ein unmittelbarer Beitrag zur Minderung von Terrorismusgefahren.

Links

www.opcw.org
www.g8.gc.ca

4. Trägermittel

a) Staatliche Akteure

Trägermittel (Raketen, Cruise Missiles und Unmanned Aerial Vehicles/UAV) können sowohl zum Einsatz konventioneller als auch von Massenvernichtungswaffen genutzt werden. Entwicklung, Erwerb, Besitz und Weitergabe von militärischer Trägertechnologie sind bislang nicht durch völkerrechtliche Verbots- bzw. Nichtverbreitungsnormen geregelt. Die Raketenproliferation hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen, insbesondere durch die zunehmende Zahl von Staaten, die inzwischen zu autarker Produktion fähig sind (u. a. Pakistan, Indien, Nordkorea, Iran) und nunmehr zum Teil auch selbst als Kooperationspartner bzw. Lieferanten beim Aufbau von Raketenprogrammen und als Exporteure von Raketen in Erscheinung treten. Dies birgt ernsthafte Risiken für die Stabilität und Sicherheit der betroffenen Regionen. Am Anfang dieser Entwicklung standen in den meisten Fällen die in den 70er und 80er Jahren durch die frühere Sowjetunion und China verbreiteten Systeme (SCUD-Raketen sowie davon abgeleitete Modelle chinesischer Bauart kürzerer bis mittlerer Reichweite). Sie sind in zahlreichen Staaten – insbesondere des Nahen und Mittleren Ostens – in verschiedenen Weiterentwicklungen noch heute die Basis z. T. umfangreicher Raketenstreitkräfte.

b) Nichtstaatliche Akteure

Die Gefahr durch die zunehmende Proliferation von Trägertechnologie ist noch auf den staatlichen Bereich beschränkt; die Nutzung dieser Systeme durch nichtstaatliche Akteure erscheint aufgrund der notwendigen technischen Infrastruktur zumindest im Raketenbereich eher unwahrscheinlich. Ein wesentlich größeres Risiko stellen aufgrund der weiten Verbreitung und des vergleichsweise leichten Zugriffs Flugabwehrraketen (MANPADS) dar (versuchter Anschlag auf ein israelisches Verkehrsflugzeug in Kenia Ende 2002). Auch die

bislang durch rüstungskontrollpolitische Regelungen nicht erfassten Marschflugkörper („Cruise Missiles“) und unbemannte Flugobjekte „Unmanned Aerial Vehicles“ (UAVs) sind aufgrund der wesentlich leichter zugänglichen technischen Komponenten, die für eine Herstellung erforderlich sind, eine ernstzunehmendere Bedrohung, der durch eine rüstungskontrollpolitische Erfassung auch dieser Systeme begegnet werden sollte.

Vergleiche zu Trägermitteln auch Kap. III.10.

5. Länderspezifische Schwerpunkte

a) Nordkorea

Nordkorea ist Mitglied des Nichtverbreitungsvertrages seit 1985 (Rückzugsankündigung am 9. Januar 2003), des BWÜ seit 1987; kein Mitgliedstaat des Chemiewaffenübereinkommens, Teststoppvertrages, Hague Code of Conduct.

Nuklear: Seit 1987 existiert ein Forschungsreaktor in Yongbyon, der zur Waffenplutonium-Erzeugung geeignet ist. Im Oktober 1994 einigten sich USA und Nordkorea in einer Rahmenvereinbarung auf den Umbau des nordkoreanischen Nuklearprogramms (Einstellung des militärisch nutzbaren Nuklearprogramms gegen Bau von zwei proliferationsresistenten Leichtwasserreaktoren und bis zur Fertigstellung des ersten Reaktors Lieferung von 500 000 t Schweröl pro Jahr, Überwachung durch die IAEA). Die Umsetzung erfolgt durch die im März 1995 durch USA, Japan und Südkorea gegründete Korean Peninsula Energy Development Organisation (KEDO), der die EU 1997 beigetreten ist. Auf Grund von Informationen über die Existenz einer geheim betriebenen Urananreicherung wurden die Schweröllieferungen im Oktober 2002 bis auf weiteres und die Bauarbeiten an den Leichtwasserreaktoren im nordkoreanischen Kumho im November 2003 für ein Jahr suspendiert. Die Suspendierung der Bauarbeiten wurde am 26. November 2004 um ein zweites Jahr verlängert. Eine einstimmig von allen KEDO-Mitgliedern zu treffende endgültige Entscheidung über Fortsetzung bzw. Einstellung der Bauarbeiten steht damit noch aus. Deutschland hat sich mit den EU-Mitgliedstaaten dafür ausgesprochen, in jedem Fall die KEDO-Struktur als Grundlage eines Beitrags zu einer Verhandlungslösung beizubehalten.

Seit Vorliegen der Hinweise auf die Urananreicherung bemüht sich die internationale Gemeinschaft darum, Nordkorea zur Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen, insbesondere aus dem Nichtverbreitungsvertrag, dem Safeguards-Abkommen mit der IAEA sowie dem bilateralen Rahmenabkommen von 1994 zu bewegen. Dies schließt die verifizierbare Einstellung möglicher Nuklearwaffenprogramme, deren Existenz noch immer nicht eindeutig belegt ist, ein.

Es ist nicht auszuschließen, dass Nordkorea über ausreichend waffenfähiges Material für den Bau einfacher Nuklearbomben verfügt. Es hat sich zu einer Verhand-

lungslösung bereit erklärt, knüpft diese jedoch an drei Bedingungen: amerikanische Anerkennung nordkoreanischer Souveränität, Sicherheitsgarantien, Nichtbehinderung der wirtschaftlichen Entwicklung.

Seit 2003 finden trilaterale Gespräche (China, USA, Nord-Korea) und drei Runden der so genannten Sechs-Parteien-Gespräche (USA, China, Südkorea, Nordkorea, Russland Japan) über die Einstellung des Nuklearprogramms im Gegenzug zu politischen und wirtschaftlichen Hilfen statt.

Biologisch: Entwicklung und Produktion einsatzfähiger biologischer Waffen werden vermutet.

Chemisch: Das Chemiewaffen-Programm Nordkoreas lässt sich bis in die 50er Jahre zurückverfolgen. Insgesamt schwanken die Schätzungen über die bisher produzierten Chemiewaffen-Mengen sehr stark (von 300 t bis 5 000 t). Es gibt Berichte, wonach Nordkorea den Aufbau von Chemiewaffen-Programmen in anderen Staaten unterstützt.

Eine EU-Démarche am 17. Dezember 2003, um Nordkorea zum Beitritt zum CWÜ zu bewegen, hatte keinen Erfolg. Nordkorea teilt nach eigener Aussage die Zielsetzung des CWÜ, fürchtet jedoch, dass die nach dem Abkommen möglichen Inspektionen zu seinem Nachteil missbraucht werden könnten und schließt daher eine Mitgliedschaft aus.

Trägertechnologie: Nordkorea gilt seit Jahren als weltweit größter Proliferateur von Trägertechnologie, basierend auf russischer SCUD-Technologie (so auch das Stockholm Peace Research Institute, SIPRI, in seinem am 25.10.2004 veröffentlichten Jahrbuch). Ein im Mai 2001 verkündetes Testmoratorium hat noch Bestand.

Derzeit gibt es Entwicklungsreihen in allen drei Reichweiten: Kurzstreckenraketen (insgesamt derzeit ca. 500 SCUD-B/bis 300 km Reichweite und SCUD-C/500 km Reichweite), Mittelstreckenrakete NO DONG/bis 1 300 km Reichweite bei 700 kg Nutzlast, Langstreckenrakete TAEPO DONG 1/ (Reichweite geschätzte 2 600 km bis 5 600 km/=ganz Südostasien, getestet August 1998) mit einer Nutzlast von 500 kg (einzige Rakete mit drei Stufen in einem Entwicklungsland), Langstreckenrakete TAEPO DONG 2/Reichweite befindet sich in Entwicklungsphase.

Nordkorea lehnt einen Beitritt zum Haager Verhaltenskodex (HCoC) unter Verweis auf seine Sicherheitslage ab.

Das nach US-Angaben am 4. Oktober 2002 gegenüber dem US-Sondergesandten Kelly gemachte Eingeständnis eines geheimen Urananreicherungsprogramms sowie der anschließende Rückzug vom Nichtverbreitungsvertrag lösten intensive Bemühungen der internationalen Gemeinschaft aus, Nordkorea zur Aufgabe militärisch nutzbarer Nuklearprogramme und Einhaltung seiner Pflichten aus dem internationalen Nichtverbreitungsregime zu bewegen.

Dem Bericht des IAEО-Gouverneursrates vom 12. Februar 2003 und der formellen Befassung des VN-Sicherheitsrates am 09. April 2003 folgte eine Multilateralisierung des Gesprächsprozesses durch Einbeziehung der Nachbarstaaten Nordkoreas. Dabei wich Nordkorea schrittweise von seinen Forderungen nach ausschließlich bilateralen Verhandlungen mit den USA ab und nahm vom 23. bis 25. April 2003 erstmals an einem trilateralen Treffen (China, Nordkorea, USA) in Peking teil. Obwohl ein Stufenplan zur Lösung der Nuklearkrise (Einstellung des Nuklearprogramms im Gegenzug zu wirtschaftlichen und politischen Hilfen für Nordkorea) diskutiert wurde, endete das Treffen ergebnislos. US-Angaben zufolge gab Nordkorea dabei den Besitz von Nuklearwaffen zu.

Im Anschluß an das trilaterale Treffen strebten die USA erfolgreich die Einbeziehung der Nachbarstaaten Nordkoreas in den Gesprächsprozess an. So entstand das Format für die so genannten Sechs-Parteien-Gespräche (China, Japan, Nordkorea, Russland, Südkorea, USA).

Die erste Runde dieser multilateralen Gespräche fand vom 27. bis 29. August 2003 in Peking statt. Die fünf mit Nordkorea am Tisch sitzenden Länder zeigten sich dabei einig und übten im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten und im Sinne einer friedlichen Lösung Druck auf Nordkorea aus. Einziges greifbares Ergebnis war ein vom Gastgeber China im Anschluss veröffentlichtes, sechs Punkte umfassendes Konsenspapier (u. a. Bekenntnis zu friedlicher Lösung, nuklearwaffenfreier koreanischer Halbinsel und Fortsetzung multilateraler Gespräche). Unklar blieb aber, ob dieses Ergebnis auch von Nordkorea mitgetragen wurde. Die nordkoreanische Delegation erklärte bei Ausreise aus China, weitere Gespräche seien nicht sinnvoll und verließ damit den Konsens.

Zentrales Hindernis einer diplomatischen Lösung der Nuklearkrise waren zu diesem Zeitpunkt die unvereinbaren Positionen der USA und Nordkoreas. Die USA forderten eine umfassende, unumkehrbare und überprüfbare Einstellung des Nuklearwaffenprogramms vor wirtschaftlichen und politischen Konzessionen, während Nordkorea auf Einstellung des Nuklearwaffenprogramms erst nach erfolgten Hilfebemühungen bestand. Eine Flexibilisierung erfolgte seitens der USA am 19. Oktober 2003 insofern, als Präsident Bush zwar einen völkerrechtlich verbindlichen, bilateralen Nichtangriffspakt ausschloss, jedoch Überlegungen für Sicherheitsgarantien zu Gunsten Nordkoreas vorstellte. Die USA deuteten zudem an, zu einer Zug-um-Zug-Verhandlungslösung bereit zu sein. Äußerungen seines VN-Vertreters in New York vom 29. Oktober 2003 zufolge schwenkte Nordkorea auf diesen Kurs ein und bezeichnete Sicherheitsgarantien durch den US-Präsidenten als akzeptabel.

Diese Flexibilisierung ermöglichte die zweite Sechs-Parteien-Runde vom 25. bis 28. Februar 2004 in Peking. Zu verdanken war dies auch der aktiven Diplomatie Chinas, das über die Rolle des Gastgebers für die Gespräche hinauswuchs und mehr und mehr die Funktion eines Vermittlers annahm. Erwartungsgemäß kam es auch bei dieser zweiten multilateralen Gesprächsrunde nicht zu einem Durchbruch bei der Suche nach einer Lösung für die Nu-

klearproblematik. Die Gespräche fanden den Teilnehmern zufolge in sachlicher und konstruktiver Atmosphäre statt. Sie brachten jedoch keine Klarheit, ob und welche Nuklearwaffenprogramme von Nordkorea verfolgt werden. Dies galt insbesondere für ein mögliches Urananreicherungsprogramm zu militärischen Zwecken, nachdem der pakistanische Nuklearwissenschaftler Abdul Qader Khan im Januar 2004 die Weitergabe von Nukleartechnologie an Nordkorea eingeräumt hatte. Im Nachgang zu den Gesprächen revidierte Nordkorea unerwartet seine auch bilateral gegenüber Deutschland bestätigte Bereitschaft, vollständig auf Nukleartechnologie zu verzichten und unterstrich, die zivile Nutzung nicht aufgeben zu wollen.

Bei den Februar-Gesprächen wurde eine dritte Sechs-Parteien-Runde vereinbart. Zwar fand das vereinbarte Treffen einer Experten-Arbeitsgruppe am 12. bis 14. Mai 2004 in Peking statt, konnte aber in der Substanz das nachfolgende hochrangige Plenar-Treffen am 23. bis 26. Juni 2004 nicht ausreichend vorbereiten, um dessen Erfolg sicherzustellen. Kernproblem: nach wie vor herrschte keine Einigkeit über die Gesprächsgrundlagen. Der Verdacht, Nordkorea verfüge über ein geheimes, militärisch ausgerichtetes Urananreicherungsprogramm, wurde weder erhärtet, noch entkräftet; die Fragen, ob Nordkorea weiterhin zivile Kernenergie nutzen soll und wie seinen wirtschaftlichen und politischen Interessen entsprochen werden soll, sind ebenfalls offen.

Die USA stellten bei dem Plenar-Treffen der dritten Sechs-Parteien-Gespräche einen Stufenplan vor, an dem sie auch danach festhielten. Er sieht vorläufige multilaterale Sicherheitsgarantien sowie politische und wirtschaftliche Hilfen vor, wenn Nordkorea alle Nuklearanlagen, -materialien, und -waffen deklariert und zusagt, alle Teile seines Waffenprogrammes binnen dreier Monate verifizierbar unbrauchbar zu machen. Die Verifikation soll durch die am Gesprächsprozess beteiligten Länder erfolgen. Übereinstimmend wurde der Vorschlag von Beobachtern als guter Ausgangspunkt für eine Verhandlungslösung gewürdigt. Auch Nordkorea sprach unmittelbar nach den Gesprächen von positivem Fortschritt, lehnte den Stufenplan letztendlich aber ab.

Zu der bei diesen Gesprächen vereinbarten vierten Runde der Sechs-Parteien-Gespräche bis Ende September 2004 kam es nicht. Der nordkoreanische Vize-Außenminister führte am 27. September 2004 vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen aus, die „feindselige Politik“ der USA und die südkoreanischen Nuklearexperimente hätten die vorgesehenen Gespräche unmöglich gemacht. Beides müsse abgestellt bzw. aufgeklärt werden, bevor eine Wiederaufnahme des Gesprächfadens möglich sei. Beobachter gingen davon aus, dass Nordkorea den Ausgang der US-Präsidentenwahlen abwarten wollte, um zu sehen, ob ein anderer US-Präsident zu größeren Zugeständnissen bereit wäre. Nach der US-Wahl herrschte die Einschätzung vor, dass eine weitere Runde der Gespräche erst nach Amtseinsetzung der US-Administration und einer möglichen Überprüfung der bisherigen US-Politik gegenüber Nordkorea angesetzt würde. Tatsächlich erklärte das nordkoreanische Außenministerium dann am 10. Fe-

bruar 2005, dass Nordkorea nunmehr über Atomwaffen verfüge und sich aus den Sechs-Parteien-Gesprächen zurückziehe. Letzteres wurde kurz darauf wieder relativiert. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Insgesamt hat sich die Strategie der USA und der übrigen Teilnehmer, die Lösung der nordkoreanischen Nuklearproblematik in einem multilateralen Rahmen, der die Nachbarstaaten Nordkoreas einbezieht, zu suchen, im Berichtszeitraum prozedural bewährt. Das Sechs-Parteien-Forum als solches wurde von keinem der beteiligten Länder in Frage gestellt und bildet somit die konsentrierte Plattform für die Suche nach einer Verhandlungslösung. In der Substanz verblieb jedoch erhebliche Arbeit. So besteht weiter Klärungsbedarf im Hinblick auf die Zwischenstationen der Implementierung (Sequenzierung) des Stufenplanes; auf die Frage, wie und durch wen die Verifikation erfolgt; wie die Sicherheitsgarantien auszugestalten sind; die Form etwaiger Hilfen für Nordkorea und vor allem, was mit dem im Land befindlichen Nuklearmaterial geschieht. Jeder Lösungsansatz muss auch die vorhandenen 8.000 bestrahlten Brennstäbe einbeziehen.

Die Dringlichkeit einer Lösung wird von niemandem verkannt, da von dem behaupteten nordkoreanischen Nuklearwaffenprogramm Gefahren sowohl für die regionale und globale Sicherheit und Stabilität wie auch für Autorität und Integrität des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrages (NVV) ausgehen. Bei der im Jahr 2005 anstehenden Überprüfungskonferenz des NVV wird u. a. auch die Frage zu behandeln sein, wie der Rückzug Nordkoreas vom NVV zu werten ist und welche Konsequenzen hieraus zu ziehen sind.

Die Bundesregierung unterstützt den multilateralen Ansatz zur friedlichen Lösung der nordkoreanischen Nuklearproblematik nachdrücklich. Sie bemüht sich bilateral wie multilateral, die nordkoreanische Regierung zu einer vollständigen und überprüfbaren Einhaltung ihrer vertraglichen Nichtverbreitungsverpflichtungen zu bewegen. Die deutsche Position ist durch Erklärungen des Bundesministers, der Staatsminister, Einbestellungen des nordkoreanischen Botschafters in das Auswärtige Amt, Gespräche mit nordkoreanischen Delegationen und Démarchen deutscher Vertreter in Pjöngjang verdeutlicht worden. Die Bundesregierung hat ferner im Rahmen der EU auf Démarchen der EU-Troika hingewirkt und eigene Démarchen in ihrer Eigenschaft als lokale EU-Präsidentschaft durchgeführt. Am 8. Dezember 2004 démarchierte Deutschland ferner als lokale EU-Präsidentschaft, um Nordkorea zum Beitritt zum CTBT und zur Zeichnung des IAEA-Zusatzprotokolls zu bewegen. Beides wurde aus Gründen der äußeren Sicherheit abgelehnt. Auch eine EU-Démarche am 30. September 2004 zugunsten des nordkoreanischen Beitritts zum Haager Verhaltenskodex (HCoC) blieb erfolglos. Die EU hat hierbei ihre Haltung und Forderungen unterstrichen:

- Rückkehr Nordkoreas zu Vollzug und strikter Einhaltung des Nichtverbreitungsvertrages
- Strikte Einhaltung auch der weiter bestehenden internationalen Verpflichtungen

- Vollständige, überprüfbare und unumkehrbare Einstellung des behaupteten Nuklearwaffenprogramms sowie Verpflichtung zum Abbau bestehender Kapazitäten,
- Diplomatische Lösung im multilateralen Rahmen.

Links:

www.kedo.org

www.sipri.org

www.iaea.org

b) Irak

Infolge der Weigerung des Irak, auf der Grundlage der Sicherheitsratsresolution 1284 (99) mit dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN-SR) bzw. mit UNMOVIC (United Nations Monitoring, Verification and Inspection Commission) sowie der IAEA (Internationale Atom-Energie-Organisation) zusammenzuarbeiten, gab es im Irak zwischen 1998 bis weit in das Jahr 2002 hinein keine Inspektionen mehr. Mit seiner Resolution 1441 hat der VN-SR dann im November 2002 die Grundlage dafür geschaffen, dass die Auflagen der bisherigen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates an den Irak, insbesondere der so genannten Waffenstillstandsresolution von 1991, umgesetzt werden mussten. Der Sicherheitsrat räumte dem Irak damit eine letzte Chance zur Offenlegung des aktuellen Stands seiner Massenvernichtungswaffen-Programme und Abrüstung seiner unter Umständen vorhandener Massenvernichtungswaffen ein. Zugleich etablierte er ein robustes, intrusives Inspektionsregime.

Die auf der Grundlage der Sicherheitsrats-Resolution 1441 von UNMOVIC und IAEA begonnene Inspektion dauerte vom 27. November 2002 bis zu ihrer Suspendierung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen am 18. März 2003. Seitens des Irak bestand Kooperation im organisatorischen und prozeduralen Bereich. Im Bereich der substanziellen Zusammenarbeit stellte der UNMOVIC-Exekutivdirektor Blix nach anfänglichen Schwierigkeiten stetige Verbesserungen fest.

Die nach dem Krieg am 22. Mai 2003 verabschiedete VN-Sicherheitsratsresolution 1483 sah keine unmittelbare Wiederaufnahme der Inspektionstätigkeit von UNMOVIC und IAEA vor. Der Irak wurde in der Resolution aufgefordert, seinen Abrüstungsverpflichtungen nachzukommen. USA und Großbritannien wurde in der Resolution aufgetragen, dem VN-SR über ihre diesbezüglichen Tätigkeiten zu berichten. Eine Wiederaufnahme der Inspektionen durch UNMOVIC und IAEA sowie eine Revision ihres Mandats wurden lediglich für einen späteren, nicht näher spezifizierten Zeitpunkt in Aussicht gestellt. Ferner enthielt die SR-Resolution 1483 keinen Hinweis auf ein späteres Long-Term-Monitoring im Irak, sondern sprach – nur in der Präambel – von einer möglichen („eventual“) Bestätigung der Abrüstung des Irak ohne Angabe eines Zeitpunktes.

Konkrete Funde von Massenvernichtungswaffen blieben bisher aus. Vor diesem Hintergrund hatten UNMOVIC und IAEA im Laufe des Jahres 2003 immer

wieder ihre Bereitschaft zur Wiederaufnahme der Inspektionen erklärt, um die verbliebenen offenen Fragen zu klären und durch den Aufbau eines permanenten Kontrollsystems (Ongoing Monitoring and Verification System), gebilligt durch VN-SR-Resolution 715 von 1991, die Wiederaufnahme von Programmen zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen zu verhindern. Dieses Angebot beider Organisationen gilt weiterhin. Ende Oktober 2004 stellte der Leiter der „Iraq Survey Group“, Charles Duelfer, in einem Bericht an den US-Kongress fest, dass der Irak zu Beginn des Krieges über keine Massenvernichtungswaffen verfügte. Die USA stellten zu Beginn 2005 die Suche nach Massenvernichtungswaffen im Irak ein.

Die Diskussion über die Existenz von Massenvernichtungswaffen im Irak ebte auch im Jahre 2004 kaum ab. Zunächst veröffentlichte der frühere UNMOVIC-Exekutivdirektor Blix im Februar 2004 ein Buch, in dem er mit der Politik der Kriegskoalition hart ins Gericht ging. Insbesondere warf er den Geheimdiensten der USA und Großbritanniens vor, bloße Hinweise für die Existenz von Massenvernichtungswaffen im Irak als Beweise ausgegeben zu haben. Aber auch UNMOVIC, vor allem deren amtierender Leiter Perricos, wiesen im Laufe des Jahres wiederholt darauf hin, dass es immer noch Wissenslücken und somit weiterhin Informationsbedarf über die Existenz bzw. Nichtexistenz von Massenvernichtungswaffen im Irak gebe. Zusätzliche Nahrung erhielten diese Äußerungen durch illegale Exporte bzw. Funde von SA-2-Raketentriebwerken in den Niederlanden bzw. Raketenmotoren und Druckkesseln für die Produktion chemischer Substanzen in Jordanien. Auch das spurlose Verschwinden von nahezu 400 Tonnen Sprengstoff deutete darauf hin, dass die Überwachung von sensitiven Materialien im Nachkriegs-Irak unzureichend war. Die genannten Materialien bzw. Anlagen standen bis zum Kriegsausbruch unter UNSCOM- bzw. UNMOVIC/IAEO-Kontrolle. Seither besteht die durch mehrere Vorfälle belegte Gefahr, dass dieses Material „herumvagabundiert“. Die Sicherheitslage und die noch nicht umfassende Regierungskontrolle waren im Berichtszeitraum jedenfalls noch nicht geeignet, die Besorgnisse der internationalen Staatengemeinschaft über die im Irak möglicherweise auch weiterhin bestehenden Gefahrenquellen völlig auszuräumen.

Angesichts der Unsicherheit über den Verbleib der restlichen Massenvernichtungswaffen sprach sich die Mehrheit der Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen für ein neues, verändertes Mandat sowie die baldige Wiederaufnahme der Arbeit von UNMOVIC und IAEO im Irak aus, um so den Bestand bzw. Verbleib von eventuellen Massenvernichtungswaffen verifizieren zu können. Diese Forderung wurde auch deshalb erhoben, weil die US-amerikanische „Iraq Survey Group“ zu einem Informationsaustausch oder Zusammenarbeit mit UNMOVIC, IAEO und der souveränen irakischen Regierung zunächst nicht bereit war.

Im Oktober 2004 erschien der Bericht des neuen Leiters der „Iraq Survey Group“, Charles Duelfer, dessen Adressat nicht die Vereinten Nationen, sondern der US-ameri-

kanische Kongress war. In diesem Bericht stellte Duelfer fest, dass der Irak bei Ausbruch des Krieges über keine Massenvernichtungswaffen verfügte. Auch seien zu dieser Zeit keine Massenvernichtungswaffenprogramme mehr aktiv verfolgt worden. Das Chemiewaffen-Programm sei ebenso wie das Nuklearwaffenprogramm 1991 faktisch aufgegeben worden, das Biowaffen-Programm 1996. Für eine zwischenzeitliche Wiederaufnahme all dieser Programme lägen keinerlei Hinweise vor. Nur im Bereich der Trägertechnologie seien konkrete Absichten Saddams erkennbar gewesen, in den Besitz von Trägerraketen mit einer Reichweite bis zu 1000 km zu gelangen; allerdings habe es sich hierbei auch nur um Planungen gehandelt. Ferner habe die irakische Regierung unter Saddam Hussein beabsichtigt, die früheren Programme zu einem späteren Zeitpunkt (nach Beendigung der Sanktionen der Vereinten Nationen) weiterzuverfolgen und Massenvernichtungswaffen wieder herzustellen. Die hierfür erforderliche Expertise und die personellen Kapazitäten seien im Irak in gewissem Umfang nach wie vor vorhanden, auch wenn die Programme zum Zeitpunkt des Krieges nicht weiter verfolgt worden seien. Letzteres habe seine Gründe in den Sanktionen der Vereinten Nationen und im Fehlen finanzieller Mittel gehabt. Deshalb sei es das vorrangige strategische Ziel Saddams gewesen, eine Beseitigung der gegen den Irak verhängten Sanktionen zu erreichen. Mit diesen Aussagen bestätigte Duelfer nicht nur die Auffassungen seines Vorgängers in der Leitung der „Iraq Survey Group“, David Kay, sondern ging teilweise noch darüber hinaus. Der Duelfer-Bericht legt, ebenso wie der Bericht von Lord Butler vor dem britischen Geheimdienst-Unterausschuss, den Schluss nahe, dass Erklärungen im Vorfeld des Krieges, der Irak verfüge nach wie vor über Massenvernichtungswaffen, auf nicht belegten Annahmen beruhten. Dies gilt auch für Annahme, der Irak habe mobile Biowaffen-Labors besessen. Andererseits macht der Duelfer-Bericht auch deutlich, dass im Irak weiterhin Expertise und personelle Kapazitäten vorhanden sind, die missbraucht werden könnten, um Massenvernichtungswaffenprogramme oder einzelne Elemente davon wiederzubeleben.

Deshalb hat sich die Bundesregierung 2004, ebenso wie auch andere Länder, im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen für eine Wiederaufnahme von Inspektionen in Form eines „Ongoing Long-Term-Monitoring“ eingesetzt, sobald die Sicherheitslage im Irak dies erlaubt.

Links:

www.un.org
www.iaea.org
www.unmovic.org

c) Iran

Iran ist seit 1970 Vertragspartei des Nichtverbreitungsvertrages (NVV) und hat 1974 ein Sicherheitsabkommen („comprehensive safeguards agreement“) mit der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) ratifiziert. Das IAEO-Zusatzprotokoll, das die Möglichkeiten einer effektiven Verifikation der Einhaltung der aus dem Sicherheitsabkommen übernommenen Verpflich-

tungen erweitert, wurde von Iran im Dezember 2003 unterzeichnet und wird gegenwärtig bereits vorläufig angewandt. Iran ist auch Mitglied der Verbotskonventionen für Chemie- und Biowaffen. Den Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen hat Iran bislang nicht gezeichnet.

Irans Streben nach Beherrschung des Brennstoffkreislaufs und die Entdeckung bislang nicht gemeldeter nuklearer Aktivitäten haben, in Kenntnis iranischer Beschaffungsaktivitäten, große internationale Besorgnis ausgelöst und ab Februar 2003 zu einer intensiven Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen Irans aus dem NVV durch die IAEO geführt (vgl. Kapitel III.4.). Im Verlauf der Untersuchungen wurden von der IAEO zahlreiche iranische Versäumnisse festgestellt, allerdings keine Hinweise gefunden, dass im Iran deklariertes Nuklearmaterial für ein Nuklearwaffenprogramm abgezweigt worden ist. Weitere, für eine endgültige Bewertung benötigte Untersuchungen durch die IAEO dauern noch an.

Im Bereich ballistischer Raketen verfolgt Iran ebenfalls seit längerer Zeit ein umfangreiches Entwicklungsprogramm. Nach der bereits im Sommer 2003 angekündigten Indienststellung einer Mittelstreckenrakete mit einer Reichweite von 1 300 km hat Iran 2004 bei Raketentests im August und Oktober 2004 eine modifizierte Rakete dieses Typs mit einer Reichweite bis zu 1 500 km getestet.

Irans Streben nach Beherrschung des Brennstoffkreislaufs und die Entdeckung bislang nicht gemeldeter nuklearer Aktivitäten hatten bereits im Jahr 2002 in Kenntnis iranischer Beschaffungsaktivitäten den Verdacht auf ein geheimes iranische Nuklearwaffenprogramm genährt, große internationale Besorgnis ausgelöst und ab Februar 2003 zu einer intensiven Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen Irans aus dem Nichtverbreitungsvertrag (NVV) durch die IAEO geführt, die bis heute andauert. Gleichzeitig wurde auch der im Oktober 2003 durch den Besuch der drei Außenminister Frankreichs, Deutschlands und Großbritanniens in Teheran begonnene Prozess der drei Staaten (E3) mit Iran für eine Lösung der iranischen Nuklearfrage auch im Jahr 2004 fortgesetzt.

Die Übereinkunft von Teheran vom 21. Oktober 2003 zwischen E3 und Iran hatte zunächst zu verbesserter Kooperation des Iran mit der IAEO geführt. Iran zeichnete am 18. Dezember 2003 das IAEO-Zusatzprotokoll und sagte in Schreiben an die IAEO vom 30. Dezember 2003 und 24. Februar 2004 die Suspendierung aller mit der Urananreicherung zusammenhängender Aktivitäten zu. Die IAEO führte in dieser Zeit ihre Untersuchungen fort und stellte dabei weitere Unterlassungen in den iranischen Erklärungen fest. Der IAEO-Gouverneursrat befasste sich mit diesen neuerlichen Versäumnissen im März, Juni und September 2004 auf Basis von Berichten des Generaldirektors und verlangte von Iran Aufklärung und volle Kooperation.

Als Reaktion auf die Resolution des IAEO Gouverneursrates vom 18. Juni 2004, welche die Notwendigkeit wei-

terer Aufklärung durch die IAEO und die Fortsetzung der Inspektionen unterstrichen hatte, kündigte der Sekretär des iranischen Nationalen Sicherheitsrates, Hassan Rohani, in einem Schreiben an die E3-Außenminister eine Teilrücknahme der vereinbarten Suspendierung an und erklärte, den Zusammenbau von Zentrifugen und die Produktion von Zentrifugenteilen fortzusetzen. Letzteres wurde von IAEO-Generalsekretär ElBaradei in seinem Bericht vom 1. September 2004 bestätigt.

Von der IAEO erneut zu voller Kooperation und zur Aussetzung aller Anreicherungsaktivitäten aufgefordert, lehnte der Iran es zunächst ab, die entsprechenden Resolutionen der IAEO voll umzusetzen und die offizielle Suspendierung der Urananreicherung in allen Bereichen wiederherzustellen.

Nach Verhandlungen in Paris erzielten die E3, unterstützt durch den Hohen Repräsentanten der EU, und Iran am 15. November 2004 eine Übereinkunft, die eine Lösung der iranischen Nuklearproblematik ermöglichen soll. Neben der engen Zusammenarbeit des Iran mit der IAEO bei der Lösung der noch offenen Fragen zum iranischen Nuklearprogramm und der fortgesetzten Anwendung des IAEO-Zusatzprotokolls, das der IAEO weitgehende Inspektionsrechte einräumt, steht dabei die Gewährleistung der vollständigen Suspendierung aller Anreicherungs- und Wiederaufbereitungsaktivitäten (zusätzlich zu den Forderungen der IAEO-Resolution auch noch die Einstellung aller Aktivitäten zur Urankonversion) im Vordergrund. E3/EU erklären sich im Gegenzug bereit, mit Iran in einen Verhandlungsprozess über ein Langfristabkommen einzutreten, während dessen Dauer die Suspendierung aufrecht erhalten werden muss.

Der Bericht des IAEO-Generaldirektors für die Gouverneursratstagung im November 2004 fasste nochmals das Ergebnis der bisherigen IAEO Untersuchungen zusammen und stellte fest, dass nach dem Einsetzen verbesserter iranischer Kooperation ab November 2003 (im Anschluss an die Teheraner Übereinkunft mit E3), die IAEO ein umfassendes Bild des iranischen Nuklearprogramms gewonnen habe. Der Bericht stellte ferner fest, dass nach Erkenntnissen der IAEO kein deklariertes Nuklearmaterial durch Iran abgezweigt worden ist, dass aber weiterhin Klärungsbedarf bei den Fragen der Kontamination und des sog. P2-Uranzentrifugenprogramms bestehen. Für abschließende Feststellungen, dass es im Iran keine undeklarierten Nuklearmaterialien oder -aktivitäten gibt, benötige die IAEO aber weitere Zeit.

Der IAEO-Generaldirektor wurde daraufhin vom Gouverneursrat aufgefordert, soweit erforderlich („as appropriate“) über die Ergebnisse weiterer IAEO-Untersuchungen zu berichten. Über etwaige Fehlleistungen bei der Einhaltung der Suspendierung wird er den Rat unmittelbar unterrichten. Auf einen Bericht an den VN Sicherheitsrat konnte damit zu diesem Zeitpunkt verzichtet werden.

Die Bestätigung der Suspendierung durch die IAEO sowie die Resolution des IAEO-Gouverneursrats legte damit die Grundlage für den Verhandlungsprozess der

E3/EU mit Iran, der am 13. Dezember 2004 auf Ebene der Außenminister eingeleitet wurde. Ziel der Verhandlungen ist es, von Iran „objektive Garantien“ zu erhalten, dass sein Nuklearprogramm ausschließlich friedlichen Zwecken dient. Im Gegenzug sind die E3/EU bereit, in einem langfristigen Abkommen vertiefte Kooperation einschließlich konkreter Projekte und Maßnahmen in den Bereichen Nukleare Fragen, Technologie und Kooperation sowie Politik und Sicherheit zu vereinbaren. Eine erste Zwischenbilanz dieser Verhandlungen soll auf Ebene des vereinbarten Lenkungsausschusses Ende März/Anfang April 2005 erstellt werden. (zu Iran und IAEO siehe auch Kap. III.4.)

Die Besorgnis über das iranische Nuklearprogramm wird angesichts des bekannten umfangreichen iranischen Raketenentwicklungsprogramms verstärkt, dessen Realisierung auch Teile der Europäischen Union in die Reichweite iranischer Raketen bringen würde und aus regionalen Sicherheitsinteressen heraus nicht hinreichend begründet werden kann. Nach der angekündigten Indienstellung der Shahab 3 im Juli 2003, die über eine Reichweite von 1 300 km verfügt, hat Iran die Weiterentwicklung dieser Rakete mit dem Ziel einer Reichweitensteigerung auf 1500 km fortgeführt. Erste Tests mit der modifizierten Rakete haben im Iran im August und Oktober 2004 stattgefunden. Eine Zeichnung des „Haager Verhaltenskodex zur Eindämmung der Raketenproliferation“ (vgl. hierzu Kap. III.10.) lehnt Iran weiterhin ab.

Links:

www.iaea.org

d) Libyen

Libyen ist seit 1975 Mitglied des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags und hat 1980 auch ein entsprechendes Sicherungsabkommen mit der IAEO geschlossen.

Libyen hat am 19. Dezember 2003 öffentlich seinen umfassenden und verifizierbaren Verzicht auf alle Massenvernichtungswaffen (chemisch, biologisch und nuklear) erklärt. Herausragendes Ereignis in diesem Zusammenhang war der Beitritt Libyens zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) als 159. Mitgliedsstaat am 5. Februar 2004. Ebenfalls infolge der umfassenden Verzichtserklärung für Massenvernichtungswaffen zeichnete Libyen am 10. März 2004 das IAEO-Zusatzprotokoll mit der Zusage der sofortigen Implementierung. Die IAEO überprüft derzeit die Umsetzung des libyschen Verzichts auf Nuklearwaffen (vgl. III.4).

Unmittelbar nach Inkrafttreten des CWÜ (Kap. III.9.) erklärte Libyen in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem CWÜ, dass es in der früheren Chemiewaffenproduktionsanlage Rabta bis 1990 rund 23 t Schwefelost (Senfgas) von hohem Reinheitsgrad hergestellt hatte und über weitere ca. 3 000 t Vorprodukte verfügte, überwiegend zur Befüllung von Fliegerbomben. Die 3 360 leeren Fliegerbomben wurden bereits im Februar/März 2004 unter Aufsicht der Organisation für das Verbot von Chemiewaffen (OVCW) unbrauchbar gemacht. Als OVCW-In-

spektoren die frühere Kampfstoffanlage im Februar 2004 erstmalig inspizierten, war sie deaktiviert und zerlegt, die Ausrüstungen waren eingemottet.

Anfang September 2004 hat Libyen bei der OVCW die Genehmigung beantragt, die frühere Chemiewaffenproduktions-Anlage in ein pharmazeutisches Werk zu konvertieren. Dort sollen preisgünstige Medikamente (Generika) gegen Aids und Malaria zur Versorgung des afrikanischen Marktes hergestellt werden. Das Chemiewaffenübereinkommen verlangt im Regelfall die vollständige Vernichtung von früheren Chemiewaffen-Produktionsanlagen und ihren Anlagenteilen. Nur ausnahmsweise, mit Billigung der CWÜ-Mitgliedsstaaten, kann eine Umrüstung für friedliche Zwecke ermöglicht werden. Einzelne ehemalige Chemiewaffen-Produktionsanlagen waren zuvor auch in den USA, Russland und Großbritannien konvertiert worden.

Allerdings war es nach dem Vertragstext des CWÜ seit dem 29. April 2003 – sechs Jahre nach dem Inkrafttreten des CWÜ, nicht mehr zulässig, Chemiewaffen-Produktionsstätten für friedliche Zwecke umzurüsten. Libyen hat daher ebenfalls beantragt, diese Frist für nach dem 29. April 2003 dem CWÜ beigetretenen Staaten neu zu bestimmen (sog. „technical change“). Dieses erleichterte Verfahren gilt für technische oder administrative Änderungen des Übereinkommens. Die Anträge wurde vom OVCW-Exekutivrat Mitte Oktober 2004 gebilligt und den CWÜ-Mitgliedsstaaten zur Annahme empfohlen. In Deutschland wurde diese Änderung des Chemiewaffenübereinkommens durch die „Zweite Verordnung zur Inkraftsetzung einer verwaltungsmäßigen Modifikation des Chemiewaffenübereinkommens“ umgesetzt, die nach der Zustimmung des Bundeskabinetts am 3. November 2004 am 17. Dezember 2004 vom Bundesrat gebilligt wurde.

Angesichts der illegalen Exporte der 80er Jahre („Rabta-Skandal“) war die Zustimmung zum Konversionsantrag für Deutschland nicht leicht. Die zuständigen Dienststellen haben ihn deshalb besonders gründlich darauf geprüft, ob er die Vernichtung sämtlicher uns bekannter Spezialausrüstung vorsieht. Dies ist ein zentrales Konventionserfordernis und insofern wichtig, als sich unter den illegalen Exporten auch Spezialausrüstung befand. Die OVCW wurde mehrfach umfassend über deutsche Erkenntnisse, u. a. aus den seinerzeitigen Ermittlungs- und Strafverfahren, unterrichtet, auch um das Lagebild der OVCW-Inspektoren vollständiger zu machen. Weitere Einzelfragen wurden von deutschen Experten mit libyschen Stellen erörtert. Der Exekutivrat der OVCW nahm das Konversionsbegehren am 14. Oktober 2004 an, vorbehaltlich des Inkrafttretens der Änderung des CWÜ.

Die Vernichtung der Kampfstoffe sowie der Vorprodukte befindet sich gegenwärtig in der Planungsphase, wobei grundsätzlich die Vernichtung der Chemikalien durch Verbrennung oder durch Hydrolyse (Spaltung der Atombindung durch Wasser) möglich ist. Jede Vernichtung erfolgt unter ständiger Kontrolle von OVCW-Inspektoren vor Ort. Die Chemiewaffen-besitzenden Staaten müssen dabei sowohl die Kosten der Vernichtung als auch die der OVCW-Inspektionen tragen (sog. „possessor pays-Prin-

zip“ im CWÜ). Libyen hat angekündigt, die Vernichtung bis zum Ende der im CWÜ vorgesehenen 10-Jahresfrist (bis zum 29. April 2007) vollständig durchzuführen.

Links:

www.opcw.org

III. Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

1. Internationale Bemühungen zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und zur Terrorismusbekämpfung

Seit den Anschlägen in New York, in Madrid, Istanbul und anderen Orten ist das Gefahrenpotential des internationalen Terrorismus unverkennbar. Dabei ist besonders besorgniserregend, dass aufgrund objektiver Hinweise schon lange nicht mehr ausgeschlossen werden kann, dass sich Terroristen Zugriff auf Massenvernichtungswaffen verschaffen.

Diese Bedrohung ist auf allen Ebenen erkannt worden. Staaten wie auch internationalen Organisationen und Interessengruppen ist die dringende Notwendigkeit bewusst, der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermitteln im Rahmen aller ihrer Möglichkeiten und Verpflichtungen entschieden entgegenzuwirken. Auf internationaler Ebene sind insbesondere die Vereinten Nationen, die Europäische Union sowie die G8 zu nennen. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat dabei nach Art. 24 der Satzung der Vereinten Nationen herausragende Bedeutung, da er die grundlegende Verantwortung für die Wahrung internationalen Friedens und Sicherheit trägt. Er hat bereits am 31. Januar 1992 in einer präsidentiellen Erklärung die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermitteln als Bedrohung von internationalem Frieden und Sicherheit qualifiziert und durch Bezugnahme auf Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen die Bedeutung dieser Bedrohung unterstrichen.

Neben der terroristischen Bedrohung schaffen aber weiterhin auch die regionalen Proliferationsgefahren in einigen Weltregionen wie im Nahen und Mittleren Osten, in Südasiens und Ostasiens Besorgnis. Bei der Bekämpfung und nachhaltigen Eindämmung dieser Gefahren können Abrüstung, Rüstungskontrolle und Proliferationsbekämpfung einen zentralen Beitrag leisten. Zielvorstellung muss bleiben, die Proliferation von Massenvernichtungswaffen auf staatlicher Ebene einzudämmen, das vorhandene Potential durch kontrollierte Vernichtung so weit wie möglich zu reduzieren und die dann noch vorhandenen Massenvernichtungswaffen durch verbesserte Absicherung und verschärfte Kontrollen vor terroristischem Zugriff zu schützen.

Zur Erreichung dieses Zieles stehen für die Bundesregierung diplomatische und politische Mittel und Instrumente im Vordergrund. Dabei geht es in erster Linie um

die Stärkung der bestehenden multilateralen Vertragsregime durch die Verbesserung der Mechanismen zur Entdeckbarkeit von Vertragsverletzungen und zur Einhaltung dieser Vertragsregime.

Ferner müssen neue Instrumente zur Schließung noch vorhandener Regelungslücken entwickelt, die Exportkontrollen verstärkt und die praktische Abrüstungszusammenarbeit bei der Vernichtung und sicheren Lagerung von Massenvernichtungswaffen intensiviert werden.

EU

Vor dem Hintergrund aktueller Risikoanalysen blieb die Proliferationsbekämpfung sowohl für die EU als auch die USA im Berichtszeitraum weiter von zentraler Bedeutung.

Die EU nahm im Jahr 2004 aktiv an der verstärkten Diskussion darüber teil, wie der Zugang zu sensitiven Nuklear-technologien (Anreicherung, Wiederaufarbeitung), die grundsätzlich auch eine Nuklearwaffenoption bieten, besser kontrolliert bzw. eingegrenzt werden kann. Die Vorschläge von US-Präsident Bush in seiner Grundsatzrede zur Proliferationsbekämpfung vor der „National Defence University“ am 11. Februar 2004 (siehe Kap. IV.10.) decken sich weitgehend mit der im Vorjahr verabschiedeten EU-Strategie zu Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen.

Die Entschlossenheit, in diesem Bereich gemeinsam wirkungsvolle Maßnahmen zu ergreifen, wurde in der Erklärung des EU-USA-Gipfels zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen vom 26. Juni 2004 unterstrichen.

Auch mit Russland arbeitet die EU eng zusammen im Bemühen um effektive Sicherung der großen Altbestände von chemischen Kampfstoffen und waffenfähigem Spaltmaterial in der Russischen Föderation sowie bei der Beseitigung dieser gefährlichen Materialien. Mit diesen Projekten im Rahmen der Umsetzung der EU-Massenvernichtungswaffenstrategie leistet die EU einen wichtigen Beitrag zur Verringerung des Proliferationsrisikos.

Vereinte Nationen

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat die Forderung von US-Präsident Bush nach einer Resolution gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln aufgegriffen und nach intensiven Verhandlungen am 28. April 2004 unter deutscher Präsidentschaft die Resolution 1540/04 im Konsens verabschiedet (vgl. Kap. V.2a.).

NATO

Im Einklang mit dem Strategischen Konzept der NATO von 1999, das auch Terrorakte zu den Gefahren für die Sicherheit des Bündnisses zählt, sowie der Entscheidung des NATO-Rates, als Reaktion auf die Anschläge des 11. September 2001 den Bündnisfall gem. Art. 5 des

NATO-Vertrages festzustellen, hat die Allianz ihre Bemühungen, den Terrorismus zu bekämpfen, fortgesetzt. Besondere Bedeutung haben hierbei die 2001 begonnene Operation Active Endeavour (Sicherung von Schifffahrtsrouten im Mittelmeer durch maritime Einsatzverbände der NATO) als gemeinsamer Beitrag zum „Kampf gegen den internationalen Terrorismus“ und die fortgesetzte Führung der International Security Assistance Force (ISAF) in Afghanistan durch die NATO.

Mit dem „Prague Capabilities Commitment“ (PCC) sollen die Fähigkeiten der Allianz im gesamten Auftragspektrum verbessert werden, den Kampf gegen den Terrorismus eingeschlossen (vgl. hierzu Kap. I.1.).

Zur Krisenvorsorge billigte der NATO-Rat am 15. Mai 2003 das Operationskonzept (CONOPS) ABLE GUARDIAN, dessen Implementierung inzwischen angelaufen ist. Das CONOPS wurde in Umsetzung des „NATO Military Concept for Defence against Terrorism“ erarbeitet.

Im Bereich Zivilschutz agiert die NATO auf Grundlage des Aktionsplans zum Bevölkerungsschutz gegen chemische, biologische, nukleare und radiologische Katastrophen.

Die Analyse der Risiken und Bedrohungen, die von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägermitteln ausgehen, steht weiterhin im Fokus der NATO-Aktivitäten. Die 1994 ins Leben gerufene „Senior Political-Military Group on Proliferation“ (SGP) hat im Berichtszeitraum Studien zu aktuellen Proliferationsrisiken und den daraus abzuleitenden Politikerfordernissen erstellt. Insbesondere ist sie dem Auftrag des Prager Gipfels nachgekommen, die von ballistischen Raketen in Verbindung mit Massenvernichtungswaffen für NATO-Territorium, Nato-Truppen und für Bevölkerungszentren ausgehenden Risiken und Bedrohungen zu analysieren. Die Ergebnisse der Studie werden in die weiteren NATO-internen Konsultationen im Bereich Raketenabwehr einfließen.

Die „Senior Defence Group on Proliferation“ (DGP) beschäftigt sich mit der Erarbeitung praktischer Maßnahmen zum Schutz des Bündnisses gegen die Wirkung von Massenvernichtungswaffen.

Die Proliferation von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermitteln ist auch ein Kernthema der Arbeit des NATO-Russland-Rates (NRR). Dessen Arbeitsgruppe zu Nichtverbreitungsfragen untersucht aktuelle Proliferationsfragen sowie mögliche Antworten des NATO-Russland-Rates hierauf im Rahmen des Instrumentariums der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Die Arbeiten an einer umfangreichen Bedrohungsanalyse gemäß Mandat des Rom-Gipfels dauern an. Ferner kommt die Arbeitsgruppe ihrer Aufgabe nach, Möglichkeiten für gemeinsame Abwehrmaßnahmen gegen nukleare, biologische, chemische und radiologische Angriffe zu evaluieren.

Im Zentrum der Tätigkeit der Nuklearexperten-Arbeitsgruppe des NATO-Russland-Rates stand die Sicherung und der Schutz von Nuklearwaffen sowie Schaffung grö-

ßerer Transparenz bei den bestehenden Dispositiven der substrategischen Nuklearwaffen.

Zur Erhöhung ihrer Effektivität im Bereich Aufklärung und Informationsaustausch, in welchem die Zusammenarbeit unter besonderer Berücksichtigung terroristischer Gefahren erfolgt, hat die NATO eine zentrale Stelle in ihrem Hauptquartier („Permanent Terrorist Threat Intelligence Unit“) eingerichtet, in der die Erkenntnisse der zivilen und militärischen Dienste koordiniert werden. Die Verzahnung mit den anderen Arbeitseinheiten der Allianz hat begonnen.

Die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen (u. a. EU) und Partnern wird auch im Bereich der Terrorismusbekämpfung intensiviert. Die Partnerzusammenarbeit im Rahmen des Euro-Atlantic Partnership Council auf der Grundlage des in Prag verabschiedeten „Partnership Action Plan against Terrorism“ (PAP-T) ist ebenfalls im Aufbau begriffen.

Die Zusammenarbeit mit Russland hat sich im Rahmen der NRR-Arbeitsgruppe zur Terrorismusbekämpfung gut eingespielt. Neben Bedrohungsanalysen werden im Rahmen eines Informationsaustausches auch Themen wie „Nationale Gesetzgebung“, „Militärische Strategien“ etc. diskutiert. Der von den Außenministern des NATO-Russland-Rates anlässlich der NATO-Herbsttagung im Dezember gebilligte Aktionsplan zum Terrorismus sieht eine enge Zusammenarbeit in diesem Bereich vor, darunter auch Maßnahmen zur Nicht-Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. Russland wird sich ebenfalls an der Operation Active Endeavour, dem maritimen NATO-Einsatz im Mittelmeer, beteiligen.

Das Konzept zur Intensivierung des NATO-Mittelmeerdialogs sieht Terrorismusbekämpfung als Gegenstand verstärkter Zusammenarbeit u. a. in den Bereichen Politische Konsultationen, nachrichtendienstlicher Informationsaustausch sowie einschlägigen Expertentreffen vor. Zudem bestehen Konsultationen mit dem Counter Terrorism Committee der Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).

USA

Am 11. Februar 2004 unterstrich US-Präsident Bush in einer Rede vor der National Defense University die Priorität, die die USA der „Nonproliferation“ beimessen und forderte verstärkte internationale Bemühungen im Kampf gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen:

1. Ausweitung des Aktionsrahmens von PSI;
2. gesetzgeberische Maßnahmen aller Staaten zur Verhinderung von Verbreitung von Massenvernichtungswaffen;
3. Sicherung der vorhandenen Massenvernichtungswaffen und sensitiven Materialien;
4. keine Unterstützung durch Mitgliedsstaaten der Nuclear Suppliers Group für Errichtung von Anreiche-

rungs- und Wiederaufarbeitungsanlagen in Staaten, wo solche noch nicht vorhanden sind;

5. Zeichnung des IAEO-Zusatzprotokolls als Voraussetzung für die Möglichkeit, von Mitgliedsstaaten der Nuclear Suppliers Group Nuklearausrüstung importieren zu dürfen.
6. Einrichtung eines Sonderausschusses des IAEO-Gouverneursrates für Sicherung und Verifikation
7. Ausschluss von Staaten, die einer IAEO-Untersuchung unterzogen werden, vom IAEO-Gouverneursrat

Nach intensiver Diskussion dieser Vorschläge verabschiedete der G8-Gipfel auf Sea Island (8. – 10. Juni 2004) schließlich einen Aktionsplan zur Nichtverbreitung, der die Maßnahmen der Globalen Partnerschaft flankiert. Folgende Handlungsfelder wurden für den Aktionsplan beschlossen: nukleare Nichtverbreitung, PSI, Globale Partnerschaft, regionale Proliferationsrisiken, Bio-Terrorismus, Chemiewaffenproliferation, radiologische Quellen sowie nukleare Sicherheit und Sicherung.

Im gleichen Zusammenhang gaben die USA im Jahr 2004 ihren Bemühungen, weltweit waffenfähige Kernbrennstoffe aus Forschungsreaktoren durch Rückführung in die Herkunftsländer (USA und Russland) besser zu sichern sowie hochradioaktive Quellen zu erfassen und sicher zu lagern, durch die Begründung der „Global Threat Reduction Initiative“ einen neuen Impuls.

Sonstige

Auch andere internationale Institutionen und Gruppen (u. a. IAEO, G8, PSI, NSG) befassen sich mit einer Verbesserung der internationalen Regime und Absprachen zur Verhinderung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen. Die dazu vorliegenden Vorschläge reichen von verstärkten Exportkontrollen über eine Stärkung der Rolle der IAEO bzw. eine Multinationalisierung dieser Technologien bis hin zu zeitlich befristeten Moratorien oder auch Cut-off-Konzepten (keine neuen Technologiehalter neben den bereits existierenden). Sie werden u. a. im Rahmen der von IAEO-Generaldirektor El Baradei eingesetzten Multilateralen Expertengruppe, der Nuclear Suppliers Group (NSG) und den G8 behandelt und dürften auch bei der Überprüfungskonferenz des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags im Mai 2005 einen breiten Raum einnehmen. Alle derzeit diskutierten Vorschläge stehen dabei im Spannungsfeld zwischen einer wirksamen Stärkung der Nichtverbreitungsverpflichtungen, dem im Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag verbrieften Recht auf friedliche Nutzung der Kernenergie sowie der uneingelösten Forderung des Nichtverbreitungsvertrages nach umfassender nuklearer Abrüstung der Kernwaffenstaaten.

Links:

<http://ue.eu.int>
www.nato.org
www.iaea.org
www.g8.gc.ca
www.un.org

2. Nukleare Rüstungskontrolle und Abrüstung

Der Vertrag zwischen den USA und Russland über die Reduzierung strategischer Offensivwaffen (Moskauer Vertrag) ist am 1. Juni 2003 in Kraft getreten. Er sieht vor, dass beide Seiten bis zum 31. Dezember 2012 die Zahl der dislozierten strategischen nuklearen Gefechtsköpfe auf 1 700 bis 2 200 reduzieren. Im Berichtszeitraum trat die vorgesehene Implementierungskommission erstmals zusammen. Anlässlich der 59. Vollversammlung der Vereinten Nationen brachten die USA und Russland eine Resolution ein, mit der sie erneut unterstreichen, dass sie an der Abrüstungsverpflichtung gem. Art. VI Nichtverbreitungsvertrag festhalten. Zu substrategischen Nuklearwaffen stehen Abrüstungs-Initiativen weiter aus.

Der im Jahr 2003 in Kraft getretene Moskauer Vertrag zwischen den USA und Russland setzt den Prozess der Verringerung der strategischen Offensivwaffen fort. Beide Vertragspartner haben in diesem Zusammenhang auf ihre Abrüstungsverpflichtung aus Artikel VI Nichtverbreitungsvertrag hingewiesen und damit ihre Bereitschaft betont, am zentralen Vertragswerk für die globale Sicherheit und Stabilität festzuhalten. Sie haben dies erneut im Rahmen der 59. Vollversammlung der Vereinten Nationen mit dem Einbringen einer Resolution unterstrichen, die die bilateralen Anstrengungen hinsichtlich Abrüstungsmaßnahmen im strategischen Bereich herausstellt. Die Resolution wurde einstimmig angenommen. Bereits im Juni 2004 wurde zudem über einen vertraulichen Bericht der US-Behörde für Nukleare Sicherheit an den Kongress berichtet, der vorschlägt, die Anzahl der US-Nuklearwaffen bis 2012 auf die Hälfte zu reduzieren. Dies kann als weiteres US-Bekenntnis zu nuklearer Abrüstung gewertet werden.

Die nach dem Moskauer Vertrag vorgesehene, alle zwei Jahre zusammentretende Implementierungskommission traf sich erstmalig im April 2004. Ihre Aufgabe ist der Datenaustausch der Vertragspartner über die unternommenen Anstrengungen, um die vereinbarten Abrüstungsziele zu erreichen.

Der US Senat hatte den Vertrag einstimmig ratifiziert. Die Zustimmung des Senats erfolgte unter zwei mit dem Weißen Haus abgestimmten Bedingungen, die das Weiße Haus verpflichten, dem Kongress jährlich Bericht zu erstatten über den Fortschritt bei der Implementierung des Vertrags sowie beim Nunn-Lugar-Programm (Cooperative Threat Reduction) zur Vernichtung der Waffen in Russland. Die Zustimmung des Senats war ferner an sechs Erklärungen geknüpft, die den US-Präsidenten u. a. auffordern, mit Russland Gespräche über taktische (substrategische) Nuklearwaffen aufzunehmen mit dem Ziel, diese zahlenmäßig zu erfassen und Sicherungsmaßnahmen beider Vertragsparteien für diese Waffen zu vereinbaren. Damit griff der US-Senat ein für die europäische Sicherheit wichtiges Thema auf, denn taktische Nuklearwaffen sind bisher nicht Gegenstand formeller Rüstungskontrollvereinbarungen. Die USA hatten in den

Verhandlungen vergeblich versucht, Russland zu mehr Transparenz auf diesem Gebiet zu bewegen.

Deutschland hatte im April 2002 bei einem vorbereitenden Treffen zur Überprüfungskonferenz des Nichtverbreitungsvertrages in 2005 Vorschläge zur rüstungskontrollpolitischen Behandlung von taktischen Nuklearwaffen gemacht und wird dieses Thema in Übereinstimmung mit seinen Interessen und Verpflichtungen weiter verfolgen. Ebenso wird Deutschland weiterhin versuchen, Abrüstung im strategischen Bereich auf der Agenda zu halten und durch geeignete Initiativen zu fördern.

Ähnlich wie die amerikanische Ratifizierungsresolution erlegt auch das russische Zustimmungsgesetz dem russischen Präsidenten Berichtspflichten gegenüber dem Parlament auf im Hinblick auf die Implementierung des Vertrages und auf Absichten der Regierung, neue strategische Waffen zu entwickeln.

3. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV)

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) aus dem Jahr 1968 ist das Fundament des internationalen nuklearen Nichtverbreitungsregimes. Der Vertrag, dessen unbegrenzte Gültigkeit die Teilnehmer 1995 beschlossen, verpflichtet die Kernwaffenstaaten (USA, Russland, Frankreich, Großbritannien und China) im Gegenzug zum Nuklearwaffenverzicht der Nichtkernwaffenstaaten auf das Ziel vollständiger nuklearer Abrüstung und vereinbart die Zusammenarbeit der Vertragspartner bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Dem NVV gehören mittlerweile 188 Staaten an, drei Staaten fehlen noch: Indien, Pakistan und Israel. Die Bundesrepublik Deutschland trat dem Vertrag am 2. Mai 1975 bei.

Die 3. Sitzung des Vorbereitungsausschusses für die Überprüfungskonferenz des NVV (26. April bis 7. Mai 2004, New York) erzielte mit prozeduralen und organisatorischen Mindestentscheidungen über Ort und Vorsitz zur Überprüfungskonferenz 2005 (2. bis 27. Mai 2005 in New York) lediglich ein Minimalergebnis. Eine Reihe zentraler Fragen zur Arbeitsorganisation (Tagesordnung, Verfahrensregeln, Einrichtung von Arbeitsgremien) blieben offen, inhaltliche Empfehlungen für die Überprüfungskonferenz konnten nicht konsentiert werden. Die Überprüfungskonferenz 2005 steht somit noch vor zahlreichen offenen Fragen, die den designierten Vorsitzenden der Konferenz, den brasilianischen Botschafter Sergio de Queiroz Duarte, vor eine schwierige Aufgabe stellen.

Die von Libyen Ende 2003 offengelegten Nuklearwaffenambitionen, der weiterhin ungeklärte Status Nordkoreas, das im Januar 2003 seinen Rückzug aus dem NVV erklärt hat, sowie die im Verlauf der IAEU-Untersuchungen 2004 festgestellten iranischen Verstöße gegen das Sicherheitsabkommen mit der IAEU, haben die Notwendigkeit einer Stärkung des Nichtverbreitungsregimes im Berichtszeitraum weiter verdeutlicht. Angesichts der Bemühungen, diesen aktuellen Herausforderungen zu begegnen, in

deren Mittelpunkt stärkere Kontrollen und Beschränkungen des Zugangs zu sensitiven Nukleartechnologien stehen, sehen insbesondere die Ungebundenen (NAM) ihre Rechte auf friedliche Nutzung der Kernenergie zunehmend in Frage gestellt und fordern im Gegenzug gleichermaßen notwendige Fortschritte im Bereich der nuklearen Abrüstung durch die Kernwaffenstaaten.

Die im Laufe des Überprüfungsprozesses sowie die insbesondere im 1. Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen geführten Diskussionen haben gezeigt, dass der im Nichtverbreitungsvertrag festgelegte Konsens zwischen Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenstaaten, der zuletzt bei der Überprüfungskonferenz 2000 erneut bestätigt wurde, unter starkem Druck steht. Auch die Diskussionen und Entscheidungen über eine Erneuerung und Weiterentwicklung der Nuklearwaffenarsenale in den USA und der Russischen Föderation haben hierzu beigetragen.

Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum ihr Engagement für die effektive Implementierung des Nichtverbreitungsvertrages mit substantiellen Beiträgen während des 3. Vorbereitungsausschusses fortgesetzt. Die von Deutschland vorgelegten Arbeitspapiere zu weltweiten Verbesserungen von Exportkontrollen, insbesondere von dual use-Gütern, einer besseren Verifizierung der Vertragseinhaltung sowie zu Mechanismen im Fall von festgestellten Vertragsverstößen bzw. der Ankündigung eines Rückzugs aus dem Nichtverbreitungsvertrag, enthalten konkrete Vorschläge zu einer Stärkung des Regimes. Mit einem klaren Bekenntnis zu den Ergebnissen der Überprüfungskonferenz 2000 hat Deutschland dabei auch die Bedeutung weiterer Fortschritte im Bereich der nuklearen Abrüstung unterstrichen, die gleichermaßen die Grundlage für die Aufrechterhaltung des im Vertrag angelegten Gegenseitigkeitsgeschäfts zwischen Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenstaaten bilden.

Die Bundesregierung wird sich auf der Überprüfungskonferenz 2005 für ein ausgewogenes Schlussdokument einsetzen, dass in allen drei Bereichen des Vertrages (Nichtverbreitung, Abrüstung und friedliche Nutzung) zur Stärkung und Weiterentwicklung des Vertrages beiträgt. Die Grundlagen des Vertrages müssen dabei bekräftigt werden. Hierzu gehört auch die Aufrechterhaltung der Forderung der Bundesregierung und der EU gegenüber den verbleibenden drei Ländern (Indien, Pakistan und Israel), die noch abseits des Vertrages stehen, sich den internationalen Normen der nuklearen Nichtverbreitung nicht weiter zu versagen und dem Nichtverbreitungsvertrag als Nicht-Kernwaffenstaat beizutreten.

4. Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)

Die Internationale Atomenergie Organisation (IAEO) hat ihren Sitz in Wien und wurde 1957 mit dem Ziel gegründet, den Beitrag der Kernenergie zu Frieden, Gesundheit und Wohlstand in der Welt zu erhöhen, gleichzeitig aber zu verhindern, dass die gewährte Unterstützung militärisch genutzt werden kann. Gemäß Artikel III des 1968 geschlossenen Vertrages über die nukleare Nichtverbrei-

tung (NVV) ist es die Aufgabe der IAEO, durch die Vereinbarung von Sicherungsmaßnahmen (safeguards) mit allen Nichtkernwaffenstaaten sicherzustellen, dass aus deklarierten Aktivitäten auf dem Nuklearsektor kein spaltbares Material für die Produktion von Atomwaffen abgezweigt wird. Bis Ende 2004 hatte die IAEO mit 159 Staaten entsprechende umfassende Sicherheitsabkommen geschlossen (davon sind zehn gezeichnet, aber noch nicht in Kraft), für rund 40 NVV-Nichtkernwaffenstaaten steht ein entsprechendes Abkommen noch aus.

Da sich u. a. aufgrund der Erfahrungen im Irak 1991 die zunächst verwendeten Sicherungsabkommen als unzulänglich erwiesen, entwickelte die IAEO ein Zusatzprotokoll zum Sicherheitsabkommen, das 1997 im IAEO Gouverneursrat verabschiedet und bis Ende 2004 von 90 Staaten unterzeichnet und von 62 in Kraft gesetzt wurde. Das Zusatzprotokoll soll durch die zusätzlich vereinbarten Informationsverpflichtungen und Kontrollmaßnahmen die IAEO in die Lage versetzen, eine klare Aussage zu treffen, dass in einem Mitgliedsland keine undeckelten Aktivitäten auf dem Nuklearsektor stattfinden oder Nuklearmaterial nicht deklariert wurde.

Deutschland hat das Zusatzprotokoll bereits ratifiziert. Es ist für Deutschland wie für die anderen 14 ursprünglichen EU-Mitgliedstaaten am 30. April 2004 in Kraft getreten, nachdem alle alten EU-Mitgliedstaaten ihren Ratifikationsprozess abgeschlossen hatten. Die meisten der am 1. Mai 2004 beigetretenen EU Länder hatten bereits vor dem Beitritt Zusatzprotokolle abgeschlossen. Bei einigen wenigen (Estland, Malta, Slowakei) steht die Ratifizierung noch aus.

Die Bundesregierung setzte sich sowohl in internationalen Foren als auch in bilateralen Gesprächen für die universelle Akzeptanz und Umsetzung der IAEO-Sicherungsabkommen einschließlich der Zusatzprotokolle ein. Sie tut dies gemeinsam mit den EU-Mitgliedstaaten (gemäß der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen vom Dez. 2003) und mit den G8-Partnern (Beschlüsse des Gipfels von Sea Island im Juni 2004), mit dem Ziel, diesem wichtigen Instrument zur Kontrolle der Nichtverbreitung zum Durchbruch zu verhelfen.

Im Berichtszeitraum konzentrierten sich die Aktivitäten der IAEO auf Staaten mit besonders hohem Proliferationsrisiko, insbesondere auf den Iran. In geringerem Maße war die IAEO auch in Libyen und im Irak tätig. Südkorea und Ägypten standen ebenfalls im Fokus von Untersuchungen der Organisation.

Iran

Iran ist Mitglied des Vertrags über die nukleare Nichtverbreitung (NVV) und unterliegt den Bestimmungen des dazugehörigen Sicherheitsabkommens (safeguards agreement). Im Jahr 2002 wurden jedoch lange Jahre nicht gemeldete nukleare Aktivitäten bekannt und lösten zusammen mit zusätzlich bekannt gewordenen geheimen iranischen Beschaffungsaktivitäten große internationale

Besorgnis aus. Dies führte dazu, dass die Internationale Atomenergieorganisation (IAEO) seit Februar 2003 die Einhaltung der Verpflichtungen Irans zur ausschließlich friedlichen Nutzung der Kernenergie (Artikel II des Nichtverbreitungsvertrages) intensiv überprüft. Bis jetzt sieht sich die IAEO nicht in der Lage, ein abschließendes Urteil darüber abzugeben, dass die iranischen Nuklearaktivitäten ausschließlich friedlicher Natur sind. Sie hat bisher aber auch keine klaren Hinweise, die das Gegenteil belegen würden.

Am 22. Juni 2004 kündigte der Sekretär des Nationalen Sicherheitsrats des Irans, Hassan Rohani, in einem Schreiben an die drei Außenminister Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens (E3) an, die im Vorjahr gemeinsam vereinbarte Aussetzung der Urananreicherungsaktivitäten teilweise zurückzunehmen und den Zusammenbau von Gasultrazentrifugen und die Produktion von Zentrifugenteilen wieder aufzunehmen. Daraufhin brachten die E3 im IAEO Gouverneursrat im September 2004 eine Resolution ein, die dieser im Konsens verabschiedete. Ziel dieser Resolution war es, Iran zur vollständigen Einhaltung seiner eingegangenen Verpflichtungen und insbesondere zur vollständigen Wiederherstellung der Suspendierung zu bewegen. Dementsprechend wurde Iran durch die Resolution erneut zu umfassender Kooperation mit der IAEO, zur vollen Aussetzung aller mit der Urananreicherung im Zusammenhang stehenden Aktivitäten sowie zur umgehenden Ratifizierung des Zusatzprotokolls aufgefordert. Zugleich erbat die Resolution vom IAEO Generaldirektor bis 25. November 2004 einen umfassenden Bericht, der Grundlage einer Entscheidung über weitere, noch im Detail zu bestimmende Schritte bilden sollte. Diese möglichen Schritte konnten sowohl eine Überführung des Themas in ein normales Verfahren der IAEO (d. h. keine automatische Befassung bei jedem Gouverneursrat mit dem Iran) als auch im Falle erneuter Verstöße des Iran gegen die Resolution eine Befassung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen bedeuten.

Im Zuge der fortgesetzten diplomatischen Bemühungen schlossen die E3 (gemeinsam mit einem Vertreter des inzwischen ebenfalls in den Prozess eingebundenen Ratssekretariats der EU) am 15. November 2004 in Paris eine erneute Vereinbarung mit dem Iran. Im Rahmen der Erfüllung der Forderungen des IAEO-Gouverneursrates steht dabei die Gewährleistung der vollständigen Suspendierung aller Anreicherungs- und Wiederaufarbeitungsaktivitäten im Vordergrund. Die E3 erklärten sich bereit, nach Verifizierung der Einhaltung der Suspendierung und Bestätigung gegenüber dem IAEO-Gouverneursrat im November 2004 mit Iran in einen Verhandlungsprozess über ein Langfristabkommen einzutreten. Ziel dieses Verhandlungsprozesses ist es, von Iran „objektive Garantien“ zu erhalten, dass sein Nuklearprogramm ausschließlich friedlichen Zwecken dient. Im Gegenzug erklärten sich die E3 bereit, in dem angestrebten Langfristabkommen eine vertiefte Kooperation einschließlich konkreter Projekte und Maßnahmen in den Bereichen nukleare Fragen, Technologie und Kooperation sowie Politik und Sicherheit zu vereinbaren. Während der gesamten Dauer des Verhandlungsprozesses soll – so die Festlegung in der

Vereinbarung – die Suspendierung aufrechterhalten bleiben.

Nachdem die IAEO die Einhaltung der Suspendierung durch den Iran offiziell in einem Bericht des Generaldirektors bestätigt hatte, beauftragte der Gouverneursrat die IAEO mit der weiteren Überprüfung der Suspendierung sowie der weiteren Aufklärung der offenen Fragen und entsprechender Berichterstattung. Ein Verweis der Angelegenheit an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen war damit entbehrlich.

Die Bestätigung der Suspendierung durch IAEO und die entsprechende Resolution des IAEO-Gouverneursrats ermöglichte den Beginn des im Pariser Abkommen vorgesehenen Verhandlungsprozesses der E3/EU mit Iran, der am 13. Dezember 2004 auf Ebene der Außenminister eingeleitet wurde. Die Verhandlungen werden in drei Arbeitsgruppen zu den Bereichen nukleare Fragen, Technologie und Kooperation sowie Politik und Sicherheit geführt. (siehe auch II.5.d)

Libyen

Libyen ist seit 1975 Mitglied des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags (NVV) und hat 1980 auch ein entsprechendes Sicherungsabkommen (Safeguards Agreement) mit der IAEO geschlossen.

Libyen hat am 19. Dezember 2003 nach vorangegangenen Geheimverhandlungen mit USA und Großbritannien öffentlich seinen umfassenden Verzicht auf Massenvernichtungswaffen erklärt. Es zeigte sich auch bereit, diesen Verzicht umfassend verifizieren zu lassen und zeichnete als einer der ersten konkreten Schritte am 10. März 2004 das IAEO-Zusatzprotokoll mit der Zusage der sofortigen Implementierung. Die Verifizierung der libyschen Erklärung stand 2004 im Mittelpunkt der Bemühungen IAEO, der internationalen Gemeinschaft und im Fokus des Interesses der Bundesregierung.

Für den Nuklearbereich hat die IAEO unmittelbar nach der libyschen Erklärung eine erste Inspektionsreise nach Tripolis unternommen, der sich weitere Untersuchungen anschlossen. Die Berichte des IAEO-Generaldirektors vom 20. Februar 2004, vom 1. Juni 2004 und vom 30. August 2004 enthalten chronologische Beschreibungen des libyschen Nuklearprogramms und der libyschen Versuche, sich unter Missachtung des 1980 in Kraft getretenen IAEO-Sicherungsabkommens die Fähigkeit zur Anreicherung von Nuklearmaterial anzueignen. Die Berichte halten eine ganze Reihe libyscher Verstöße fest, darunter auch die Beschaffung von Plänen aus Pakistan (AQ-Khan Network) zur Herstellung eines Nuklearsprengkopfs. Positiv hob die IAEO aber auch die seit der Verzichtserklärung vom 19. Dezember 2003 von Libyen gezeigte beispielhafte Politik der vollen Transparenz und der aktiven Kooperation mit der Organisation hervor.

Der IAEO-Gouverneursrat verabschiedete auf der Grundlage des ersten Berichtes des IAEO-Generaldirektors am 10. März 2004 eine Resolution, die die Verstöße Libyens in der Vergangenheit beschreibt und den VN-Sicherheitsrat über die libyschen Verletzungen seines Sicherheitsab-

kommens informiert. Die Resolution begrüßte aber gleichzeitig die libysche Entscheidung zur Aufgabe des Nuklearwaffenprogramms, die umfassende Kooperation bei der Aufklärung der Verstöße sowie die von Libyen ergriffenen Maßnahmen zur Eliminierung nuklearwaffenrelevanter Materialien und Programme. Der IAEO Gouverneursrat beriet auf Basis der IAEO-Berichte vom 1. Juni und 30. August in seinen Sitzungen vom Juni und September 2004 nochmals über das Programm, kam jedoch zum Schluss, dass Libyen weiter umfassend kooperiert habe und die Fortschrittsberichte keine weitergehenden Maßnahmen erforderlich machten. Deutschland schloss sich dieser Haltung an.

Libyen hat in der Gesamtschau des Jahres 2004 bei der Aufarbeitung seiner früheren Verstöße vorbildlich mit der IAEO kooperiert und damit ein Zeichen für andere Länder gesetzt, die 2004 in den Verdacht von Verstößen gegen das Sicherungsübereinkommen gerieten (siehe auch II.5.d).

Irak

Aufgrund ihrer Expertise hatte die IAEO bis März 2003 erneut, wie bereits 1991 – 1998, im Auftrag des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen die Aufgabe aller nuklearwaffenrelevanten Programme und die Vernichtung entsprechender Einrichtungen im Irak verifiziert. Sie hat in begrenztem Umfang und soweit die veränderte Sicherheitslage im Irak dies erlaubte, auch 2004 noch Kontrollen im Rahmen des fortbestehenden Safeguards-Abkommens durchgeführt (im Kernforschungszentrum Tuwaita). Sie hat stets betont, dass sie jederzeit bereit ist, auf Basis des Sicherheitsratsmandats die Arbeit im Irak wiederaufzunehmen und abzuschließen, wenn sie vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen dazu ermächtigt wird. Der Sicherheitsrat hat mit Res. 1483 vom 15. Mai 2003 eine Überprüfung des Mandats grundsätzlich vorgesehen. Im Laufe des Jahres 2004 hat die IAEO mehrfach in ihren regelmäßigen Berichten an den Sicherheitsrat darauf hingewiesen, dass es immer noch Wissenslücken und somit weiterhin Informationsbedarf über die Existenz bzw. Nichtexistenz von Massenvernichtungswaffen im Irak gebe. Sie wies ferner darauf hin, dass die von der IAEO vor dem Krieg kontrollierten und versiegelten einschlägigen Forschungseinrichtungen im Irak von den Besatzungsmächten unzureichend geschützt würden. Zusätzliche Nahrung erhielten diese Bedenken durch Hinweise im Oktober 2004 auf das spurlose Verschwinden von nahezu 400 Tonnen Sprengstoff, der auch zur Zündung von Kernwaffen geeignet wäre, und über die IAEO-Generaldirektor ElBaradei verpflichtungsgemäß dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen berichtete. (siehe auch II.5.c)

Nordkorea

Die IAEO überwachte bis zur erzwungenen Ausreise ihrer Inspektoren im Dezember 2002 im Auftrag des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen auch die im Rahmen einer bilateralen Vereinbarung mit den USA in Nordkorea stillgelegten Nuklearanlagen und berichtete regelmäßig an die Vereinten Nationen über ihre Bemühungen zur

Umsetzung des Sicherungsabkommens mit Nordkorea. Nach der Ausweisung der Inspektoren und der Abnahme aller Kontrolleinrichtungen durch Nordkorea musste die IAEO dem Sicherheitsrat im Februar 2003 berichten, dass Nordkorea seine Verpflichtungen aus dem Sicherungsabkommen weiterhin nicht erfüllte. Die IAEO sieht sich seitdem nicht mehr in der Lage, die Nuklearaktivitäten Nordkoreas zu überwachen, und drängte auch 2004 gegenüber den Partnern der Sechs-Parteiengespräche auf eine Wiederaufnahme der Inspektionen. Der IAEO-Generaldirektor hat dementsprechend mehrfach seine Besorgnis über das von Nordkorea ausgehende wachsende Gefahrenpotential und Proliferationsrisiko zum Ausdruck gebracht. (siehe auch II.5.a)

Südkorea

In Folge der erweiterten Verpflichtungen, die aus dem am 19. Februar 2004 für Südkorea inkraftgetretenen Zusatzprotokolls erwachsen, räumte die südkoreanische Regierung im August 2004 ein, dass Wissenschaftler des Landes in den 80er Jahren und Anfang 2000 nicht an die IAEO gemeldete Experimente mit Nuklearmaterial durchgeführt hätten. Die Experimente seien ohne Wissen der Regierung erfolgt. Es habe sich um Experimente im Labormaßstab gehandelt, bei denen nur geringste Mengen waffenfähigen Spaltmaterials entstanden seien. Die IAEO hat mit den Berichten des Generaldirektors vom 13. September und 11. November 2004 diese Angaben überprüft und im Kern bestätigt. Der IAEO-Generaldirektor hat zugleich jedoch erhebliche Besorgnis bzgl. der Art der getätigten Experimente ausgedrückt sowie darüber, dass diese entgegen den Bestimmungen des Sicherungsabkommens nicht an die IAEO gemeldet wurden. Aufgrund der guten Kooperation Südkoreas mit der IAEO während der Missionen mehrerer IAEO-Inspektorenteams im zweiten Halbjahr 2004 zur Aufklärung der Vorfälle, aufgrund der geringen Menge entstandenen Spaltmaterials und der Zusicherung der südkoreanischen Regierung, dass man künftig wachsam sein werde, verzichtete der IAEO-Gouverneursrat aber auf eine Unterrichtung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen.

Ägypten

Nach Presseberichten im Dez. hatte die IAEO Hinweise auf nichtgemeldete Nuklearexperimente in Ägypten gefunden, die vorwiegend in den 80er und 90er Jahren, offenbar aber in einzelnen Fällen auch noch bis 2003, stattgefunden haben. IAEO-Generaldirektor El Baradei bestätigte in seinem Bericht für den Gouverneursrat im März 2005 diese Meldungen und kam insgesamt zu dem Schluss, dass eine Reihe von Experimenten mit geringen bis geringsten Mengen radioaktiven Materials durchgeführt worden waren, die aus Sicht der IAEO meldepflichtig gewesen wären. Ägypten kooperiere aber bei der Aufklärung und liefere – wenn auch manchmal schleppend – die notwendigen Informationen. Insgesamt betrachtet die IAEO die Verfehlungen Ägyptens als „matter of concern“ und damit entspannter als diejenigen in Südkorea („serious concern“), da die in Frage kommenden Mengen ge-

ring seien und Ägyptens Erklärung (mangelnde Klarheit über Deklarationspflichten) glaubwürdig sei. Die seitherige Zusammenarbeit werde begrüßt und sei angesichts des Zeitraumes von bis zu 40 Jahren seriös. Weitere Unterrichtung des Gouverneursrats werde erfolgen, falls dies notwendig werde.

Nuklearterrorismus

Im März 2002 hatte die IAEO ein Maßnahmenpaket zur Verstärkung des Schutzes gegen Nuklearterrorismus verabschiedet, das auf eine deutsche Initiative bei der IAEO-Generalkonferenz im September 2001 zurückging (Nuclear Security Fund). Die Bundesregierung unterstützte auch 2004 die Umsetzung der Maßnahmen durch die Bereitstellung von kostenfreien Experten und durch finanzielle Beiträge. Im Zentrum dieses auf mehrere Jahre angelegten Paketes stehen Aktivitäten zur Erhöhung des physischen Schutzes von nuklearen Anlagen, Spaltmaterial und radioaktiven Quellen gegen terroristische Anschläge bzw. Entwendungsversuche für terroristische Aktivitäten.

Diesem Ziel dienen auch die im IAEO-Rahmen laufenden Verhandlungen über eine Ausweitung des Geltungsbereiches des „Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial“ (Convention on the physical protection of nuclear material/CPPNM), die von der Bundesregierung aktiv unterstützt werden. Ziel ist es, Mindeststandards für den physischen Schutz in den Vertragsstaaten festzulegen, nachdem bisher lediglich die Standards für grenzüberschreitende Transporte vorgeschrieben werden. Vom 4. – 8. Juli 2005 wird zu diesem Zweck eine diplomatische Konferenz der Vertragsstaaten der Konvention stattfinden.

Im gleichen Zusammenhang beschäftigte sich die IAEO mit der Verbesserung der Überwachung radioaktiver Materialien und verabschiedete im September 2004 Leitlinien zur Kontrolle des Im- und Exports von hochradioaktiven Quellen.

Links:

www.iaea.org

www.g8.gc.ca

www.vn.org

<http://ue.eu.int>

5. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV, Testverbotsvertrag (CTBT))

Der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (engl.: Comprehensive Test Ban Treaty, CTBT) hat die weltweite Überwachung des umfassenden Verbots von Nuklearversuchen zum Ziel. Dazu sind weltweit 321 Messstationen eingerichtet worden.

Das Vertragswerk wurde am 10. September 1996 durch Resolution 50/245 der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen und am 24. September 1996 für alle Staaten zur Zeichnung aufgelegt. Bis Ende 2004 hatten 174 Staaten gezeichnet und 120 ratifiziert. Der

CTBT tritt aber erst in Kraft, nachdem die 44 in Art. XIV des Vertrags gesondert aufgeführten Staaten ratifiziert haben (bisher erst 33).

Vertragsorganisation ist die Comprehensive Test Ban Treaty Organisation (CTBTO), die derzeit noch – mangels Inkrafttreten des Vertrags – nur vorläufig tätig wird. ihre Organe sind 1) Vorbereitungsausschuss (Preparatory Commission) mit Sitz in Wien; Mitglied sind alle Zeichnerstaaten (Rechtsgrundlage: CTBT/MSS/RES/1 vom 19. November 1996); 2) Exekutivsekretär: bis 31. Juli 2005 Botschafter Wolfgang Hoffmann (DEU; seit 1996); Nachfolger: Botschafter Tibor Tóth (Ungarn). Der Haushalt der CTBTO betrug 2004 rd. US-Dollar 94,5 Mio.; Deutschland ist mit einem Anteil von 9,788 Prozent drittgrößter Beitragszahler (nach Japan und USA).

Der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT), zielt in Ergänzung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV, vgl. Kap. III.3.) darauf ab, sowohl die Weiterverbreitung von Kernwaffen zu verhindern als auch zu dem in Art. 6 NVV niedergelegten Ziel nuklearer Abrüstung beizutragen. Denn durch das Testverbot sollen nicht nur die Nicht-Kernwaffenstaaten an der Entwicklung und dem Erwerb von Kernwaffen gehindert werden, sondern ebenso die Kernwaffenstaaten an der Weiterentwicklung ihrer Arsenale.

Bis Ende 2004 hatten 174 Staaten den Vertrag unterzeichnet und 120 ratifiziert, darunter 33 der 44 in Annex 2 zu dem Vertrag ausdrücklich genannte Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten des CTBT ist. Damit der Vertrag in Kraft treten kann, müssen aus der Gruppe dieser Staaten aber noch Ägypten, China, Indien, Indonesien, Iran, Israel, Kolumbien, Dem. Republik Korea, Pakistan, USA und Vietnam ratifizieren. (Indien, Pakistan und Dem. Republik Korea haben allerdings bisher nicht einmal gezeichnet.) Von den fünf Kernwaffenstaaten (China, Frankreich, Großbritannien, Russland und USA) haben lediglich China und USA noch nicht ratifiziert, sind aber als Zeichnerstaaten Mitglieder des Vorbereitungsausschusses in Wien. Alle Mitgliedsstaaten der im Mai 2004 erweiterten Europäischen Union haben den Vertrag ratifiziert.

Am Rande der 58. Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York haben die Außenminister von 42 Staaten, darunter Deutschland, am 23. September 2004 eine gemeinsame Erklärung abgegeben, in der sie alle Staaten, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für die Universalisierung des Vertrags erforderlich ist, aufrufen, unverzüglich die erforderlichen Schritte zur Ratifikation zu unternehmen.

Der Verifizierung der Einhaltung des Vertrags soll ein weltweites Überwachungssystem (International Monitoring System) dienen. Dieses internationale Überwachungssystem besteht aus einem Netz von Stationen für alle Testmedien (Erdkruste, Atmosphäre, Weltmeere), die mit vier Verifikationstechniken (Seismik, Radionuklidmessungen, Infrarot und Hydroakustik) überwacht

werden. Der Aufbau dieses Verifikationssystems wurde auch 2004 fortgesetzt. Bis Ende 2004 übermittelten bereits rd. 130 Stationen des bei seiner Fertigstellung auf 321 Stationen angelegten Stationsnetzes Messdaten an das International Data Centre (IDC) der CTBT-Organisation (CTBTO). Deutschland beteiligt sich an diesem System mit je zwei seismischen und zwei Infrarot-Stationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) sowie einer Radionuklidstation des Instituts für Atmosphärische Radioaktivität (IAR) des Bundesamts für Strahlenschutz und bringt außerdem die Expertise der Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall und Geophysik im Bereich der Hydroakustik zur Verwirklichung der Vertragsziele ein. Die BGR fungiert darüber hinaus als Nationales Datenzentrum.

Deutschland hat sich seit langem dafür eingesetzt, dass die Verifikationstechniken der CTBTO (seismische, hydroakustische, Infrarot- und Radionuklidmessungen) und insbesondere deren Resultate auch dem zivilen und wissenschaftlichen Sektor zugute kommen sollen. Gegenwärtig wird ein Datenaustausch zwischen CTBTO und dem zivilen/wissenschaftlichen Sektor noch durch besondere „Vertrauensschutzklauseln“ (confidentiality) erschwert. Einige Staaten haben die Befürchtung, dass sensitive Daten, die die CTBTO mit den o. a. vier Verifikationstechniken ermittelt, missbräuchliche Verwendung finden könnten. Sie argumentieren ferner, dass der Vertrag, auf dessen Grundlage von der CTBTO gesammelte Daten ausschließlich zur Entdeckung eines möglichen Atomtests verwendet werden dürften, noch nicht in Kraft getreten sei.

Zur Unterstreichung unseres Engagements und Interesses am Austausch von Daten zwischen CTBTO und zivilem/wissenschaftlichem Sektor wurde auf Initiative der deutschen und japanischen Ständigen Vertretungen bei den Internationalen Organisationen in Wien vom 10. – 11. Mai 2004 im Japanisch-Deutschen Zentrum in Berlin (JDZB) ein Seminar veranstaltet (Thema: Experts Discussion on Civil and Scientific Applications of CTBT Verification Technologies), bei dem mehrere Redner u. a. zur Tsunamiforschung und dem möglichem Einsatz von CTBTO-Verifikationstechniken zur Vorhersage von Naturereignissen vortrugen.

Links:
www.ctbto.org

6. Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke (Cut-Off/FMCT)

Seit 1978 ist sich die Staatengemeinschaft grundsätzlich einig, die Produktion von spaltbarem Material zu Waffenzwecken durch einen multilateralen Vertrag verbieten zu wollen (Fissile Material Cut Off Treaty, FMCT). Ziel eines solchen Vertrages ist es, durch „Abschneiden“ (cut off) der Versorgung mit neuem Spaltmaterial für Kernsprengkörper zu verhindern, dass die Zahl der Kernwaffen zunimmt.

Grundlagen für die Aufnahme von Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffenzwecke sind:

- Resolution 48/75 L. der Generalversammlung der Vereinten Nationen, 1993 einstimmig verabschiedet; fordert Aufnahme von Verhandlungen über ein nichtdiskriminierendes, multilaterales, international und effizient verifizierbares Abkommen;
- Verhandlungsmandat der Genfer Abrüstungskonferenz von 1995 („Shannon-Mandat“);
- Beschluss der Genfer Abrüstungskonferenz vom 11. August 1998 zur Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses mit Verhandlungsmandat.

In den 1998 folgenden Sitzungsperioden konnte sich die Abrüstungskonferenz jedoch bis heute nicht auf die Wiedereinsetzung eines Ad-Hoc-Ausschusses zu Vertragsverhandlungen einigen. Tiefgreifende Meinungsunterschiede über die Bestandteile eines Arbeitsprogramms der Abrüstungskonferenz sowie das Bestreben, Paketlösungen zu erzielen, haben dies verhindert.

China hatte in den Sitzungsperioden der Abrüstungskonferenz in 2002 und 2003 Kompromissbereitschaft angedeutet. Im Juni 2004 haben die USA aber erklärt, dass nach ihrer Auffassung ein FMCT nicht verifizierbar ist. Sie lehnen deshalb das im Shannon-Mandat vereinbarte Ziel der Aushandlung eines verifizierbaren FMCT ab und fordern eine Modifizierung des bisher in der Abrüstungskonferenz diskutierten Mandats.

Die Kernwaffenstaaten mit Ausnahme von China haben einseitige Moratorien für die Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper erklärt (Großbritannien, Russland, USA in 1995, Frankreich in 1996). De facto hat indessen auch China, soweit bekannt, sein Produktion eingestellt.

Die Bundesregierung misst einem Vertrag über ein internationale verifizierbares Verbot der Produktion von waffenfähigem spaltbarem Material (Cut-Off-Vertrag) als wesentlichem Beitrag zur nuklearen Nichtverbreitung und zur nuklearen Abrüstung grundsätzliche Bedeutung bei. Angesichts der Ereignisse des 11. September 2001 und des Risikos eines Zugriffs von Terroristen auf Massenvernichtungswaffen besteht eine dringliche Notwendigkeit, auch im Bereich der nuklearen Spaltmaterialien für Kernwaffen ein multilaterales Regime mit verbesserter Kontrolle zu etablieren. Auch im Hinblick auf die im Mai 2005 anstehende Überprüfungskonferenz des Nichtverbreitungsvertrages – bereits die letzte Überprüfungskonferenz (2000) hatte die Aufnahme von Verhandlungen über einen Cut-Off-Vertrag gefordert – bleibt die Forderung nach Verhandlungen über einen Cut-Off-Vertrag aktuell. Die Bundesregierung setzte sich deshalb auch im Jahr 2004 im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz und im 1. Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie in bilateralen Kontakten nachdrücklich für die Aufnahme von Verhandlungen zu einem Cut-Off-Vertrag ein.

7. Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ)

Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ) haben das Ziel, zur Förderung der sicherheitspolitischen Stabilität in einer Region die vollständige Abwesenheit von Kernwaffen im Vertragsgebiet sicherzustellen. Verträge über KWFZ gehen damit in Zielrichtung und Umfang über den Vertrag zur Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) – der in Art. VII das Recht zur Errichtung von KWFZ ausdrücklich bestätigt – in mehrfacher Hinsicht hinaus. Die Kernwaffenstaaten garantieren – im Gegensatz zum NVV¹ in Zusatzprotokollen rechtlich verbindlich, gegen die Vertragsparteien und Hoheitsgebiete außerregionaler Staaten in der KWFZ Kernwaffen weder einzusetzen noch ihren Einsatz anzudrohen (sog. Negative Sicherheitsgarantien – engl.: Negative Security Assurances, NSA). Über die unilateralen Erklärungen der Kernwaffenstaaten hinausgehend, eröffnen KWFZ den Vertragsstaaten damit die bisher einzige Möglichkeit, rechtlich verbindliche NSA von den Kernwaffenstaaten zu erhalten. KWFZ existieren in Lateinamerika und der Karibik („Vertrag von Tlatelolco“, seit 1967), im Südpazifik („Vertrag von Rarotonga“, seit 1985) in Südostasien („Vertrag von Bangkok“ seit 1997), in Afrika („Vertrag von Pelindaba“ seit 1996) und der Antarktis („Antarktistvertrag“ von 1959).

Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ) sind eine wichtige Ergänzung und wertvolle Unterstützung für das weltweite Nichtverbreitungsregime, die von der Bundesregierung nachdrücklich begrüßt und unterstützt werden. Deutschland hat den entsprechenden Resolutionen zu KWFZ im 1. Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen auch 2004 zugestimmt.

Die Einrichtung einer KWFZ Nahost, die auf ägyptische Initiative seit 1974 verfolgt wird und seit 1990 (Mubarak-Initiative) auf eine Massenvernichtungswaffenfreie Zone Naher Osten erweitert wurde, machte angesichts der aktuellen Lage in der Region auch 2004 keine Fortschritte. Israel ist einziger Staat der Region, der nicht dem Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV, vgl. Kap. III.3.) angehört. Israel macht NVV-Beitritt sowie KWFZ unverändert von vorheriger regionaler Friedensregelung abhängig. Die Umsetzung der von der NVV-Überprüfungskonferenz 1995 verabschiedeten Resolution zur Errichtung einer Massenvernichtungswaffenfreien Zone Nahost, die eine wichtige Voraussetzung für die Zustimmung zur unbefristeten Verlängerung des NVV durch arabische Staaten bildete, wird vor diesem Hintergrund bei der NVV-Überprüfungskonferenz 2005 ein schwieriges Thema sein.

Die Errichtung einer KWFZ Zentralasien (initiiert von Kasachstan, Kirgisien, Turkmenistan, Tadschikistan und Usbekistan in der Almaty-Erklärung 1997) konnte auch 2004 noch nicht abgeschlossen werden, nachdem es bei mehreren Expertentreffen unter Beteiligung der Vereinten Nationen und der Kernwaffenstaaten zur Vorbereitung

¹ Der NVV bestätigt in seiner Präambel lediglich das Gewaltverbot der VN-Charta

eines Vertragstextes noch nicht gelungen ist, über die von den Kernwaffenstaaten abzugebenden Negativen Sicherheitsgarantien für die Zone eine Einigung zu erzielen.

8. Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)

Das „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen“ (BWÜ) vom 10. April 1972, das am 26. März 1975 in Kraft trat, enthält ein umfassendes Verbot biologischer Waffen. Die Bundesrepublik Deutschland trat dem BWÜ am 7. April 1983 bei. Nach dem Stand vom Dezember 2004 gehören ihm 153 Staaten an, u. a. alle Mitgliedsstaaten der NATO sowie die Staaten Osteuropas. Im Nahen und im Mittleren Osten stehen eine Reihe von Staaten dem BWÜ noch fern.

Das BWÜ enthält keine detaillierten Verifikationsregelungen zur Einhaltung des Vertrages. Artikel VI BWÜ sieht zwar vor, dass jeder Vertragsstaat, der konventionswidriges Verhalten eines anderen vermutet, beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine Beschwerde einlegen und dieser eine Untersuchung durchführen kann; von diesem Instrument wurde aber bislang kein Gebrauch gemacht.

Bei den BWÜ-Überprüfungskonferenzen 1986 und 1991 wurden „Vertrauensbildende Maßnahmen“ (Informationsaustausch über relevante biologische Aktivitäten, zivile Forschungs- und Produktionseinrichtungen sowie die nationalen B-Schutzprogramme) vereinbart. An diesen beteiligen sich jährlich weniger als ein Viertel der Vertragsstaaten; von 1993 bis 2004 haben 16 Staaten regelmäßig ihre jährlichen Beiträge geliefert, darunter Deutschland.

Im Juli 2001 scheiterten die sechsjährigen Bemühungen einer in Genf tagenden Ad Hoc-Gruppe von circa 50 BWÜ-Vertragsstaaten zur Entwicklung eines rechtlich verbindlichen Zusatzprotokolls zur Verifikation des BWÜ an Vorbehalten der USA (kommerzielle und Sicherheitsinteressen) und wegen unüberbrückbarer Gegensätze der Vertragsstaaten. Ein Verifikations-Zusatzprotokoll ohne die Teilnahme der USA und folglich auch anderer wichtiger Partner (möglicher Dominoeffekt) wäre wenig wirksam und fände keine globale Akzeptanz.

Bei der 5. Überprüfungskonferenz zum BWÜ (2001/2002) akzeptierten die Vertragsstaaten nach schwierigen Konsultationen einen Kompromiss mit alternativen Maßnahmen zur Stärkung des BWÜ: Bis zur nächsten Überprüfungskonferenz im Jahr 2006 wird es keine rechtlich bindenden Verhandlungen zwischen den BWÜ-Staaten geben; die Vertragsstaaten werden jedoch bis 2005 jährlich ein Expertentreffen und ein Staatentreffen veranstalten, um effektive Maßnahmen zu diskutieren und in die Wege zu leiten.

Der Informationsaustausch bei den Expertentreffen und die Schlusserklärungen der jährlichen Vertragsstaatenkonferenzen haben jeweils aktuellen Eigenwert, zugleich

aber auch eine Funktion zur Aufbereitung der jeweiligen Themen als mögliche Bausteine für die 6. BWÜ-Überprüfungskonferenz (2006). Die Themen waren für 2004: „Verbesserung nationaler und internationaler Fähigkeiten zur Überwachung von Krankheitsausbrüchen bei Tieren und Menschen“ sowie „Untersuchung von vermuteten Biowaffeneinsätzen“.

Bereits das zweiwöchige Expertentreffen (19. bis 30. Juli 2004 in Genf) mit 87 Staaten und zahlreichen, breit gefächerten Beiträgen, insbesondere zu dem Themenbereich der natürlichen und verdächtigen Ausbrüche von Infektionskrankheiten, ergab eine breite Übereinstimmung in den Sachthemen. Zehn deutsche Beiträge mit umfangreichem Hintergrundmaterial wurden auf dem Treffen verteilt.

Aufgabe der Vertragsstaatenkonferenz (6. bis 10. Dezember 2004 in Genf) war die Verdichtung der o. g. Expertenbeiträge zu einem gemeinsamen Verständnis und zu gemeinsamen Aktionen.

Das substantielle Schlussdokument vom Dezember 2004 liegt auf der Linie des Ergebnisses von 2003. Darin ist u. a. festgelegt die Bedeutung

- des Ausbaus und der Unterstützung nationaler und internationaler Früherkennungs-, Überwachungs- und Diagnoseeinrichtungen (insbesondere WHO und FAO) bei der Bekämpfung von Infektionsausbrüchen auch bei der Abwehr von Angriffen mit biologischen Waffen;
- der Verbesserung regionaler Früherkennungsmechanismen;
- der Stärkung der nationalen Fähigkeiten, die gleichzeitig auch die internationalen Mechanismen stärken.

Das Ziel für das Jahr 2004, den 2003 begonnenen BWÜ-Folgeprozess erfolgreich fortzusetzen und damit auch für die in 2005 unter britischem Vorsitz stattfindenden Expertentreffen und der Vertragsstaatenkonferenz zum Thema „Verhaltenskodex für Biowissenschaftler“ den Boden vorzubereiten, wurde erreicht. Zur ersten Vorbereitung dieses Themas für 2005 wurde im November 2004 im Auswärtigen Amt ein „workshop“ mit zahlreichen Vertretern aus Industrie und Forschungseinrichtungen in Deutschland durchgeführt.

Entsprechend einer Bitte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat die Bundesregierung den Vereinten Nationen in der 2. Jahreshälfte 2004 eine umfangreiche, aktualisierte Liste deutscher Laboratorien und Experten übermittelt, die bei der Untersuchung vermuteter Biowaffeneinsätze durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäss der Resolution 42/37 C der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 30. November 1987 zur Verfügung gestellt werden könnten. Dabei handelt es sich um einen Verifikationsmechanismus außerhalb des Rahmens des Biowaffenübereinkommens.

Links:

www.btwc.org
www.who.int
www.fao.org

9. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen – CWÜ

Das Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ), das am 29. April 1997 in Kraft trat, verbietet Entwicklung, Herstellung, Besitz, Weitergabe und Einsatz chemischer Waffen. Chemiewaffen-Bestände sind durch die Vertragsparteien zu deklarieren und unter internationaler Aufsicht zu vernichten. Die USA und die Russische Föderation als Besitzer der weltweit größten Bestände an Chemiewaffen haben das Übereinkommen am 29. April bzw. 5. Dezember 1997 ratifiziert.

Damit gelang ein entscheidender Schritt auf dem Weg zur universellen Geltung einer umfassenden Ächtung der Chemiewaffen. Bis zum 10. Dezember 2004 sind 167 Staaten Mitglied des CWÜ geworden, darunter alle europäischen und NATO-Staaten sowie kürzlich Afghanistan und Libyen. Insgesamt umfasst das CWÜ über 90 Prozent der Weltbevölkerung, 93 Prozent der gesamten Erdoberfläche (Landmasse) und nahezu 99 Prozent der chemischen Industrie. Noch nicht beigetreten sind einige Staaten im nahöstlichen Raum und Nordkorea. Die EU hat im Rahmen ihrer Strategie gegen die Bekämpfung von Massenvernichtungswaffen weltweite Demarchen-Aktionen bei sämtlichen Staaten, die der Chemiewaffenkonvention bisher noch nicht beigetreten sind, durchgeführt.

Zur Durchsetzung, Überwachung und Weiterentwicklung des CWÜ gründeten die Vertragsparteien die „Organisation zum Verbot von chemischen Waffen (OVCW)“. Die OVCW hat ihren Sitz in Den Haag und nahm am 29. April 1997 mit dem Inkrafttreten des CWÜ ihre Tätigkeit auf. Seither überwacht sie alle Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Pflichten und überprüft mit eigenen Inspektoren die Einhaltung des CWÜ, vor allem die Vernichtung der chemischen Waffen. Ihr politisch verantwortliches Entscheidungsgremium ist der Exekutivrat.

Die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) in Den Haag ist nach den Finanz- und Vertrauenskrisen der vergangenen Jahre seit der Wahl des neuen Generaldirektors im Januar 2002, dem Argentinier Rogelio Pfirter, weitgehend konsolidiert.

Herausragendes Ereignis war der Beitritt Libyens als 159. CWÜ-Mitgliedsstaat am 5. Februar 2004. Siehe hierzu ausführlich II.5.d.

Außer den bisherigen Besitzerstaaten Russland, USA, Indien, einem weiteren asiatischen Staat und Libyen, hat nun auch Albanien einen Bestand an Chemiewaffen deklariert.

Nur die Vernichtung der Chemiewaffen in Indien entspricht den zeitlichen Vorgaben des CWÜ. Russland dagegen, aber auch die USA, können die im CWÜ vorgesehene reguläre Vernichtungsfrist von 10 Jahren nach Inkrafttreten des CWÜ (das heißt: bis 29. April 2007) nicht einhalten. In beiden Staaten bedarf es erheblicher Anstrengungen, die vollständige Vernichtung selbst bis

zu dem im Chemiewaffenübereinkommen maximalen Endtermin für die vollständige Vernichtung, das heißt in fünf weiteren Jahren (bis 29. April 2012) zu erreichen: Die USA erwarten, bis Ende 2007 45 Prozent ihres früheren Chemiewaffen-Arsenals vernichtet zu haben; Russland 20 Prozent bis zum April 2007. In Albanien beginnen gegenwärtig die konkreten Vorbereitungen für die Vernichtung der im Jahre 2003 deklarierten Chemiekampfstoffe.

Am 24./25. Juni 2004 fand in Wien ein internationaler Workshop zur Stärkung des im CWÜ vorgesehenen Instruments der Verdachtsinspektion statt, an dem auch eine deutsche Delegation teilgenommen hat. Die Verdachtsinspektion ist eine kurzfristig beantragte Sonderinspektion auch an einem von dem Empfangsstaat nicht deklarierten Ort mit dem Ziel, Zweifel an der Vertragseinhaltung eines Staates zu klären. Die Veranstaltung, an der mehr als 20 CWÜ-Mitgliedsstaaten teilnahmen, wurde von dem österreichischem Außenministerium zusammen mit der EU organisiert. Sie hat dazu beigetragen, die Erörterungen um dieses besondere Verifikationsinstrument zu versachlichen. Lückenlos, und damit vollständig wirksam, kann das CWÜ-Verifikationsinstrumentarium nur sein, wenn nicht nur an deklarierten Orten, sondern überall im Gebiet der CWÜ-Mitgliedsstaaten, kurzfristig die Vertragseinhaltung verifiziert werden kann. Eine Probeverdadtsinspektion mit OVCW-Inspektoren, unter Beteiligung eines deutschen Beobachtungsteams, fand im November 2004 in der Schweiz statt.

Die Bundesrepublik Deutschland besitzt keine chemischen Waffen gemäß der Definition des CWÜ. Die vor 1946 produzierten chemischen Waffen werden vom CWÜ als „alte chemische Waffen“ definiert, die ebenfalls vernichtet werden müssen. Dies gilt somit auch für die vom Deutschen Reich vor 1945 produzierten C-Waffen. Es handelt sich hierbei um Munitionsfunde.

Am 15. Oktober 2004 trat eine Änderung des Ausführungsgesetzes zum CWÜ in Kraft. Mit dieser Änderung wurde die rechtliche Grundlage für die Zulässigkeit des Einsatzes von Mitteln zur Bekämpfung von Unruhen durch die Bundeswehr bei Auslandseinsätzen im Rahmen von Systemen kollektiver Sicherheit geschaffen. Das CWÜ gestattet derartige Einsätze. Die gewalttätigen Ausschreitungen im Kosovo im März 2004 hatten deutlich gemacht, dass die Bundeswehr bei Auslandseinsätzen im Rahmen von Art. 24 GG neben der militärischen Ausrüstung auch Mittel zur Verfügung stehen müssen, die wirksam und verhältnismäßig der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen. Die Ausstattung der Bundeswehr mit Mitteln zur Bekämpfung von Unruhen, z. B. Reizstoffe und Pfefferspray, wird sie in die Lage versetzen, unterhalb der Schwelle des Schusswaffeneinsatzes situationsgerecht und abgestuft zu reagieren.

Seit 1997 wurden durch die Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Den Haag auch in Deutschland Routineinspektionen durchgeführt. Diese Inspektionen werden für den Bereich „alte chemische Waffen“ vom Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr

(ZVBw) begleitet. Die kontinuierliche Vernichtung der alten chemischen Waffen erfolgt in der Verbrennungsanlage Munster, die im Jahre 2004 inspiziert wurde. Im industriellen Bereich dienen die regelmäßig durchgeführten Routineinspektionen (in Deutschland ca. fünf bis sieben Inspektionen pro Jahr) vor allem der Vertrauensbildung. Hier ist das Bundesamt für Außenwirtschaft in Eschborn (BAFA) zuständig.

Die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der OVCW wurde im Jahre 2004 auch in Den Haag von der deutschen Delegation fortgeführt. Deutschland stellte bis Mai 2004 einen der vier stellvertretenden Vorsitzenden des Exekutivrates, nachdem es von 2000 bis 2001 bereits für ein Jahr den Vorsitz des Exekutivrates ausgeübt hatte. Ebenfalls sind deutsche Vertreter in mehreren anderen wichtigen Beratungsgremien der OVCW, wie dem wissenschaftlichen Beirat (SAB). Im OVCW-Vertraulichkeitsgremium stellte Deutschland den Vorsitzenden und im Finanzbeirat den Vize-Vorsitzenden.

Links:

www.opcw.org

www.bafa.de

10. Rüstungskontrollpolitische Ansätze zur Nichtverbreitung von Trägermitteln

Die weltweite Verbreitung von Trägersystemen – insbesondere ballistischer Trägerraketen – die zur Verbringung von Massenvernichtungswaffen genutzt werden können – bewirkt regionale Instabilitäten und darüber hinaus Gefahren für die globale Sicherheit im 21. Jahrhundert. Neben den Mitteln der Exportkontrolle (vgl. hierzu Kapitel IV.3.) stellt der „Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen“ (HCoC), der 2002 verabschiedet wurde, den bisher einzigen multilateralen Schritt auf dem Weg einer rüstungskontrollpolitischen Erfassung von Raketenpotentialen dar. Der HCoC verbietet zwar nicht den Besitz von militärischer Trägertechnologie, knüpft ihn jedoch an Prinzipien und vertrauensbildende Maßnahmen (insb. Transparenz wie z. B. Ankündigung von Raketenstarts usw.) und enthält eine Selbstverpflichtung der Teilnehmerstaaten, die Weitergabe von militärischer Trägertechnologie durch multi- und bilaterale sowie nationale Maßnahmen einzudämmen.

Wichtige Staaten, die über Trägertechnologie verfügen, haben den HCoC allerdings bislang nicht gezeichnet, so dass seine Wirkung noch begrenzt bleibt.

Nachdem bereits die Verabschiedung des „Haager Verhaltenskodexes“ von der EU entscheidend vorangetrieben wurde, hat diese auch 2004 erheblich zu seiner Implementierung und weiteren Universalisierung beigetragen. Die EU hat erneut in zahlreichen Démarchenaktionen mit dem Ziel der Universalisierung für eine Zeichnung des HCoC geworben. Die Anzahl der HCoC-Unterzeichnerstaaten ist auf 117 (Stand Dezember 2004) gestiegen.

Im Berichtszeitraum fanden das 2. Interseasonal Meeting der Experten vom 17. bis 18. Juni 2004 sowie die 3. Zeichnerstaatenkonferenz vom 17. bis 18. November 2004 in Wien statt. Im Fokus der Treffen standen die Weiterentwicklung eindeutiger Implementierungsregelungen für die im HCoC enthaltenen Vertrauensbildenden Maßnahmen (Startankündigungsnotifikationen und HCoC-Jahreserklärungen), sowie freiwillige Transparenzmaßnahmen. Hinsichtlich der Startankündigungen ist erfreulicherweise festzustellen, dass die deutschen Format-Vorschläge aus dem Jahr 2003 von zahlreichen Staaten umgesetzt worden sind. Im Bereich Transparenz stellten Deutschland und Norwegen ein gemeinsames Arbeitspapier vor, dem die Einladung zu einem Raketenstart auf norwegischem Gelände (Start im November 2004) folgte. Weitere Staaten haben angekündigt, mit ähnlichen Initiativen zu folgen.

Die 3. Zeichnerstaatenkonferenz vermerkte kritisch die gesunkene Zahl der Jahreserklärungen wie auch die geringe Zahl der Vorankündigungen von Raketenstarts. Alle EU-Staaten haben fristgerecht ihre Jahreserklärungen abgegeben.

Die Einführung einer Resolution zum HCoC in die 59. Generalversammlung der Vereinten Nationen war erfolgreich. Im 1. Ausschuss wie auch in der Generalversammlung wurde der Resolution mit überwältigender Mehrheit von mehr als den Unterzeichnerstaaten zugestimmt (137 bzw. 161).

Die Bundesregierung wird sich weiter nachdrücklich dafür einsetzen, dass der Haager Verhaltenskodex als einziges multilaterales rüstungskontrollpolitisches Instrument im Bereich ballistischer Raketen universalisiert, implementiert und fortentwickelt wird.

IV. Regime und Maßnahmen der Exportkontrolle sowie zur Eingrenzung von Proliferationsgefahren

1. Exportkontrollen im Nuklearbereich

Artikel 3 des Nichtverbreitungsvertrages lässt die Weitergabe von spaltbarem Material an Nicht-Kernwaffenstaaten nur zu, wenn dieses Material anlagenbezogenen Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) unterliegt. Darüber hinaus stellt der der IAEO zuarbeitende Zangger-Ausschuss seit 1974 Listen von Nukleargütern auf, deren Export ebenfalls solche Sicherungsmaßnahmen im Empfängerstaat voraussetzt (Zangger-Memoranden mit ihren Trigger-Listen, veröffentlicht als IAEO-Dokument INFCIRC/209 in der jeweils geltenden Fassung). Dem Zangger-Ausschuss gehören inzwischen 35 Staaten an. Neben den EU-Mitgliedstaaten sind dies Argentinien, Australien, Bulgarien, China, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Polen, Rumänien, Russland, Schweiz, Südafrika, Südkorea, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn und die USA.

1976 vereinbarten die wichtigsten nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers Group – NSG) Richtlinien für

Nukleartransfers (Londoner Richtlinien, veröffentlicht als INFCIRC/540). Gegenwärtig beteiligen sich 44 Staaten (Mitgliedschaft wie im Zangger-Ausschuss plus Brasilien, China, Kasachstan, Lettland, Neuseeland, Weißrussland und Zypern) an der Arbeit dieser Gruppe. Über die im Zangger-Ausschuss definierten Materialien und Ausrüstungen hinaus erfassen die NSG-Regeln auch die mit den Nukleargütern verbundene Technologie und seit 1992 auch den Transfer von „Dual-Use“-Gütern (Güter mit nuklearem und nichtnuklearem Verwendungszweck). Für Belieferungen mit Nukleargütern fordern sie Sicherungsmaßnahmen im Empfängerland (außer in Kernwaffenstaaten), die den gesamten Spaltstofffluss kontrollieren (sogenannte IAEO-„Full-Scope Safeguards“).

Die Aufdeckung des Beschaffungsnetzwerkes des Pakistaners A. Q. Khan, des „Vaters der pakistanischen Atombombe“, im Frühjahr 2004 mit Lieferungen an Iran, Nordkorea und Libyen führte der Welt die Bedeutung nuklearer Exportkontrollen deutlich vor Augen. Khans Netzwerk ließ Komponenten von Nuklearprogrammen – z. B. Gasultrazentrifugen zur Urananreicherung – in unterschiedlichen Ländern der Erde mit dem Ziel produzieren, sie, unter Ausnutzung unzureichender Exportkontrollen, in Massenvernichtungswaffenprogramme verschiedener Staaten zuzuliefern.

Auch in Reaktion auf diese Vorgänge erhöhte die NSG 2004 die Sitzungsfrequenz ihres Arbeitsforums „Consultative Group“ und veranstaltete auf ihrem Plenum im Mai 2004 in Göteborg (Schweden) neben einem „Licensing and Enforcement Experts Meeting“ auch ein „Information Exchange Meeting“ zum Informationsaustausch über die Nuklearprogramme von Ländern, die Anlass zu Besorgnis geben. Dabei wurden intensiv Informationen zu zweifelhaften Endkunden und international agierende Beschaffungsnetzwerken sowie Beschaffungsbemühungen von Staaten ausgetauscht. Die NSG führte ihren Dialog mit Nichtteilnehmerstaaten auch im Jahre 2004 fort und intensivierte die Gespräche mit der IAEO.

In der NSG gelang es im Jahre 2004, die Aufnahme aller neuen EU-Mitgliedsstaaten abzuschließen. Mit der Aufnahme von China wurde ein weiterer wichtiger Meilenstein gesetzt.

Deutschland setzte sich 2004 mit Erfolg für eine europäische Initiative zur Einführung einer „Catch all-Klausel“ in das NSG-Regime ein, nach der auch der Export ungelisteter Waren genehmigungspflichtig wird, wenn Hinweise auf ihre Verwendung im Zusammenhang mit Nuklearwaffen bestehen. Deutschland führte ferner den Diskussionsprozess innerhalb der NSG fort, um zu einer einheitlichen Auslegung der Ausnahmen vom Lieferverbot an diejenigen Staaten zu kommen, die nicht alle ihre Nuklearaktivitäten unter IAEO-Kontrolle gestellt, d. h. keine Vereinbarungen über „Full-scope-safeguards“ abgeschlossen haben. Ferner wurde 2004 der deutsche Vorschlag angenommen, alle Mitgliedsstaaten zu verpflichten, bestimmte Mindeststandards bei der innerstaatlichen Umsetzung der NSG-Guidelines zu beachten.

Deutschland setzte sich innerhalb der NSG dafür ein, das Vorliegen und die Anwendung eines Zusatzprotokolls zum Safeguardsabkommen mit der IAEO zur Liefervoraussetzung für alle Nukleargüter zu machen. Hierüber besteht bereits weitgehend Konsens in der NSG. Deutschland hat angeregt, für Belieferungen mit Nukleargütern vom Empfängerland die Zusicherung zu verlangen, gelieferte Güter für die Dauer ihrer Lebenszeit Safeguards zu unterstellen. Ferner diskutiert die NSG den deutschen Vorstoß, das Vorhandensein von effektiven Exportkontrollen zu einem Lieferkriterium zu machen. Zusammen mit anderen Staaten hat Deutschland Vorschläge dafür unterbreitet, unter welchen Bedingungen hochsensitive Nukleartechnologien wie Anreicherung und Wiederaufarbeitung von Nuklearmaterial künftig noch exportiert werden sollen. Damit nimmt die NSG Anregungen des G8-Gipfels von Sea Island und von US-Präsident Bush auf, diese Technologien stärker zu kontrollieren, da sie unmittelbar die Produktion waffenfähigen Materials ermöglichen. Ferner diskutiert die NSG, aufgrund welcher Beschlüsse des Gouverneursrats der IAEO ein Staat von der Belieferung mit Nukleargütern ausgenommen werden sollte.

Deutschland ist zugleich daran beteiligt, die Zangger-Memoranden zu überarbeiten und die entsprechenden Kontrolllisten auf aktuellem Stand zu halten.

2. Exportkontrollen im B- und C-Waffenbereich

Der Einsatz von Chemiewaffen im irakisch-iranischen Krieg war Anlass für zehn westliche Staaten, darunter Deutschland, ab 1984 unter australischem Vorsitz die nationalen Exportkontrollen bei „dual-use“-Chemikalien – die zu zivilen Zwecken, aber auch zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen nutzbar sind – zu koordinieren, Informationen über Beschaffungsmethoden Chemiewaffen-verdächtiger Länder auszutauschen und Möglichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung von Chemiewaffen zu beraten. 1992 wurde die Kontrolle um Agenturen, Ausrüstung und Technologien ergänzt, die zur Herstellung von biologischen Waffen missbraucht werden können. Die Ausfuhr der von der „Australischen Gruppe“ (AG) in Listen zusammengefassten sensitiven Waren wird jeweils einer Genehmigungspflicht unterworfen, d. h. die teilnehmenden Staaten können den Export in kritischen Fällen gemäß ihrem nationalen Recht untersagen.

Nach der im Frühjahr 2004 erfolgten Aufnahme der baltischen Staaten, von Slowenien und Malta umfasst die Australische Gruppe derzeit alle EU-Staaten einschließlich der Europäischen Kommission sowie Argentinien, Australien, Bulgarien, Kanada, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, Rumänien, Süd-Korea, die Schweiz, die Türkei und die USA (38 + KOM). Die Australische Gruppe ist grundsätzlich offen für die im Konsens zu beschließende Aufnahme weiterer Staaten.

Da Gefahren im Bereich der Massenvernichtungswaffen nicht nur von Staaten ausgehen können, sondern auch

von einzelnen terroristischen Gruppen, ist es insbesondere seit dem 11. September 2001 das Ziel, die Exportkontrolle von dual-use Gütern auch als Instrument im Kampf gegen den Terrorismus zu nutzen.

Die im Jahr 2002 unter deutscher Mitwirkung vereinbarten förmlichen Richtlinien („Guidelines“) der Australischen Gruppe für die Exportkontrolle haben sich inzwischen bewährt. Dies gilt insbesondere für die seinerzeit u. a. auf deutsche Initiative hin aufgenommene „Catch all“-Klausel, mit der die Teilnehmerstaaten verpflichtet wurden, den Export auch ungelisteter Waren genehmigungspflichtig zu machen, wenn Hinweise auf ihre missbräuchliche Verwendung im Zusammenhang mit B- oder C-Waffenprogrammen vorliegen.

Die Reflexion darüber, welche Rolle Exportkontrollen bei der Bekämpfung des Terrorismus spielen können, bleibt ein wichtiges Thema der Australischen Gruppe. Auch die Diskussion über die Anpassung der Kontrolllisten an neue Entwicklungen berücksichtigt stets die Frage, ob die betreffenden Waren „weapons of choice“ für Terroristen sein könnten.

Nach langwierigen Verhandlungen kam es 2004 zur Neuaufnahme von 9 zusätzlichen Substanzen in die Chemikalienliste, die damit jetzt 63 Positionen umfasst. Zusätzlich wurden fünf Pflanzenpathogene in die Ausfuhrlisten der Australischen Gruppe (AG) aufgenommen.

Mit einer Entscheidung zugunsten der Listenerfassung von bestimmten Sprühhilfsstoffen („Sprayers“), die auch ein deutsches Anliegen gewesen ist, ist in Kürze zu rechnen.

Bei der Jahresversammlung der AG in Paris im Juni 2004 standen praktische Fragen der Exportkontrolle im Mittelpunkt. Einigkeit bestand darüber, dass ein zukünftiger Schwerpunkt der AG auf der verstärkten Einbindung von Nichtteilnehmerstaaten liegen soll. Wichtiger als neue Teilnehmerstaaten aufzunehmen sei es für die AG, Nichtteilnehmerstaaten zur Annahme AG-kompatibler Exportkontrollen anzuhalten. Besonderes Augenmerk soll dabei u. a. auf wichtige Handels- und Umschlagplätze im Mittleren Osten und in Südostasien, daneben auf den Balkan gelegt werden.

Auf der Jahresversammlung der AG verteilten wir einen Fragekatalog zur besonders sensitiven Händlerproblematik (Unter welchen Bedingungen werden Händler mit dual-use Chemikalien beliefert? Welche Endverwendungskontrollen werden verlangt?), dessen Auswertung einen Beitrag zu „best practices“ der Exportkontrollen liefern können.

Beteiligt ist Deutschland an der Erprobung eines elektronischen Informationssystems, mit dem sich die Mitgliedstaaten zukünftig per E-Mail u. a. über versagte Ausfuhrgenehmigungen („denials“) gegenseitig informieren werden. Durch Austausch von Ausfuhrverweigerungen wird eine „No-undercut policy“ praktiziert, d. h. bei Vorliegen einer Ausfuhrverweigerung darf ein anderer Teilnehmerstaat einen vergleichbaren Exportvorgang nicht

genehmigen, jedenfalls nicht, bevor er mit dem Staat, der das Denial ausgesprochen hat, konsultiert hat.

Auf der Pariser Jahresversammlung der AG wurde auch der deutsche Vorschlag, das Vorhandensein ausreichender Exportkontrollen in Transit-/Transshipment- und Endverbrauchsstaaten zu einem Lieferkriterium zu machen und die AG-Richtlinien entsprechend zu erweitern, angenommen. Die AG ist damit das erste Exportkontrollregime, das zögerliche Drittstaaten mit Hinweis auf seine Genehmigungskriterien dazu drängen kann, die eigenen Exportkontrollen den internationalen Standards anzugleichen, um weitere Belieferung sicherzustellen. Dies kann sich, ganz im Sinne der im Jahre 2004 vom VN-Sicherheitsrat verabschiedeten Resolution 1540 zur Bekämpfung der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen, auch als ein geeignetes Instrument erweisen, um Exportkontrollstandards weltweit auf hohem Niveau anzugleichen und damit die Proliferation von Massenvernichtungswaffen zu erschweren.

3. Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR)

Das „Missile Technology Control Regime“ (MTCR) wurde im April 1987 von den Regierungen der damaligen G-7 als Instrument der Exportkontrolle ins Leben gerufen, um die Verbreitung nuklearwaffenfähiger Raketentechnologie zu verhindern. Ebenso wie anderen Exportkontrollregimen liegt auch dem MTCR kein völkerrechtlicher Vertrag zu Grunde; das Regime ist ein „gentlemen's agreement“, das auf der außenpolitischen Selbstbindung der teilnehmenden Regierungen beruht. In den Richtlinien haben diese einander zugesichert, gemäß einer technischen Liste (Anhang zu den Richtlinien) die Weitergabe von Waren und Technologien zu kontrollieren, sofern diese in den Empfängerstaaten zur Herstellung von Trägern von Massenvernichtungswaffen – etwa ballistischen Raketen oder Marschflugkörpern („cruise missiles“) – beitragen können. Nicht genehmigte Lieferungen werden allen anderen Partnern notifiziert (sogenannte „denials“). Zur Koordination unter den teilnehmenden Regierungen, insbesondere auch zur Weitergabe der Informationen über versagte Ausfuhrgenehmigungen ist im französischen Außenministerium eine Kontaktstelle („point of contact“ – POC) eingerichtet worden.

Den umfassendsten Beschränkungen sind vollständige Raketensysteme unterworfen, die eine Nutzlast von mindestens 500 kg über eine Reichweite von mindestens 300 km tragen können (sogenannte Güter der Kategorie I). Für Güter dieser Kategorie ist eine Konsultation mit den Partnerstaaten vor Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung vorgesehen. Die Kategorie II des Anhangs betrifft Gegenstände mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-Use“), die – im Vergleich zur Kategorie I – weniger restriktiv gehandelt werden. In dieser Kategorie sind Raketensysteme mit Reichweiten von mindestens 300 km unabhängig von ihrer Nutzlast erfasst.

Dem Trägertechnologie – Kontrollregime gehören derzeit an: Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bul-

garien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Republik Korea, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Ukraine und die USA.

Um auch Nichtteilnehmerstaaten für eine Anwendung der Regime-Prinzipien zu gewinnen, ist der Bundesregierung der Dialog des MTCR mit diesen Staaten ein besonderes Anliegen. In diesem Sinne war bereits 2003 in Berlin ein Seminar über Möglichkeiten und Grenzen der Exportkontrolle als Mittel im Kampf gegen den internationalen Terrorismus durchgeführt worden. Vom 14. bis 15. Juni 2004 haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Auswärtige Amt (zusammen mit der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik) ein weiteres Seminar im Rahmen des MTCR veranstaltet. Schwerpunkt war Exportkontrolle sogenannter „nichtverkörperter“ Technologie, d. h. der Transfer von „Know-how“ – ein Thema, das aufgrund der Globalisierung in den letzten Jahren weiter an Bedeutung gewonnen hat. Experten aus 30 Staaten – auch solchen, die nicht dem MTCR angehören – haben an dem Seminar teilgenommen.

Die Jahresversammlung des MTCR vom 6. bis 8. Oktober 2004 in Seoul widmete sich insbesondere Fragen der regionalen Proliferation, mit Nordostasien, Nahost und Süd-asien als Schwerpunkten. Eine wichtige Rolle spielte in Seoul auch der Informationsaustausch zur Problematik von Umweglieferungen sensibler Güter in kritische Staaten über sog. *transshipment points*. Die deutsche Delegation leistete hierzu wesentliche Diskussionsbeiträge.

Um die Wirksamkeit des MTCR als internationales Exportkontrollregime zu stärken, verfolgt Deutschland gemeinsam mit seinen EU-Partnern das Ziel, die Aufnahme auch derjenigen neuen EU-Mitglieder zu erreichen, die dem MTCR bislang nicht angehören (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Slowakei, Slowenien, Zypern). Diese Frage war Gegenstand ergebnisloser Diskussionen der MTCR-Jahrestagung in Seoul. Die Bundesregierung wird sich weiterhin dafür einsetzen, den für den Beitritt dieser Staaten zum Regime erforderlichen Konsens unter allen Teilnehmerstaaten herbeizuführen.

Links:

www.mtcr.info

4. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-use“-Gütern)

Die Bundesregierung kontrolliert im konventionellen Bereich den Export von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und von sensiblen Mehrzweckgütern. Maßgebliche gesetzliche Bestimmungen sind dabei das Kriegswaffenkontrollgesetz für die Ausfuhr von Kriegswaffen, das Außenwirtschaftsgesetz für die Ausfuhr von

Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern sowie von dem nationalen Recht unterliegenden „Dual-use“-Gütern und die EG-„Dual-use“-Verordnung für dem Gemeinschaftsrecht unterliegende „Dual-use“-Güter. Für Einzelfallentscheidungen über den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern bilden die „Politischen Grundsätze“ der Bundesregierung vom 19. Januar 2000 die maßgebliche Richtlinie. Danach spielt u. a. die Frage eine wichtige Rolle, ob sichergestellt ist, dass Rüstungsgüter im Empfängerland nicht zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Daneben enthalten die Politischen Grundsätze detaillierte Regelungen zum Endverbleib von Gütern, zum möglichen Reexport durch Empfänger und zum Kriterium „innere und äußere Spannungen“. Auch die Frage der Vereinbarkeit des Rüstungsexportes mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Empfängerlandes ist zu berücksichtigen. Über die Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern erstattet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen jährlichen Bericht.

Ein außerhalb des EU-Rahmens wichtiges Instrument der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Rüstungsexportpolitik ist das „Wassenaar Arrangement zu Exportkontrollen für konventionelle Waffen und Dual-use-Güter und Technologien“. Dem Wassenaar Arrangement gehörten am Jahresende 2004 weltweit 33 Staaten an. Neben den EU-Staaten (mit Ausnahme von Estland, Lettland, Litauen, Malta, Slowenien und Zypern) sind dies: Argentinien, Australien, Bulgarien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Rumänien, Russland, Schweiz, Südkorea, Türkei, Ukraine, USA. Die Aufnahme Sloweniens als 34. Mitglied wurde auf der Plenarsitzung 2004 beschlossen und ist Anfang 2005 erfolgt.

Ziel des Wassenaar Arrangements ist es, durch Einrichtung effektiver und verantwortlicher nationaler Exportkontrollen destabilisierende Waffenanhäufungen zu verhindern und durch Vereinbarung von Berichtspflichten die Transparenz beim Export von konventionellen Waffen und Dual-use-Gütern zu verbessern. Dafür wurden u. a. gemeinsame Warenlisten vereinbart, die regelmäßig aktualisiert und an den neuesten Stand der Militärs-technik angepasst werden. Die Mitgliedstaaten führen unter Berücksichtigung vereinbarter Kriterien und im Wassenaar Arrangement erarbeiteter Best Practice-Richtlinien in eigener Verantwortung Exportkontrollen durch und unterrichten sich über genehmigte Lieferungen oder erfolgte Ablehnungen. Besonders strenge Richtlinien gelten für Kleinwaffen und ManPADS (tragbare Flugabwehrraketen) sowie für bestimmte Dual-Use-Güter. Auch nicht gelistete Güter unterliegen dann der Exportkontrolle, wenn sie für eine militärische Endverwendung in einem unter Embargo der Vereinten Nationen stehenden Land bestimmt sind. Auf deutsche Initiative hin wurde nach dem 11. September 2001 die Terrorismusprävention dem Aufgabenkatalog des Wassenaar-Regimes hinzugefügt – ein Kriterium, das bereits zuvor in den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung und im EU-Kodex enthalten war.

Die Thematik der Exportkontrolle konventioneller Rüstungsgüter gewinnt international immer mehr an Bedeutung. Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU setzt sich die Bundesregierung aktiv für eine weitere Harmonisierung der Exportkontrollpolitik der einzelnen Mitgliedstaaten ein. Grundlage ist der am 8. Juni 1998 vom Europäischen Rat angenommene Verhaltenskodex der EU für Waffenausfuhren. Von der im Verhaltenskodex vorgesehenen gegenseitigen Unterrichtung über abgelehnte Exportanträge machen die EU-Staaten regen Gebrauch. Durch bilaterale Konsultationen über vergleichbare Exportanträge sowie durch Erörterung der Exportpraxis auf Expertenebene im Hinblick auf eine konsistente Umsetzung des Kodexes entsteht mehr und mehr ein gemeinsames Verständnis, wie über Rüstungsexporte zu entscheiden ist. Die mit dem EU-Verhaltenskodex geschaffenen Regelungen werden fortentwickelt; an der Überprüfung des Verhaltenskodexes nach fünf Jahren erfolgreicher Anwendung mit dem Ziel weiterer Stärkung des Kodexes wurde 2004 intensiv gearbeitet. Im November 2004 hat der Rat den sechsten gemeinsamen Jahresbericht über die Umsetzung des Kodexes angenommen und veröffentlicht. Die Annahme des überarbeiteten Kodexes durch den Europäischen Rat könnte voraussichtlich im Frühjahr 2005 erfolgen.

Die EG-„Dual use“-Verordnung (VO Nr. 1334/2000) stellt den gemeinschaftsrechtlichen Rahmen für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck – d. h. von Gütern mit sowohl militärischem wie zivilem Verwendungszweck – aus der Gemeinschaft dar. Sie gilt nach ihrer umfassenden Novellierung im Jahre 2000 in ihren Kernregelungen unverändert fort. Im Berichtszeitraum ist die in Anhang I enthaltene gemeinsame Liste der genehmigungspflichtigen Güter und Technologien an in den internationalen Exportkontrollregimen in den Jahren 2003 und 2004 gefasste Beschlüsse angepasst worden (VO Nr. 1504/2004 v. 19. Juli 2004). Mit einer Änderung der im Anhang II geregelten Allgemeinen Genehmigung der EU wurde dem Beitritt der neuen EU-Mitgliedstaaten Rechnung getragen. Die erste Phase des im 2003 beschlossenen „Aktionsplan der EU gegen die Proliferation von Massenvernichtungswaffen“ vorgesehenen „Peer Review“ wurde mit der Vorlage verschiedener Empfehlungen zur Stärkung der EU-Exportkontrolle abgeschlossen. Ziel dieser Evaluierung war es, für die Umsetzung der europäischen Exportkontrollvorschriften durch die Mitgliedstaaten „good practices“ zu entwickeln und dabei den Herausforderungen durch die EU-Erweiterung besonders Rechnung zu tragen. Der Rat hat am 13. Dezember 2004 die Empfehlungen zur Kenntnis genommen und die zuständigen Gremien zu deren raschen Prüfung aufgefordert.

Ein im Dezember 2002 erstmals vorgelegter und im Mai 2004 überarbeiteter Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Ausrüstungsgegenständen, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter oder anderen Menschenrechtsverletzungen verwendet werden können, sieht Verbote bzw. Genehmigungspflichten bei Aus- oder Einfuhren derartiger Gegenstände vor. Deutschland

unterstützt nachdrücklich die Zielsetzung dieses Vorschlags als Beitrag zum Schutz der Menschenrechte. Deutschland hat für einen Teil dieser Ausrüstungsgegenstände bereits national ein Genehmigungserfordernis für Ausfuhren eingeführt und damit im europäischen Vergleich eine Vorreiterrolle übernommen. Viele der strittigen Fragen des Verordnungsentwurfs konnten inzwischen gelöst werden, so insbesondere die Kriterien für eine Genehmigungserteilung. Offen sind vor allem noch technische Fragen zu einzelnen von der Regelung erfassten Gütern und bestimmte Definitionsfragen. Es wird angestrebt, die Verordnung im Jahre 2005 zu verabschieden, sodass dann eine in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltende verbindliche Regelung besteht.

Links:

<http://ue.eu.int>

www.wassenaar.org

5. Bekämpfung des Nuklearschmuggels

Der illegale Handel mit radioaktiven Stoffen und Kernmaterial stellt für alle Staaten und das internationale Nichtverbreitungssystem grundsätzlich ein ernstes Risiko dar. Die Bundesregierung hat auf bi- und multilateraler Ebene ihre Aktivitäten zur Bekämpfung des Nuklearschmuggels mit dem Ziel der Verbesserung des physischen Schutzes und der Spaltstoff-Flusskontrolle fortgesetzt. Vor dem Hintergrund der terroristischen Anschläge vom 11. September 2001 hat die Bundesregierung mit Erfolg bei der IAEO-Generalkonferenz angeregt, dass die Probleme des physischen Schutzes von Kernmaterial und kerntechnischen Anlagen auch im Hinblick auf mögliche Terroranschläge auf Expertenebene innerhalb der IAEO untersucht werden.

Bei einem potentiellen Missbrauch von Nuklearmaterial ist zu unterscheiden zwischen hoch angereichertem Spaltmaterial (Uran-235 oder Plutonium-239) zur Herstellung von Nuklearsprengkörpern, also Bomben, deren Explosion durch eine Kernkettenreaktion bewirkt wird, und hochradioaktiven Quellen (Kobalt-60, Cäsium-137 etc.), die zur Herstellung einer radiologischen Bombe verwandt werden können. Solche sog. „schmutzigen Bomben“ bestehen aus einem herkömmlichen Sprengsatz, mit dessen Hilfe radioaktives Material großflächig ausgebracht wird, um Strahlungsschäden herbeizuführen und das betroffene Areal radioaktiv zu verseuchen.

Bislang ist den deutschen Behörden nicht bekannt geworden, dass waffenfähiges nukleares Spaltmaterial zur Herstellung von Atomsprengkörpern in die terroristische Szene abgezweigt worden sein könnte. Hinzu kommt, dass die Herstellung von Atomsprengkörpern technisch sehr aufwendig ist und eine hoch entwickelte industrielle Infrastruktur voraussetzt. Die Beschaffung von und Umgang mit radioaktivem Material ist auch für potentielle Terroristen nicht ungefährlich. Auch das Risiko der Entdeckung durch staatliche Kontrollorgane ist als hoch einzustufen. Bisher liegen keine Erkenntnisse vor, die darauf

schließen lassen, dass terroristische Gruppen in Deutschland Anschläge unter Verwendung von radioaktiven Stoffen begehen könnten, wenngleich internationale Hinweise vorliegen, dass Terroristen Interesse an einer „schmutzigen Bombe“ haben erkennen lassen.

In Umsetzung eines vom Moskauer Nukleargipfel der G8 1996 beschlossenen Programms hat die Bundesrepublik Deutschland gemeinsam mit ihren Partnern in der Nichtverbreitungs-Expertengruppe (NPEG) ein Meldeverfahren geschaffen, das die internationale Zusammenarbeit bei der Verhinderung von Nuklearschmuggel sicherstellt. Zuständig für Gegenmaßnahmen sind neben den Landeskriminalämtern und den atomrechtlichen Aufsichtsbehörden sowie den Strahlenschutzbehörden der Länder das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt und das Bundesamt für Strahlenschutz.

Im Jahr 2002 wurden nach einer Statistik der IAEO weltweit 9 behördlich bestätigte Fälle des illegalen Umgangs oder des Nuklearschmuggels mit Kernmaterial (LEU, Natururan, kein waffenverwendbares Kernmaterial) und 37 derartige Fälle mit radioaktiven Quellen (z. B. Cs-137, Ir-192, Am-241/Be) registriert. Nach den bisher vorliegenden Zahlen ist für das Jahr 2003 beim Kernmaterial ein Rückgang dieser behördlich bestätigten Fallzahlen um ca. 50 Prozent, bei den radioaktiven Quellen hingegen eine Zunahme um ca. 57 Prozent zu verzeichnen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Zunahme zum Teil auch auf bessere technische Detektion an Grenzübergängen zurück zu führen ist. In der Realität ist allerdings von einer erheblichen Dunkelziffer auszugehen, die nicht zur Kenntnis der zuständigen Behörden gelangt.

6. Internationales Plutonium-Regime

Zielsetzung bei den Verhandlungen zum Internationalen Plutonium-Regime war, das Plutonium aus zivilen Anwendungen sowie das in Folge der nuklearen Abrüstung in Russland und den USA freiwerdende militärische Plutonium öffentlich zu deklarieren, internationaler Überwachung zu unterstellen und einer zivilen Verwertung oder kontrollierten Vernichtung zuzuführen. Dies ist nur zum Teil gelungen.

Die Bundesregierung nahm seit 1994 an den Gesprächen der Plutonium produzierenden und nutzenden Staaten (die fünf Kernwaffenstaaten sowie Deutschland, Japan, Belgien und die Schweiz, EURATOM und IAEO als Beobachter) in Wien teil, die im Herbst 1997 gemeinsame „Richtlinien zum Umgang mit Plutonium“ vereinbarten. Diese verbindlichen internationalen Richtlinien zum zivil verwendeten oder als zivil deklarierten Plutonium aus der Abrüstung (separiertes Plutonium oder Plutonium in bestrahlten Brennelementen sowie im Brennelementefertigungsprozess) sollen durch Transparenz vertrauensbildend wirken. Das IPR enthält Vorschriften zur Nichtverbreitung, zum Umgang, der buchhalterischen Kontrolle sowie zum physischen Schutz von derartigen Plutonium. Ferner schreibt es eine Notifizierungspflicht bei internationalen

Transporten von Plutonium vor. Der Empfangsstaat muss Zusicherungen über die friedliche Verwendung, Sicherungsmaßnahmen, den physischen Schutz und Retransfers machen. Das Internationale Plutonium Regime enthält jedoch keine Beschränkung der Plutoniumproduktion und bezieht sich nicht auf militärisches Material. Es gelang auch nicht, das aus der Abrüstung freiwerdende (militärische) Plutonium Sicherungsmaßnahmen der IAEO zu unterwerfen, die denen für ziviles Plutonium entsprechen. Zu den Verpflichtungen, zu denen sich die obengenannten Staaten bekennen, gehört die Darstellung der nationalen Politik über den Umgang mit Plutonium sowie eine jährliche Bestandsmeldung.

7. Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum (Moskau) Ukrainisches Wissenschafts- und Technologiezentrum

Seit ihrer Einrichtung in der ersten Hälfte der Neunzigerjahre können sowohl das Internationale Wissenschafts- und Technologiezentrum (IWTZ) in Moskau als auch das Ukrainische Wissenschafts- und Technologiezentrum (UWTZ) in Kiew eine erfreuliche Entwicklungsbilanz aufweisen. Beide Institutionen leisten für die meisten Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) einen wichtigen Beitrag zur Demilitarisierung der Forschung und tragen gleichzeitig dazu bei, die Abwanderung von Wissenschaftlern in Problemländer und den damit verbundenen Transfer von Know-how über die Herstellung von Massenvernichtungswaffen zu verhindern (IWTZ: Russland, Armenien, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Weißrussland; UWTZ: Ukraine, Georgien, Usbekistan, Aserbaidzhan, Entscheidung über Beitritt der Republik Moldau für Februar 2005 vorgesehen). Die Ereignisse des 11. September 2001 unterstreichen die unverändert aktuelle Bedeutung der Zentren als ein Instrument gegen Proliferation und für mehr Sicherheit.

Kernbereich der Tätigkeit sind die so genannten regulären Projekte, die aus Mitteln der westlichen Partner (IWTZ: USA, EU, Japan, Korea, Norwegen, Kanada; UWTZ: USA, EU, Kanada, Japan) finanziert werden. Neben diesen Projekten unterstützen sie so genannten Partnerschaftsprogramme. Diese Programme ermöglichen westlichen Unternehmen und Organisationen den Zugang zur Forschung in den GUS-Ländern unter erleichterten Bedingungen wie Steuer- und Zollbefreiungen. Die Partnerschaftsprogramme sowie weitere Programme mit spezifischen Zielsetzungen wie z. B. der Unterstützung der Kommerzialisierung von Technologien werden künftig noch stärker im Mittelpunkt der Tätigkeit der Zentren stehen, um diese auch als Technologiezentren mit Technologietransfer- und Existenzgründerfunktion zu profilieren.

Seit 1994 konnte das IWTZ in Moskau bis einschließlich 2003 etwa 2400 Projekte mit etwa 700 Mio. US-Dollar fördern, davon kamen rund ein Drittel der Mittel aus der EU. Die Projekte konzentrieren sich hauptsächlich auf die Bereiche Biotechnologie und Lebenswissenschaften, Umwelt, Physik, Reaktorforschung, Materialforschung und

Chemie. Etwa 58 000 Wissenschaftler und Ingenieure aus 765 Instituten der beteiligten GUS-Staaten wurden für die Dauer von bis zu drei Jahren unterstützt. Zu den bisherigen deutschen Partnern in IWTZ-Projekten insgesamt gehören mehr als 200 Unternehmen, 80 Universitäten, Technische Universitäten und Fachhochschulen, jeweils ca. 20 Institute der Max-Planck-Gesellschaft und der Fraunhofer-Gesellschaft, zahlreiche Einrichtungen der Helmholtz-Gemeinschaft und der Leibniz-Gemeinschaft sowie mehrere Bundesbehörden und -anstalten. Mehr als 160 davon sind an über 170 laufenden Projekten beteiligt.

Unterstützung erhalten ehemals in der Waffenforschung tätige Wissenschaftler ebenfalls durch das 1993 in Kiew gegründete Ukrainische Wissenschafts- und Technologiezentrum. Über das Zentrum wurden bis 2004 etwa 13 000 Wissenschaftler aus mehr als 1 000 Forschungseinrichtungen in der Ukraine, Georgien, Usbekistan und Aserbaidschan, 7 000 davon aus dem ehemals militärischen Bereich, in zivilen Forschungsvorhaben beschäftigt. Für über 600 reguläre Projekte haben die USA, Kanada und Japan seit 1995 ca. US-Dollar 88 Mio. und die EU ca. 22 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Mit 400 000 Euro aus dem EU-Haushalt wurde 2002 auch ein Programm zur Beseitigung von Antipersonenminen unterstützt. Am Partnerschaftsprogramm mit über 130 Projekten bis 2003 sind bisher 112 westliche Firmen und Forschungseinrichtungen beteiligt, davon 11 aus Deutschland. Das Fördervolumen betrug bis 2004 ca. US-Dollar 28 Mio. US-Dollar

Links:

<http://www.istc.ru>

<http://www.stcu.int>

8. Korean Peninsula Energy Development Organisation (KEDO)

Im Oktober 1994 haben die USA und Nordkorea eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, wonach sich die nordkoreanische Seite verpflichtet, ihre Nuklearaktivitäten einzufrieren, schrittweise Kontrollen durch die IAEO zuzulassen und Mitglied des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) zu bleiben, um dafür im Gegenzug zwei proliferationsresistentere Leichtwasserreaktoren, Sicherheitsgarantien durch die USA und mittelfristig eine Normalisierung der Beziehungen mit den USA zu erhalten. Zur Umsetzung des Rahmenabkommens wurde im März 1995 von den USA, der Republik Korea und Japan die Korean Peninsula Energy Development Organisation (KEDO) gegründet, um die Leichtwasserreaktoren in Kumho (auf Kreditbasis) zu errichten und bis zur Fertigstellung des ersten Reaktors Schweröl zu liefern. Die Europäische Union (Euratom) ist 1997 der KEDO beigetreten. Die finanzielle Unterstützung belief sich für die Jahre 1996 bis 2000 auf 15 Mio. Euro/Jahr, für die Jahre 2001 bis 2005 wurden 20 Mio. Euro/Jahr vorgesehen. Die EU hat ihren Beitrag ab 2003 eingefroren.

Die Zukunft des KEDO-Leichtwasserreaktorprojekts ist grundsätzlich in Frage gestellt, seitdem Nordkorea nach

US-Angaben im Oktober 2002 eingestanden haben soll, ein geheimes Urananreicherungsprogramm für die Atomwaffenproduktion zu betreiben, und in der Folge die Wiederinbetriebnahme seiner stillgelegten Nuklearanlagen angekündigt, IAEO-Kontrollen unterbunden und seinen Rückzug aus dem Nichtverbreitungsvertrag verkündet hat. Aufgrund der Nichteinhaltung der Vereinbarungen durch Nordkorea suspendierte KEDO im November 2002 zunächst die gemäß Rahmenabkommen bis zur Fertigstellung des ersten Reaktors vereinbarten Schweröllieferungen. Nachdem sich kein Einlenken Nordkoreas abzeichnete, verkündete der KEDO-Exekutivrat am 21. November 2003 offiziell die Suspendierung des Baus der beiden Leichtwasserreaktoren für ein Jahr. Am 26. November 2004 wurde diese Suspendierung um ein Jahr verlängert. Eine Wiederaufnahme des Projekts ist an die Zustimmung aller KEDO-Mitglieder gebunden. Südkorea – der größte Investor – befürwortet eine Wiederaufnahme, das finanziell ebenfalls stark beteiligte Japan scheint noch unentschieden. Die USA lehnen bisher jede Fortsetzung des Projektes kategorisch ab. Um die KEDO-Struktur für eventuelle Ersatzprojekte am Leben zu halten, die Teil einer Verhandlungslösung mit Nordkorea sein könnten, hat sich die EU im Jahre 2004 mit einer Mio. Euro an den Verwaltungskosten des in New York ansässigen KEDO-Sekretariats beteiligt.

Die Bundesregierung beteiligte sich auch im Jahre 2004 aktiv an den andauernden internationalen Bemühungen, Nordkorea zur Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen und zur Aufgabe seines Nuklearwaffenprogramms zu bewegen.

Links

www.kedo.org

9. Proliferation Security Initiative (PSI)

Die von US Präsident Bush am 31. Mai 2003 in Krakau angekündigte Proliferation Security Initiative (PSI) zielt auf die Unterbindung des Handels mit für Entwicklung und Herstellung von Massenvernichtungswaffen und Trägertechnologie relevanten Materialien und Technologien ab. PSI ist keine Organisation, sondern ein Netzwerk von Aktivitäten auf der Grundlage von bestehendem nationalen und internationalen Recht. Die Teilnehmerstaaten haben sich darauf geeinigt, den Informationsaustausch zu verbessern und praktische Unterbindungsübungen auszurichten. Bei einem Treffen von elf Unterstützerstaaten der Initiative (USA, Australien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Niederlande, Polen, Portugal, Spanien und Deutschland) am 3./4. September 2003 in Paris wurden Prinzipien für die Umsetzung der Initiative verabschiedet („Statement of Interdiction Principles“). Mittlerweile haben ca. 60 Staaten ihre Unterstützung für die Pariser Prinzipien zum Ausdruck gebracht.

In der Pariser Prinzipienklärung („Statement of Interdiction Principles“) vom 4. September 2003 haben diejenigen Staaten, die zu den Mitinitiatoren der PSI gehören (USA, Australien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Ja-

pan, Niederlande, Polen, Portugal, Spanien und Deutschland; 2004 haben sich Kanada, Norwegen, Singapur sowie Russland dieser Gruppe angeschlossen) ihre Entschlossenheit unterstrichen, entschieden gegen die Proliferation von Massenvernichtungswaffen vorzugehen. Deutschland und Frankreich haben sich zudem in Paris dafür eingesetzt, einen Verweis auf die zentrale Rolle des VN-Sicherheitsrats bei der Wahrung von Sicherheit und Frieden in die Prinzipienklärung aufzunehmen.

Die Initiative tritt nicht an die Stelle der existierenden Nichtverbreitungsregime, sondern ergänzt und unterstützt diese. Den rechtlichen Rahmen bei der Unterbindung von Massenvernichtungswaffen-relevanten Transporten bildet das bestehende nationale und internationale Recht.

Bei einem Treffen in London im Oktober 2003 einigten sich die Teilnehmer auf eine Öffnung der Initiative für alle Staaten, die sich auf die Pariser Prinzipienklärung verpflichten wollen, sowie die Einbeziehung weiterer Staaten in PSI-Übungsaktivitäten und die Durchführung von Regionaltreffen mit breiter Beteiligung. Mit einer „outreach-strategy“ wird seither um weltweite Unterstützung für die Initiative geworben. Rund 60 Staaten haben inzwischen ihre Bereitschaft erklärt, die Pariser Prinzipien zu unterstützen.

Am 28. April 2004 nahm der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen unter deutscher Präsidentschaft Resolution 1540 an, die alle Staaten u. a. auf Maßnahmen zur Verhinderung illegaler Massenvernichtungswaffen-Transporte verpflichtet. Die EU gab im Mai 2004 eine Unterstützungserklärung für die PSI ab und unterstrich darin, dass die Initiative mit der am 13. Dezember 2003 vom Europäischen Rat angenommenen EU-Strategie zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen im Einklang steht.

Ab September 2003 haben militärische See- und Luft-Unterbindungsübungen – zum Teil auch mit zivilen Komponenten – stattgefunden. An diesen Übungen war Deutschland durch Entsendung von Beobachtern beteiligt. Die Teilnahme deutscher Streitkräfte an militärischen Unterbindungsübungen ist im Rahmen unserer innerstaatlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben denkbar, wenn und soweit diese im Einzelfall in den Übungsszenarien reflektiert sind.

Die Bundesregierung hat von Anfang an deutlich gemacht, dass für Deutschland zivile Unterbindungsmaßnahmen unter Einbindung der zuständigen Vollzugsorgane, insbesondere Zoll, Polizei und Grenzschutz (sog. „law enforcement“) im Vordergrund stehen. Die Rede von US-Präsident Bush am 11. Februar 2004 vor der National Defense University in Washington enthielt deutliche Aussagen zu PSI, mit denen auch USA erstmalig die Bedeutung des „law enforcement“ als wichtiges Instrument zum Vorgehen gegen Proliferationsnetzwerke betonten. Auf deutsche Einladung wurde am 31. März/1. April 2004 unter dem Namen „Hawkeye“ die erste ausschließlich auf das Tätigwerden ziviler Kräfte zugeschnittene Unterbindungsübung am Flughafen Frankfurt/M.

durchgeführt. 29 Staaten sowie EU-Kommission und EU-Ratssekretariat haben daran teilgenommen.

10. G8-Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien

Die auf dem Kananaskis-Gipfel (26./27. Juni 2002) verabschiedete „Globale Partnerschaft“ geht auf eine Initiative von Bundeskanzler Schröder und Präsident Putin zurück und wurde durch Präsident Bush aufgegriffen. Die „Globale Partnerschaft“ soll dazu beitragen, im Kampf gegen den Terrorismus nukleare, chemische, biologische und radiologische Proliferationsrisiken zu reduzieren. Für diesen Zweck soll über zehn Jahre ein Gesamtbetrag von bis zu 20 Mrd. US-Dollar eingesetzt werden. Davon haben die USA 10 Mrd. US-Dollar, Russland 2 Mrd. US-Dollar, die Europäische Union 1 Mrd. Euro, Italien 1 Mrd. Euro, Großbritannien 0,75 Mrd. US-Dollar, FRA 0,75 Mrd. Euro, Kanada 0,65 Mrd. US-Dollar und Japan 0,2 Mrd. US-Dollar zugesagt. Deutschland hat zugesagt, bis zu 1,5 Mrd. US-Dollar aufzuwenden. 2003 kamen als neue Geber Finnland, die Niederlande, Norwegen (0,1 Mrd. US-Dollar), Polen, Schweden und die Schweiz hinzu. Auf dem G8-Gipfel 2004 wurden als neue Geber Australien, Belgien, Dänemark, Irland, die Republik Korea, Neuseeland und die Tschechische Republik (jeweils ohne Beitragsnennung), sowie im September 2004 als neuer Empfängerstaat die Ukraine in die Globale Partnerschaft aufgenommen.

Prioritäre Anliegen sind die Vernichtung chemischer Waffen, die Entsorgung russischer Atom-U-Boote sowie Sicherung von Spaltmaterial und die Beschäftigung früherer Rüstungswissenschaftler.

Deutschland engagiert sich in der ersten Hälfte der Globalen Partnerschaft mit drei bilateralen Projekten in Russland:

- Unterstützung für den Bau einer Vernichtungsanlage für Chemiewaffen in Kambarka, ca. 300 Mio. Euro: Deutschland unterstützte auch 2004 den Betrieb der ersten und bisher einzigen funktionsfähigen russischen Chemiewaffen-Vernichtungsanlage (Gorny), die mit deutscher Hilfe errichtet wurde. In dieser Anlage wurden bis Ende 2004 die gesamten russischen Bestände an Senfgas/Lost (622 t) und bisher ca. 100 t Lewisit vernichtet.
- Langzeit-Zwischenlagerung verstrahlter Reaktorkomponenten ausgedienter russischer Atom-U-Boote in der Saida-Bucht, ca. 300 Mio. Euro: Die Unterzeichnung des diesbezüglichen Abkommens erfolgte am 9. Oktober 2003 in Jekatarinenburg.
- Verbesserung der Sicherung von Nuklearmaterial und -anlagen in Russland, ca. 170 Mio. Euro: Projekte mit der russischen Atomenergieagentur und dem russischen Verteidigungsministerium. Für die Projekte mit dem Russischen Verteidigungsministerium wurde das

nötige Abkommen am 6. Oktober 2003 in Moskau unterzeichnet.

Alle diese Projekte sind bereits 2003 angelaufen und befinden sich derzeit in der Umsetzungsphase. Rechtsgrundlagen dafür sind bilaterale Abkommen zur Abrüstungszusammenarbeit und Haftungsregelung im Nuklearbereich (1998). Das U-Boot-Entsorgungsprojekt stützt sich auch auf das am 21. Mai 2003 in Stockholm unterzeichnete multilaterale Rahmenabkommen MNEPR („Multilateral Nuclear Environmental Programme in the Russian Federation“), das die Durchführung von nuklearen Entsorgungsmaßnahmen ermöglichen soll und u. a. Haftungs-, Steuer- und Statusfragen regelt.

Deutschland beteiligt sich darüber hinaus im Rahmen der Globalen Partnerschaft an folgenden multilateralen Initiativen:

Mit 10 Mio. Euro am sog. Nuklearfenster des „Northern Dimension Environmental Partnership“ (NDEP)-Fonds, der sich vor allem mit der Entsorgung militärischer nuklearer Altlasten in Nordwest-Russland befasst.

Außerdem hat Deutschland 2003 einen Beitrag von insgesamt 1 Mio. Euro in den Nuklearen Sicherungsfonds der IAEO eingezahlt, der nach dem 11. September 2001 auf deutsche Initiative ins Leben gerufen wurde. Er ermöglicht es der IAEO, Länder bei der Verbesserung der Schutzes ihrer Nuklearanlagen gegen terroristische Übergriffe und bei der Unterbindung von Nuklearschmuggel stärker zu unterstützen.

Links:

www.g8.gc.ca
www.sgppproject.org

V. Aktivitäten der Genfer Abrüstungskonferenz und der Vereinten Nationen

1. Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament – CD)

Die Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament – CD) ist das weltweit einzige ständig tagende Verhandlungsforum für Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Die formal von den Vereinten Nationen unabhängige, faktisch jedoch eng mit diesen verbundene CD bildet gemeinsam mit dem 1. Ausschuss der VN-Generalversammlung und der VN-Abrüstungskommission (UNDC) das Instrumentarium des globalen Abrüstungs- und Rüstungskontrolldialogs. Die CD wurde 1979 – in Umsetzung der Beschlüsse der 1. VN-Sondergeneralversammlung von 1978 zu Abrüstungsfragen – gegründet. Sie besteht in der derzeitigen Form seit 1983 (damals noch 40 Mitgliedstaaten, seit 1996 65 Mitgliedstaaten). Die Plenarversammlung der CD entscheidet selbst im Konsens über Mitgliedschaft, Tagesordnung, Arbeitsprogramm und Verfahrensfragen. Ihr Generalsekretär ist in Personalunion gleichzeitig Leiter des VN-Standortes in Genf.

Die seit 1999 herrschende Blockade der CD konnte auch 2004 nicht aufgelöst werden. Zuletzt war die CD 1998 in

der Lage gewesen, sich auf Elemente eines Arbeitsprogrammes zu einigen. Differenzen über die Behandlung der Themen Rüstungskontrolle im Weltraum, nukleare Abrüstung und Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper (FMCT) auf der Basis des Shannon-Mandates verhindern eine Einigung. China hatte bisher die Aufnahme von Cut-Off-Verhandlungen von der Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses zum Thema Rüstungskontrolle im Weltraum (PAROS) und der Aufnahme von Verhandlungen zur Stärkung bestehender wie auch zur Schaffung neuer Rechtsinstrumente in diesem Bereich abhängig gemacht. Die USA lehnen einen Kompromiss zu Verhandlungen über PAROS ab. Seit Juni 2004 lehnen die USA auch Verhandlungen über FMCT auf der Basis des Shannon-Mandates ab.

Die Bundesregierung wird sich weiterhin für eine möglichst rasche Überwindung des Stillstands in der Genfer Abrüstungskonferenz und eine Rückkehr zur Substanzarbeit einsetzen.

Links:

<http://www.un.org>

2. Vereinte Nationen (VN)

Den Vereinten Nationen und dort insbesondere der Sicherheitsrat nehmen in den internationalen Bemühungen um Abrüstung und Nichtverbreitung eine herausragende Rolle ein. Gemäß Art. 24 der VN-Satzung trägt der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die grundlegende Verantwortung für die Wahrung internationalen Friedens und Sicherheit.

In Wahrnehmung seiner besonderen Verantwortung für Frieden und internationale Sicherheit hat der Sicherheitsrat bereits am 31. Januar 1992 in einer präsidentiellen Erklärung die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermitteln als Bedrohung von internationalem Frieden und Sicherheit qualifiziert und durch Herstellung eines Bezugs zu Maßnahmen nach Kapitel VII der VN-Satzung die Bedeutung dieser Bedrohung unterstrichen.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat im Berichtszeitraum auch die Forderung von US-Präsident Bush nach einer Resolution gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln aufgegriffen und verabschiedete nach intensiven Verhandlungen am 28. April 2004 unter deutscher Präsidentschaft die Resolution 1540/2004 (s. u.).

Deutschland wird die Arbeit des VN-Sicherheitsrates in diesem Bereich auch künftig nachdrücklich unterstützen und damit seinen Beitrag zur Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermitteln sowie zur Stärkung der Rolle des VN-Sicherheitsrates in seiner Funktion als letzter internationaler Schiedsinstanz in der Frage der Einhaltung multilateraler Nichtverbreitungsnormen leisten.

**a) Sicherheitsrat der Vereinten Nationen:
Resolution 1540/2004**

Die Resolution 1540 (Dok. Nr.: S/Res/1540/2004) vom 28. April 2004 dient der Schließung bestehender Regelungslücken zur Verhinderung eines möglichen Zugriffs nichtstaatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen. Hierzu verpflichtet die Resolution die Mitglieder der internationalen Staatengemeinschaft, die notwendigen Maßnahmen zur

- Kriminalisierung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen,
- Gewährleistung strikter Exportkontrollen,
- Sicherung für MVW relevanter Materialien

zu ergreifen. Die Staaten wurden aufgefordert, bis zum 28. Oktober 2004 (erstmalig) über die Implementierung der in der Resolution gestellten Forderungen zu berichten. Der deutsche Staatenbericht wurde in Abstimmung mit den Ressorts und fristgerecht dem Resolutionsausschuss zugeleitet.

Die Staatenberichte werden durch den durch die Resolution für zwei Jahre eingesetzten Implementierungsausschuss ausgewertet. Dem Implementierungsausschuss werden hierzu Experten zur Seite gestellt. Wir haben sehr früh zwei deutsche Kandidaten für die Mitarbeit in dem Expertenteam nominiert. Am 30. November 2004 hat der 1540-Ausschuss auf Vorschlag der Abrüstungsabteilung der Vereinten Nationen neben jeweils einem Experten aus USA, Brasilien und Russland auch einen deutschen Kandidaten für das Expertenteam ernannt.

Die Befassung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen mit dem Nichtverbreitungsthema baut auf der präsidentiellen Erklärung im Anschluss an ein Treffen der Staats- und Regierungschefs der Sicherheitsratsmitglieder am 31. Januar 1992 auf, in der die Proliferation als Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit qualifiziert und damit einen Bezug zu Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen geschaffen wird. US-Präsident Bush hatte in seiner Rede vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 23. September 2003 den Sicherheitsrat zur Annahme einer „Antiproliferation“-Resolution aufgefordert.

Der Resolutionsentwurf wurde von den USA am 24. März 2004 in den Sicherheitsrat eingebracht. Nach breiter Konsultation des Entwurfes, nicht nur unter den Sicherheitsratsmitgliedern, sondern unter Beteiligung aller interessierten Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, und wesentlichen Verbesserungen im Text (z. B. Aufnahme des Bekenntnisses zu Abrüstungsverpflichtungen, Regelungen zum Implementierungsausschuss) wurde die Resolution schließlich unter deutscher Sicherheitsratspräsidentschaft am 28. April 2004 im Konsens verabschiedet.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit Resolution 1540 erstmals eine Resolution zu Massenvernichtungswaffen verabschiedet. Sie ist nach Resolution 1373/

2001 die zweite gesetzgebungsartige Resolution, die den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen konkrete Verpflichtungen aufgibt. Durch die Verabschiedung im Konsens wurde ein erster Schritt hin zur Herausbildung eines neuen strategischen Konsenses der Internationalen Staatengemeinschaft zur Proliferationsbekämpfung getan und die zentrale Rolle des VN-Sicherheitsrates als letzter Instanz zur Durchsetzung der Erfüllung bestehender Abrüstungs- und Nichtverbreitungsnormen und -verträge unterstrichen. Es besteht indessen Einigkeit, dass der Sicherheitsrat mit dieser Resolution lediglich ausnahmsweise als Legislativorgan tätig geworden ist und dass bei Verstößen einzelner Mitgliedsstaaten gegen diese Resolution eine erneute Sicherheitsratsbefassung notwendig wird.

Links
www.un.org

b) Generalversammlung und 1. Ausschuss

Die jährlich von September bis Dezember in New York tagende Generalversammlung der Vereinten Nationen ist weltweit das zentrale Forum für Debatten über Abrüstung, Rüstungskontrolle und die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, das von allen Staaten genutzt wird, eigene Vorstellungen zu erläutern und für diese um Mehrheiten zu werben. Die Generalversammlung berät und beschließt jährlich etwa 50 Resolutionen zu diesen Themen, die zwar nicht völkerrechtlich bindend sind, jedoch politische und moralische Wirkung entfalten.

Erarbeitet werden diese Resolutionen im 1. Ausschuss der Generalversammlung, der sich mit Fragen der internationalen Sicherheit und Abrüstung beschäftigt. Der 1. Ausschuss berücksichtigt dabei die Ergebnisse der Beratungen in der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen (United Nations Disarmament Commission, UNDC) und der zur Familie der Vereinten Nationen gehörenden, formal jedoch unabhängigen Genfer Abrüstungskonferenz (CD), die beide der Generalversammlung berichten. Der 1. Ausschuss erlebt daher jedes Jahr intensive Debatten über strittige Fragen der internationalen Sicherheit, Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Ziel der Debatten ist es, eine möglichst große Mehrheit oder gar eine einvernehmliche Entscheidung für die von einzelnen Staaten oder Staatengruppen eingebrachten Resolutionen zu erreichen.

Die Diskussionen im 1. Ausschuss der 59. Generalversammlung der Vereinten Nationen waren auch 2004 von Sachlichkeit und dem Bestreben, zu vertretbaren Kompromissen zu gelangen, geprägt. Der bereits bei der 58. Generalversammlung erkennbare Interessengegensatz zwischen der Bewegung der Ungebundenen Staaten (NAM) und den westlichen Nuklearmächten, insbesondere der USA, besteht indessen unvermindert fort. In zahlreichen Resolutionen legte die NAM, teilweise mit Unterstützung westlicher Staaten, ein deutliches Schwergewicht auf die

Notwendigkeit greifbarer und verifizierbarer Schritte zur Abrüstung von Nuklearwaffen. Die Argumentation der USA, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen sei neben Abrüstung gleichrangig zu behandeln, wurde von NAM hingegen nicht immer mitgetragen.

Ein bemerkenswerter Aspekt ist das von Jahr zu Jahr selbstbewusstere Auftreten von Indien und Pakistan unter Hervorhebung ihres Kernwaffenstatus und wiederholter Bekräftigung, dem Nichtverbreitungsvertrag nicht beitreten zu wollen.

Deutschland hat sich aktiv in die Debatte eingebracht und seine abrüstungs- und rüstungskontrollpolitischen Standpunkte deutlich vertreten. Im Hinblick auf die im Mai 2005 anstehende Überprüfungskonferenz des Nichtverbreitungsvertrages hat Deutschland die Notwendigkeit der gleichwertigen Unterstützung und Beachtung aller drei Säulen des Nichtverbreitungsvertrages hervorgehoben und die Umsetzung der von der Überprüfungskonferenz 2000 beschlossenen 13 praktischen Schritte gefordert. Hierbei wurde besonders auf die dringliche Aufnahme von Verhandlungen zu einem Vertrag über das Verbot der Produktion von spaltbarem Material (FMCT) im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz hingewiesen.

Die 59. Generalversammlung verabschiedete mehrere Resolutionen, die die weitverbreitete Enttäuschung über das Ausbleiben maßgeblicher und unumkehrbarer Abrüstungsschritte ausdrückten. Ebenso erkennbar wurde die große Frustration über den weiterhin nicht in Kraft getretenen Umfassenden Teststopp-Vertrag (CTBT) und die Blockade der Genfer Abrüstungskonferenz.

Viele Resolutionen, die mit deutlichen Mehrheiten verabschiedet wurden, tragen dem Anliegen der Minimierung von Proliferationsrisiken Rechnung und warnen vor Nichtverbreitungsgefahren. Noch mehr aber fordern sie erkennbare Abrüstungsschritte. Wie schon 2003 war auch 2004 die lose Interessengemeinschaft „New Agenda Coalition“ (NAC), bestehend aus Schweden, Irland, Ägypten, Neuseeland, Mexiko, Brasilien und Südafrika, die treibende Kraft hinter einer der in diesem Zusammenhang wichtigsten Resolutionen: „Accelerating the implementation of nuclear disarmament commitments“. Deutschland hat dieser Resolution zugestimmt.

Zwei weitere intensiv diskutierte Resolutionen beschäftigten sich mit den Bemühungen um Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Produktion von spaltbarem Material (FMCT). Während eine der beiden Resolutionen, die lediglich die prinzipielle Notwendigkeit eines solchen Vertrages ausdrückte, noch im Konsens verabschiedet werden konnte, votierten die USA als einziger Staat gegen eine weitere Resolution, die sich für die rasche Aufnahme von Verhandlungen über einen entsprechenden Vertrag, der auch verifizierbar sein soll, ausspricht. Deutschland hat beiden Resolutionen zugestimmt.

Deutschland brachte 2004 nach einjähriger Pause die Resolution „Friedenskonsolidierung durch praktische Abrüstungsmaßnahmen“ mit substantieller Fortschreibungen zu Friedensmissionen und zur verstärkten Einbeziehung von NGOs wieder ein. Sie stieß auf sehr positive Reso-

nanz, die sich nicht zuletzt an der Miteinbringerschaft von 123 Staaten zeigte.

Die durch die Resolution 58/32 zu „Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Zusammenhang internationaler Sicherheit“ eingesetzte Gruppe von Regierungssachverständigen tagte erstmalig vom 12. bis 16. Juli 2004. Auftragsgemäß – bestätigt durch die am 3. Dezember 2004 angenommene Resolution 59/61 gleichen Titels – soll sie unter Beachtung bestehender oder potentieller Bedrohungen Konzepte zur Stärkung der Sicherheit globaler Informations- und Telekommunikationssysteme erörtern. Die Ergebnisse dieser Beratungen sind der 60. Generalversammlung Ende 2005 als Bericht vorzulegen. Deutschland ist in der Gruppe vertreten. In der ersten Sitzung bestand weitgehende Einigkeit darüber, dass bei der Bekämpfung krimineller oder terroristischer IT-Aktivitäten die bestehende, durchaus gute Zusammenarbeit weiter verbessert werden sollte. Die Erörterungen vor allem hinsichtlich der Möglichkeit staatlich initiiert oder unterstützter feindlicher IT-Aktivitäten führten indes noch nicht zu einer gemeinsamen Bewertung. Während einige teilnehmende Staaten langfristig ein Abkommen anzustreben scheinen, durch welches bestimmte, gegen IT-Netze anderer Staaten gerichtete Aktivitäten in Friedenszeiten als Aggression definiert und verboten werden sollen, sehen andere Staaten hierbei unter Hinweis auf das bestehende Völkerrecht keinen Regelungsbedarf.

Der 1. Ausschuss billigte ferner mit überwältigender Mehrheit (Ablehnung nur USA; Enthaltungen Israel und Frankreich) den Bericht einer vom VN-Generalsekretär gem. GV-Resolution 57/65 aus dem Jahr 2002 eingesetzten Gruppe von Regierungsexperten zum Thema „Verhältnis zwischen Abrüstung und Entwicklung im gegenwärtigen internationalen Kontext“ (Doc. A/59/119), in der auch Deutschland vertreten war.

Der 1. Ausschuss der 59. Generalversammlung der Vereinten Nationen setzte ferner die Diskussion über die Reform seiner Arbeitsmethoden fort, zunächst auf der Basis eines Entwurfes der USA. In ihrem Bemühen um eine Fortschreibung der Reformen der Arbeitsmethoden des 1. Ausschusses gelang es den USA – unter Aufgabe vieler Substanzpunkte – den ursprünglich gegnerischen Ansatz der NAM umzukehren und deren tiefsitzendes Misstrauen zu überwinden, dass die USA mit ihren Reformbestrebungen eine „hidden agenda“ verfolgten. USA und NAM erarbeiteten schließlich in enger Kooperation und unter Mitwirkung der EU eine Reformresolution, die mit dem für das Thema so wichtigen Konsens verabschiedet wurde. Die vom 1. Ausschuss indossierten Reformpapiere beinhalten eine verbesserte Strukturierung der Agenda, einen Hinweis auf die Beachtung finanzieller Ressourcen bei der Verabschiedung von Resolutionen, eine Feststellung der bereits erfolgten Bi- und Tri-Annualisierungen von Resolutionen, die regelmäßig gleichlautend verabschiedet werden, sowie einen gestrafften Zeitplan für die Sitzungen des Ausschusses in 2005.

Link:
<http://disarmament2.org>

c) VN – Waffenregister

Das VN-Waffenregister, beschlossen durch Resolution 46/36 L vom 6. Dezember 1991, sammelt seit 1992 Informationen über Ein- und Ausfuhren konventioneller Waffen, die die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen zum 31. Mai jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung stellen. Ziel des Registers ist eine verstärkte Vertrauensbildung durch mehr Transparenz im konventionellen Rüstungsbereich.

Ein- und Ausfuhren folgender Waffenkategorien sind zu melden: 1. Kampfpanzer, 2. gepanzerte Kampf Fahrzeuge, 3. großkalibrige Artilleriesysteme, 4. Kampfflugzeuge, 5. Angriffshubschrauber, 6. Kriegsschiffe sowie 7. Raketen und Raketenstartsyste me. Falls im Meldejahr keine Ein- und Ausfuhren stattgefunden haben, soll auch dies dem Register angezeigt werden. Die Staaten sind darüber hinaus aufgerufen, dem Register freiwillig Daten über nationale Waffenbestände und über Beschaffung aus nationaler Produktion in diesen sieben Kategorien sowie Informationen über ihre politischen Leitlinien, rechtlichen Bestimmungen und Verwaltungsabläufe für die Ein- und Ausfuhr von Waffen zu übermitteln.

Bis Ende 2004 hatten 115 Staaten Meldungen für das Jahr 2003 abgegeben. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat seinen Jahresbericht über das Waffenregister für das Kalenderjahr 2003 am 30. Juli 2004 veröffentlicht.

Mit 50 Meldungen ist die Beteiligung der (55) OSZE-Staaten relativ hoch, wenn auch immer noch, wie in den Vorjahren, unvollständig. Sie folgen damit aber schon weitgehend dem Beschluss des Forums für Sicherheitskooperation (FSK) vom 16. Juli 1997, in dem sie sich verpflichten, Meldungen zum Waffenregister der Vereinten Nationen einzureichen und untereinander auszutauschen. Die Gesamtzahl der meldenden Staaten entspricht mehr als der Hälfte aller Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen.

China hat jedoch erneut – getreu seiner Ankündigung von 1998 – keine Daten übermittelt. Die Liga der arabischen Staaten fordert die Ausdehnung der Meldepflicht auf weitere Waffen, insbesondere Massenvernichtungswaffen, und hat sich daher – bis auf Jordanien – nicht beteiligt.

Link:

<http://disarmament2.un.org/cab/register.html>

d) Abrüstungsstipendiatenprogramm der Vereinten Nationen

Das Stipendiatenprogramm der Vereinten Nationen zu Fragen der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung richtet sich in erster Linie an junge Diplomaten aus Entwicklungs- und Schwellenländern und den Staaten Mittel- und Osteuropas, die in ihren Heimatländern im Rüstungskontroll- und sicherheitspolitischen Bereich eingesetzt sind oder eingesetzt werden sollen. Sie absolvieren ein sechswöchiges, praxisorientiertes Stipendienprogramm der Abrüstungsabteilung der Vereinten Nationen in Genf und in New York mit Besuchen in Wien, Den Haag, Berlin und Tokyo, Hiroshima und Nagasaki. Zahlreiche Absolventen dieses Programmes nehmen heute verantwortungsvolle Positionen in ihren Heimatländern im Rüstungskontroll- und sicherheitspolitischen Bereich ein.

Die Bundesregierung hat 2004 – wie in jedem Jahr seit Aufnahme des Programmes 1980 – das Stipendiatenprogramm mit einer Einladung der Teilnehmer nach Deutschland unterstützt. Der vom Auswärtigen Amt organisierte und finanzierte Aufenthalt in Berlin umfasst traditionell ein Kolloquium zu aktuellen Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Bei der anschließenden Besichtigung einer auf die Vernichtung von Waffen verschiedenster Art spezialisierten Firma werden den Stipendiaten auf anschauliche und informative Weise moderne Methoden der Rüstungskonversion und Waffenvernichtung in der Praxis demonstriert. Die Stipendiaten haben aufgrund ihrer zukünftigen Tätigkeiten in den Ministerien ihrer Heimatländer und in internationalen Organisationen eine wichtige Multiplikatorenfunktion. Dieses Programm bietet Deutschland somit Gelegenheit, künftigen Entscheidungsträgern die Auffassung der Bundesregierung zu Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungsfragen sowie das hohe technische Know-How deutscher Firmen bei der umweltverträglichen Waffenvernichtung nahezubringen.

e) VN-Berichtssystem für Militärausgaben

Grundlage für das VN-Berichtssystem für Militärausgaben ist die Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980. Die Mitgliedsstaaten sind aufgerufen, bis zum 30. April eines jeden Jahres auf einem standardisierten Formblatt die Ist – Zahlen der Militärausgaben des vergangenen Jahres zu berichten. Das Berichtssystem soll zur Vertrauensbildung beitragen und so eine Verminderung von Militärausgaben erleichtern.

Anzahl der Meldungen für die Meldejahre 1999, 2000, 2001, 2002 und 2003

	für 1999	für 2000	für 2001	für 2002	für 2003
insgesamt	90	112	126	119	115
OSZE-Staaten	45	50	50	47	50
andere VN-Staaten	45	62	76	72	65

**Anzahl der Meldungen zum Berichtssystem
für Militärausgaben**

	für 2000	für 2001	für 2002	für 2003
Berichte insgesamt	59	77	72	80
OSZE-Staaten	40	42	38	50
andere VN- Staaten	19	35	34	30

Der VN-Generalsekretär hat seinen Jahresbericht zum VN-Berichtssystem für Militärausgaben für das Kalenderjahr 2003 am 30. Juli 2004 veröffentlicht und am 21. Dezember 2004 einen Nachtragsbericht nachgeliefert.

Mit 80 Berichten – davon aus 50 OSZE-Staaten – beteiligten sich im Vergleich zu den Vorjahren wieder mehr Staaten am Meldewesen.

Link

<http://disarmament2.un.org/cab/milex.html>

VI. Konventionelle Rüstungskontrolle und Abrüstung im OSZE-Raum

1. Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)

Die Hauptziele des „Vertrages über Konventionelle Streitkräfte in Europa“ (KSE-Vertrag), der am 19. November 1990 durch die Mitgliedstaaten der NATO und des Warschauer Pakts unterzeichnet wurde und am 9. November 1992 in Kraft trat, konnten mit der weitreichenden Umsetzung der Vertragsbestimmungen durch die beiden Vertragsstaatengruppen erreicht werden. So wurde ein stabiles Gleichgewicht konventioneller Streitkräfte in Europa auf niedrigerem Niveau geschaffen und die Fähigkeit beseitigt, Überraschungsangriffe auszulösen und großangelegte Offensivhandlungen in Europa einzuleiten.

Mit dem Übereinkommen zur Anpassung des KSE-Vertrages, am 19. November 1999 in Istanbul unterzeichnet, konnte der Vertrag an die veränderten sicherheitspolitischen Bedingungen in Europa angepasst werden. Damit gelingt es, die Funktion des Vertrages als Garant konventioneller Stabilität und somit als ein Eckpfeiler der europäischen Sicherheit zu erhalten und sogar weiter auszubauen. Der angepasste KSE-Vertrag enthält bei Aufrechterhaltung der Hauptvertragsziele folgende wesentlichen Elemente:

- ein abgestimmtes neues Regelwerk nationaler und territorialer Obergrenzen für die fünf vertragsbegrenzten Waffenkategorien² (vgl. hierzu Anhang, Tabellen 2 a und b), das destabilisierende Streitkräfte-

konzentrationen durch einen oder mehrere Vertragsstaaten im gesamten Vertragsgebiet verhindern soll,

- ein erweitertes und verbessertes Informations- und Verifikationsregime,
- ein ausdrückliches Zustimmungsrecht bei der Streitkräftestationierung durch die betroffenen Aufnahmestaaten,
- eine neue Öffnungsklausel, die es allen OSZE-Staaten im geographischen Raum zwischen Atlantik und Ural, die noch nicht KSE-Vertragsstaaten sind, ermöglicht, dem Vertrag beizutreten, und die damit die Chance eröffnet, erstmals ein einheitliches, stabilisierendes Rüstungsbegrenzungssystem für konventionelle Streitkräfte über ganz Europa auszubringen.

Parallel zur Unterzeichnung des Anpassungsübereinkommens wurde die „Schlussakte der Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über Konventionelle Streitkräfte in Europa“ verabschiedet. Sie erlegt einzelnen Vertragsstaaten zusätzliche Verpflichtungen auf, die sich unter anderem auf die weitere Absenkung bzw. den Verzicht auf künftige Erhöhung ihrer nationalen und territorialen Obergrenzen beziehen. Darüber hinaus enthält sie auch Vereinbarungen zur Regelung zwischenstaatlicher Probleme, die vom KSE-Vertrag nicht erfasst werden und zu welchen auch der Abzug von russischen Truppen aus Moldau und Georgien gehört. Über die Frage eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der Erfüllung dieser Verpflichtungen und der Ratifikation des Anpassungsübereinkommens herrscht innerhalb der Vertragsstaatengemeinschaft (insbesondere zwischen den NATO-Mitgliedstaaten und Russland) Uneinigkeit, die bislang nicht ausgeräumt werden konnte. Dieser Dissens trat beim OSZE-Außenministerat von Sofia im Dezember 2004 erneut deutlich zutage und ist Hauptursache für die weitere Verzögerung des Inkrafttretens des Anpassungsübereinkommens. (Zu OSZE vergleiche auch Kap. 1.4.).

Wenngleich alle Vertragsstaaten die Rolle und Bedeutung des „Vertrages über Konventionelle Streitkräfte in Europa“ (KSE-Vertrag) als Eckpfeiler für die Sicherheit und Stabilität Europas kontinuierlich unterstreichen sowie ihren festen Willen zur Ratifikation des Anpassungsübereinkommens bekräftigen, konnte der adaptierte KSE-Vertrag auch 2004 nicht in Kraft treten. Viele Vertragsstaaten, darunter auch die NATO-Mitgliedstaaten, vertreten unverändert die Position, dass die Ratifikation des KSE-Anpassungsübereinkommens nur bei Erfüllung der noch ausstehenden Verpflichtungen in Frage kommt, die Russland 1999 beim Gipfeltreffen der KSE-Vertragsstaaten in Istanbul in Bezug auf Georgien und Moldau übernommen hat. Diese Verpflichtungen betreffen den vollständigen Abzug der russischen Streitkräfte aus der Republik Moldau und den Abschluss einer bilateralen Vereinbarung zwischen Russland und Georgien über die zeitlich begrenzte Stationierung eines russischen Kontingents. Beides hat sich trotz des deutlichen Entgegenkommens der

² Kategorien: Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artillerie, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber.

Vertragsstaatengemeinschaft bei den Rahmenbedingungen und aktiver Hilfestellung – auch durch die Bundesrepublik Deutschland – weiter verzögert. Russland lehnt seinerseits eine Verknüpfung von Ratifikation und Erfüllung seiner Verpflichtungen von Istanbul aus prinzipiellen Erwägungen ab. Damit besteht die Gefahr, dass das Inkrafttreten des Abkommens weiter verzögert wird.

Der Dissens mit Russland in der Ratifikationsfrage wurde auch durch die zweite NATO-Erweiterungsrunde weiter verschärft. Seit Abschluss seines eigenen Ratifizierungsprozesses im Juni 2004 fordert Russland verstärkt von den NATO-Staaten, ihrerseits durch Ratifizierung des Anpassungsübereinkommens die Voraussetzungen für den Beitritt der baltischen Staaten und Sloweniens, die nicht KSE-Vertragsstaaten sind, zum angepassten KSE-Vertrag zu schaffen.

Russland wirft der NATO Verzögerungspolitik vor und hat angesichts der Haltung des Bündnisses bewusst das Scheitern der OSZE – Ministerratserklärung im Dezember 2003 in Maastricht und 2004 in Sofia in Kauf genommen.

Darüber hinaus hat Russland aus seinen termingebundenen Mitteilungen zum Informationsaustausch zum 1. Juli und 15. Dezember 2004 das vertraglich als „Schützenpanzer“ eingestufte gepanzerte Kampffahrzeug BRM-1K herausgenommen und dies damit begründet, dass die Fortschreibung der Typenliste, in die auch strittige NATO-Fahrzeuge aufzunehmen seien, durch das Bündnis künstlich verzögert werde. Dieser einseitige Schritt wurde von der Mehrzahl der KSE-Staaten als Vertragsverstoß gerügt und ist ständiger Diskussionspunkt in den entsprechenden Gremien der OSZE.

Trotz dieser Probleme zeichnet die Implementierung des gültigen KSE-Vertrages durch die 30 Mitgliedstaaten im Berichtszeitraum ein weitgehend positives Bild. Die Mehrzahl der Vertragsstaaten hat ihre Verpflichtungen zur Vorlage der Dokumente zum Informationsaustausch und der Einzelnotifikationen zum Jahresende vollständig und fristgerecht erfüllt. Die Auswertung der Dokumente zum Informationsaustausch bestätigt, dass alle Vertragsstaaten ihre Anteilshöchstgrenzen im Anwendungsgebiet einhalten. Der allgemeine Trend, militärisches Personal und durch den Vertrag begrenztes Gerät auch über die Reduzierungsverpflichtungen hinaus abzubauen, hält unvermindert an. Anhand der jeweils zu den Stichtagen 1. Januar und 1. Juli 2004 für die russische Flankenregion gemeldeten und hinreichend verifizierten Bestände konnte die Einhaltung der vereinbarten Obergrenzen der konventionellen Waffen und Ausrüstungen bzw. sogar deren deutliche Unterschreitung bestätigt werden (vgl. hierzu Anhang, Tabellen 4. a und b). Hervorzuheben ist, dass alle Vertragsstaaten zudem bereits jetzt ihre im Anpassungsübereinkommen vereinbarten nationalen Obergrenzen einhalten; die künftigen territorialen Obergrenzen und Zwischenobergrenzen werden bis auf wenige Ausnahmen ebenfalls unterschritten. Implementierungsdefizite sind weiterhin lediglich bei einzelnen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion festzustellen, in denen noch nicht alle Reduzierungsverpflichtungen bei konventionel-

len Waffen und Ausrüstungen, die nach der Auflösung der UdSSR und der Aufteilung der Schwarzmeerflotte übernommen worden waren, erfüllt wurden.

Das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) nimmt im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland die Aufgaben der Implementierung von Rüstungskontrollabkommen wahr. Zu diesen gehören die detaillierte Auswertung von Informationsaustauschen, Einzelnotifikationen und anderer einschlägiger Informationen, das Verifizieren der Vertragserfüllung durch andere Staaten in gezielten Inspektionen sowie die Berichterstattung über die nationale Vertragsimplementierung.

Die von den Vertragsstaaten gemeldeten Daten wurden im Berichtszeitraum durch das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) in zwölf KSE-Inspektionen in militärischen Einrichtungen dieser Vertragsstaaten gezielt verifiziert (vgl. hierzu Anhang, Tabelle 3). Durch die inzwischen zur Routine gewordene multinationale Zusammensetzung der Inspektionsteams konnten Effizienz und Transparenz der Verifikation erneut verbessert werden. Das Zentrum hat dabei insgesamt 35 Inspektoren sowohl der Bündnis- als auch der Kooperationspartner in seine Auslandsinspektionen integriert. 24 deutsche Inspektoren waren an Inspektionen anderer Staaten im Ausland beteiligt. Truppenteile der Bundeswehr wurden im Berichtszeitraum zehnmal inspiziert.

Auch im Jahr 2004 konnte die Bundesrepublik Deutschland durch lückenlose und vertragskonforme Umsetzung ihrer Verpflichtungen erneut ihre Vorbildfunktion bei der Vertragsimplementierung unter Beweis stellen. Die bewährte bi- und multinationale Zusammenarbeit bei der Vertragsimplementierung und -Weiterentwicklung wurde auch im Berichtszeitraum fortgesetzt. Im Rahmen eines vom Auswärtigen Amt organisierten Arbeitstreffens mit Vertretern des Außen- und Verteidigungsministeriums der Republik Moldau fand ein intensiver Meinungsaustausch über den Wert des angepassten KSE-Vertrages und insbesondere über Wege zur Überwindung der Ratifizierungshindernisse des Anpassungsübereinkommens statt.

Im Verifikationskoordinierungsausschuss der NATO wurden die Verifikationsmaßnahmen mit den Bündnispartnern regelmäßig abgestimmt. Darüber hinaus wurden sowohl andere Vertragsstaaten bei der Vertragsimplementierung als auch die NATO-Schule in Oberammergau bei der Durchführung von Rüstungskontroll-Lehrgängen personell und materiell unterstützt. Deutschland ist damit auch im Jahr 2004 seiner Rolle als wichtiger Förderer der Implementierung und der weiteren Ausgestaltung des KSE-Vertrages voll gerecht geworden und hat aktiv an den Bemühungen zur Beseitigung von Ratifikationshindernissen für das Anpassungsübereinkommen mitgewirkt.

Links

www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussenpolitik/friedenspolitik/abr_und_r/kse/index_html

www.osce.org

<http://www.streitkraeftebasis.de/C1256C290043532F/vwContentFrame/C78DC3E7917C59BFC1256E84004AC3EF>

2. Wiener Dokument 1999

Das Wiener Dokument 1999 der Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (WD 99) ist die umfassendste, im gesamten OSZE-Raum gültige Vereinbarung zur Regelung militärischer Aspekte von Vertrauen und Sicherheit. Auch unter den Bedingungen des erweiterten Spektrums möglicher Risiken, wie internationaler Terrorismus, illegaler Drogen- und Waffentransfer oder Umweltzerstörung, hat es nicht an Wirksamkeit verloren, sondern durch die intensive Kooperation der Teilnehmerstaaten auf militärischem Gebiet noch an Bedeutung gewonnen. Die Vereinbarungen des WD 99 zum Austausch von Informationen über die Streitkräfte, die Daten von Hauptwaffensystemen, die Verteidigungsplanung – einschließlich der Haushaltsplanung – sowie Planungen militärischer Aktivitäten wurden durch die überwiegende Zahl der Teilnehmerstaaten eingehalten. Bei einigen Ländern Zentralasiens gibt es noch kleinere Defizite hinsichtlich der Informationen über die Streitkräfte, während inzwischen nur zehn Teilnehmerstaaten ihrer Pflicht zur Vorlage der Verteidigungs- und Haushaltsplanung noch nicht nachgekommen sind.

Über das OSZE-Kommunikationsnetz konnten auch im Berichtsjahr Notifikationen zwischen den Teilnehmerstaaten zuverlässig übermittelt werden. Die Durchführung multinationaler Verifikationsmaßnahmen, d. h. mit Beteiligung von Inspektoren aus anderen OSZE-Teilnehmerstaaten, hat sich weiterhin bewährt. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der durchgeführten Verifikationsmaßnahmen hat sich auf dem hohen Niveau des Vorjahres stabilisiert. Militärische Kontakte gemäß Kapitel IV und X des WD 99 setzen sich fort (vgl. hierzu Anhang, Tabelle 5). Im Berichtszeitraum fanden keine militärischen Aktivitäten in Größenordnungen statt, die nach den Bestimmungen des WD 99 der vorherigen Ankündigung und Beobachtung unterliegen. Jedoch wurde auf freiwilliger Basis eine militärische Übung, deren Größenordnung unterhalb der im WD 99 festgelegten Schwellenwerte lag, angekündigt und auf Einladung des durchführenden Staates beobachtet (vgl. hierzu Anhang, Tabelle 6). Die mit deutscher Beteiligung durchgeführten Verifikationsmaßnahmen führten ausnahmslos zu der Erkenntnis, dass alle OSZE-Staaten ernsthaft bemüht sind, die Bestimmungen des WD 99 zu erfüllen. Es wurden keine Verstöße festgestellt, wodurch das über Jahre entwickelte Vertrauen weiter ausgebaut werden konnte.

Die stärkere Einbindung der transkaukasischen und zentralasiatischen Staaten hat die Voraussetzungen für die Umsetzung des WD-Regimes in diesen Regionen weiter verbessert. Im Berichtsjahr leistete Deutschland gemeinsam mit einem weiteren Partnerstaat eine Ausbildungsunterstützung für einen zentralasiatischen Teilnehmerstaat im Bereich der Implementierung und konnte so entscheidend dazu beitragen, dass dieser Teilnehmerstaat erstmalig eine aktive Verifikationsmaßnahme im Rahmen des WD 99 durchführte (vgl. hierzu Anhang, Tabelle 7). Die Bedeutung des 1999 in das WD eingeführten Kapitels zu

„Regionalen Maßnahmen“ ist unverändert hoch. Insbesondere die Vereinbarungen über zusätzliche Inspektions- und Überprüfungsquoten sowie abgesenkte Schwellenwerte für meldepflichtige militärische Aktivitäten haben zu deutlicher Vertiefung der militärischen Vertrauensbildung in diesen geographischen Räumen beigetragen. Die Tendenz zur Regionalisierung ergänzender praktischer Verifikation setzt sich fort. Dies ermöglicht es vor allem kleineren Staaten, unter Aufwendung begrenzter Mittel aktiv am Prozess der Vertrauensbildung teilzunehmen.

Deutschland hat auch im Jahr 2004 die Bemühungen anderer OSZE-Teilnehmerstaaten zur Implementierung von Rüstungskontrollmaßnahmen durch Erfahrungsaustausch, Expertentreffen, organisatorische oder technische Unterstützung sowie die Ausbildung von Verifikationspersonal aktiv unterstützt. Vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen mit der Implementierung des WD 99 verfolgt Deutschland darüber hinaus weiterhin das Ziel, die Vertrauensbildung auf militärischem Gebiet auch zwischen Staaten außerhalb des OSZE-Raumes zu fördern.

3. Vertrag über den Offenen Himmel („Open Skies“)

Der 1992 unterzeichnete „Vertrag über den Offenen Himmel (OH-Vertrag)“ (engl.: Open Skies Treaty) hat sich seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2002 als einzigartiges Instrument der kooperativen Rüstungskontrolle bewährt. Er erlaubt den 32 Mitgliedstaaten gegenseitige ungehinderte Beobachtungsflüge mit vertraglich festgelegten Sensoren im Anwendungsgebiet von „Vancouver bis Wladiwostok“. Der Vertrag ist damit das geographisch weitreichendste Abkommen auf dem Gebiet der Verifikation und Vertrauens- und Sicherheitsbildung; sein Anwendungsgebiet lässt sich durch den jederzeit möglichen Beitritt weiterer Staaten vergrößern. Der OH-Vertrag leistet durch die Überwachung bestehender Rüstungskontrollvereinbarungen, etwa des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa und des Chemiewaffenübereinkommens, einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung von Stabilität und Sicherheit. Das OH-Luftbeobachtungsregime schafft beispielsweise militärische Transparenz und kann darüber hinaus für Zwecke des Umweltmonitorings sowie zur Konfliktprävention und Krisenbewältigung eingesetzt werden.

Der Vertrag hat sich nach drei Jahren der Implementierung als ein integraler Bestandteil der kooperativen Rüstungskontrolle in Europa unter Einbeziehung der USA und Kanada bewährt. Die erste Überprüfungskonferenz der OH-Vertragsstaaten hat Anfang 2005 eine positive Bilanz dieser ersten Anwendungsphase gezogen. Die Mitgliedstaaten haben darüber hinaus betont, dass dieses Vertragswerk als Modell für militärische Vertrauens- und Sicherheitsbildung auch in anderen Regionen der Welt dienen könnte. Inwieweit der Vertrag neben der Überwachung von Rüstungskontrollverträgen auch für andere Anwendungsbereiche wie z. B. Umwelt- und Katastrophenschutz, Konfliktverhütung, Krisenmanagement und Terrorismusbekämpfung genutzt werden kann, wurde auf

der Konferenz eingehend zur Sprache gebracht und ist Gegenstand der aktuellen weiteren Diskussion. Der Vertrag sieht auch die Möglichkeit einer Kooperation mit anderen internationalen Organisationen vor. Dies könnte in der Zukunft für die Verifikation von Abrüstungsverpflichtungen im Bereich der Massenvernichtungswaffen, z. B. mit einem Mandat der Vereinten Nationen, oder etwa bei friedenserhaltenden Missionen, eine Rolle spielen.

Der ab dem 1. Januar 2006 erlaubte Einsatz von Infrarotsensoren wird dabei als Schlüsseltechnologie für die Implementierung und Weiterentwicklung des OH-Vertrags besondere Bedeutung erlangen. Durch ihre besonderen Eigenschaften können Luftaufnahmen mit Infrarotsensoren die Qualität und das Einsatzspektrum des OH-Vertrages wesentlich verbessern. Innerhalb der OH-Staaten hat Deutschland bei der Entwicklung der für den Vertrag wichtigen Infrarot-Aufklärungstechnik eine führende Rolle.

Deutschland besitzt seit dem Verlust seines OH-Flugzeugs im Jahr 1997 kein eigenes Beobachtungsflugzeug mehr, beteiligt sich jedoch mittels Anmietung der Beobachtungsflugzeuge anderer Partnerländer weiterhin aktiv an der Ausgestaltung des OH-Vertrages. Seit September 2002 betreiben Deutschland und Schweden das Projekt eines gemeinsam zu nutzenden Beobachtungsflugzeugs. Schweden stellt mit einer Saab 340 ein geeignetes Flugzeug zur Verfügung, während Deutschland eine optische Kamera und einen Infrarotsensor beisteuert. Langfristig strebt Deutschland an, diese Kooperation um andere europäische Staaten zu erweitern.

Das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) hat 2004 sechs Beobachtungs- und Testflüge mit gemieteten OH-Flugzeugen durchgeführt und die vertragskonforme Durchführung von Flügen anderer Vertragsstaaten über Deutschland mit seinem Personal sicher gestellt (zum ZVBw siehe auch Kap. III.9., VI.1.+6.a)

4. Aktivitäten im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK)

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) ist neben dem Ständigen Rat das zweite der beiden Konsultations- und Beschlussgremien der OSZE, die in Wien regelmäßig zusammentreten. Das 1992 geschaffene Forum soll zu einer offenen und vertrauensvollen Atmosphäre in militärischen Fragen beitragen und Maßnahmen zur Verminderung des Risikos bewaffneter Konflikte entwickeln.

Die Hauptaufgaben des FSK sind:

- Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM), Rüstungskontrolle und Abrüstung (Beispiele: Das Wiener Dokument 1999 und der Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit).
- Bekämpfung der illegalen Verbreitung von Klein- und Leichtwaffen einschließlich tragbarer Luftab-

wehrsyste (ManPADS) und der Munition für diese Waffen.

- Kontrolle der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen (die ihrerseits Instrumente wie Informationsaustausch, Inspektionen, Beobachtungsmaßnahmen und militärische Kontakte beinhalten) sowie ein jährliches Treffen zur Bewertung der Umsetzung des sog. FSK-Acquis, d. h. der Gesamtheit der FSK-Dokumente und Beschlüsse.
- Konfliktprävention und -bewältigung mithilfe des FSK-Acquis; gegebenenfalls Ingangsetzen eines der im Acquis vorgesehen Mechanismen zur Konfliktbewältigung.
- Führung eines umfassenden Sicherheitsdialogs, u. a. durch eine jährliche Sicherheitsüberprüfungskonferenz.

Das FSK befasste sich 2004 schwerpunktmäßig mit folgenden Aktivitäten:

Entwicklung dreier Dokumente zur Bekämpfung der illegalen Verbreitung von Klein- und Leichtwaffen, die vom OSZE-Ministerrat in Sofia im Dezember 2004 gebilligt wurden:

- Die auf Initiative Deutschlands, der Niederlande und Norwegens beruhenden „OSZE-Prinzipien zur Kontrolle von Kleinwaffen-Vermittlungsgeschäften“ fordern die Schaffung bzw. Harmonisierung nationaler Gesetze zur Regelung der Vermittlungsgeschäfte von Waffenmaklern (Brokern). Viele Konflikte werden durch Waffenschiebereien von Brokern angeheizt, die davon profitieren, dass bisher erst wenige Staaten Gesetze zur Regelung von Waffenvermittlungsgeschäften erlassen haben.
- Die „OSZE-Prinzipien zur Kontrolle des Exports von schultergestützten Flugabwehrraketen (ManPADS)“ übertragen eine entsprechende Regelung des Wassenaar Arrangements, das Pflichten bei der Ausfuhr von ManPADS festschreibt, auf die OSZE. ManPADS stellen, wenn sie in die Hände von Terroristen gelangen, eine erhebliche Gefahr für den zivilen Flugverkehr dar.
- Die maßgeblich unter deutscher Beteiligung entwickelten „OSZE-Standardelemente für Endverbleibserklärungen und Verifikationsverfahren bei Kleinwaffenexporten“ stellen Regeln für den Inhalt von Endverbleibserklärungen auf. Solche Erklärungen sollen sicherstellen, dass legal ausgeführte Waffen nicht in falsche Hände gelangen. Erhöhte Einheitlichkeit und Verlässlichkeit von Endverbleibserklärungen sind wichtige Elemente im Kampf gegen die illegale Kleinwaffen-Proliferation.

Einen weiteren Schwerpunkt der FSK-Arbeit bildete 2004 die Umsetzung der früher angenommenen OSZE-Dokumente zu Klein- und Leichtwaffen sowie zu überschüssigen Munitionsbeständen. Auf Grundlage des vom OSZE-Ministerrat in Maastricht im Dezember 2003

gebilligten „OSZE-Dokuments zu überschüssigen Beständen konventioneller Munition“ wurden auf einer FSK-Sondersitzung im September unter deutschem Vorsitz die Möglichkeiten einer Unterstützung für die Ukraine, Weißrussland, Russland und Tadschikistan bei der Sicherung bzw. Vernichtung ihrer Überbestände geprüft. Deutschland hat sich aktiv mit Experten an Evaluationsmissionen nach Weißrussland und Tadschikistan beteiligt. Der Ministerrat beschloss im Dezember 2004 in Sofia, durch die zukünftige jährliche Vorlage eines FSK-Berichts die Fortschritte bei der Umsetzung des OSZE-Munitionsdokuments zu verfolgen.

Der von Deutschland miteingebrachte kanadische Entwurf zur Verbesserung des OSZE-Fragebogens zu Landminen wurde im November 2004 vom FSK verabschiedet und wird erstmals 2005 eingesetzt.

Deutschland wird sich weiter dafür einsetzen, die Stellung des FSK als Forum zur umfassenden Erörterung politisch-militärischer Sicherheitsfragen zu festigen. Nach Auffassung der Bundesregierung könnten auch die OSZE-Missionen eine größere Rolle bei der Umsetzung diverser OSZE-Dokumente und FSK-Entscheidungen spielen. Deutschland ist auch bereit, andere Regionen am politisch-militärischen Acquis und den Erfahrungen der OSZE teilhaben zu lassen.

5. OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit

Der OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit ist seit dem 1. Januar 1995 in Kraft. In ihm haben sich die OSZE-Teilnehmerstaaten auf politisch verbindliche Regeln für den Einsatz von Streitkräften nach innen und nach außen und insbesondere für die demokratische Kontrolle von Streitkräften geeinigt. Der Kodex geht mit seiner umfassenden und auf Rechtsstaatlichkeit abhebenden Zielsetzung über die engere politisch-militärische Dimension der OSZE hinaus. Somit verbindet der Verhaltenskodex die Sicherheits- mit der Menschlichen Dimension des OSZE-Acquis. Seine Hauptimplementierungsinstrumente sind der jährliche Informationsaustausch sowie regelmäßige Überprüfungskonferenzen.

Im Jahr 2004 beteiligten sich 53 OSZE-Teilnehmerstaaten am jährlichen Informationsaustausch zum Verhaltenskodex. Durch die 2003 beschlossene und jetzt erstmals umgesetzte Einbeziehung von Informationen über die nationalen Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung in den Informationsaustausch gewinnt der Verhaltenskodex weitere Bedeutung. Seine Wirksamkeit im OSZE-Raum könnte insbesondere durch verstärkte Anstrengungen zur vergleichenden Auswertung des Informationsaustausches spürbar erhöht werden. Neben diesem Ziel wird die Bundesregierung auch die bei der Überprüfungskonferenz 2002 durch Deutschland eingebrachte Initiative zur Weiterentwicklung des Verhaltenskodexes mit Blick auf innerstaatliche Konflikte und die Zusammenarbeit ziviler

und militärischer Sicherheitskräfte bei internationalen Einsätzen weiterverfolgen.

6. Regionale Rüstungskontrolle im ehemaligen Jugoslawien

Das Dayton – Friedensabkommen vom 21. November 1995 über den Friedensschluss zwischen den Kriegsparteien im ehemaligen Jugoslawien enthält in seinem Anhang 1B „Regionale Stabilisierung“ drei rüstungskontrollpolitische Verhandlungsstränge:

- Art. II: Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM) zwischen den Konfliktparteien in Bosnien und Herzegowina (Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina, Föderation Bosnien und Herzegowina, Republika Srpska), ergänzt um Überprüfungen der Rüstungsindustrie;
- Art. IV: Verhandlungen zwischen allen fünf Vertragsparteien (zusätzlich also damalige Bundesrepublik Jugoslawien und Kroatien) über die Begrenzung schwerer Waffensysteme ähnlich den fünf Kategorien des KSE-Vertrages und über freiwillige Obergrenzen der Truppenstärken;
- Art. V: Verhandlungen zwischen allen Vertragsparteien und (nicht genannten) Nachbarstaaten über ein regionales Rüstungskontrollabkommen zur Schaffung eines „regionalen Gleichgewichts in und um das ehemalige Jugoslawien“ unter der Ägide des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation (FSK), siehe Kap. VI.4.

Der Anhang 1-B des Dayton-Friedensabkommens bringt für die Parteien zusätzliche Regelungen zu jenen des Wiener Dokuments 1999 der OSZE über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen, dem alle Staaten der Region unterliegen (s. Kap. VI.2). Seine von Jahr zu Jahr verbesserte Umsetzung hat sich als wirksames regionales Instrument der Vertrauensbildung und Rüstungskontrolle bewährt. Die Abkommen zu den Artikeln II (bis zu seiner Beendigung im Herbst 2004) und IV, bei deren Implementierung der OSZE durch das Friedensabkommen eine führende Rolle zugewiesen wurde, wurden auch 2004 mit zunehmender Routine erfolgreich implementiert mit tatkräftiger Unterstützung Deutschlands als besonders aktivem Mitglied der Kontaktgruppe (informelle Gruppe mit Frankreich, USA, Italien, Großbritannien und Russland zur Förderung der Umsetzung des Friedensabkommens).

a) Vertrauensbildung innerhalb Bosnien-Herzegowinas

Grundlage: Dayton-Friedensabkommen Anhang 1-B, Art. II „Vertrauens – und Sicherheitsbildende Maßnahmen in Bosnien-Herzegowina“

Parteien: Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina, Entitäten „Föderation Bosnien und Herzegowina“ und „Republika Srpska“

Das „Wiener Übereinkommen“ vom 26. Januar 1996 zur Umsetzung der Vorgaben des Art. II regelte bis zu seiner Beendigung im Herbst 2004 (s. u.) die Vertrauensbildung zwischen den beiden Entitäten „Föderation Bosnien und Herzegowina“ und „Republika Srpska“ und sah dafür vertrauensbildende Maßnahmen ähnlich dem Wiener Dokument '94 vor, ergänzt um Inspektionen von Waffenfabriken. Es wies der OSZE eine führende Rolle bei Verifikation und Streitvermittlung zu. Der Persönliche Beauftragter des OSZE-Vorsitzes für Art. II und IV des Friedensabkommens war für die Verifikation des Übereinkommens verantwortlich; sie wurde politisch durch die sechs Kontaktgruppenstaaten begleitet.

Durch Beschluss der drei Vertragsparteien vom 28. September 2004 wurde das Art. II-Abkommen beendet, was in der Praxis insbesondere das Ende jeglicher innerbosnischer Inspektionen bedeutete. Der Beschluss spiegelt den Fortschritt wider, der bei der Integration Bosniens erreicht worden ist: Zu nennen sind der Beschluss des Parlaments im Dezember 2003, gesamtstaatliche militärische und sicherheitspolitische Institutionen zu schaffen, das Inkrafttreten des mit Unterstützung der OSZE-Mission in Sarajewo erarbeiteten Verteidigungsgesetzes im Juli 2004 und die damit verbundenen Schritte zur Schaffung eines gesamtstaatlichen Verteidigungsministeriums.

Das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) leistete mit Unterstützung des Auswärtigen Amtes personelle und materielle Implementierungshilfe bei Inspektionen vor Ort.

b) Abrüstung im Verhältnis BR Jugoslawien/ Kroatien/Bosnien-Herzegowina sowie innerhalb von Bosnien und Herzegowina im Verhältnis Föderation Bosnien und Herzegowina/Republika Srpska

Grundlage: Dayton-Friedensabkommen Anhang 1-B, Art. IV „Maßnahmen für Subregionale Rüstungskontrolle“

Parteien: Bundesrepublik Jugoslawien, Kroatien, Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina, Entitäten „Föderation Bosnien und Herzegowina“ und „Republika Srpska“

Das „Florentiner Übereinkommen“ vom 14. Juni 1996 zur Umsetzung der Vorgaben des Art. IV legt für die ehemaligen Konfliktparteien Obergrenzen fest für 5 Waffenkategorien ähnlich jenen des KSE-Vertrags (Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artillerie, Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber), wobei bei allen Waffenkategorien der Aufteilungsschlüssel Bundesrepublik Jugoslawien, Kroatien, Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina = 5 : 2 : 2 gilt; innerhalb des Gesamtstaates Bosnien-Herzegowina wird im Verhältnis „Föderation Bosnien und Herzegowina“ und „Republika Srpska“ 2 : 1 aufgeteilt. Die Truppenstärken der Parteien wurden durch einseitig erklärte freiwillige Höchstgrenzen begrenzt. Das Übereinkommen enthält auch

Regelungen zu einem umfassenden jährlichen Informationsaustausch über Waffen und Truppenstärken. Daneben sieht es ein strenges Verifikationsregime unter Beteiligung des Persönlichen Beauftragten des OSZE-Vorsitzes für Art. II und IV des DFA und von Drittstaaten bei der Implementierung vor. Die rüstungskontrollpolitischen Kernforderungen sind erfüllt, da die Obergrenzen bei Waffen und Personal eingehalten werden und die vorgeschriebenen Reduzierungen der Waffenbestände abgeschlossen sind.

Das „Florentiner Übereinkommen“ wurde auch 2004 weitgehend reibungslos umgesetzt, vor allem Dank der deutlich gestiegenen Kooperationsbereitschaft der Parteien. Größter Erfolg war der Durchbruch bei den von der Bundesregierung seit langem unterstützten Bemühungen zum Abbau der relativ großen, allerdings nach dem „Florentiner Übereinkommen“ formal zulässigen „Ausnahmebestände“ zahlenmäßig beschränkter Waffenkategorien, die einige Vertragsparteien noch unterhielten. Alle Parteien halten inzwischen die Grenzen gemäß der bestehenden Regelungen ein oder unterschreiten sie sogar.

Die Bundesregierung unterstützt die Implementierung dieses Übereinkommens personell und materiell.

c) Regionale Stabilisierung

Grundlage: Dayton-Friedensabkommen Anhang 1-B, Art. V „Regionale Rüstungskontrolle“

Teilnehmerstaaten: Jugoslawien, Bosnien – Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Slowenien, Albanien, Österreich, Bulgarien, Ungarn, Rumänien, Griechenland, USA, Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien, Russland, Türkei, Spanien, Niederlande.

Im Juli 2001 wurden die Verhandlungen zu einem Instrument regionaler Stabilisierung nach Art. V des Anhangs 1-B des DFA durch Verabschiedung eines politisch verbindlichen „Abschließenden Dokuments“ abgeschlossen; seit 1. Januar 2002 ist es in Kraft. Auch wenn das ursprüngliche Ziel eines ausdifferenzierten regionalen Rüstungskontrollabkommens am Widerstand einiger Staaten scheiterte, eröffnet das „Abschließende Dokument“ jedoch intensivierten regionalen/grenznahen Vertrauens – und Sicherheitsbildenden Maßnahmen zwischen allen Staaten der Balkanregion und benachbarten Staaten den Weg, allerdings nur auf freiwilliger Basis. Eine Kommission aus Vertretern der Teilnehmerstaaten überprüft die Umsetzung der freiwilligen Maßnahmen und informiert das OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK) (siehe VI.4.) und den Ständigen Rat der OSZE über ihre Aktivitäten. In enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitstisch III (Sicherheit) des Stabilitätspaktes für Südosteuropa (siehe I.5.) soll sie zudem helfen, den regionalen sicherheitspolitischen Dialog zu intensivieren.

Die Bundesregierung hat 2004 die Umsetzung des „Abschließenden Dokuments“ durch die Staaten der Region

weiter gefördert, u. a. durch das Angebot je einer zusätzlichen Inspektion nach dem Wiener Dokument '99 an Albanien und Kroatien und durch vielfältige Maßnahmen beim Verifikationsunterstützungszentrum RACVIAC (siehe Kap. I.5.). Insgesamt bleibt jedoch die Umsetzung des „Abschließenden Dokuments“, v. a. durch Staaten der Region, weiterhin erheblich hinter den Möglichkeiten zurück.

Link:

<http://dosfan.lib.uic.edu/ERC/bureaus/eur/dayton/04Annex1b.html>

VII. Abrüstung bestimmter konventioneller Waffen

1. Kontrolle von Kleinwaffen und Leichten Waffen

Bei den Kleinwaffen³ und leichten Waffen⁴ („small arms and light weapons“, SALW, im folgenden Kleinwaffen) handelt es sich um Waffen und Waffensysteme, die nach militärischen Anforderungen für den Einsatz als Kriegswaffe hergestellt oder entsprechend umgebaut sind und dem militärischen Einsatz vorbehalten sein sollen. In weiten Teilen der Welt können Kleinwaffen allerdings auch von Zivilisten relativ problemlos und preiswert erworben werden. In vielen Krisengebieten sind sie daher auch außerhalb regulärer Streitkräfte weit verbreitet. Viele Kleinwaffen können selbst von Kindern leicht bedient werden, sind hochwirksam und beeinträchtigen häufig noch lange nach Beendigung eines Konflikts die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung. Den Kleinwaffen sind in den letzten Jahrzehnten weit mehr Menschen zum Opfer gefallen als allen anderen Waffenarten zusammen. Wirksame Maßnahmen der Rüstungskontrolle sind daher für diese Waffenkategorie besonders wichtig.

Im Berichtszeitraum gab es folgende Entwicklungen:

Vereinte Nationen (VN)

Maßgebliche Grundlage für das Kleinwaffenengagement der VN ist das 2001 verabschiedete „Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhinderung, Bekämpfung und Beseitigung des illegalen Handels mit Klein- und Leichtwaffen in sämtlichen Beziehungen“, das einen umfassenden, politisch verbindlichen Katalog von Pflichten

³ Eine allgemein anerkannte Definition für Klein- und Leichte Waffen gibt es bisher nicht. Kleinwaffen sind im weitesten Sinne Kriegswaffen, die für die Verwendung durch den einzelnen Angehörigen der Streit- oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Dazu gehören Revolver und Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

⁴ Leichte Waffen sind Kriegswaffen, die für die Verwendung durch mehrere als Mannschaft zusammenarbeitende Angehörige der Streit- oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Sie umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und -raketen-systeme, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm

und Empfehlungen zur Kleinwaffenkontrolle auf nationaler und internationaler Ebene aufstellt. Seit Februar 2004 verhandeln die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in diesem Zusammenhang über ein internationales Instrument zur Kennzeichnung und Nachverfolgbarkeit von Kleinwaffen. Ziel ist es sicherzustellen, dass die Lieferwege illegaler Waffen zuverlässig zurückverfolgt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen dazu verpflichtet werden, die von ihnen produzierten Waffen zu markieren, Waffenregister zu führen sowie bei der Nachverfolgung illegaler Waffenlieferungen zusammenzuarbeiten. Deutschland hat sich dafür eingesetzt, auch Munition in das Regelwerk aufzunehmen, und hierfür die Unterstützung vieler Staaten gewinnen können. Der erste Textentwurf des Instruments, der seit November vorliegt, übernimmt den deutschen Vorschlag. Die Verhandlungen sollen im Sommer 2005 abgeschlossen werden.

2004 konnte Deutschland sein Engagement auch im Rahmen der „Gruppe Interessierter Staaten“ erneut beweisen. Diese Staatengruppe, der Deutschland vorsitzt, lud erstmals auch Nichtregierungsorganisationen ein und schuf so in den Vereinten Nationen ein Kleinwaffen-Diskussionsforum, das allen relevanten Akteuren offensteht.

EU

Die auf eine Initiative der Bundesregierung zurückgehende Gemeinsame Aktion des Rates der EU zu Kleinwaffen 2002 bildet die Grundlage für das fortgesetzte Engagement der EU in Kleinwaffenprojekten in vielen Drittstaaten. Seit 1999 hat die EU über 10 Mio. Euro für die Projekte aufgewandt. 2003 und 2004 unterstützte die EU SEESAC („South East European Small Arms Clearing House“, s. u.) sowie Kleinwaffenprojekte in Lateinamerika, Kambodscha und Albanien mit über 3 Mio. Euro. Mit den EU-Partnern wurde vereinbart, zukünftig verstärkt regionale Prioritäten für das EU-Engagement zu setzen (Afrika und Osteuropa).

OSZE

Das OSZE-Dokument über Kleinwaffen und Leichte Waffen 2000, das einen umfassenden Katalog politischer Verpflichtungen zur Kleinwaffenkontrolle enthält, hat Pilotcharakter für die Umsetzung und Weiterentwicklung des VN-Aktionsprogramms. Einige Teilnehmerstaaten nutzten 2004 erstmals die in Abschnitt V des Dokuments vorgesehene Möglichkeit, andere Teilnehmerstaaten um Hilfe bei der Zerstörung überschüssiger Kleinwaffenbestände zu ersuchen. Deutschland beteiligte sich an Erkundungsmissionen nach Weißrussland und Tadschikistan, die Informationen über dort lagernde Waffenüberschüsse sowie über Zerstörungskapazitäten sammelten.

Der OSZE-Ministerrat in Sofia Dezember 2004 billigte drei Kleinwaffen-Dokumente, die das Forum für Sicherheitskooperation (s. Details unter VI.4.) erarbeitet hatte:

- Das Dokument „OSZE-Prinzipien zur Kontrolle von Kleinwaffen-Vermittlungsgeschäften“, das auf eine Initiative Deutschlands, der Niederlande und Norwegens zurückgeht.

- Das Dokument „OSZE-Prinzipien zur Kontrolle des Exports von schulergestützten Flugabwehrraketen (ManPADS)“ überträgt eine entsprechende Regelung des Wassenaar Arrangements, die Pflichten bei der Ausfuhr von ManPADS festschreibt, auf die OSZE.
- Das Dokument „OSZE-Standardelemente für Endverbleibserklärungen und Verifikationsverfahren bei Kleinwaffenexporten“, an dessen Aushandlung Deutschland wesentlich mitgewirkt hat, stellt Regeln für den Inhalt von Endverbleibserklärungen auf.
- Schließlich beteiligte sich Deutschland an zwei OSZE-Seminaren zum „OSZE-Handbuch Bester Gepflogenheiten für Kleinwaffen“.

Verschiedene Regionen

Europa

Die „Zentralstelle Südosteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und Leichten Waffen“ („South Eastern Europe Clearinghouse for the Control of Small Arms and Light Weapons“, SEESAC) ist ein gemeinsames Projekt des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) und des Stabilitätspakts Südosteuropa (SOE). Sie führte 2004 eine Reihe von Kleinwaffen-Projekten durch (z. B. zu Waffenzerstörung, technischer Unterstützung zur Erhöhung der Lagersicherheit, Errichtung von Datenbanken).

Islamische Länder

Deutschland setzte 2004 seine Zusammenarbeit mit der Arabischen Liga (AL) fort: Die Bundesregierung unterstützte den Aufbau eines regionalen Kleinwaffen-Kontaktpunktes in Kairo. Nächstes Element dieses längerfristigen Engagements in einer Region, die für unsere Außenpolitik von hoher Bedeutung ist, wird eine Kleinwaffenkonferenz der VN und der AL in Algier im April 2005 sein, die Deutschland finanziell unterstützen und inhaltlich mitgestalten wird. Ferner plant Deutschland, das OSZE-Handbuch Bester Gepflogenheiten für Kleinwaffen ins Arabische zu übersetzen.

Die Bundesregierung finanzierte ferner ein Projekt einer britischen Nichtregierungsorganisation, die im Rahmen des Demobilisierungs- und Reintegrierungsprozesses in Afghanistan Kleinwaffen zerstört bzw. sichert.

Afrika

Die Bundesregierung hat auf die Bedeutung des Themas Kleinwaffenkontrolle für die Entwicklungszusammenarbeit mit der Einrichtung eines Sektorvorhabens Kleinwaffenkontrolle (GTZ Development Cooperation and Small Arms Control – decosac) reagiert. Das Sektorvorhaben führt seit 2001 Kleinmaßnahmen vorwiegend in Afrika (Malawi, Angola und Uganda) und Lateinamerika (Kolumbien, El Salvador) durch.

Der vom Sektorvorhaben gewählte Ansatz untersucht die sozialen Kontexte, in denen Menschen Waffen einsetzen. Thematisch werden daher Maßnahmen v. a. in den Bereichen ländliche Sicherheit, Rechtsreform, bewaffnete Ju-

gendgewalt sowie Entwaffnung und Demobilisierung durchgeführt. Zudem werden geschlechtsspezifische Aspekte in der Kleinwaffenkontrolle („Gender“) untersucht. Ziel des Sektorvorhabens ist es, konkrete Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit für die Kleinwaffenkontrolle zu entwickeln.

Langfristig werden aus Mitteln der Technischen Zusammenarbeit Regierungen der Partnerländer bei der Schaffung institutioneller Strukturen sowie der Konzipierung von nationalen Aktionsprogrammen für Kleinwaffenkontrolle unterstützt. Um die Nachfrage nach Kleinwaffen zu reduzieren, müssen in den betroffenen Staaten Bedingungen geschaffen werden, die verhindern, dass Bürger und nicht-staatliche Gruppen Konflikte mit Waffengewalt zu lösen versuchen. Notwendig hierfür sind eine verantwortliche Regierungsführung, nachhaltige Entwicklung, effektive, rechtsstaatlich kontrollierte Sicherheitsorgane, die das staatliche Gewaltmonopol glaubwürdig umsetzen, sowie Verfahren zur gewaltlosen Konfliktaustragung. Auf regionaler Ebene hat 2004 ein Projekt mit der afrikanischen Regionalorganisation „Southern African Development Community“ (SADC) begonnen. Ein Berater unterstützt dort die regionale Zusammenarbeit zur Kleinwaffenkontrolle. Ein ähnliches Projekt ist mit der „East African Community“ (EAC) in Vorbereitung. Die Unterstützung afrikanischer Regionalorganisationen ist Ausdruck der G8 Beschlüsse zum Aktionsplan Afrika.

Deutschland

Die Bundeswehr zerstörte im Jahr 2004 mehr als 190 000 Kleinwaffen aus ihren Beständen und leistete damit, wie bereits in den vergangenen Jahren, einen wichtigen Beitrag zum Ziel der Bundesregierung, die globalen Bestände an Kleinwaffen zu verringern. Darüber hinaus unterstützte insbesondere das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr Kleinwaffenprojekte der Bundesregierung durch die Entsendung von Experten und durch Aus- und Weiterbildungen im In- und Ausland.

2. Ottawa-Übereinkommen über die globale Ächtung von Antipersonenminen

Das Ottawa-Übereinkommen⁵ ist das zentrale Vertragswerk zur weltweiten Ächtung von Antipersonenminen (APM) und seit seinem Inkrafttreten am 1. März 1999 ein Meilenstein des humanitären Völkerrechts. Seine wichtigsten Bestimmungen sehen vor:

- ein umfassendes,⁶ unbedingtes, weil von Ausnahme- oder Übergangsvorschriften freies Verbot von Herstellung, Einsatz, Transfer, Lagerung aller Arten von Antipersonenminen;

⁵ Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung.

⁶ Das Regelungsmerkmal des umfassenden Verbots von APM stellt den wesentlichen Unterschied zu den minenbezogenen Regelungen des nachfolgend in Abschnitt 3 zu behandelnden VN-Waffenübereinkommens und dessen Geänderten Protokolls II dar.

- die Verpflichtung zur Zerstörung bestehender Bestände innerhalb von 4 Jahren;
- die Verpflichtung zur Räumung verlegter Antipersonenminen innerhalb von 10 Jahren, wobei diese Frist im Einzelfall durch Beschluss der Vertragsstaatenkonferenz verlängert werden kann;
- die Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei Minenräumung (einschließlich ihrer technischen Unterstützung), Unterrichtung über die Minengefährdung und Opferfürsorge im Rahmen des Möglichen (auch auf Seiten der begünstigten Staaten);
- ein glaubwürdiges Verifikationsregime.

Die Durchführung des Ottawa-Übereinkommens verläuft insgesamt erfolgreich.⁷ Ende 2004 hatten es insgesamt 152 Staaten gezeichnet; 144 Staaten hatten es ratifiziert und für 143 war es in Kraft.⁸ Bedauerlich bleibt, dass wichtige Staaten wie China, Russland, Indien, Pakistan und die USA weiterhin dem Übereinkommen nicht beitreten wollen. Ihr Beitritt wäre für seine angestrebte weltweite Geltung besonders wichtig.

Der Export von Antipersonenminen ist praktisch zum Erliegen gekommen. Die Zahl der Herstellerländer ist 2004 mit 15 gegenüber dem Vorjahr gleich geblieben. Demgegenüber waren bei Verhandlungsbeginn im Jahre 1997 noch in 54 Staaten Antipersonenminen produziert worden. Zu Ende des Jahres 2004 hatten 65 Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, ihre Bestände vollständig zerstört.

Die 1. Überprüfungskonferenz zum Ottawa-Übereinkommen, die vom 29. November 2004 bis 3. Dezember 2004 in Nairobi stattgefunden hat, nahm vier Dokumente und Beschlüsse⁹ an:

- das *Überprüfungsdokument* (Review Document),¹⁰ welches die erzielten Fortschritte bewertet und die verbleibenden Herausforderungen – gemessen an den Kernzielen des Ottawa-Übereinkommens – identifiziert,
- den *Aktionsplan* (Action Plan),¹¹ der für die Zeit bis zur nächsten Überprüfungskonferenz im Jahre 2009 einen Katalog von 70 Aktionen enthält, mittels derer die identifizierten Herausforderungen in den Bereichen Universalisierung, Bestandszerstörung, Minenräumung, Opferfürsorge, Zusammenarbeit und Unter-

stützung, Transparenz und Informationsaustausch bewältigt werden sollen,

- das von Deutschland und Malaysia vorbereitete *Dokument über den künftigen Konferenzmechanismus* (Future Meetings Document),¹² welches vorsieht, dass (i) künftig jährlich eine förmliche Vertragsstaatenkonferenz (2005 in Dubrovnik/Kroatien) und ein informelles intersessionales Arbeitstreffen – und somit eines weniger als nach dem bisherigen Konferenzmechanismus – und (ii) die 2. Überprüfungskonferenz im Jahre 2009 stattfinden.
- die *Erklärung von Nairobi* (Nairobi Declaration)¹³ als politisches Leitdokument für den kommenden Fünfjahreszeitraum, in dem die Ziele des Aktionsplans zusammengefasst und mit einem politischen Handlungsappell verbunden werden.

Vorrangige Ziele Deutschlands und seiner EU-Partner sind die weltweite Geltung des Ottawa-Übereinkommens und seine konsequente Umsetzung. Dazu wird das Gespräch mit den Nichtzeichnern gesucht, aber auch mit den Staaten, die das Übereinkommen zwar gezeichnet, seine Ratifizierung jedoch – z. B. aus finanziellen oder militärpolitischen Gründen – noch zurückgestellt haben. Für das Ziel der Universalisierung besteht weiterhin ein hoher Beitrittsbedarf im Bereich des Mittleren Ostens, Nordafrikas, Asiens und des pazifischen Raums.

Als Teil ihres Einsatzes für die weltweite Ächtung der Antipersonenminen leistet die Bundesregierung Hilfe bei der Minen- und Kampfmittelräumung. Dazu wurden seit 1992 ca. 137 Millionen Euro in 32 Ländern aufgewendet. Im Jahr 2004 stellte die Bundesregierung für bilaterale Projekte insgesamt über 16 Millionen Euro bereit; dieser Betrag wird sich im Jahr 2005 um 23 Prozent erhöhen. Die Räumung von Minen und Kampfmitteln mittels moderner, an die Landesverhältnisse angepasster Verfahren¹⁴ steht im Vordergrund; darüber hinaus geht es um die Aufklärung der Bevölkerung, die Ausbildung lokaler Minenräumer, den Aufbau nationaler Strukturen zur Minenräumung, die technische Ausrüstung sowie um Maßnahmen der Opferfürsorge.

Links

<http://www.gichd.ch/mbc>

www.nairobisummit.org

www.reviewconferenve.org

3. VN-Waffenübereinkommen

Das am 2. Dezember 1983 in Kraft getretene VN-Waffenübereinkommen¹⁵ vom 10. Oktober 1980 hat zum

⁷ Wesentliche Grundlage für die bisherige Erfolgsbilanz ist das konzertierte Zusammenwirken von Regierungen, internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen, aber auch die Verfügbarkeit von vergleichsweise angemessener Mittel (bisher insgesamt 2,7 Milliarden US-Dollar) für die Umsetzung des Übereinkommens.

⁸ Zum Status des Ottawa-Übereinkommens siehe Tabelle 13 im Anhang.

⁹ Schlussbericht der 1. Überprüfungskonferenz vom 8. Dezember 2004 (Dokument APLC/CONF/2004/5), herunterladbar unter der Anschrift <http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/friedenspolitik/abruetzung/schlussbericht.pdf>.

¹⁰ Teil II des in Fußnote 9 genannten Schlussberichts.

¹¹ Teil III des in Fußnote 9 genannten Schlussberichts.

¹² Teil V des in Fußnote 9 genannten Schlussberichts.

¹³ Teil IV des in Fußnote 9 genannten Schlussberichts. Die „Erklärung von Nairobi“ ist als Dokument 7 im Anhang wiedergegeben.

¹⁴ Siehe hierzu Dokument 8 im Anhang.

¹⁵ Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

Ziel, den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, in erklärten Kriegen und anderen – grenzüberschreitenden und internen – bewaffneten Konflikten zu verbieten oder zu beschränken. Sein Ausgangspunkt sind die völkerrechtlichen Grundregeln, wonach an Konflikten beteiligte Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel der Kriegführung haben und beim Einsatz bestimmter konventioneller Waffen humanitäre Aspekte berücksichtigen müssen.

Das Übereinkommen besteht derzeit aus dem Rahmenvertrag und folgenden Protokollen: Protokoll I über nichtentdeckbare Splitter, Protokoll II über Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen, welches am 3. Mai 1996 geändert wurde (Geändertes Protokoll II), Protokoll III über Brandwaffen, Protokoll IV über blindmachende Laserwaffen sowie das noch nicht in Kraft getretene Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände.

Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragspartei¹⁶ des VN-Waffenübereinkommens und der zu ihm gehörenden Protokolle I bis V. Das innerstaatliche Verfahren zur Ratifizierung von Protokoll V wurde am 17. Dezember 2004 abgeschlossen; das Vertragsgesetz¹⁷ ist am 11. Februar 2005 in Kraft getreten. Das Gesetz vom 17. November 2004 zur Änderung des VN-Waffenübereinkommens, mit dem die Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens und damit die Anwendbarkeit des Übereinkommens und seiner Protokolle I bis IV auf nichtinternationale Konflikte innerstaatlich umgesetzt wurde, trat am 24. November 2004 in Kraft.¹⁸

Jeweils ein- oder zweiwöchige Beratungen bzw. Verhandlungen zum VN-Waffenübereinkommen finden in der Regel dreimal im Jahr in Genf statt. Die 3. Überprüfungskonferenz ist für Ende 2006 geplant.

Explosive Kampfmittelrückstände, d. h. nicht zur Wirkung gelangte Munition und Fundmunition konventioneller Bauweise, stellen eine erhebliche und oft heimtückische Gefährdung für die Zivilbevölkerung dar und hemmen Wiederaufbauanstrengungen beträchtlich.

- Das vor diesem Hintergrund von der Vertragsstaatenkonferenz des VN-Waffenübereinkommens am 27. und 28. November 2003 angenommene Protokoll V zielt – im Gegensatz zu den übrigen Protokollen – grundsätzlich nicht auf eine bestimmte Waffenart¹⁹ ab. Es enthält

- rechtlich verbindliche Regelungen zu *Abhilfemaßnahmen nach Beendigung eines Konflikts*, welche die Gefährdungen durch explosive Kampfmittelrückstände vermindern, und
- politisch verbindliche Bestimmungen zu *vorbeugenden Maßnahmen* in einem sog. Technischen Anhang.

Die Annahme von Protokoll V stellt einen Erfolg dar, auf dem aufgebaut werden kann. In der Frage der *Erhöhung der Verlässlichkeit von Munition einschließlich Submunition* erteilte die Vertragsstaatenkonferenz am 28. November 2003 das Mandat, mögliche vorbeugende Maßnahmen zur Verbesserung der Konstruktion bestimmter Munition einschließlich Submunition zu erörtern. Dieses Mandat wurde durch Beschluss der Vertragsstaatenkonferenz am 19. November 2004 fortgeschrieben. Die darin vorgesehenen, von Militärexperten und Völkerrechtssachverständigen begleiteten Beratungen haben zum Ziel, humanitären Gefährdungen aus nicht zur Wirkung gelangter Munition vorzubeugen. Die Bundesregierung hatte sich bereits während der Verhandlungen zum Protokoll V dafür ausgesprochen, eine Forderung nach einer Funktionssicherheit von 99 Prozent in den Text aufzunehmen. Sie wird sich auch weiterhin nachdrücklich für die Zustimmung anderer Staaten zu diesem sehr hohen Standard an Funktionssicherheit einsetzen.

Zusammen mit der Schweizer Regierung hat die Bundesregierung vom 26. bis 28. Mai 2004 in Thun (Schweiz) den „Internationalen Workshop über vorbeugende technische Maßnahmen für Munition“ veranstaltet.²⁰ In seinem Rahmen erörterten technische und militärische Sachverständige mögliche vorbeugende Maßnahmen zur Verbesserung der Konstruktion bestimmter Munition einschließlich Streumunition mit dem Ziel, humanitäre Gefährdungen durch Blindgänger zu vermindern.

Ein weiteres, am 19. November 2004 bestätigtes Mandat betrifft die Fortsetzung der Beratungen über *Antifahrzeugminen* – ein Verhandlungsmandat war angesichts des Widerstands einzelner Vertragsstaaten entgegen der Forderung der Bundesregierung nicht durchsetzbar. Die Bundesregierung hat sich seit dem Jahre 2000 im Rahmen von Konferenzen zum VN-Waffenübereinkommen – dem im Unterschied zum Ottawa-Übereinkommen sämtliche in dieser Frage relevanten Staaten angehören – dafür eingesetzt, die Gefahren, die von langlebigen oder nichtaufspürbaren Minen ausgehen, so weit wie möglich zu verringern und ein Verbot nichtaufspürbarer Antifahrzeugminen und fernverlegter Antifahrzeugminen ohne Wirkzeitbegrenzung angestrebt. Sie unterstützt einen entsprechenden, von rund 30 Staaten mitgetragenen Vorschlag für ein neues Zusatzprotokoll. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung die am 8. November 2004 vom Genfer Internationalen Zentrum für humanitäre Minenräumung vorgestellte Studie „Humanitarian Impact from Mines other than Anti-Personnel Mines“ (Humanitäre Auswirkung

¹⁶ Zum Status des VN-Waffenübereinkommens und seiner Protokolle siehe Tabelle 14 im Anhang.

¹⁷ Gesetz vom 6. Februar 2005 zu dem Protokoll V vom 28. November 2003 zum VN-Waffenübereinkommen (BGBl. 2005 II S. 122-133). Das Gesetz ist als Dokument 10 im Anhang abgedruckt.

¹⁸ BGBl. 2004 II S. 1507. Das Gesetz ist als Dokument 9 im Anhang abgedruckt.

¹⁹ Das Protokoll gilt nach Art. 2 Nr. 1 für „explosive Kampfmittelrückstände“ mit Ausnahme von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen, wie sie im Protokoll II zu dem Übereinkommen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Geändertes Protokoll II) definiert sind.

²⁰ Die Konferenzdokumentation kann in englischer Sprache unter der Anschrift http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussepolitik/friedenspolitik/abr_und_r/jab2003/7/thun_html#dokumente heruntergeladen werden.

von Minen, die keine Antipersonenminen sind)²¹ finanziert, die überzeugend belegt, wie langanhaltend Antifahrzeugminen ohne Wirkzeitbegrenzung die Zivilbevölkerung in ihren Lebensumfeldern nach Beendigung bewaffneter Konflikte bedrohen.

Die Bemühungen der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der humanitären Rüstungskontrolle wird besonders durch den Umstand unterstützt, dass für die deutschen Streitkräfte bereits die Entscheidung getroffen worden ist, ab dem Jahre 2010 nur über wirkzeitbegrenzte Antifahrzeugminen zu Einsatzzwecken zu verfügen. Im internationalen Vergleich wird dieser Standard der Bundeswehr im selben Zeitfenster nur von den USA erreicht werden.

Links
www.un.org

VIII. Unterstützung der Bemühungen um regionale Rüstungskontrolle

1. Mittelmeerraum/Naher Osten

In der Barcelona-Erklärung von 1995 haben sich EU und die Mittelmeeranrainer zu einer stärkeren Zusammenarbeit, auch zu umfassenden Maßnahmen der Rüstungskontrolle, verpflichtet. Korb I beinhaltet einen Katalog regionaler vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen. Der Barcelona-Prozess soll den Nahost-Friedensprozess ergänzen, indem er auf ein stabileres politisches, wirtschaftliches und soziales Umfeld im Mittelmeerraum hinwirkt. Er bietet außerhalb der VN das einzige Forum, in dem alle Parteien der Region zu regelmäßigen Konsultationen zusammentreffen (u. a. vierteljährlicher sicherheitspolitischer Dialog Hoher Beamter). In diese Richtung zielt auch die „Strategische Partnerschaft der EU mit dem Mittelmeer und dem Mittleren Osten“.

Auch 2004 waren vertrauens- und sicherheitsbildende Aspekte ein wichtiger Bestandteil der Mittelmeerpolitik der EU. Es gelang, die Zusammenarbeit im Rahmen des Barcelona-Prozesses trotz negativer Tendenzen des Nahost-Konfliktes fortzusetzen und auf die Perspektiven möglicher Kooperation auszurichten. Die EUROMED Außenministerkonferenzen von Dublin (5./6. Mai 2004) und von Den Haag (29./30. November 2004) setzten den politischen Dialog zwischen den Partnern konstruktiv fort. Eine neugeschaffene ad hoc Gruppe zu Partnerschaftsbildenden Maßnahmen traf im April 2004 zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Zu den sicherheitspolitischen Themen, die 2004 im Mittelpunkt standen, gehörte auch die Unterrichtung über die ESVP und die mittelfristige Entwicklung von Möglichkeiten der Zusammenarbeit in diesem Rahmen, insbes. auf den Gebieten Zivilschutz und maritimer Sicherheit.

²¹ ISBN 2-88487-035-0; in elektronischer Fassung herunterladbar unter der Anschrift http://www.gichd.ch/pdf/publications/Humanitarian_Impact_from_MOTAPM.pdf.

Daneben führt auch die NATO seit 1994 einen intensiven Mittelmeerdialo g zu Vertrauensbildung und Zusammenarbeit zwischen dem Bündnis und seinen Partnern am Mittelmeer (vergleiche hierzu auch Kap. I.1.).

Zur Zusammenarbeit im Bereich der Kleinwaffenkontrolle mit der Arabischen Liga vergleiche Kap. VII.1.

Wichtige Euromed-Termine in 2005:

- nächste Euromed-Außenminister-Konferenz am 30./31. Mai 2005 in Luxemburg
- 10. Jahrestag des Barcelona-Prozesses im November 2005.

2. Asien

a) ASEAN Regional Forum (ARF)

Dem ASEAN Regional Forum (ARF) gehören die zehn ASEAN-Mitglieder (Indonesien, Malaysia, Thailand, Singapur, Philippinen, Brunei, Vietnam, Myanmar, Laos, Kambodscha) sowie dreizehn weitere Staaten (USA, China, Russland, Japan, Indien, Pakistan, Kanada, Australien, Neuseeland, Südkorea, Nordkorea, die Mongolei, Papua-Neuguinea) und die EU an.

Das ARF ist in erster Linie ein Dialogforum der Außenminister mit Fokus auf die Region Asien-Pazifik. Es befasst sich insbes. mit regionalen politischen Entwicklungen, aktuellen Sicherheitsfragen, der Entwicklung von vertrauensbildenden Maßnahmen und mit der Terrorbekämpfung. Das ARF arbeitet im Konsens. Die höchste Ebene ist das jährliche Treffen der Außenminister.

Zweimal im Jahr tagt eine Arbeitsgruppe zu vertrauensbildenden Maßnahmen („Inter-sessional Support Group on Confidence Building Measures, ISG“), die den Treffen der Außenminister zuarbeitet. Bisher wurden u. a. jährlich von den Mitgliedern vorzulegender Berichte zu nationalen Verteidigungsfragen, die Erstellung eines Registers von Experten für gute Dienste sowie ein Konzept zur präventiven Diplomatie vereinbart. Die letzte Sitzung der Arbeitsgruppe hat im Februar 2005 in Deutschland stattgefunden.

Die Bundesregierung hat auch 2004 die EU in ihrem Bemühen unterstützt, die Arbeiten des ARF aktiv zu fördern und somit die regionale Sicherheitskooperation und Stabilität in der Region Asien-Pazifik zu stärken. Die EU wirkte im ARF vor allem durch ihren Ko-Vorsitz in der o. g. Arbeitsgruppe ISG für das Sitzungsjahr 2004/2005 mit, indem sie Gastgeber der jüngsten ISG war und bestimmte Themen einbrachte bzw. intensivierte: Darunter engere Kontakte zwischen dem ARF und der OSZE sowie einen Dialog über regionale sicherheits- und verteidigungspolitische Themen wie beispielsweise Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik und Entwicklungen der „ASEAN Security Community“.

Bei der letzten ISG-Sitzung vom 21.-23. Februar 2005 in Berlin/Potsdam konnte das ARF in Richtung präventive Diplomatie weiterentwickelt werden: Zur Zeit wird ge-

prüft, die ISG entsprechend umzubenennen und um den Begriff „Präventive Diplomatie“ zu ergänzen. Die Initiative zu diesem Schritt kam vom diesjährigen gemeinsamen Ko-Vorsitz der EU und Kambodscha.

b) Shanghai Organisation für Zusammenarbeit („Shanghai Cooperation Organization“, SCO)

Der Shanghai Organisation für Zusammenarbeit (SCO), die im Juni 2001 auf dem Shanghai-Gipfel aus der bisherigen Zusammenarbeit der „Shanghai Fünf“ entstand, gehören Russland, China und die zentralasiatischen Staaten Kasachstan, Kirgisien, Tadschikistan und Usbekistan an. Dem ursprünglichen Ziel der regionalen Sicherheit durch Grenzregulierung, Truppenreduzierung und militärische vertrauensbildende Maßnahmen (gemeinsame Übungen, Erfahrungsaustausch, Konsultationen der Verteidigungsminister) wurden seit 1996 weitere Zielsetzungen hinzugefügt, wie Bekämpfung von Terrorismus und grenzüberschreitender Kriminalität, aber auch wirtschaftliche und infrastrukturelle Zusammenarbeit. Am 15. Januar 2004 wurde das SCO-Sekretariat in Peking eröffnet. Seine Hauptaufgaben: 1. Organisatorische und technische Abwicklung der Aktivitäten der Organisation, 2. Unterstützung der Forschungstätigkeit und der Umsetzung von Beschlüssen, 3. Ausarbeitung von Vorschlägen für das Jahresbudget der Organisation. Ebenfalls im Januar 2004 nahm das Antiterrorismuszentrum (*Regional Anti-Terrorism Structure*; RATS) in Taschkent seine Arbeit auf. Auf dem Gipfeltreffen von Taschkent am 17. Juni 2004 wurde Übereinstimmung erzielt, die wirtschaftliche Zusammenarbeit in der SCO zu konkretisieren. Dazu wurde am 23. September 2004 in Bischkek ein Abkommen unterzeichnet.

In 2005 sind die ersten gemeinsamen chinesisch-russischen Manöver seit 1999 unter SCO-Rahmen geplant. Nächstes Gipfeltreffen im Sept. 2005 in Moskau.

Links

<http://www.aseansec.org/arf.htm>

3. Afrika

Deutschland pflegt zusammen mit der EU eine enge Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union (AU), der „Economic Community of West African States“ (ECOWAS), der „South African Development Community“ (SADC) sowie der ostafrikanischen Regionalorganisation „Intergovernmental Authority for Development“ (IGAD), u. a. im Bereich der regionalen Sicherheitskooperation und der grenzüberschreitenden Kleinwaffenkontrolle.

In Weiterführung der bisherigen Zusammenarbeit mit ECOWAS, SADC, IGAD und der AU hat sich Deutschland in 2003/2004 bei der Umsetzung des G8-Afrika-Aktionsplanes schwerpunktmäßig für die Förderung von

Programmen im Bereich Frieden und Sicherheit bei afrikanischen Regionalorganisationen eingesetzt. In diesem Rahmen wurden im Berichtszeitraum zwei Schwerpunkte gesetzt. Erstens die Unterstützung von Regionalorganisationen und regionalen Zentren für Friedenseinsätze und zweitens die Unterstützung von Maßnahmen zur Kleinwaffenkontrolle in einzelnen Ländern durch die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit.

Im Rahmen des ersten Schwerpunkts begann in 2004 ein mehrjähriges Projekt zur Umsetzung des SADC Schusswaffenprotokolls im südlichen Afrika. In Ghana wurde das Kofi Annan International Peacekeeping Training Centre mit Mitteln des AA, des BMVg und des BMZ als ein Trainingszentrum mit einem modernen Kursangebot für die Region errichtet. In Kenia unterstützt das BMZ außerdem das Peace and Security Training Centre mit Qualifizierungskursen für regionale Friedensmissionen.

In mehreren Ländern wurden nationale Aktionspläne zur Kleinwaffenkontrolle und praktische Abrüstungsmaßnahmen unterstützt. Im ugandischen Innenministerium wurde das Büro des Koordinators für Kleinwaffenkontrolle bei der Öffentlichkeitsarbeit und einer Waffenerstörungsaktion unterstützt. In Malawi und Äthiopien wurde mit entwicklungspolitischen Mitteln die Bildung von nationalen Kommissionen für Kleinwaffenkontrolle gefördert.

Die EU beschloss 2004, mit Mitteln aus dem GASP-Haushalt (500 000 Euro) die Umwandlung des ECOWAS-Kleinwaffenmoratoriums in ein rechtlich verbindliches Abkommen zu unterstützen.

Links:

www.igad.org

www.ecowas.int

www.sadc.int

www.africa-union.org

4. Lateinamerika

Es gibt in Lateinamerika kein dem Wiener Dokument von 1999 vergleichbares Regime Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen. Allerdings wurden im Rahmen der Organisation of American States und zwischen der Rio-Gruppe und der EU seit 1995 mehrere Konferenzen zu Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen durchgeführt, und es gibt eine Vielzahl bilateraler Absprachen. Häufig werden die vereinbarte Maßnahmen jedoch nicht oder nur unvollständig umgesetzt. Eine Verifikation vor Ort wird im allgemeinen nicht praktiziert.

Der peruanische Staatspräsident Toledo hatte die Bundesregierung 2002 um Unterstützung bei seinen Bemühungen gebeten, durch geeignete regionale Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen mit Nachbarstaaten einen Anstoß zur Reduzierung der Rüstungsausgaben in der Region zu geben. Nach einem Einführungsseminar für eine peruanische Delegation im November 2003 in Berlin und beim Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr in Geilenkirchen fand im November 2004 in Lima

ein von der Bundesregierung organisiertes Regionalseminar zu militärischer Vertrauensbildung statt, an dem hochrangige Vertreter der Außen- und Verteidigungsministerien und der Parlamente von Peru, Bolivien und Chile teilnahmen. Inhaltlich wurde dabei durch die Zentrierung auf Verifikation von Transparenzmaßnahmen eine in Lateinamerika bislang praktisch nicht stattfindende Diskussion angestoßen, die das Potential hat, nicht nur zur regionalen Entspannung, sondern auch zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Militär und Zivilgesellschaft beizutragen.

Links:

www.oas.org

IX. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Staaten

1. NATO-Mitgliedsstaaten

Deutschland

Die Bundeswehr leistet einen substanziellen Beitrag zur Aufgabenerfüllung in NATO und EU sowie zur internationalen Friedenssicherung, u. a. in Afghanistan, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, im Kosovo sowie im Rahmen des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus.

Gemäß der Koalitionsvereinbarung vom 16. Oktober 2002 wird die Bundesregierung die umfassende Reform der Bundeswehr fortsetzen und konsequent weiterentwickeln. Das erklärte Ziel ist, Auftrag, Fähigkeiten, Ausrüstung und die der Bundeswehr zur Verfügung stehenden Ressourcen in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen.

Grundlage für die Weiterentwicklung der Bundeswehr sind aktualisierte verteidigungspolitische Vorgaben, die als „Verteidigungspolitische Richtlinien“ am 20. Mai 2003 erlassen wurden. Auf diesen aufbauend hat der Bundesminister der Verteidigung am 1. Oktober 2003 mit der „Weisung zur Weiterentwicklung der Bundeswehr“ die Vorgaben für die künftige Planung festgeschrieben. Dies markiert zugleich den Beginn eines Transformationsprozesses mit dem Ziel, die Bundeswehr zu höchstmöglicher Wirksamkeit zu führen. Die am 9. August 2004 durch Bundesminister der Verteidigung erlassene neue Konzeption der Bundeswehr setzt diesen Gedanken konsequent um.

Die sicherheitspolitische Lage und die absehbaren Entwicklungen erfordern und ermöglichen Veränderungen bei der Gewichtung der Aufgaben der Bundeswehr. Die wahrscheinlicheren Einsätze, nämlich diejenigen im Rahmen der Konfliktverhütung und Krisenbewältigung einschließlich des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus, werden bei begrenzten Ressourcen konsequent Aufgaben, Fähigkeiten, Ausrüstung und Strukturen der Bundeswehr bestimmen.

Der Personalumfang der Bundeswehr wird bis 2010 an das geänderte Aufgabenprofil angepasst werden. Der Weg zu mehr Wirtschaftlichkeit und Effizienz in der Bundeswehr, auch durch eine verbesserte Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, wird fortgesetzt, wo immer dies militärisch vertretbar und sinnvoll ist.

Die Einsatzaufgaben der Bundeswehr erfordern eine zweckentsprechende, wirksame und moderne Ausrüstung der Streitkräfte. Die bisher nicht vorhandenen Fähigkeiten „strategische Verlegung“, „weltweite Aufklärung“ sowie „leistungsfähige und interoperable Führungssysteme und -mittel“ werden vor dem Hintergrund der Einsatzerfordernisse mit Priorität hergestellt. Die Grundfähigkeit zur Flugkörperabwehr wird weiter ausgebaut. Ein angemessenes Schutzniveau der Kräfte im Einsatz wird sichergestellt.

Frankreich

In der langfristigen Umgestaltung der Streitkräfte nach dem „Streitkräftemodell 2015“ wurde mit dem abgeschlossenen „Programmgesetz 1997 – 2002“ ein erster Schritt zur Professionalisierung vollzogen. Das neue Programmgesetz für die Jahre 2003-2008 zielt nun als zweiter Schritt auf eine Modernisierung der Ausrüstung und den Abbau des seit 10 Jahren andauernden Investitionsstaus. Die bereits deutlich erhöhten Investitionen im Verteidigungshaushalt sollen dazu genutzt werden, die in den letzten Jahren entstandenen Defizite zu überwinden. Diese liegen insbesondere bei der materiellen Ausstattung sowie in den Bereichen nukleare Abschreckung, Prävention, Schutz und Kräfteprojektion. Zudem sieht das neue Programmgesetz eine Vergrößerung des Personalumfangs v.a. bei der Gendarmerie vor. Mittelfristig sind weitere Umstrukturierungen zu erwarten. Dabei bildet der Aufbau eines gut ausgebildeten, schnell verfügbaren und vollständig in die Streitkräfte integrierten Reservistenpotentials den Schwerpunkt.

Türkei

Die politische und militärstrategische Entwicklung des letzten Jahrzehnts zwingt auch die Türkei, ihre Militärstrategie umzuformulieren und ihre Streitkräfte den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen: kleiner, flexibler, beweglicher. Im Juli 2003 wurde die Wehrpflicht von 18 auf 15 Monate verringert. In Folge dessen erfolgte eine erste Reduzierung des Umfangs der Streitkräfte. Diese Entwicklung soll sich auch in 2005 (vermutlich vorrangig bei den Landstreitkräften) fortsetzen. Das bis jetzt gültige Bedrohungskonzept wird derzeit überarbeitet und vermutlich in Kürze herausgegeben. Ersten Hinweisen hierzu zufolge soll die Bedrohung durch einzelne Länder ausgeschlossen und der Internationale Terrorismus sowie „separatistische kurdische Rebellenorganisationen“ als die größte Bedrohung dargestellt werden. Resultierend hieraus ist nicht auszuschließen, dass das weiterhin bestehende „Konzept der Vorneverteidigung“ aufgegeben wird.

Großbritannien

Großbritannien versteht sich als regionale Macht mit globaler, sicherheitspolitischer Verantwortung. Nach der Herausgabe des „Strategic Defence Review“ 1998 und dessen „New Chapter“ 2002, erfolgte mit dem im Dezember 2003 herausgegebenen „Defence White Paper“ (DWP)

eine erneute Anpassung der britischen Sicherheitsstrategie an das veränderte sicherheitspolitische Umfeld und den technologischen Fortschritt. Das DWP dient als Analyse und Planungsgrundlage für die Neuausrichtung von Streitkräfteumfang, -strukturen und -ausstattung, wird sich aber nur mittelfristig, teilweise auch nur langfristig unter Berücksichtigung der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel umsetzen lassen. Entsprechende erste Entscheidungen wurden mit der Veröffentlichung eines zusätzlichen Kapitels zum DWP, den „Future Capabilities“, am 21. Juli 2004 bekannt gegeben. Die Bedeutung der Vernetzung der Streitkräfte (NEC) wird demnach weiter zunehmen, um so „effect based operations“ zu ermöglichen. Durch einen mehr modularen Aufbau vor allem der Landstreitkräfte und dem schrittweisen Schließen der Lücke beim strategischen Transport soll eine schnelle Verlegbarkeit („rapid deployment“) erreicht werden. Ziel ist die Fähigkeit zur globalen militärischen Präsenz und umfassenden, gemeinsamen Operationsführung mit den US-Streitkräften.

USA

Die US-Sicherheitspolitik wurde in der „National Security Strategy“ (NSS) vom September 2002 definiert und wird vermutlich auch in der zweiten Amtszeit von Präsident Bush konsequent umgesetzt werden. Darin bleiben die Prinzipien der Eindämmung und der Abschreckung weiter gültig, werden aber durch die Optionen „Prävention“ und „defensive Intervention“ ergänzt. Die territoriale Verteidigung erhält mit dem Aufbau des „Departments of Homeland Security“ als eigenständiger Regierungsbe-

hörde einen höheren Stellenwert. Die „Nationale Strategie zur Bekämpfung von Massenvernichtungswaffen“ vom Dezember 2002 verfolgt die Ausschaltung der Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen mittels der Instrumente „Counterproliferation“ (aktive Operationen gegen Proliferateuren und zum Einsatz von Massenvernichtungswaffen bereite Staaten und Akteure), „Nonproliferation“ (Stärkung der vorhandenen Rüstungs- und Exportkontrollregime) und „Consequence Management“ (vorbeugende Schutzmaßnahmen auf einen eventuellen Anschlag). Die im April 2003 herausgegebene „Transformation Planning Guidance“ (TPG) baut auf dem „Quadrennial Defense Review“ (QDR) des Jahres 2001 (ein Neuer wird z. Zt. erarbeitet) auf und gilt als Schlüsseldokument für die Modernisierung der Streitkräfte. Ziele sind hochmoderne, flexible, rasch verlegbare, zur Interoperabilität befähigte und durchhaltefähige Truppenteile mit schlankeren Kommandostrukturen. Angestrebt wird, unter den Bedingungen der Kriegsführung im Informationszeitalter, weltweit jeden Gegner im gesamten Einsatzspektrum zu dominieren. Auf die bisherige Forderung, zwei größere Konflikte („Major Theater Wars“) gleichzeitig bewältigen zu können, wird verzichtet. Zur Zeit erarbeitet das Verteidigungsministerium ein neues Stationierungskonzept der Truppen in Übersee, dessen Umsetzung vermutlich noch in 2005 beginnen wird. Eine Vergrößerung des Umfangs der Streitkräfte wird trotz derzeit höchster Beanspruchung nicht angestrebt. Dies auch deshalb, da der Verteidigungshaushalt des am 1. Oktober 2004 begonnenen Fiskaljahres 2005 gegenüber bisherigen Planungen nicht mehr so stark ansteigen wird.

Übersicht NATO-Mitgliedsstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2004		Gesamt 2004		Gesamt 2003
Belgien	Land-SK	24.940	39.070	36.770	a.) FreiwilligenSk b.) 39.500 (bis 2015)
	Luft-SK	9.960			
	See-SK	2.320			
	Andere ²²	1.850			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2004		Gesamt 2004		Gesamt 2003
Bulgarien	Land-SK	21.100	42.000	42.800	a.) Wehrform: Wehrpflicht 6 – 9 Monate b.) Zielstärke: 39.000 (bis Ende 2015) ²³ c.) Strukturreform und materielle Einsatzbereitschaft
	Luft-SK	10.120			
	See-SK	5.500			
	Andere ²⁴	5.280			

²² ZentralMilDienste, SanWesen

²³ Inklusiv des Personals TSK übergreifender Aufgaben

²⁴ Personal TSK übergreifender Aufgaben

noch Übersicht NATO-Mitgliedsstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004	Gesamt 2003		
Dänemark	Land-SK Luft-SK See-SK	12.550 4.200 3.800	20.550	21.950	a.) Wehrpflicht b.) Ziel 2004 (22.000) schon erreicht

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004	Gesamt 2003		
Deutschland	Land-SK Luft-SK See-SK	184.050 67.151 25.229	276.430	295.324	a.) Wehrform: Wehrpflicht 9 Monate b.) Zielvorstellung: Gesamtumfang 246.300 soll bis Ende 2005 erreicht werden. c.) Bis 2010 soll ein Gesamtumfang von 250.000 aktiven Soldatinnen und Soldaten erreicht werden.
	Andere	entfällt			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004	Gesamt 2003		
Frankreich	Land-SK Luft-SK See-SK	136.800 63.600 44.100	356.700	354.000	a.) FreiwilligenSk b.) Erhöhung Umfang bis 2008 (insbes. bei Gendarmerie) c.) Rekrutierungsprobleme
	Andere ²⁵	112.200			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004	Gesamt 2003		
Griechenland	Land-SK Luft-SK See-SK	113.000 33.000 21.500	167.500	162.900	a.) Wehrpflicht (Reduzierung auf 6 Monate vorgesehen) b.) Reduzierung auf insgesamt 142.000 bis 2010 angestrebt

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004	Gesamt 2003		
Italien	Land-SK Luft-SK See-SK	110.500 48.000 36.000	307.500	325.800	a.) Wehrpflicht ab 01.01.2005 ausgesetzt b.) Ziel bis Ende 2004: 190.000, ohne Carabinieri c.) Rekrutierungsprobleme
	Andere ²⁶	113.000			

²⁵ Gendarmerie, ZentralMilDienste²⁶ Carabinieri als neue Teilstreitkraft

noch Übersicht NATO-Mitgliedsstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004	Gesamt 2003		
Kanada					
	Land-SK Luft-SK See-SK	19.500 12.650 9.000	57.650	59.400	a.) FreiwilligenSk b.) Zielstärke: 60.000 Rückhalt der Streitkräfte in Gesellschaft nimmt ab und deshalb Rekrutierungsprobleme
	Andere ²⁷	16.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004	Gesamt 2003		
Luxemburg					
	Land-SK	768	768	850	a.) FreiwilligenSk b.) 1.400 (bis 2012) c.) Rekrutierungsprobleme

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004	Gesamt 2003		
Niederlande					
	Land-SK Luft-SK See-SK	21.930 11.100 11.970	52.120	52.700	a.) FreiwilligenSk b.) Zielstärke 46.850 (in 2006)
	Andere ²⁸	7.120			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004	Gesamt 2003		
Norwegen					
	Land-SK Luft-SK See-SK	8.300 4.100 4.800	21.100	22.400	a.) Wehrpflicht b.) 17.000 bis Ende 2005
	Andere	3.900			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004	Gesamt 2003		
Polen					
	Land-SK Luft-SK See-SK	88.000 31.000 12.000	149.000	150.450	a.) Wehrpflicht b.) Derzeitige Zielstärke 150.000
	Andere	18.000			

²⁷ ZentralMilDienste, SanWesen²⁸ ZMilDienste, SanWesen, Kgl. Marechaussee (Militärpolizei)

noch Übersicht NATO-Mitgliedsstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004	Gesamt 2003		
Portugal	Land-SK Luft-SK See-SK	22.050 7.300 12.330	41.680	41.700	a.) Wehrpflicht am 01.11.2004 abgeschafft b.) K.A.

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2004 ²⁹	Gesamt 2004	Gesamt 2003		
Rumänien	Land-SK Luft-SK See-SK	~ 54.700 ~ 14.100 ~ 4.350	97.550	92.000	a.) Wehrform: Wehrpflicht 9 Monate (Abschaffung 2007 geplant) b.) Zielstärke: 75.000 – plus 15.000 Zivilisten – (bis 2007) c.) Personalmanagement und materielle Einsatzbereitschaft
	Andere ³⁰	~ 24.400			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004	Gesamt 2003		
Slowakei	Land-SK Luft-SK	7.200 4.500	16.850	19.200	a.) Wehrform: Wehrpflicht 6 Monate Aussetzung für 2006 geplant b.) Zielstärke: 25.200 (bis 2015) c.) Materielle Einsatzbereitschaft
	Andere ³¹	5.150			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2004 ³²	Gesamt 2004	Gesamt 2003		
Slowenien	Land-SK Luft-SK See-SK	~ 4.520 ~ 300 ~ 90	6.810	5.210	a.) Wehrform: Freiwilligen SK (Wehrpflicht wurde ausgesetzt) b.) Zielstärke: 8.500 (bis 2015)
	Andere ³³	~ 1.900			

²⁹ Eine eindeutige Zuordnung zu zivilen oder militärischen Stellen ist nicht immer erkennbar.

³⁰ Personal TSK übergreifender Aufgaben

³¹ Ausbildungs- und Unterstützungskdo, ministerieller und Generalstabsbereich, und TSK-übergreifende „Org-Elemente“ (SIGINT Btl, Akademie, MilPolizei, MilGerichte, Institute, etc.)

³² Eine eindeutige Auflistung nach TSK ist nicht möglich, da die SVN-SK keine TSK kennen.

³³ Personal in TSK-übergreifenden Funktionen

noch Übersicht NATO-Mitgliedsstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Spanien	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004	Gesamt 2003		
	Land-SK Luft-SK See-SK	71.500 21.000 21.600	117.400	117.500	a.) Freiwilligen SK seit 2001 b.) Derzeit sind über 25.000 Dienstposten nicht besetzt c.) Rekrutierungsprobleme
	Andere	3.300			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Tschechische Republik	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004	Gesamt 2003		
	Land-SK Luft-SK	k. A. k. A.	22.300	37.400	a.) Vorgezogene Aussetzung Wehrpflicht zum 01.01.2005 b.) 35.000 (bis 2010) c.) In neuer Struktur keine Unterteilung mehr in Teilstreitkräfte. Vorgezogene Aussetzung der Wehrpflicht verringerte Gesamtstärke sprunghaft.
	Andere	k. A.			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Türkei	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004	Gesamt 2003		
	Land-SK Luft-SK See-SK	412.000 65.500 52.000	779.500	796.350	a.) Wehrpflicht b.) Weitere Reduzierungen vor allem bei Heer und Jandarma zu erwarten
	Andere	250.000 ³⁴			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Ungarn	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004	Gesamt 2003		
	Land-SK Luft-SK	10.380 6.400	33.240	34.900	a.) Aussetzung Wehrpflicht seit November 2004 b.) Reduzierung auf 27.000 bis 2008 c.) Rekrutierungsprobleme
	Andere ³⁵	16.460			

³⁴ u. a. Jandarma mit 241.500 Soldaten³⁵ ZMilBer., VtgMin, Schulen, SanWesen

noch Übersicht NATO-Mitgliedsstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
USA	Teilstreitkräfte 2004		Gesamt 2004		Gesamt 2003
	Land-SK	499.500	1.426.780	1.416.000	a.) FreiwilligenSk b.) Vergrößerung SK-Umfang von Politik nicht beabsichtigt c.) Große Beanspruchung von Reservisten und Nationalgarde durch Einsätze
	Luft-SK	376.600			
	See-SK	373.200			
	Anderer ³⁶	177.480			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Großbritannien	Teilstreitkräfte 2004		Gesamt 2004		Gesamt 2003
	Land-SK	110.760	203.300	207.400	a.) FreiwilligenSk b.) Ziel 221.000 unterschritten c.) Mangelndes Bewerberaufkommen
	Luft-SK	52.540			
	See-SK	40.300			

³⁶ US Marine Corps

2. Weitere nord-, zentral-, südost-europäische Staaten

Grundsätzliches Ziel der in Schweden, Finnland, Österreich, Irland und der Schweiz fortgeführten Streitkräftereformen ist die Steigerung ihrer Koalitions- und Krisenreaktionsfähigkeit angesichts veränderter Anforderungen durch internationale Verpflichtungen. Albanien, Kroatien und Mazedonien haben im vergangenen Jahr ihre Reformbemühungen zur Anpassung der Streitkräfte an westliche Strukturen fortgesetzt. Allerdings beschränken sich diese angesichts knapper finanzieller Mittel im Wesentlichen auf Einsparmaßnahmen im personellen und materiellen Bereich. Die Ausrüstung ihrer Streitkräfte ist größtenteils stark veraltet und wird voraussichtlich wegen der angespannten Haushaltslage auch in den nächsten Jahren nicht erneuert werden können.

Die Streitkräfte des Staatenbundes Serbien und Montenegro sind in einer Umstrukturierung, um von den Befehls- und Kommandostrukturen des ehemaligen Jugoslawiens zu westlichen Führungsstrukturen zu kommen. Das oftmals veraltete und schlecht gewartete Material der Streitkräfte stammt zum Großteil noch aus der sozialistischen Zeit.

Bosnien und Herzegowina hat auf internationalen Druck hin ein gesamtstaatliches Verteidigungsministerium aufgestellt, die Bipolarität der Entitätstreitkräfte ist jedoch noch nicht vollständig aufgehoben. Die finanzielle Lage zwingt beide Länder zu weiteren Einsparmaßnahmen auch im Verteidigungssektor. Vor diesem Hintergrund ist in der Zukunft mit weiteren Personalreduzierungen zu rechnen.

Übersicht Nord-, Zentral-, Südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören

	Personalstärken			Bemerkungen	
Albanien	Teilstreitkräfte 2004		Gesamt 2004		Gesamt 2003
	Land-SK	6.500	11.600	11.600	a.) Wehrform: Wehrpflicht b.) Zielstärke 2005: 14.300
	Luft-SK	3.500			
	See-SK	1.600			
	Anderer ³⁷	5.314	5.314	3.300	

³⁷ TSK-übergreifender Bereich.

noch Übersicht Nord-, Zentral-, Südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören

	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2004		Gesamt 2004		Gesamt 2003
Bosnien und Herzegowina	Land-SK ³⁸	11.220	12.860	19.770	a.) Wehrform: Wehrpflicht b.) Zielstärke: 12.000 ³⁹
	Luft-SK	1.660			

	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2004		Gesamt 2004		Gesamt 2003
Finnland	Land-SK	15.700	22.800	30.200	a.) Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	3.900			
	See-SK	3.200			
	Andere ⁴⁰	4.500	4.500	5.000	

	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2004		Gesamt 2004		Gesamt 2003
Irland	Land-SK	8.500	10.550	10.550	a.) Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	1.000			
	See-SK	1.050			

	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2004		Gesamt 2004		Gesamt 2003
Serbien und Montenegro	Land-SK	~ 50.000	~ 60.500	~ 64.500	a.) Wehrform: Wehrpflicht b.) Zielstärke: Bis 2012 40.000 bis 50.000
	Luft-SK	6.500			
	See-SK	4.000			

	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2004		Gesamt 2004		Gesamt 2003
Kroatien	Land-SK	19.018	24.218	29.400	a.) Wehrform: Wehrpflicht b.) Zielstärke: ~ 35.000 bis 2005
	Luft-SK	2.200			
	See-SK	3.000			
	Andere ⁴¹	4.760	4.760	6.300	

³⁸ Davon VF (Streitkräfte der Konföderation Bosnien Herzegowina): 7.740; VRS (Streitkräfte der Republik Serbien): 3.480.

³⁹ VF: 8 000, VRS: 4 000.

⁴⁰ Grenzschutz und TSK-übergreifende Bereiche.

⁴¹ TSK-übergreifender Bereich.

noch Übersicht Nord-, Zentral-, Südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören

Mazedonien	Personalstärken			Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004	Gesamt 2003	
Land-SK	6.500	7.600	7.300	a.) Wehrform: Wehrpflicht b.) Zielstärke: ~ 8.000 bis 2007
Luft-SK	1.100			
Andere ⁴²	5.100	5.100	2.300	

Österreich	Personalstärken			Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004	Gesamt 2003	
Land-SK	28.000	35.000	40.500	a.) Wehrform: Wehrpflicht b.) Zielstärke: nahezu erreicht
Luft-SK	6.000			
Andere ⁴³	1.000	1.000	/ ./	

Schweden	Personalstärken			Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004	Gesamt 2003	
Land-SK	15.923	29.171	30.225	a.) Wehrform: Wehrpflicht
Luft-SK	4.748			
See-SK	8.500			
Andere ⁴⁴	1.626	1.626	2.550	

Schweiz	Personalstärken			Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004	Gesamt 2003	
Land-SK	41.700	~ 43.600 ⁴⁵	~ 43.900	a.) Wehrform: Milizsystem
Luft-SK	1.900			

⁴² 1 900 GrenzBrig (bis 2005 dem Verteidigungsministerium unterstellt, danach dem Innenministerium) 1 000 LaSK-ähnliche Gruppierungen (Spez Pol) 2200 TSK-übergreifender Bereich.

⁴³ TSK-übergreifender Bereich.

⁴⁴ TSK-übergreifender Bereich.

⁴⁵ Ca. 4 400 Berufssoldaten, der Rest setzt sich aus Personal in Grund- und Wiederholungskursen zusammen. Schwankungen ergeben sich aufgrund des Milizsystems.

3. Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

Auch das zurückliegende Jahr war für die nicht-russischen Streitkräfte der GUS-Länder durch anhaltende Unterfinanzierung, niedrige Einsatzbereitschaft der konventionellen Anteile und den fortschreitenden Alterungsprozess des Wehrmaterials bei minimaler Einführung neuer Systeme gekennzeichnet.

Russland

Die bereits 1997 unter Ex-Präsident Jeltsin initiierte und seit 2000 durch Präsident Putin forcierte Militärreform ist 2004 nicht vorangekommen. Die Neufassung der „Konzeption für Nationale Sicherheit“ ist weiterhin in der Überarbeitung und soll nun Anfang 2005 veröffentlicht werden. Auf ihr aufbauend soll anschließend eine neue Militärdoktrin erarbeitet werden.

Übersicht Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Armenien	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004		Gesamt 2003
	Land-SK	29.500	32.600	32.600	a.) Wehrform: Wehrpflicht 24 Monate b.) Zielstärke: 42.000
	Luft-SK	3.100			
	Andere	7.250 ⁴⁶	7.250 ⁴⁷	7.250 ⁴⁸	

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Aserbaidschan	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004		Gesamt 2003
	Land-SK	46.000	56.500	55.600	a.) Wehrform: Wehrpflicht 18 Monate b.) Zielstärke: 70.000
	Luft-SK	7.900			
	See-SK	2.600			
	Andere	16.600 ⁴⁹	16.600	7.100 ⁵⁰	

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Georgien	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004		Gesamt 2003
	Land-SK	11.700	14.050	14.100	a.) Wehrform: Wehrpflicht 18 Monate b.) Zielstärke: 15.000(ab 2005)
	Luft-SK	1.450			
	See-SK	900			
	Andere	8.450 ⁵¹	8.450	5.414 ⁵²	

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Kasachstan	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004		Gesamt 2003
	Land-SK	29.100	42.400	48.900	a.) Wehrform: Wehrpflicht 24 Monate b.) Zielstärke: 60.000
	Luft-SK	13.300			
	See-SK				
	Andere	32.000 ⁵³	32.000	19.930 ⁵⁴	

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Kirgistan	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004		Gesamt 2003
	Land-SK	6.150	7.900	9.750	a.) Wehrform: Wehrpflicht 18 Monate b.) Zielstärke: 9.000
	Luft-SK	1.750			
	Andere	6.700 ⁵⁵	6.700	3.200 ⁵⁶	

⁴⁶ Truppen des Inneren (4 000), Grenztruppen (3 250).

⁴⁷ Truppen des Inneren (4 000), Grenztruppen (3 250).

⁴⁸ Grenztruppen (3 250), Nationalgarde (3 000), Zivilverteidigungsorganisation (1 000).

⁴⁹ Grenztruppen (7 100), Truppen des Inneren (9 500).

⁵⁰ Grenztruppen, ohne Truppen des Inneren.

⁵¹ Grenztruppen (4 800), Truppen des Inneren (3 000), Nationalgarde (650).

⁵² Grenztruppen (4 770), Nationalgarde (644). Ohne Truppen des Inneren, ohne Milizen.

⁵³ Grenztruppen (19 800), Truppen des Inneren (12 100), Nationalgarde (100).

⁵⁴ Grenztruppen (19 830), Nationalgarde (100), ohne Truppen des Inneren.

⁵⁵ Grenztruppen (3 000), Truppen des Inneren (3.500), Nationalgarde (200).

⁵⁶ Grenztruppen (3 000), Nationalgarde (200), ohne Truppen des Inneren.

noch Übersicht Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Moldau	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004	Gesamt 2003		
	Land-SK Luft-SK Zentral unterstellte Einh. ⁵⁷	2.700 1.000 2.800	6.500	6.770	a.) Wehrform: Wehrpflicht 12 Monate b.) Zielstärke: 7.200 Ab 2014: 5.000
	Andere	8.500 ⁵⁸	8.500	13.500 ⁵⁹	

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Russland	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004	Gesamt 2003		
	Land-SK Luft-SK See-SK	392.000 131.000 120.000 222.000 ⁶⁰	865.000	873.000	a.) Wehrform : Wehrpflicht gestaffelt b.) Zielvorstellung : 1.13 Mio. Übergang zur Berufsarmee
	Andere	Ca. 347.000 ⁶¹	347.000	352.000 ⁶²	

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Tadschikistan	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004	Gesamt 2003		
	Land-SK Luft-SK	8.770 1.200	9.970	10.300	a.) Wehrform: Wehrpflicht 24 Monate b.) Zielstärke: 8.000
	Andere	13.970 ⁶³	13.970	9.800 ⁶⁴	

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Turkmenistan	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004	Gesamt 2003		
	Land-SK Luft-SK See-SK	15.460 3.000	18.460	20.600	a.) Wehrform: Wehrpflicht 18 Monate b.) Zielstärke: 17.500
	Andere	31.400 ⁶⁵	31.400	19.400 ⁶⁶	

⁵⁷ Einschließlich Nationalgarde (425), anderes militärisches Personal (650), Stab (250).

⁵⁸ Grenztruppen (3 000), Karabineri (5 500).

⁵⁹ Grenztruppen (3 000), Truppen des Inneren (5 000), Karabineri (5 500).

⁶⁰ StratRak (92 000), Kosmische Truppen (50 000), Zentral unterstellte Truppen/Dst Einh (80 000) zählen aufgrund ihrer Struktur und Ausrüstung zur Gesamtstärke.

⁶¹ Grenztruppen (175 000), Innere Truppen (170 000), Wachregiment Kreml (2 000).

⁶² Grenztruppen (177 000), Innere Truppen (173 000), Wachregiment Kreml (2 000).

⁶³ Grenztruppen (8 270), Truppen des Inneren (4 200), Nationalgarde (1 500).

⁶⁴ Grenztruppen (8 300), Nationalgarde (1 500).

⁶⁵ Grenztruppen (17 400), Truppen des Inneren (12 000), Nationalgarde (2 000).

⁶⁶ Grenztruppen (17 400), Nationalgarde (2 000), ohne Truppen des Inneren.

noch Übersicht Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Ukraine	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004		Gesamt 2003
	Land-SK	99.000	206.640	252.825	a.) Wehrform: Wehrpflicht gestaffelt b.) Zielstärke: Ende 2004 210.000 Ab 2009: 100.000
	Luft-SK	60.600			
	See-SK	19.500 27.540			
	Andere	132.900 ⁶⁷	132.900	. /.	

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Usbekistan	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004		Gesamt 2003
	Land-SK	24.500	32.000	51.000	a.) Wehrform: Wehrpflicht 12 Monate b.) Zielstärke: 60.000
	Luft-SK	7.500			
	Andere	20.500 ⁶⁸	20.500	22.000 ⁶⁹	

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Weißrussland	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004		Gesamt 2003
	Land-SK	40.900	55.500	58.900	a.) Wehrform: Wehrpflicht gestaffelt b.) Zielstärke: 65.000 Ab 2006: 50.000
	Luft-SK	14.600			
	Andere	24.750 ⁷⁰	24.750	24.700	

⁶⁷ Truppen des Inneren (33 500), Grenztruppen (42 000), Katastrophenschutz militärisches Personal (53 900), Eisenbahntruppen (3 500).

⁶⁸ Grenztruppen (16 000), Truppen des Inneren (3 600), Nationalgarde (900).

⁶⁹ Grenztruppen (17 500), Truppen des Inneren (3 600), Nationalgarde (900).

⁷⁰ Grenztruppen (12 200), Truppen des Inneren (8 500), Zivil Vg (550), Eisenbahntruppen (3 500).

4. Ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Im Jahr 2004 haben sich die Streitkräftepotenziale in der Region mit Ausnahme des Iraks kaum verändert. Die Beschaffungsvorhaben einzelner Länder führten jedoch zu graduellen Modernisierungen in bestimmten Bereichen. Abrüstungsbemühungen sind derzeit mit Ausnahme Libyens im Bereich der Massenvernichtungswaffen nicht erkennbar, begonnene Modernisierungen werden fortgesetzt.

Irak

Die Neuaufstellung von Streitkräften wird fortgesetzt. Die dem Verteidigungsministerium unterstehenden Kräfte sollen nach den derzeitigen Planungen zukünftig eine Stärke von ca. 99 000 Mann haben. Im März 2005 sollen 17 der geplanten 18 Bataillone einsatzbereit sein.

Der personelle Zuwachs der „Iraqi Intervention Force“ (IIF) ist weitgehend abgeschlossen, allerdings befinden sich große Teile noch in der Ausbildung.

Die irakischen Küstenverteidigungskräfte sollen nach derzeitigen Planungen keinerlei Offensivkapazitäten haben. Als größte Gruppierungen innerhalb der Streitkräfte ist die „Iraqi National Guard“ (ING) mit einer geplanten Größe von 61 904 Soldaten zu nennen.

Ein gravierendes Fehl an materieller Grundausstattung mit Waffen, Einsatzfahrzeugen und persönlicher Schutzausstattung schränkt die Einsatz- und Führungsfähigkeit erheblich ein. Insbesondere der Mangel an Führungsmitteln (derzeit 83 Prozent) begrenzt die Möglichkeiten des Zusammenwirkens mit Koalitionskräften oder anderen Sicherheitsorganen im Rahmen größerer Einsätze.

Iran

Als wichtigstes Mittel zur Unterstützung des regionalen Vormachtanspruchs strebt der Iran seit Jahren Streitkräfte an, die über moderne konventionelle und – wie vermutet wird – nicht-konventionelle Waffen verfügen. Jedoch reichen die finanziellen und rüstungswirtschaftlichen Kapazitäten nicht aus, um das überwiegend veraltete Material

großer Typenvielfalt zu modernisieren. Eigenentwicklungen sind selten und langwierig und beschränkten sich häufig auf Nachbauten. Lizenzproduktionen sind schwer umsetzbar, Abhängigkeiten vom Ausland, insbesondere von Russland, bleiben bestehen.

Als Ersatz für die bzw. als Ergänzung zu den verfügbaren Verbringungsmitteln (Boden/Boden-Flugkörper FROG und SCUD-B/C) laufen seit einigen Jahren Entwicklungsprogramme für Flugkörper größerer Reichweiten (SHAHAB-3 bzw. -4), mit Unterstützung vorwiegend durch die Volksrepublik China, Russland und Nordkorea. Es wird vermutet, dass der Iran über ein militärisch nutzbares Chemiepotenzial verfügt.

Israel

Entsprechend seiner Bedrohungsperzeption setzte Israel seinen in 2001 begonnenen 5-Jahres-Beschaffungsplan fort: Aufbau einer Raketenabwehr (Systeme ARROWS und NAUTILUS), Beschaffung von Drohnen, Präzisionsmunition sowie Waffen und Ausrüstung für einen „Full-Scale Regional War“. Für das Anti-Ballistic-Missile (ABM)-System wurden in 2002 zwei Systeme ARROWS in Dienst gestellt – ein weiteres ist bis 2005 geplant. Die Weiterentwicklung der Nuklearkapazitäten und einer weitreichenden ‚Strike-Capability‘ wird fortgeführt.

Den größten Anteil an den Rüstungsimporten haben Waffensysteme US-amerikanischer Herkunft – unter anderem wurde der Auftrag über 102 Kampfflugzeuge F-16I (Lieferung im Zeitraum 2004 – 2008), acht Kampfhubschrauber AH-64D/ APACHE sowie drei Aufklärungsflugzeuge GULFSTREAM V an die USA vergeben. Die Zusammenarbeit mit Deutschland konzentriert sich überwiegend auf den maritimen Bereich (U-Boote).

Libyen

Vorrang bei den libyschen Rüstungsanstrengungen hat die Modernisierung der Luft- und Luftverteidigungstreitkräfte. Zu diesem Zweck ist Libyen bemüht, bestehende Rüstungsbeziehungen zu Russland auszubauen. Mit der Offenlegung seiner Massenvernichtungswaffen-Kapazitäten im Oktober 2003 und dem Abbau seiner Trägersysteme hat Libyen seine strategische Angriffsfähigkeit reduziert, große Teile seiner Trägersysteme wurden in die USA geliefert. Die Produktionsanlagen für chemische Waffen wurden der internationalen Kontrolle unterstellt und sollen für die zivile Nutzung umgerüstet werden.

Durch konventionelle Waffenkäufe im Bereich der Kampfpanzer, Handwaffen und Transportfahrzeuge, hauptsächlich in Russland, werden die Möglichkeiten zur Verbesserung der Verteidigungsfähigkeit weiter ausgebaut.

Syrien

Angesichts eines begrenzten finanziellen Spielraums orientiert sich die syrische Rüstungspolitik am Machbaren. Der Bedarf an Ersatzteilen ist hoch. Die wenigen Beschaffungsvorhaben konzentrieren sich auf die Modernisierung sowie die Kampfwertsteigerung vorhandenen Materials mit Schwerpunkt auf Panzerabwehrfähigkeit. Unverändert strebt Syrien den Erwerb von Kampfflugzeugen, Hubschraubern sowie Luftverteidigungssystemen an. Die eigene Rüstungsindustrie kann zur Bedarfsdeckung nur sehr begrenzt beitragen, da sie nicht in der Lage ist, große Waffensysteme autark zu produzieren. Es wird vermutet, dass Syrien ein fortgeschrittenes Chemie-waffenprogramm verfolgt und in der Lage ist, SCUD-B/C-Raketen selbst herzustellen. Im Bereich nuklearer und biologischer Waffen wird von Forschungsaktivitäten ausgegangen.

Übersicht ausgewählter Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004	Gesamt 2003		
Ägypten	Land-SK Luft-SK See-SK	300.000 104.000 18.500	422.500	422.000	a.) Wehrform: Wehrpflicht
	Andere ⁷¹	160.000	160.000	160.000	

⁷¹ Nationalgarde (60 000), Sicherheitskräfte (100 000).

noch Übersicht ausgewählter Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Irak	Teilstreitkräfte 2004 ⁷²		Gesamt 2004	Gesamt 2003 ⁷³	
	Land-SK	13.000	13.900	4.000	a.) Wehrform: Freiwilligenarmee b.) Zielstärke: 28.000 Ziel: 102.800
	Luft-SK	500			
	See-SK	400			
	Andere	61.600 ⁷⁴	61.600	offen ⁷⁵	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Iran	Teilstreitkräfte 2004		Gesamt 2004	Gesamt 2003	
	Land-SK	350.000	443.000	440.000	a.) Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	53.000			
	See-SK	40.000			
	Andere ⁷⁶	475.000	475.000	475.000	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Israel	Teilstreitkräfte 2004		Gesamt 2004	Gesamt 2003	
	Land-SK	141.000	183.000	183.000	a.) Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	32.500			
	See-SK	9.500			
	Andere	6.000 ⁷⁷	6.000	6.000	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Libyen	Teilstreitkräfte 2004		Gesamt 2004	Gesamt 2003	
	Land-SK	45.000 ⁷⁸	71.500	71.500	a.) Wehrform: Wehrpflicht für Männer und Frauen, 24 Monate.
	Luft-SK	23.000			
	See-SK	3.500			

⁷² Die irakischen Landstreitkräfte befinden sich derzeit im Aufwuchs. Zielgröße war Ende 2004 27 000. Am 6. Januar 2005 wurde die ‚New Iraqi Army‘ (NIA) jedoch mit der Nationalgarde (siehe ‚Andere‘) zur Iraqi Army (IA) zusammengeführt. Aktuelle Stärke der IA ist somit 54 000.

⁷³ Die Zahlen 2003 sind nur als damalige Planungsgröße zu verstehen und sagen nichts über die tatsächlichen Stärken aus.

⁷⁴ In dieser Zahl sind folgende Streitkräfteformationen enthalten: Iraqi Intervention Force (IIF): ca. 5 000 (Ziel: 6 584), Iraqi National Guard (ING): ca. 41 000 (Ziel: 61 906), Iraqi Special Operations Force (ISOF): ca. 1 300 (Ziel: 1 967) sowie Grenzschutzkräfte: 14 300 (Ziel: ca. 32 000). Nicht enthalten sind ca. 70 000 Objektschutzkräfte die nicht dauerhaft zur Sicherheitsarchitektur gehören.

⁷⁵ Im Jahr 2003 wurden die Zielgrößen für die verschiedenen Sicherheitskräfte ständig neu formuliert, um sie der Sicherheitslage anzupassen. Die tatsächlich rekrutierten Kräfte befanden sich vorwiegend in der Ausbildung und waren nur zu sehr geringem Teil einsatzbereit.

⁷⁶ Kräfte der ‚Inneren Sicherheit‘ (Basidsch); 350 000, Law Enforcement Forces (LEF): 125 000), sowie weitere paramilitärische Kräfte.

⁷⁷ Grenzpolizei.

⁷⁸ Inklusiv Sicherheitskräfte, Volksverteidigungskräfte, Raketentruppen.

noch Übersicht ausgewählter Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2004		Gesamt 2004		Gesamt 2003
Saudi Arabien					
	Land-SK	73.000	108.500	105.500	a.) Wehrform: Berufarmee. b) Zielstärke: 100.000 bis 2010 geplant
	Luft-SK	22.000			
	See-SK	13.500			
	(Andere)	70.000 ⁷⁹	70.000	75.500 ⁸⁰	

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2004		Gesamt 2004		Gesamt 2003
Syrien					
	Land-SK	215.000	318.000	303.000	a.) Wehrform: Wehrpflicht:
	Luft-SK ⁸¹	100.000			
	See-SK	3.000			
	Andere ⁸²	70.000	70.000	70.000	

⁷⁹ Nationalgarde.⁸⁰ Coast Guard (5 500), Nationalgarde (70 000).⁸¹ Davon 60 000 Luftverteidigungskräfte (in JAB 2003 nicht mitgezählt).⁸² Volksmiliz (PA).

5. Ausgewählte Staaten in Asien

Angesichts der in der Region vorhandenen Strukturen des internationalen Terrorismus haben die meisten asiatischen Regierungen eine Anpassung ihrer sicherheitspolitischen Ausrichtung vorgenommen. Bei der Beschaffung von Rüstungsgütern setzt sich die Verlagerung von Mitteln zugunsten des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus fort. Tendenzen zur multilateralen Zusammenarbeit verstärken sich weiter.

China

Die Volksbefreiungsarmee (VBA) dient den Zielen der Kommunistischen Partei Chinas (KPC). Entsprechend einflussreich bleibt die Rolle, die ihr in der Gesellschaft eingeräumt wird. Die Streitkräfte sind auf allen politischen Führungsebenen vertreten und haben erhebliche wirtschaftliche Bedeutung. Die angestrebte Truppenreduzierung auf eine Zielgröße von 2,3 Mio. Soldatinnen und Soldaten wurde mittlerweile vollzogen. Der Verteidigungshaushalt von ca. 18 Mrd. Euro stieg 2003 erstmals seit dreizehn Jahren nicht mehr im zweistelligen Bereich, sondern fiel mit einer Zunahme von 9,6 Prozent vergleichsweise moderat aus. Für das abgelaufene Haushaltsjahr 2004 wurde ein Betrag von ca. 20 Mrd. Euro ausgewiesen (Steigerung von 11,6 Prozent). Der nationale Schwerpunkt liegt weiterhin auf der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes, ohne jedoch die Modernisierung der Streitkräfte zu vernachlässigen. Die

offensiven Fähigkeiten der Volksbefreiungsarmee sind weiterhin begrenzt und reichen für eine substanzielle Machtprojektion über See nicht aus. Die eigene Rüstungsindustrie produziert eine breite Palette von Waffen, doch nur wenige Bereiche verfügen über moderne Technologien. Die Rüstungsexporte sind rückläufig. Mit einem umfassenden Modernisierungsprogramm will Peking den technischen Rückstand von etwa zwei Jahrzehnten gegenüber der in der Region verfügbaren modernen Ausrüstung westlicher oder russischer Herkunft einholen. Die Streitkräfte sollen damit mittelfristig befähigt werden, einen regional begrenzten militärischen Konflikt mittels moderner taktischer Einsatzgrundsätze („Joint Operations“) und neuester Waffentechnologie erfolgreich führen zu können. Mit einer grundlegenden qualitativen Leistungssteigerung ist jedoch nicht vor 2010 zu rechnen. Die Entwicklungsprogramme für Nuklearwaffen und ihre Trägermittel werden intensiv fortgesetzt.

Indien

Die indischen Streitkräfte gehören unverändert zu den schlagkräftigsten in der Region. Innerhalb der Streitkräfte gibt es jedoch eine Reihe von Problemen, die kurzfristig nicht gelöst werden können. So sind u. a. rund 14 000 bzw. ca. 26 Prozent der Offizierdienstposten nicht besetzt. Dieser Mangel führt zu Einschränkungen in der Führung der Truppe und in der Dienstaufsicht sowie zu einem Fehl an qualifizierten Piloten bei den Luftstreitkräften.

Die Streitkräfte sehen sich angesichts bisher knapper Haushaltsmittel mit größtenteils überaltertem Material, großer Typenvielfalt und vielfältigen logistischen Mängeln konfrontiert. Der Bedarf an Kampfwertsteigerungen bzw. Neubeschaffungen ist enorm hoch. Da die Materialbestände meist russischen Ursprungs sind, wird Russland – auch wegen seinen gegenüber westlichen Anbietern preiswerteren Angeboten – weiterhin als Hauptansprechpartner genutzt.

Die Beziehungen zum Westen werden weiter intensiviert: Frankreich (Kampfflugzeuge Mirage 2000-5) und Israel (Radarsysteme) zählen hier zu den wichtigsten Partnern.

Die sich zumeist auf Lizenzproduktionen abstützende Rüstungsindustrie soll verstärkt entwickelt werden, um langfristig den Eigenbedarf abdecken zu können. Als Exporteur von Rüstungsgütern spielt Indien keine nennenswerte Rolle.

Im Januar 2003 gab das Land erstmals offiziell Einzelheiten seiner Nukleardoktrin bekannt. Wesentliche Elemente sind dabei: Eine minimale nukleare Abschreckung, der Verzicht auf Ersteinsatz atomarer Waffen sowie massive Vergeltung auch für Angriffe mit chemischen und/oder biologischen Waffen. Indien verzichtet jedoch auf den Nuklearwaffeneinsatz gegen Nicht-Nuklearwaffenstaaten. Mit der Schaffung einer „Nuclear Command Authority“, einem „Executive Council“ und einem „Political Council“ unter Vorsitz des Premierministers wurde für den Einsatz von Nuklearwaffen die Grundlagen einer eigenen Führungsstruktur geschaffen. Indiens Nuklearfähigkeit beruht auf der Verbringung von Nuklearwaffen durch die Luftstreitkräfte und Boden/Boden-Lenkflugkörpersystemen der Typen Pritvhi und Agni-1/-2 (Agni-3 mit Reichweite bis 2 500 Km ist in Erprobung). Das Nuklearpotenzial wird derzeit auf ca. 60-70 atomare Gefechtsköpfe geschätzt. Mit der Übernahme des Flugzeugträgers „Gorshkov“ (Einsatzreife 2008), dem Leasing von vier nuklearwaffenfähigen Langstreckenbomben und zweier Atom-U-Booten von Russland erweitert Indien seine Fähigkeiten.

Pakistan

Pakistan ist vor dem Hintergrund der Kaschmir-Problematik seit Jahren bemüht, die in Teilen veraltete und oftmals nicht einsatzbereite Ausrüstung seiner ca. 586 500 Soldatinnen und Soldaten umfassenden Streitkräfte zu

modernisieren sowie deren Fähigkeiten zu erweitern. Der äußerst enge Finanzrahmen wirkt sich hierfür aber hemmend aus.

Nur in Einzelbereichen gelang es z. B. mit Hilfe Frankreichs (Kampfflugzeuge Mirage III/V, U-Boote der Agosta-90-B-Klasse), der Ukraine (Kampfpanzer T-80UD), und der VR China (u. a. Kampfflugzeuge F-7PG/AIRGUARD), die eigene Kampfkraft zu verbessern. Die logistischen Probleme bleiben aber auch aufgrund der Typenvielfalt weiter enorm.

Die pakistanische Rüstungsindustrie verfügt, von Ausnahmen abgesehen (Nuklearprogramm, U-Boot Bau), nur über geringe hochtechnologische Kapazitäten. Das Land verfolgt ein fortgeschrittenes militärisches Nuklearprogramm und verfügt über eigene Nuklearwaffen. Verfügbar sind als mögliche Trägermittel die Flugkörper SHAHEEN (600 km Reichweite, chinesischer Nachbau) und GHOURI (1 300 km, ähnlich der nordkoreanischen NO DONG). Die pakistanische Regierung hat ein Kontrollverfahren für ihre Atomwaffen entwickelt, welches die Freigabe von Atomwaffen regelt. Das System ist stark auf die alleinige Entscheidung des Präsidenten fixiert. Das National Command Authority Committee berät den Präsidenten in Angelegenheiten der Entwicklung und des Einsatzes und Atomwaffen.

Nordkorea

Die nordkoreanischen Streitkräfte sind das Machtinstrument der herrschenden kommunistischen Partei. Sie zählen mit einer Gesamtstärke von über 1,1 Million Soldatinnen und Soldaten zu den zahlenmäßig stärksten Streitkräften der Welt. Zusätzlich ist das Land in der Lage, 4,7 Mio. Reservisten und 3,7 Mio. leicht bewaffnete Milizen innerhalb kurzer Zeit zu mobilisieren. Wegen der enormen wirtschaftlichen Probleme und aufgrund seiner internationalen Isolation ist es allerdings nur unter großem Aufwand möglich, die materielle Einsatzbereitschaft zumindest auf niedrigem Niveau zu halten. Selbst dafür beanspruchen die Streitkräfte etwa ein Drittel des jährlichen Bruttoinlandsprodukt. Die nordkoreanischen Streitkräfte bedrohen unverändert nicht nur die Sicherheitsbedürfnisse Südkoreas, sondern mit ihren Flugkörpern des Typs SCUD-C (500 km Reichweite) und NO DONG (1 300 km Reichweite) im Verbund mit der möglichen Verfügbarkeit über waffenfähige Massenvernichtungswaffen die regionale Sicherheit insgesamt.

Übersicht ausgewählter Staaten in Asien

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004	Gesamt 2003		
China	Land-SK Luft-SK See-SK	1,6 Mio. 420.000 ⁸³ 250.000	2,27 Mio.	2.241 Mio.	a.) Wehrform: Wehrpflicht b.) Ziel: Erhöhung der Anzahl der Freiwilligen auf 35 %.
	Andere ⁸⁴	1,5 Mio.	1,5 Mio.	1,5 Mio.	

⁸³ Schätzungen; Einschließlich der „2. Artillerie“.

⁸⁴ Grenztruppen und Gendarmerie.

noch Übersicht ausgewählter Staaten in Asien

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Indien	Teilstreitkräfte 2004		Gesamt 2004	Gesamt 2003	
	Land-SK	1,1 Mio. ⁸⁵	1,325 Mio.	1,305 Mio.	a.) Wehrform: Freiwilligenarmee b.) Zielstärke: Keine Reduzierung vorgesehen
	Luft-SK	170.000 ⁸⁶			
	See-SK	55.000			
	Andere	600.000 ⁸⁷	600.000	600.000	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Japan	Teilstreitkräfte 2004		Gesamt 2004	Gesamt 2003	
	Land-SK	148.000 ⁸⁸	239.600	235.900	a.) Wehrform: Freiwilligenarmee b.) Zielstärke: 238.000 bis 2009
	Luft-SK	45.600			
	See-SK	46.000			
	Andere	282.000 ⁸⁹	282.000	12.250 ⁹⁰	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Nordkorea	Teilstreitkräfte 2004		Gesamt 2004	Gesamt 2003	
	Land-SK	990.000	1,127 Mio.	1,122 Mio.	a.) Wehrform: Wehrpflicht (Dauer 4 bis 5 Jahre)
	Luft-SK	82.000 ⁹¹			
	See-SK	55.000			
	Andere	189.000 ⁹²	189.000	190.000	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Pakistan	Teilstreitkräfte 2004		Gesamt 2004	Gesamt 2003	
	Land-SK	520.000 ⁹³	584.900	586.500	a.) Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	40.000			
	See-SK	24.900			
	Andere	285.000 ⁹⁴	285.000	290.000	

⁸⁵ Zusätzlich ca. 800 000 Reservekräfte

⁸⁶ Schätzungen.

⁸⁷ Einschließlich Grenztruppen, Polizeitruppen sowie weiterer starker paramilitärischer Kräfte.

⁸⁸ Zusätzlich ca. 42 000 Reservekräfte.

⁸⁹ Küstenschutz ca. 12 000, Polizei und Gendarmerie ca. 270 000.

⁹⁰ Küstenwache.

⁹¹ Schätzungen. Exakte Angaben nicht möglich.

⁹² Sicherheitskräfte und Grenzpolizei; Zusätzlich können ca. 3,5 Mio. leicht bewaffnete Milizen kurzfristig mobilisiert werden.

⁹³ Zusätzlich ca. 500 000 ausgebildete Reservisten.

⁹⁴ Nationalgarde sowie paramilitärische Kräfte, die im Kriegsfall der SK-Führung unterstehen: Rangers, Grenzscouts, Küstenschutz .

noch Übersicht ausgewählter Staaten in Asien

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Südkorea	Teilstreitkräfte 2004	Gesamt 2004		Gesamt 2003
	Land-SK	560.000	681.700	670.500	a.) Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	64.700			
	See-SK	57.000			
	Andere	78.000 ⁹⁵	78.000	78.000 ⁹⁶	

⁹⁵ Küstenwache und Polizeikräfte.⁹⁶ Küstenwache und Polizeikräfte.

Anhang:**I. Tabellen:**

1. Dem VN-Waffenregister für 2003 gemeldete Exporte
- 2 a. Nationale Obergrenzen gemäss Übereinkommen über die Anpassung des KSE-Vertrags vom 19. November 1999
- 2 b. Territoriale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999
3. KSE-Inspektionen vom 1.1. – 31. Dezember 2004
- 4 a. Vergleich der Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in der Flankenregion bis zum Stichtag 1. Januar 2005
- 4 b. Vergleich der Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in dem im Übereinkommen zur Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte vom 19. November 1999 festgelegten Gebiet, für das eine territoriale Zwischenobergrenze vereinbart wurde („Adaptierte Flanke“) bis zum Stichtag 1. Januar 2005
5. Militärische Kontakte gemäss Kapitel IV des Wiener Dokuments 1994 im Berichtsjahr 2004 in zeitlicher Reihenfolge
6. Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäss Kapitel V und VI des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2004 (in zeitlicher Reihenfolge)
7. Inspektionen und Überprüfungen gemäss Kapitel IX des WD 99 im Jahre 2004
8. Verzeichnis der Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrags über den Offenen Himmel
9. Verzeichnis der Zeichner- und Ratifikationsstaaten über das Verbot von Nuklearversuchen
10. Verzeichnis der Vertragsstaaten und Unterzeichner des Übereinkommens über das Verbot Biologischer Waffen
11. Verzeichnis der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen
12. Verzeichnis der Zeichnerstaaten des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen
13. Verzeichnis der Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Ottawa-Übereinkommens
14. Verzeichnis der Zeichner- und Ratifikationsstaaten des VN-Waffenübereinkommens
15. Länderübersicht der Mitgliedsstaaten der Exportkontrollregime
16. Durch deutsche Kontingente im Rahmen von KFOR und EUFOR konfiszierte und zerstörte kleine und leichte Waffen (2003 und 2004)

I. Tabellen

Tabelle 1

Dem VN-Waffenregister für 2003 gemeldete Exporte¹⁾

Meldekategorie Staat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Großkalibrige Artilleriesysteme	Kampfflugzeuge	Angriffshubschrauber	Kriegsschiffe	Raketen und Raketenstartsysteme
Belarus		68	48	2			4
Bulgarien			9	3	4		
Dänemark							17
Deutschland	303	35	16	9		8	
Finland		51					
Frankreich	7	61	56	25	18		47
Griechenland	9			4		2	
Großbritannien	94					2	79
Israel			18				
Italien			18				
Kanada		159					
Niederlande						1	
Norwegen						1	
Österreich		1					
Polen			106				
Rumänien				12	4		
Russ. Föderation			18	45	27		343
Schweden		83	12			2	
Schweiz		28		5			
Slowakische Republik		6		2			
Slowenien			8				42
Südafrika		198	6	2			5
Tschech. Republik	1	1	10	24			
Ukraine	40	58		29			145
USA		657	21	67	22	1	956

¹⁾ Hier nicht erfasst: Staaten, die nur Importe, Hintergrundinformationen oder insgesamt Fehlanzeige gemeldet haben.

Tabelle 2 a

**Nationale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des Vertrages
über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999**

Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Artillerie	Kampfflugzeuge	Angriffshubschrauber
Armenien	220	220	285	100	50
Aserbaidschan	220	220	285	100	50
Belgien	300	989	288	209	46
Bulgarien	1.475	2.000	1.750	235	67
Dänemark	335	336	446	82	18
Deutschland	3.444	3.281	2.255	765	280
Frankreich	1.226	3.700	1.192	800	374
Georgien	220	220	285	100	50
Griechenland	1.735	2.498	1.920	650	65
Großbritannien	843	3.017	583	855	350
Island	0	0	0	0	0
Italien	1.267	3.172	1.818	618	142
Kanada	77	263	32	90	13
Kasachstan	50	200	100	15	20
Luxemburg	0	0	0	0	0
Moldau	210	210	250	50	50
Niederlande	520	864	485	230	50
Norwegen	170	275	491	100	24
Polen*) (4) (C)	1.577	1.780	1.370	460	130
Portugal	300	430	450	160	26
Rumänien	1.375	2.100	1.475	430	120
Rußland (5)	6.350	11.280	6.315	3.416	855
Slowakei*) (6)	478	683	383	100	40
Spanien	750	1.588	1.276	310	80
Tschechische Republik*) (2) (A)	795	1.252	657	230	50
Türkei	2.795	3.120	3.523	750	130
Ukraine (7)	4.080	5.050	4.040	1.090	330

noch Tabelle 2 a

**Nationale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des Vertrages
über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999**

Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Artillerie	Kampfflugzeuge	Angriffshubschrauber
Ungarn*) (3) (B)	710	1.560	750	180	108
USA	1.812	3.037	1.553	784	396
Weißrussland (1)	1.800	2.600	1.615	294	80
Summe:	35.574	56.570	36.312	13.203	3.994

*) Vertragsstaaten, die bei der Konferenz der Vertragsstaaten in ISTANBUL im November 1999 erklärt haben, ihre Nationale Obergrenze bis zum Ende 2002 anzupassen.

- (1) Davon höchstens 1 525 Kampfpanzer, 2 175 gepanzerte Kampffahrzeuge und 1 375 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
 - (2) Davon höchstens 754 Kampfpanzer, 1 223 gepanzerte Kampffahrzeuge und 629 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
 - (3) Davon höchstens 658 Kampfpanzer, 1 522 gepanzerte Kampffahrzeuge und 688 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
 - (4) Davon höchstens 1 362 Kampfpanzer, 1 924 gepanzerte Kampffahrzeuge und 1 319 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
 - (5) Davon höchstens 5 575 Kampfpanzer und 5 505 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
 - (6) Davon höchstens 376 Kampfpanzer, 611 gepanzerte Kampffahrzeuge und 314 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen“
 - (7) Davon höchstens 3 130 Kampfpanzer, 4 350 gepanzerte Kampffahrzeuge und 3 240 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen“
- (A) Die Tschechische Republik hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in ISTANBUL 1999 erklärt, ihre Nationalen Obergrenzen bis Ende 2002 auf 795 Kampfpanzer, 1 252 gepKpfFz und 657 Artilleriewaffen abzusenken.
- (B) Die Republik Ungarn hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in ISTANBUL 1999 erklärt, ihre Nationalen Obergrenzen bis Ende 2002 auf 710 Kampfpanzer, 1 560 gepKpfFz und 750 Artilleriewaffen abzusenken.
- (C) Die Republik Polen hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in ISTANBUL 1999 erklärt, dass ihre Bestände an bodengebunden TLE Ende 2001 1 577 Kampfpanzer und 1 780 gepKpfFz und Ende 2002 1 370 Artilleriewaffen nicht überschreiten.

Tabelle 2 b

**Territoriale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des Vertrages
über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999**

Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Artilleriewaffen
Armenien (3) (4)	220	220	285
Aserbaidshan (3) (4)	220	220	285
Belgien (5)	544	1.505	497
Bulgarien (3) (4)	1.475	2.000	1.750
Dänemark (5)	335	336	446
Deutschland (5)	4.704	6.772	3.407
Frankreich (5)	1.306	3.820	1.292
Georgien (3) (4)	220	220	285
Griechenland (3) (4)	1.735	2.498	1.920
Großbritannien (5)	843	3.029	583
Island (3) (4)	0	0	0
Italien (5)	1.642	3.805	2.062
Kasachstan (5)	50	200	100
Luxemburg(5)	143	174	47
Moldavien (3) (4)	210	210	250
Niederlande(5)	809	1.220	651
Norwegen (3) (4)	170	282	557
Polen*) (5) (C)	1.730	2.150	1.610
Portugal (5)	300	430	450
Rumänien (3) (4)	1.375	2.100	1.475
Rußland (5) davon (1) (3) (4)	6.350 1.300	11.280 2.140	6.315 1.680
Slowakische Republik (5)	478	683	383
Spanien (5)	891	2.047	1.370
Tschechische Republik*) (5) (A)	795	1.252	657
Türkei (3) (4)	2.795	3.120	3.523
Ukraine (5) davon (2) (3) (4)	4.080 400	5.050 400	4.040 350

noch Tabelle 2 b

**Territoriale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des Vertrages
über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999**

Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Artilleriewaffen
Ungarn*) (5) (B)	710	1.560	750
Weißrußland (5)	1.800	2.600	1.615
Summe davon (1) + (2)	36.217 1.700	59.038 2.540	36.805 2.030

*) Vertragsstaaten, die bei der Konferenz der Vertragsstaaten in ISTANBUL im November 1999 erklärt haben, ihre Territoriale Obergrenze bis Ende 2003 anzupassen.

- (1) Im Militärbezirk Leningrad ohne die Oblast Pskov; im Militärbezirk Nordkaukasus ohne die Oblast Volgograd; die Oblast Astrakhan; jenen Teil der Oblast Rostov, der östlich der Linie Kushchevskaya – Volgodonsk – Grenze des Oblast Volgograd liegt und Volgodonsk einschließt; und Kushchevskaya und einen schmalen Korridor im Kraj Krasnodar, der nach Kushchevskaya führt. Diese territoriale Zwischenobergrenze wird nicht nach Artikel VII für militärische Übungen und vorübergehende Dislozierungen in der Kategorie gepanzerte Kampffahrzeuge überschritten.
- (2) In der Oblast Odessa
- (3) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nur dann nach Artikel V Absatz 5 anheben, wenn nach Artikel V Absatz 4 Buchstabe A im Zusammenhang damit eine entsprechende Absenkung der territorialen Obergrenze oder der territorialen Zwischenobergrenze anderer Vertragsstaaten, die in dieser Fußnote festgehalten sind, erfolgt
- (4) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nach Artikel VII um höchstens 153 Kampfpanzer, 241 gepanzerte Kampffahrzeuge und 140 Artilleriewaffen überschreiten
- (5) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nach Artikel VII um höchstens 459 Kampfpanzer, 723 gepanzerte Kampffahrzeuge und 420 Artilleriewaffen überschreiten.
- (A) Die Tschechische Republik hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in ISTANBUL 1999 erklärt, ihre Territorialen Obergrenzen bis Ende 2002 auf 795 Kampfpanzer, 1 252 gepKpfz und 657 Artilleriewaffen abzusenken.
- (B) Die Republik Ungarn hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in ISTANBUL 1999 erklärt, ihre Territorialen Obergrenzen bis Ende 2002 auf 710 Kampfpanzer, 1 560 gepKpfz und 750 Artilleriewaffen abzusenken.
- (C) Die Republik Polen hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in ISTANBUL 1999 erklärt, dass ihre Bestände an bodengebunden TLE Ende 2001 1 577 Kampfpanzer und 1 780 gepKpfz und Ende 2002 1 370 Artilleriewaffen nicht überschreiten werden. Bis Ende 2003 werden die territorialen Obergrenzen Polens diesen Zahlen angeglichen.

Tabelle 3

KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004

Vertragsstaat	Inspektionen gem. Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll ¹⁾		Inspektionen gem. Abschnitt X Insp.-Protokoll ²⁾		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv		passiv
Westliche Staatengruppe						
Belgien	2	2	0	0	2	2
Dänemark	1	5	0	0	1	5
Deutschland	12 (3)	10	0	0	12 (3)	10
Frankreich	7 (2)	11	0	0	7 (2)	11
Griechenland	5	11	0	0	5	11
Großbritannien	8 (1)	12	0	0	8 (1)	12
Island	0	0	0	0	0	0
Italien	6 (1)	11	0	0	6 (1)	11
Kanada	2	0	0	0	2	0
Luxemburg	2	0	0	0	2	0
Niederlande	2	2	0	0	2	2
Norwegen	3 (1)	2	0	0	3 (1)	2
Portugal	2	1	0	0	2	1
Spanien	3	5	0	0	3	5
Türkei	5	12	0	0	5	12
Vereinigte Staaten	10 (2)	6	0	0	10 (2)	6
Summe:	70 (10)	93	0	0	70 (10)	93

noch Tabelle 3

KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004

Vertragsstaat	Inspektionen gem. Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll ¹⁾		Inspektionen gem. Abschnitt X Insp.-Protokoll ²⁾		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Östliche Staatengruppe						
Armenien	3	4	0	0	3	4
Aserbaidschan	0	4	0	0	0	4
Bulgarien	3	8	0	0	3	8
Georgien	1	3	0	0	1	3
Kasachstan	0	1	0	0	0	1
Moldau	0	1	0	0	0	1
Polen	6	6	0	0	6	6
Rumänien	3	6	0	0	3	6
Rußland	76	52 (11)	0	0	76	52 (11)
Slowakei	2	3	0	0	2	3
Tschechische Republik	2	3	0	0	2	3
Ukraine	27	15 (1)	0	0	27	15 (1)
Ungarn	5 (2)	2	0	0	5 (2)	2
Weißrussland	13	9	0	0	13	9
Summe:	141 (2)	117 (12)	0	0	141 (2)	117 (12)
Gesamtsumme:	210 (12)	210 (12)	0	0	210 (12)	210 (12)

¹⁾ Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete. In den Zahlen enthalten sind zusätzliche Inspektionen in Russland und in der Ukraine (gemäß Schlussdokument der 1. KSE-Überprüfungskonferenz 1996, Anlage A), deren Zahl jeweils außerdem in Klammern () angegeben ist.

²⁾ Inspektionen der Reduzierungen.

Tabelle 4 a

**Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte
in der Flankenregion zum Stichtag 1. Januar 2005**

	Kampfpanzer	gepanzerte Kampf- fahrzeuge	Artillerie
MilBez LENINGRAD	679	494	747
MilBez NORDKAUKASUS	810	3.028	1.136
abzügl. Ausschlussgebiete (1)	296	1.462	372
Summe RUS Hoheitsgebiet	1.193	2.060^{*)}	1.511
RUS Stationierungs-SK in ARM	74	224	84
RUS Stationierungs-SK in GEO	72	216	140
RUS Stationierungs-SK in MDA	0	0	0
RUS Stationierungs-SK in UKR (MarInf)	0	93	24
Summe RUS Stationierungs-SK	146	533	248
Summe RUS Flanke (2)	1.339	2.593^{*)}	1.759
Zusätzlich durch RUS notifizierte vorüber- gehende Dislozierungen (3)	0	36	5

^{*)} einschließlich der gepanzerten Kampffahrzeuge vom Typ BRM-1K

Anm.: In diesen Zahlen sind die konventionellen Waffen und Ausrüstungen **nicht** enthalten, die in den Erläuterungen der Russischen Föderation zum jeweiligen Informationsaustausch als „nicht kampffähig“ bezeichnet wurden.

- (1) Die Oblaste PSKOV, VOLGOGRAD, ASTRAKHAN und ROSTOV (östl. Teil) sowie KUSHCHEVSKAYA und ein schmaler Korridor im Kraj KRASNODAR, der nach KUSHCHEVSKAYA führt.
- (2) In der Flankenregion, wie sie im Schlussdokument der 1. Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa und der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken Anlage A, Abschnitt III, Absatz 1 vereinbart wurde (Revidierte Flanke).
- (3) In der revidierten Flanke auf russischem Hoheitsgebiet.

Tabelle 4 b

Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in dem im Übereinkommen zur Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999 festgelegten Gebiet, für das eine Territoriale Zwischenobergrenze vereinbart wurde („Adaptierte Flanke“), zum Stichtag 1. Januar 2005

	Kampfpanzer	gepanzerte Kampf- fahrzeuge	Artillerie
MilBez LENINGRAD	679	494	747
MilBez NORDKAUKASUS	810	3.028	1.136
abzügl. Ausschluss- gebiete (1)	296	1.462	372
Summe RUS Flanke (2)	1.193	2.060^{*)}	1.511
Zusätzlich durch RUS notifizierte vorüber- gehende Dislozierungen (3)	0	36	5
Gesamt RUS Flanke (2)	1.193	2.096^{*)}	1.516
Territoriale Zwischenobergrenze gemäß Anpassungsübereinkommen (4)	1.300	2.140	1.680

^{*)} einschließlich der gepanzerten Kampffahrzeuge vom Typ BRM-1K

Anm.: In diesen Zahlen sind die konventionellen Waffen und Ausrüstungen nicht enthalten, die in den Erläuterungen der Russischen Föderation zum jeweiligen Informationsaustausch als „nicht kampffähig“ bezeichnet wurden.

- (1) Die Oblaste PSKOV, VOLGOGRAD, ASTRAKHAN und ROSTOV (östl. Teil) sowie KUSHCHEVSKAYA und ein schmaler Korridor im Kraj KRASNODAR, der nach KUSHCHEVSKAYA führt.
- (2) In dem im Übereinkommen zur Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999 festgelegten Gebiet, für das eine Territoriale Zwischenobergrenze vereinbart wurde.
- (3) Notifikation CFE/RU/04/0339/F00/O vom 15. Dezember 2004.
- (4) Vgl. Tabelle 2 b.

Tabelle 5

**Militärische Kontakte gemäß Kapitel IV und X des Wiener Dokuments 1999
im Berichtsjahr 2004 in zeitlicher Reihenfolge**

Gastgeberstaat	Militärflugplatz/Einrichtung, Verband/ Aktivität/Waffensystem/Ort	Art	Zeitraum	Besuchende Teilnehmerstaaten
Spanien	Fliegerhorst TORREJON MADRID	1	26.–30.04.2004	48 Besucher aus 28 TNS
	Luftbewegliche Kräfte des Heeres MADRID	2		
	Luftbewegliche Kräfte des Heeres MADRID	4		
Tschechische Republik	21.Fliegerhorst CASLAV	1	20.–24.09.2004	56 Besucher aus 30 TNS
	13.ArtillerieBrigade JINCE	2		
	13.ArtillerieBrigade JINCE	4		
Griechenland	115.KampfeinsatzGeschwader CHANIA	1	18.–22.10.2004	54 Besucher aus 32 TNS
	Panzer Ausbildungszentrum AVLONA	2		
	Panzer Ausbildungszentrum AVLONA	4		
Österreich	Fliegerhorst Nittner GRAZ-THALERHOF	1	23.–26.11.04	56 Besucher aus 31 TNS
	Militär Akademie WIENER-NEUSTADT	2		

Art der Maßnahme:

- (1) Besuch eines Militärflugplatzes
- (2) Besuch einer militärischen Einrichtung/eines militärischen Verbandes
- (3) Beobachtungsbesuch bei einer militärischen Aktivität
- (4) Vorführung eines neuen Hauptwaffensystems/Großgerätes

Tabelle 6

**Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäß Kapitel V und VI
des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2004 (in zeitlicher Reihenfolge)**

Notifizierender Staat	Art/Name/ Region der Aktivität	Gesamtstärke (Soldaten)	Beobachtungs- Zeitraum	Bemerkung	Beobachtende Staaten
Finland	Gefechtsübung „AALTO 2004“	12.500	14.–17.06.04	freiwillige Veranstaltung Einladung nur an Nachbarstaaten	13 Besucher aus 7 TNS

Tabelle 7

**Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX des Wiener Dokumentes 1999
im Jahre 2004**

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Albanien	2	3		1
Andorra				
Armenien		3		1
Aserbaidschan		3		1
Belarus	7	3	2	1
Belgien		1	1	
Bosnien und Herzegowina		3		1
Bulgarien	4		1	
Dänemark	1		1	1
Deutschland	5	2	2	1
Estland	3	2		
Finnland	1	2		
Frankreich	8	1	2	1
Georgien		3		1
Griechenland	1	3	1	1
Großbritannien	6		2	
Heiliger Stuhl				
Irland				
Island				
Italien	3		2	1
Serbien und Montenegro	2	3	2	2
Kanada	1		1	
Kasachstan		3		1
Kirgisistan		3		1
Kroatien	1	3	1	1
Lettland		3		1
Liechtenstein				
Litauen	1	1		
Luxemburg				
Malta		1		
ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	2	3		1

noch Tabelle 7

**Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX des Wiener Dokumentes 1999
im Jahre 2004**

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Moldau		3		1
Monaco				
Niederlande		1	1	
Norwegen	1	1	1	
Österreich	2	3	2	
Polen		3	1	1
Portugal			1	
Rumänien		1		1
Russische Föderation	7	3		3
San Marino				
Schweden	6	2		1
Schweiz	2	2	2	
Slowakei	2	2		1
Slowenien	1	1		1
Spanien	3	3	2	
Tadschikistan		3		1
Tschechische Republik	1	1	1	
Türkei	2	2	1	
Turkmenistan		3		1
Ukraine	6	3		2
Ungarn	3	1	1	
Usbekistan	1	1		1
USA	3		2	1
Zypern				
Gesamt	88	88	33	33

Zusätzlich sind **19** Überprüfungen und **8** Inspektionen auf der Grundlage bilateraler Übereinkommen und Vereinbarungen durchgeführt worden

Durch Deutschland wurden 2004 durchgeführt:

Inspektionen in	Zeitraum	mit Beteiligung
Armenien	09.–12.02.2004	Schweiz
Aserbaidschan	02.–05.03.2004	Usbekistan
Georgien	22.–23.03.2004	Dänemark
Tadschikistan	22.–25.06.2004	Niederlande
ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	13.–14.07.2004	Slowenien

Überprüfungen in	Zeitraum	mit Beteiligung
Ukraine	21.01.2004	Ungarn
Turkmenistan	20.04.2004	Spanien
Serbien und Montenegro (gem. bilateralen Abkommen)	01.09.2004	Polen

Überprüfungen nach Dayton V in	Zeitraum	mit Beteiligung
Albanien	04.11.2004	Armenien, Österreich
Kroatien	24.11.2004	Serbien und Montenegro, Bulgarien

Deutsche Beteiligung bei Inspektionen durch andere Teilnehmerstaaten

Inspizierender Teilnehmerstaat	Inspizierter Teilnehmerstaat	Zeitraum
Dänemark	Kasachstan	01.–05.03.2004
Ungarn	Bosnien-Herzegowina	23.–25.03.2004

Deutsche Beteiligung bei Inspektionen durch andere Teilnehmerstaaten hier: Prevlaka-Übereinkommen.

Inspizierender Teilnehmerstaat	Inspizierter Teilnehmerstaat	Zeitraum
Serbien und Montenegro	Kroatien	26.–29.07.2004

Deutsche Beteiligung bei Überprüfungen durch andere Teilnehmerstaaten

Überprüfender Teilnehmerstaat	Überprüfter Teilnehmerstaat	Zeitraum
Polen	Russische Föderation	13.01.2004
Spanien	Moldawien	18.02.2004
Niederlande	Kasachstan	10.03.2004

In Deutschland wurden 2004 durchgeführt:

Inspektionen durch	Zeitraum	mit Beteiligung
Ukraine	02.–03.03.2004	ohne
Belarus	03.–08.05.2004	ohne

Überprüfungen durch	Zeitraum	mit Beteiligung
Belarus	06.05.2004	ohne
Serbien und Montenegro (<i>gem. bilateralem Abkommen</i>)	01.09.2004	ohne

Überprüfungen nach Dayton V durch	Zeitraum	mit Beteiligung
Kroatien	14.07.2004	Schweden
Albanien	07.12.2004	ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien und Montenegro

Tabelle 8

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über den Offenen Himmel
(Stand Dez. 2004)**

Vertragsstaat	Datum der Vertrages- Unterzeichnung	Datum der Ratifikation	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
Belgien	24.03.92	19.05.95	28.06.95
Bosnien-Herzegowina	nicht bekannt	07.08.03	21.08.03
Bulgarien	24.03.92	01.03.94	15.04.94
Dänemark	24.03.92	19.12.92	21.01.93
Deutschland	24.03.92	03.12.93	27.01.94
Finnland	03.12.02	13.11.02	12.12.02
Frankreich	24.03.92	21.07.93	30.07.93
Georgien	24.03.92	12.06.98	31.08.98
Griechenland	24.03.92	25.08.93	09.09.93
Großbritannien	24.03.92	27.10.93	08.12.93
Island	24.03.92	15.08.94	25.08.94
Italien	24.03.92	20.09.94	31.10.94
Kanada	24.03.92	04.06.92	21.07.92
Kroatien	nicht bekannt	13.06.03	02.11.04
Kirgisistan	15.12.92	-	-
Lettland	nicht bekannt	15.11.02	13.12.02
Luxemburg	24.03.92	20.12.94	28.06.95
Niederlande	24.03.92	15.01.94	28.06.95
Norwegen	24.03.92	18.05.93	14.07.93
Polen	24.03.92	22.03.95	17.05.95
Portugal	24.03.92	17.09.94	22.11.94
Rumänien	24.03.92	16.05.94	05.06.94
Russland	24.03.92	27.05.01	02.11.01
Schweden	nicht bekannt	04.06.02	28.06.02
Slowakische Republik	24.03.92	26.11.92	21.12.92
Slowenien	nicht bekannt	nicht bekannt	25.09.04
Spanien	24.03.92	25.10.93	18.11.93
Tschechische Republik	24.03.92	26.11.92	21.12.92
Türkei	24.03.92	18.05.94	30.11.94
Ukraine	24.03.92	02.03.00	20.04.00
Ungarn	24.03.92	18.06.93	11.08.93
USA	24.03.92	02.11.93	03.12.93
Weißrussland	24.03.92	29.05.01	02.11.01

Tabelle 9

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV),
engl.: Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT)**

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
1.	Afghanistan	24.09.2003	24.09.2003
2.	Ägypten*)	14.10.1996	
3.	Albanien	27.09.1996	23.04.2003
4.	Algerien*)	15.10.1996	11.07.2003
5.	Andorra	24.09.1996	
6.	Angola	27.09.1996	
7.	Antigua und Barbuda	16.04.1997	
8.	Äquatorialguinea	09.10.1996	
9.	Argentinien*)	24.09.1996	04.12.1998
10.	Armenien	01.10.1996	
11.	Aserbaidshan	28.07.1997	02.02.1999
12.	Äthiopien	25.09.1996	
13.	Australien*)	24.09.1996	09.07.1998
14.	Bahrain	24.09.1996	12.04.2004
15.	Bangladesch*)	24.10.1996	08.03.2000
16.	Belarus	24.09.1996	13.09.2000
17.	Belgien*)	24.09.1996	29.06.1999
18.	Belize	14.11.2001	26.03.2004
19.	Benin	27.09.1996	06.03.2001
20.	Bolivien	24.09.1996	04.10.1999
21.	Bosnien und Herzegowina	24.09.1996	
22.	Botsuana	16.09.2002	28.10.2002
23.	Brasilien*)	24.09.1996	24.07.1998
24.	Brunei Darussalam	22.01.1997	
25.	Bulgarien*)	24.09.1996	29.09.1999
26.	Burkina Faso	27.09.1996	17.04.2002
27.	Burundi	24.09.1996	
28.	Chile*)	24.09.1996	12.07.2000
29.	China*)	24.09.1996	
30.	Cookinseln	05.12.1997	
31.	Costa Rica	24.09.1996	25.09.2001
32.	Côte d'Ivoire	25.09.1996	11.03.2003
33.	Dänemark	24.09.1996	21.12.1998

noch Tabelle 9

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV),
engl.: Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT)**

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
34.	Deutschland*)	24.09.1996	20.08.1998
35.	Dominikanische Republik	03.10.1996	
36.	Dschibuti	21.10.1996	
37.	Ecuador	24.09.1996	12.11.2001
38.	El Salvador	24.09.1996	11.09.1998
39.	Eritrea	11.11.2003	11.11.2003
40.	Estland	20.11.1996	13.08.1999
41.	Fidschi	24.09.1996	10.10.1996
42.	Finnland*)	24.09.1996	15.01.1999
43.	Frankreich*)	24.09.1996	06.04.1998
44.	Gabun	07.10.1996	20.09.2000
45.	Gambia	09.04.2003	
46.	Georgien	24.09.1996	27.09.2002
47.	Ghana	03.10.1996	
48.	Grenada	10.10.1996	19.08.1998
49.	Griechenland	24.09.1996	21.04.1999
50.	Großbritannien*)	24.09.1996	06.04.1998
51.	Guinea	03.10.1996	
52.	Guinea-Bissau	11.04.1997	
53.	Guyana	07.09.2000	07.03.2001
54.	Haiti	24.09.1996	
55.	Heiliger Stuhl	24.09.1996	18.07.2001
56.	Honduras	25.09.1996	30.10.2003
57.	Indonesien*)	24.09.1996	
58.	Iran, Islamische Republik*)	24.09.1996	
59.	Irland	24.09.1996	15.07.1999
60.	Island	24.09.1996	26.06.2000
61.	Israel*)	25.09.1996	
62.	Italien*)	24.09.1996	01.02.1999
63.	Jamaika	11.11.1996	13.11.2001
64.	Japan*)	24.09.1996	08.07.1997
65.	Jemen	30.09.1996	
66.	Jordan	26.09.1996	25.08.1998

noch Tabelle 9

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV),
engl.: Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT)**

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
67.	Kambodscha	26.09.1996	10.11.2000
68.	Kamerun	16.11.2001	
69.	Kanada*)	24.09.1996	18.12.1998
70.	Kap Verde	01.10.1996	
71.	Kasachstan	30.09.1996	14.05.2002
72.	Katar	24.09.1996	03.03.1997
73.	Kenia	14.11.1996	30.11.2000
74.	Kirgisistan	08.10.1996	02.10.2003
75.	Kiribati	07.09.2000	07.09.2000
76.	Kolumbien*)	24.09.1996	
77.	Komoren	12.12.1996	
78.	Kongo	11.02.1997	
79.	Kongo, Demokratische Republik*)	04.10.1996	28.09.2004
80.	Korea, Republik*)	24.09.1996	24.09.1999
81.	Kroatien	24.09.1996	02.03.2001
82.	Kuwait	24.09.1996	06.05.2003
83.	Laos, Demokratische Volksrepublik	30.07.1997	05.10.2000
84.	Lesotho	30.09.1996	14.09.1999
85.	Lettland	24.09.1996	20.11.2001
86.	Liberia	01.10.1996	
87.	Libysch-Arabische Dschamahirija.	13.11.2001	06.01.2004
88.	Liechtenstein	27.09.1996	21.09.2004
89.	Litauen	07.10.1996	07.02.2000
90.	Luxemburg	24.09.1996	26.05.1999
91.	Madagaskar	09.10.1996	
92.	Malawi	09.10.1996	
93.	Malaysia	23.07.1998	
94.	Maldiven	01.10.1997	07.09.2000
95.	Mali	18.02.1997	04.08.1999
96.	Malta	24.09.1996	23.07.2001
97.	Marokko	24.09.1996	17.04.2000
98.	Marshallinseln	24.09.1996	
99.	Mauretanien	24.09.1996	30.04.2003

noch Tabelle 9

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV),
engl.: Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT)**

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
100.	Mazedonien	29.10.1998	14.03.2000
101.	Mexiko*)	24.09.1996	05.10.1999
102.	Mikronesien	24.09.1996	25.07.1997
103.	Moldau, Republik	24.09.1997	
104.	Monaco	01.10.1996	18.12.1998
105.	Mongolei	01.10.1996	08.08.1997
106.	Mosambik	26.09.1996	
107.	Myanmar	25.11.1996	
108.	Namibia	24.09.1996	29.06.2001
109.	Nauru	08.09.2000	12.11.2001
110.	Nepal	08.10.1996	
111.	Neuseeland	27.09.1996	19.03.1999
112.	Nicaragua	24.09.1996	05.12.2000
113.	Niederlande*)	24.09.1996	23.03.1999
114.	Niger	03.10.1996	09.09.2002
115.	Nigeria	08.09.2000	27.09.2001
116.	Norwegen*)	24.09.1996	15.07.1999
117.	Oman	23.09.1999	13.06.2003
118.	Österreich*)	24.09.1996	13.03.1998
119.	Palau	12.08.2003	
120.	Panama	24.09.1996	23.03.1999
121.	Papua-Neuguinea	25.09.1996	
122.	Paraguay	25.09.1996	04.10.2001
123.	Peru*)	25.09.1996	12.11.1997
124.	Philippinen	24.09.1996	23.02.2001
125.	Polen*)	24.09.1996	25.05.1999
126.	Portugal	24.09.1996	26.06.2000
127.	Ruanda	30.11.2004	30.11.2004
128.	Rumänien*)	24.09.1996	05.10.1999
129.	Rußland*)	24.09.1996	30.06.2000
130.	Sambia	03.12.1996	
131.	Samoa	09.10.1996	27.09.2002
132.	San Marino	07.10.1996	12.03.2002

noch Tabelle 9

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV),
engl.: Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT)**

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
133.	São Tomé and Príncipe	26.09.1996	
134.	Schweden*)	24.09.1996	02.12.1998
135.	Schweiz*)	24.09.1996	01.10.1999
136.	Senegal	26.09.1996	09.06.1999
137.	Serbien and Montenegro	08.06.2001	19.05.2004
138.	Seychellen	24.09.1996	13.04.2004
139.	Sierra Leone	08.09.2000	17.09.2001
140.	Simbabwe	13.10.1999	
141.	Singapur	14.01.1999	10.11.2001
142.	Slowakei*)	30.09.1996	03.03.1998
143.	Slowenien	24.09.1996	31.08.1999
144.	Solomonen	03.10.1996	
145.	Spanien*)	24.09.1996	31.07.1998
146.	Sri Lanka	24.10.1996	
147.	St. Kitts and Nevis	23.03.2004	
148.	St. Lucia	04.10.1996	05.04.2001
149.	Südafrika*)	24.09.1996	30.03.1999
150.	Sudan	10.06.2004	10.06.2004
151.	Surinam	14.01.1997	
152.	Swasiland	24.09.1996	
153.	Tadschikistan	07.10.1996	10.06.1998
154.	Tansania	30.09.2004	30.09.2004
155.	Thailand	12.11.1996	
156.	Togo	02.10.1996	02.07.2004
157.	Tschad	08.10.1996	
158.	Tschechische Republik	12.11.1996	11.09.1997
159.	Tunesien	16.10.1996	23.09.2004
160.	Türkei*)	24.09.1996	16.02.2000
161.	Turkmenistan	24.09.1996	20.02.1998
162.	Uganda	07.11.1996	14.03.2001
163.	Ukraine*)	27.09.1996	23.02.2001
164.	Ungarn*)	25.09.1996	13.07.1999
165.	Uruguay	24.09.1996	21.09.2001

noch Tabelle 9

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV),
engl.: Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT)**

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
166.	USA ^{*)}	24.09.1996	
167.	Usbekistan	03.10.1996	29.05.1997
168.	Vanuatu	24.09.1996	
169.	Venezuela	03.10.1996	13.05.2002
170.	Vereinigte Arabische Emirate	25.09.1996	18.09.2000
171.	Vietnam ^{*)}	24.09.1996	
172.	Zentralafrikanische Republik	19.12.2001	
173.	Zypern	24.09.1996	18.07.2003

Legende:

^{*)} Erst nach Zeichnung, Ratifikation und Hinterlegung durch diese 44 Staaten tritt der CTBT in Kraft.

Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten des CTBT ist und die bisher weder gezeichnet noch ratifiziert haben:

- Indien,
- Pakistan,
- Demokratische Volksrepublik Korea

Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten des CTBT ist, die zwar gezeichnet aber nicht ratifiziert haben:

- Ägypten,
- China,
- Indonesien,
- Iran,
- Israel,
- Kolumbien,
- USA,
- Vietnam

Zeichnerstaaten: 174 von 193

Ratifikationen: 120 von 193

Ratifikation durch Staaten, deren Ratifikation gemäß Art. XIV Abs. 1 CTBT Voraussetzung für das Inkrafttreten des CTBT ist: 33 von 44

EU: alle EU-Staaten haben CTBT gezeichnet & ratifiziert

NATO: alle Nato-Staaten haben CTBT gezeichnet und – mit Ausnahme der USA – ratifiziert

Tabelle 10

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Biologischer Waffen (BWÜ)
(Stand: 10. Dezember 2004)**

Vertragsstaaten:

Afghanistan	Irak	Paraguay
Äquatorialguinea	Irland	Peru
Äthiopien	Island	Philippinen
Albanien	Italien	Polen
Algerien	Jamaika	Portugal
Antigua und Barbuda	Jemen	Ruanda
Argentinien	Jordanien	Rumänien
Armenien	Kambodscha	Russische Föderation
Aserbaidschan	Kanada	Salomonen
Australien	Kap Verde	San Marino
Bahamas	Katar	St. Kitts und Nevis
Bahrain	Kenia	St. Lucia
Bangladesch	Kolumbien	St. Vincent und die Grenadinen
Barbados	Kongo	Sao Tome und Principe
Belgien	Kongo, Demokratische Volksrepublik	Saudi Arabien
Belize	Korea, Demokratische Volksrepublik	Schweden
Benin	Korea, Republik	Schweiz
Bhutan	Kroatien	Senegal
Bolivien	Kuwait	Serbien und Montenegro
Bosnien und Herzegowina	Laos	Seychellen
Botsuana	Lesotho	Sierra Leone
Brasilien	Lettland	Singapur
Brunei	Libanon	Slowakei
Bulgarien	Libyen	Slowenien
Burkina Faso	Liechtenstein	Spanien
Chile	Litauen	Sri Lanka
China, Volksrepublik	Luxemburg	Sudan
Costa Rica	Malaysia	Südafrika
Cuba	Malediven	Surinam
Dänemark	Mali	Swaziland
Deutschland	Malta	Thailand
Dominica	Marokko	Timor-Leste
Dominikanische Republik	Mauritius	Togo
Ecuador	Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	Tonga
El Salvador	Mexiko	Türkei
Estland	Monaco	Tunesien
Fidschi	Mongolei	Turkmenistan
Finnland	Neuseeland	Tschechische Republik
Frankreich	Nicaragua	Uganda
Gambia	Niederlande	Ukraine
Georgien	Niger	Ungarn
Ghana	Nigeria	USA
Grenada	Norwegen	Uruguay
Griechenland	Österreich	Usbekistan
Großbritannien	Oman	Vanuatu
Guatemala	Pakistan	Venezuela
Guinea-Bissau	Palau	Vietnam
Heiliger Stuhl	Panama	Weißrussland
Honduras	Papua-Neuguinea	Zimbabwe
Indien		Zypern
Indonesien		
Iran		

noch Tabelle 10

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Biologischer Waffen (BWÜ)
(Stand: 10. Dezember 2004)**

Unterzeichnerstaaten:

Ägypten Burundi Elfenbeinküste Gabun Guyana Haiti	Liberia Madagaskar Malawi Myanmar Nepal Somalia	Syrien Tansania Vereinigte Arabische Emirate Zentralafrikanische Republik
--	--	--

Vertragsstaaten: 152

Unterzeichnerstaaten: 16

Tabelle 11

**Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen
Stand: 10. Dezember 2004**

Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ^{*)}	In Kraft getreten am
Afghanistan	14.01.93	24.09.03	24.10.03
Albanien	14.01.93	11.05.04	29.04.97
Algerien	13.01.93	14.08.95	29.04.97
Andorra	---	27.02.03 [a]	29.03.03
Äquatorial-Guinea	14.01.93	25.04.97	29.04.97
Argentinien	13.01.93	02.10.95	29.04.97
Armenien	19.03.93	27.01.95	29.04.97
Aserbaidschan	13.01.93	29.02.00	30.03.00
Äthiopien	14.01.93	13.05.96	29.04.97
Australien	13.01.93	06.05.94	29.04.97
Bahrain	24.02.93	28.04.97	29.04.97
Bangladesch	14.01.93	25.04.97	29.04.97
Belgien	13.01.93	27.01.97	29.04.97
Belize	---	01.12.03 [a]	31.12.03
Benin	14.01.93	14.05.98	13.06.98
Bolivien	14.01.93	14.08.98	13.09.98
Bosnien und Herzegowina	16.01.97	25.02.97	29.04.97
Botswana	---	31.08.98 [a]	30.09.98
Brasilien	13.01.93	13.03.96	29.04.97
Brunei Darussalam	13.01.93	28.07.97	27.08.97
Bulgarien	13.01.93	10.08.94	29.04.97
Burkina Faso	14.01.93	08.07.97	07.08.97
Burundi	15.01.93	04.09.98	04.10.98
Chile	14.01.93	12.07.96	29.04.97
China	13.01.93	25.04.97	29.04.97
Cook-Inseln	14.01.93	15.07.94	29.04.97
Costa Rica	14.01.93	31.05.96	29.04.97
Dänemark	14.01.93	13.07.95	29.04.97
Deutschland	13.01.93	12.08.94	29.04.97
Dominikanische Republik	02.08.93	12.02.01	14.03.01
Ecuador	14.01.93	06.09.95	29.04.97
Elfenbeinküste	13.01.93	18.12.95	29.04.97

noch Tabelle 11

**Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen
Stand: 10. Dezember 2004**

Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ^{*)}	In Kraft getreten am
El Salvador	14.01.93	30.10.95	29.04.97
Eritrea	---	14.02.00 [a]	15.03.00
Estland	14.01.93	26.05.99	25.06.99
Fidschi-Inseln	14.01.93	20.01.93	29.04.97
Finnland	14.01.93	07.02.95	29.04.97
Frankreich	13.01.93	02.03.95	29.04.97
Gabun	13.01.93	08.09.00	08.10.00
Gambia	13.01.93	19.05.98	18.06.98
Georgien	14.01.93	27.11.95	29.04.97
Ghana	14.01.93	09.07.97	08.08.97
Griechenland	13.01.93	22.12.94	29.04.97
Großbritannien	13.01.93	13.05.96	29.04.97
Guatemala	14.01.93	12.02.03	14.03.03
Guinea	14.01.93	09.06.97	09.07.97
Guyana	06.10.93	12.09.97	12.10.97
Heiliger Stuhl	14.01.93	12.05.99	11.06.99
Indien	14.01.93	03.09.96	29.04.97
Indonesien	13.01.93	12.11.98	12.12.98
Iran	13.01.93	03.11.97	03.12.97
Irland	14.01.93	24.06.96	29.04.97
Island	13.01.93	28.04.97	29.04.97
Italien	13.01.93	08.12.95	29.04.97
Jamaika	18.04.97	08.09.00	08.10.00
Japan	13.01.93	15.09.95	29.04.97
Jemen	08.02.93	02.10.00	01.11.00
Jordanien	---	29.10.97 [a]	28.11.97
Kamerun	14.01.93	16.09.96	29.04.97
Kanada	13.01.93	26.09.95	29.04.97
Kap Verde	15.01.93	10.10.03	09.11.03
Kasachstan	14.01.93	23.03.00	22.04.00
Katar	01.02.93	03.09.97	03.10.97
Kenia	15.01.93	25.04.97	29.04.97

noch Tabelle 11

**Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen
Stand: 10. Dezember 2004**

Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ^{a)}	In Kraft getreten am
Kirgisistan	22.02.93	29.09.03	29.10.03
Kiribati	---	07.09.00 [a]	07.10.00
Kolumbien	13.01.93	05.04.00	05.05.00
Kroatien	13.01.93	23.05.95	29.04.97
Kuba	13.01.93	29.04.97	29.05.97
Kuwait	27.01.93	29.05.97	28.06.97
Laos	13.05.93	25.02.97	29.04.97
Lesotho	07.12.94	07.12.94	29.04.97
Lettland	06.05.93	23.07.96	29.04.97
Libyen	---	06.01.04 [a]	05.02.04
Liechtenstein	21.07.93	24.11.99	24.12.99
Litauen	13.01.93	15.04.98	15.05.98
Luxemburg	13.01.93	15.04.97	29.04.97
Madagaskar	---	20.10.04	19.11.04
Malawi	14.01.93	11.06.98	11.07.98
Malaysia	13.01.93	20.04.00	20.05.00
Malediven	01.10.93	31.05.94	29.04.97
Mali	13.01.93	28.04.97	29.04.97
Malta	13.01.93	28.04.97	29.04.97
Marokko	13.01.93	28.12.95	29.04.97
Marshallinseln	13.01.93	19.05.04	18.06.04
Mauretanien	13.01.93	09.02.98	11.03.98
Mauritius	14.01.93	09.02.93	29.04.97
Mazedonien	---	20.06.97 [a]	20.07.97
Mexiko	13.01.93	29.08.94	29.04.97
Mikronesien	13.01.93	21.06.99	21.07.99
Moldawien	13.01.93	08.07.96	29.04.97
Monaco	13.01.93	01.06.95	29.04.97
Mongolei	14.01.93	17.01.95	29.04.97
Mosambik	---	15.08.00 [a]	14.09.00
Namibia	13.01.93	27.11.95	29.04.97
Nauru	13.01.93	12.11.01	12.12.01

noch Tabelle 11

**Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen
Stand: 10. Dezember 2004**

Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ^{*)}	In Kraft getreten am
Nepal	19.01.93	18.11.97	18.12.97
Neuseeland	14.01.93	15.07.96	29.04.97
Nicaragua	09.03.93	05.11.99	05.12.99
Niederlande	14.01.93	30.06.95	29.04.97
Niger	14.01.93	09.04.97	29.04.97
Nigeria	13.01.93	20.05.99	19.06.99
Norwegen	13.01.93	07.04.94	29.04.97
Oman	02.02.93	08.02.95	29.04.97
Österreich	13.01.93	17.08.95	29.04.97
Osttimor	---	07.05.03 [a]	06.06.03
Pakistan	13.01.93	28.10.97	27.11.97
Palau	---	03.02.03 [a]	05.03.03
Panama	16.06.93	07.10.98	60.11.98
Papua/Neuguinea	14.01.93	17.04.96	29.04.97
Paraguay	14.01.93	01.12.94	29.04.97
Peru	14.01.93	20.07.95	29.04.97
Philippinen	13.01.93	11.12.96	29.04.97
Polen	13.01.93	23.08.95	29.04.97
Portugal	13.01.93	10.09.96	29.04.97
Ruanda	17.05.93	31.03.04	30.04.04
Rumänien	13.01.93	15.02.95	29.04.97
Russland	13.01.93	05.11.97	05.12.97
Salomonen	---	23.09.04 [a]	23.10.04
Sambia	13.01.93	09.02.01	11.03.01
Samoa	14.01.93	27.09.02	27.10.02
San Marino	13.01.93	10.12.99	09.01.00
Sao Tome und Principe	---	09.09.03 [a]	09.10.03
Saudi-Arabien	20.01.93	09.08.96	29.04.97
Schweden	13.01.93	17.06.93	29.04.97
Schweiz	14.01.93	10.03.95	29.04.97
Senegal	13.01.93	20.07.98	19.08.98
Serbien und Montenegro	---	20.04.00 [a]	20.05.00

noch Tabelle 11

**Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen
Stand: 10. Dezember 2004**

Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ^{*)}	In Kraft getreten am
Seychellen	15.01.93	07.04.93	29.04.97
Sierra Leone	15.01.93	30.09.04	30.10.04
Simbabwe	13.01.93	25.04.97	29.04.97
Singapur	14.01.93	21.05.97	20.06.97
Slowakei	14.01.93	27.10.95	29.04.97
Slowenien	14.01.93	11.06.97	11.07.97
Spanien	13.01.93	03.08.94	29.04.97
Sri Lanka	14.01.93	19.08.94	29.04.97
St. Kitts und Nevis	16.03.94	21.05.04	20.06.04
St. Lucia	29.03.93	09.04.97	29.04.97
St. Vicent und Grenadinen	20.09.93	18.09.02	18.10.02
Südafrika	14.01.93	13.09.95	29.04.97
Sudan	---	24.05.99 [a]	23.06.99
Südkorea	14.01.93	28.04.97	29.04.97
Suriname	28.04.97	28.04.97	29.04.97
Swasiland	23.09.93	20.11.96	20.04.97
Tadschikistan	14.01.93	11.01.95	29.04.97
Tansania	25.02.94	25.06.98	25.07.98
Thailand	14.01.93	10.12.02	09.01.03
Togo	13.01.93	23.04.97	29.04.97
Tonga	---	29.05.03 [a]	28.06.03
Trinidad und Tobago	---	24.06.97 [a]	24.07.97
Tschad	---	13.02.04	14.03.04
Tschechien	14.01.93	06.03.96	29.04.97
Tunesien	13.01.93	15.04.97	29.04.97
Türkei	14.01.93	12.05.97	11.06.97
Turkmenistan	12.10.93	29.09.94	29.04.97
Tuvalu	---	19.01.04 [a]	18.02.04
Uganda	14.01.93	30.11.01	30.12.01
Ukraine	13.01.93	16.10.98	15.11.98
Ungarn	13.01.93	31.10.96	29.04.97
Uruguay	15.01.93	06.10.94	29.04.97

noch Tabelle 11

**Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen
Stand: 10. Dezember 2004**

Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde^{*)}	In Kraft getreten am
USA	13.01.93	25.04.97	29.04.97
Usbekistan	24.11.95	23.07.96	29.04.97
Venezuela	14.01.93	03.12.97	02.01.98
Vereinigte Arabische Emirate	02.02.93	28.11.00	28.12.00
Vietnam	13.01.93	30.09.98	30.10.98
Weißrussland	14.01.93	11.07.96	29.04.97
Zypern	13.01.93	28.08.98	27.09.98

^{*)} Datum der Hinterlegung ist das Eingangsdatum der ratifizierten Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen;

[a] = Eingang der Beitrittsurkunde

Vertragsstaaten: 167

Unterzeichnerstaaten: 16

Tabelle 12

**Zeichnerstaaten des Haager Verhaltenskodexes gegen die Proliferation ballistischer Raketen
(Stand: Dezember 2004)**

	Land	Datum der Zeichnung
1	Afghanistan	25.11.2002
2	Albania	25.11.2002
3	Argentina	25.11.2002
4	Armenia	25.10.2004
5	Australia	25.11.2002
6	Austria	25.11.2002
7	Azerbaijan	25.11.2002
8	Belarus	25.11.2002
9	Belgium	25.11.2002
10	Benin	25.11.2002
11	Bosnia and Herzegovina	25.11.2002
12	Bulgaria	25.11.2002
13	Burkina Faso	25.11.2002
14	Burundi	12.06.2003
15	Cambodia	15.10.2003
16	Cameroon	25.11.2002
17	Canada	25.11.2002
18	Cape Verde	17.08.2004
19	Chad	25.11.2002
20	Chile	25.11.2002
21	Colombia	25.11.2002
22	Comores	25.11.2002
23	Cook Islands	25.11.2002
24	Costa Rica	25.11.2002
25	Croatia	25.11.2002
26	Cyprus	25.11.2002
27	Czech Republic	25.11.2002
28	Denmark	25.11.2002
29	Ecuador	25.04.2004
30	El Salvador	25.11.2002
31	Eritrea	09.09.2003
32	Estonia	25.11.2002
33	Fiji Islands	22.04.2003

noch Tabelle 12

**Zeichnerstaaten des Haager Verhaltenskodexes gegen die Proliferation ballistischer Raketen
(Stand: Dezember 2004)**

	Land	Datum der Zeichnung
34	Finland	25.11.2002
35	France	25.11.2002
36	Gabon	25.11.2002
37	Georgia	25.11.2002
38	Germany	25.11.2002
39	Gambia	29.11.2004
40	Ghana	25.11.2002
41	Griechenland	25.11.2002
42	United Kingdom	25.11.2002
43	Guatemala	06.05.2004
44	Guinea	25.11.2002
45	Guyana	23.09.2003
46	Guinea-Bissau	26.11.2002
47	Holy See	25.11.2002
48	Honduras	29.12.2004
49	Hungary	25.11.2002
50	Iceland	25.11.2002
51	Ireland	25.11.2002
52	Italy	25.11.2002
53	Japan	25.11.2002
54	Jordan	25.11.2002
55	Kenya	25.11.2002
56	Kiribati	25.11.2002
57	Latvia	25.11.2002
58	Libyan Arab Jamahiriya	25.11.2002
59	Liechtenstein	26.08.2003
60	Lithuania	25.11.2002
61	Luxembourg	25.11.2002
62	Madagascar	25.11.2002
63	Malawi	06.01.2004
64	Mali	10.03.2004
65	Malta	25.11.2002

noch Tabelle 12

**Zeichnerstaaten des Haager Verhaltenskodexes gegen die Proliferation ballistischer Raketen
(Stand: Dezember 2004)**

	Land	Datum der Zeichnung
66	Marshall Islands	25.11.2002
67	Mauritania	25.11.2002
68	Micronesia	25.11.2002
69	Monaco	25.11.2002
70	Morocco	25.11.2002
71	Mozambique	14.03.2003
72	Netherlands	25.11.2002
73	New Zealand	25.11.2002
74	Nicaragua	25.11.2002
75	Niger	26.11.2002
76	Nigeria	25.11.2002
77	Norway	25.11.2002
78	Palau	25.11.2002
79	Panama	04.04.2003
80	Papua New Guinea	25.11.2002
81	Paraguay	25.11.2002
82	Peru	25.11.2002
83	Philippines	25.11.2002
84	Poland	25.11.2002
85	Portugal	25.11.2002
86	Republic of Korea	25.11.2002
87	Republic of Moldova	25.11.2002
88	Romania	25.11.2002
89	Russian Federation	25.11.2002
90	Rwanda	25.11.2002
91	Senegal	25.11.2002
92	Serbia and Montenegro	25.11.2002
93	Seychelles	25.11.2002
94	Sierra Leone	25.11.2002
95	Slovakia	25.11.2002
96	Slovenia	25.11.2002
97	South Africa	25.11.2002
98	Spain	25.11.2002

noch Tabelle 12

**Zeichnerstaaten des Haager Verhaltenskodexes gegen die Proliferation ballistischer Raketen
(Stand: Dezember 2004)**

	Land	Datum der Zeichnung
99	Sudan	25.11.2002
100	Suriname	25.11.2002
101	Sweden	25.11.2002
102	Switzerland	25.11.2002
103	Tanzania	25.11.2002
104	Tajikistan	25.11.2002
105	The Former Yugoslav Republic of Macedonia	25.11.2002
106	Timor-Leste	25.11.2002
107	Tonga	03.09.2003
108	Tunisia	25.11.2002
109	Turkey	25.11.2002
110	Turkmenistan	25.10.2003
111	Tuvalu	25.11.2002
112	Uganda	25.11.2002
113	Ukraine	25.11.2002
114	United States	25.11.2002
115	Uruguay	25.11.2002
116	Uzbekistan	25.11.2002
117	Vanuatu	04.12.2002
118	Venezuela	25.11.2002
119	Zambia	25.11.2002

Tabelle 13

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Ottawa-Übereinkommens
Stand: Dezember 2004**

	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, Annahme, Genehmig. oder des Beitritts
1.	Afghanistan		2002-09-11
2.	Albanien	1998-09-08	2000-02-29
3.	Algerien	1997-12-03	2001-10-09
4.	Andorra	1997-12-03	1998-06-29
5.	Angola	1997-12-04	2002-07-05
6.	Antigua und Barbuda	1997-12-03	1999-05-03
7.	Äquatorial-Guinea		1998-09-16
8.	Argentinien	1997-12-04	1999-09-14
9.	Äthiopien	1997-12-03	2004-11-29
10.	Australien	1997-12-03	1999-01-14
11.	Bahamas	1997-12-03	1998-07-31
12.	Bangladesch	1998-05-07	2000-09-06
13.	Barbados	1997-12-03	1999-01-26
14.	Belgien	1997-12-03	1998-09-04
15.	Belize	1998-02-27	1998-04-23
16.	Benin	1997-12-03	1998-09-25
17.	Bolivien	1997-12-03	1998-06-09
18.	Bosnien und Herzegowina	1997-12-03	1998-09-08
19.	Botswana	1997-12-03	2000-03-01
20.	Brasilien	1997-12-03	1999-04-30
21.	Brunei Darussalam	1997-12-04	
22.	Bulgarien	1997-12-03	1998-09-04
23.	Burkina Faso	1997-12-03	1998-09-16
24.	Burundi	1997-12-03	2003-10-22
25.	Chile	1997-12-03	2001-09-10
26.	Cook-Inseln	1997-12-03	
27.	Costa Rica	1997-12-03	1999-03-17
28.	Côte d'Ivoire	1997-12-03	2000-06-30

noch Tabelle 13

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Ottawa-Übereinkommens
Stand: Dezember 2004**

	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder des Beitritts
29.	Dänemark	1997-12-04	1998-06-08
30.	Deutschland	1997-12-03	1998-07-23
31.	Dominica	1997-12-03	1999-03-26
32.	Dominikanische Republik	1997-12-03	2000-06-30
33.	Dschibuti	1997-12-03	1998-05-18
34.	Ekuador	1997-12-04	1999-04-29
35.	El Salvador	1997-12-04	1999-01-27
36.	Eritrea		2001-08-27
37.	Estland		2004-05-12
38.	Fidschi	1997-12-03	1998-06-10
39.	Frankreich	1997-12-03	1998-07-23
40.	Gabun	1997-12-03	2000-09-08
41.	Gambia	1997-12-04	2002-09-23
42.	Ghana	1997-12-04	2000-06-30
43.	Grenada	1997-12-03	1998-08-19
44.	Griechenland	1997-12-03	2003-09-25
45.	Großbritannien	1997-12-03	1998-07-31
46.	Guatemala	1997-12-03	1999-03-26
47.	Guinea	1997-12-04	1998-10-08
48.	Guinea-Bissau	1997-12-03	2001-05-22
49.	Guyana	1997-12-04	2003-08-05
50.	Haiti	1997-12-03	
51.	Heiliger Stuhl	1997-12-04	1998-02-17
52.	Honduras	1997-12-03	1998-09-24
53.	Indonesien	1997-12-04	
54.	Irland	1997-12-03	1997-12-03
55.	Island	1997-12-04	1999-05-05
56.	Italien	1997-12-03	1999-04-23

noch Tabelle 13

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Ottawa-Übereinkommens
Stand: Dezember 2004**

	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, Annahme, Genehmig. oder des Beitritts
57.	Jamaica	1997-12-03	1998-07-17
58.	Japan	1997-12-03	1998-09-30
59.	Jemen	1997-12-04	1998-09-01
60.	Jordanien	1998-08-11	1998-11-13
61.	Kambodscha	1997-12-03	1999-07-28
62.	Kamerun	1997-12-03	2002-09-19
63.	Kanada	1997-12-03	1997-12-03
64.	Kap Verde	1997-12-04	2001-05-14
65.	Katar	1997-12-04	1998-10-13
66.	Kenia	1997-12-05	2001-01-23
67.	Kiribati		2000-09-07
68.	Kolumbien	1997-12-03	2000-09-06
69.	Komoren		2002-09-19
70.	Kongo, Demokratische Republik		2002-05-02
71.	Kongo, Republik		2002-05-04
72.	Kroatien	1997-12-04	1998-05-20
73.	Lesotho	1997-12-04	1998-12-02
74.	Liberia		1999-12-23
75.	Liechtenstein	1997-12-03	1999-10-05
76.	Litauen	1999-02-26	2003-05-12
77.	Luxemburg	1997-12-04	1999-06-14
78.	Madagaskar	1997-12-04	1999-09-16
79.	Malawi	1997-12-04	1998-08-13
80.	Malaysia	1997-12-03	1999-04-22
81.	Malediven	1998-10-01	2000-09-07
82.	Mali	1997-12-03	1998-06-02
83.	Malta	1997-12-04	2001-05-07
84.	Marshall-Inseln	1997-12-04	

noch Tabelle 13

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Ottawa-Übereinkommens
Stand: Dezember 2004**

	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder des Beitritts
85.	Mauritanien	1997-12-03	2000-07-21
86.	Mauritius	1997-12-03	1997-12-03
87.	Mazedonien		1998-09-09
88.	Mexiko	1997-12-03	1998-06-09
89.	Monaco	1997-12-04	1998-11-17
90.	Mosambik	1997-12-03	1998-08-25
91.	Namibia	1997-12-03	1998-09-21
92.	Nauru		2000-08-07
93.	Neuseeland	1997-12-03	1999-01-27
94.	Nicaragua	1997-12-04	1998-11-30
95.	Niederlande	1997-12-03	1999-04-12
96.	Niger	1997-12-04	1999-03-23
97.	Nigeria		2001-09-27
98.	Niue	1997-12-03	1998-04-15
99.	Norwegen	1997-12-03	1998-07-09
100.	Österreich	1997-12-03	1998-06-29
101.	Panama	1997-12-04	1998-10-07
102.	Papua-Neuguinea		2004-06-28
103.	Paraguay	1997-12-03	1998-11-13
104.	Peru	1997-12-03	1998-06-17
105.	Philippinen	1997-12-03	2000-02-15
106.	Polen	1997-12-04	
107.	Portugal	1997-12-03	1999-02-19
108.	Republik Moldau	1997-12-03	2000-09-08
109.	Ruanda	1997-12-03	2000-06-08
110.	Rumänien	1997-12-03	2000-11-30
111.	Salomon-Inseln	1997-12-04	1999-01-26
112.	Sambia	1997-12-12	2001-02-23

noch Tabelle 13

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Ottawa-Übereinkommens
Stand: Dezember 2004**

	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, Annahme, Genehmig. oder des Beitritts
113.	Samoa	1997-12-03	1998-07-23
114.	San Marino	1997-12-03	1998-03-18
115.	Sao Tome und Principe	1998-04-30	2003-03-31
116.	Schweden	1997-12-04	1998-11-30
117.	Schweiz	1997-12-03	1998-03-24
118.	Senegal	1997-12-03	1998-09-24
119.	Serbien und Montenegro		2003-09-18
120.	Seychellen	1997-12-04	2000-06-02
121.	Sierra Leone	1998-07-29	2001-04-25
122.	Simbabwe	1997-12-03	1998-06-18
123.	Slowakische Republik	1997-12-03	1999-02-25
124.	Slowenien	1997-12-03	1998-10-27
125.	Spanien	1997-12-03	1999-01-19
126.	St. Kitts und Nevis	1997-12-03	1998-12-02
127.	St. Lucia	1997-12-03	1999-04-13
128.	St. Vincent und die Grenadinen	1997-12-03	2001-08-01
129.	Südafrika	1997-12-03	1998-06-26
130.	Sudan	1997-12-04	2003-10-13
131.	Surinam	1997-12-04	2002-05-23
132.	Swasiland	1997-12-04	1998-12-22
133.	Tadschikistan		1999-10-12
134.	Tansania	1997-12-03	2000-11-13
135.	Thailand	1997-12-03	1998-11-27
136.	Timor-Leste		2003-05-07
137.	Togo	1997-12-04	2000-03-09
138.	Trinidad und Tobago	1997-12-04	1998-04-27
139.	Tschad	1998-07-06	1999-05-06
140.	Tschechische Republik	1997-12-03	1999-10-26

noch Tabelle 13

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Ottawa-Übereinkommens
Stand: Dezember 2004**

	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder des Beitritts
141.	Tunesien	1997-12-04	1999-07-09
142.	Türkei		2003-09-25
143.	Turkmenistan	1997-12-03	1998-01-19
144.	Uganda	1997-12-03	1999-02-25
145.	Ukraine	1999-02-24	
146.	Ungarn	1997-12-03	1998-04-06
147.	Uruguay	1997-12-03	2001-06-07
148.	Vanuatu	1997-12-04	
149.	Venezuela	1997-12-03	1999-04-14
150.	Weißrussland		2003-09-03
151.	Zentralafrikanische Republik		2002-11-08
152.	Zypern	1997-12-04	2003-01-17

Tabelle 14

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des VN-Waffenübereinkommens
Stand 22.02.2005**

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Abs. 3 und 4 für Protokolle			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fas- sung vom 1996-05-03	Protokoll V
	Datum der Unterzeich- nung	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmi- gung, des Beitritts oder der Rechts- nachfolge	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmi- gung, des Beitritts zur Än- derung von Artikel 1	I	II	III			
1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4	5	6
Ägypten	1981-04-10								
Afghanistan	1981-04-10								
Albanien		2002-08-28		X	X	X	2002-08-28	2002-08-28	
Argentinien	1981-12-02	1995-10-02	2004-02-25	X	X	X	1998-10-21	1998-10-21	
Australien	1982-04-08	1983-09-29	2002-12-03	X	X	X	1997-08-22	1997-08-22	
Bangladesch		2000-09-06		X	X	X	2000-09-06	2000-09-06	
Belgien	1981-04-10	1995-02-07	2004-02-12	X	X	X	1999-03-10	1999-03-10	
Benin		1989-03-27		X		X			
Bolivien		2001-09-21		X	X	X	2001-09-21	2001-09-21	
Bosnien u. Herzegowina		1993-09-01		X	X	X	2001-10-11	2000-09-07	
Brasilien		1995-10-03		X	X	X	1999-10-04	1999-10-04	
Bulgarien	1981-04-10	1982-10-15	2003-02-28	X	X	X	1998-12-03	1998-12-03	
Burkina Faso		2003-11-26	2003-11-26	X	X	X	2003-11-26	2003-11-26	
Chile		2003-10-15		X		X	2003-10-15	2003-10-15	
China	1981-09-14	1982-04-07	2003-08-11	X	X	X	1998-11-04	1998-11-04	
Costa Rica		1998-12-17		X	X	X	1998-12-17	1998-12-17	
Dänemark	1981-04-10	1982-07-07	2004-09-15	X	X	X	1997-04-30	1997-04-30	
Deutschland	1981-04-10	1992-11-25	2005-01-26	X	X	X	1997-06-27	1997-05-02	
Dschibuti		1996-07-29		X	X	X			
Ecuador	1981-09-09	1982-05-04		X	X	X	2003-12-16	2000-08-14	
El Salvador		2000-01-26		X	X	X	2000-01-26	2000-01-26	
Estland		2000-04-20	2003-05-12	X		X	2000-04-20	2000-04-20	
Finnland	1981-04-10	1982-04-08	2004-06-22	X	X	X	1996-01-11	1998-04-03	
Frankreich	1981-04-10	1988-03-04	2002-12-10	X	X	X	1998-06-30	1998-07-23	
Georgien		1996-04-29		X	X	X			
Griechenland	1981-04-10	1992-01-28	2004-11-26	X	X	X	1997-08-05	1999-01-20	
Großbritannien	1981-04-10	1995-02-13	2002-07-25	X	X	X	1999-02-11	1999-02-11	
Guatemala		1983-07-21		X	X	X	2002-08-30	2001-10-29	

noch Tabelle 14

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des VN-Waffenübereinkommens
Stand 22.02.2005**

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Abs. 3 und 4 für Protokolle			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fas- sung vom 1996-05-03	Protokoll V
	Datum der Unterzeich- nung	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmi- gung, des Beitritts oder der Rechts- nachfolge	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmi- gung der oder des Bei- tritts zur Än- derung von Artikel 1	I	II	III			
1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4	5	6
Heiliger Stuhl		1997-07-22	2002-12-09	X	X	X	1997-07-22	1997-07-22	
Honduras		2003-10-30		X	X	X	2003-10-30	2003-10-30	
Indien	1981-05-15	1984-03-01		X	X	X	1999-09-02	1999-09-02	
Irland	1981-04-10	1995-03-13		X	X	X	1997-03-27	1997-03-27	
Island	1981-04-10								
Israel		1995-03-22		X	X		2000-10-30	2000-10-30	
Italien	1981-04-10	1995-01-20	2004-09-01	X	X	X	1999-01-13	1999-01-13	
Japan	1981-09-22	1982-06-09	2003-07-10	X	X	X	1997-06-10	1997-06-10	
Jordanien		1995-10-19		X		X		2000-09-06	
Kambodscha		1997-03-25		X	X	X	1997-03-25	1997-03-25	
Kanada	1981-04-10	1994-06-24	2002-07-22	X	X	X	1998-01-05	1998-01-05	
Kap Verde		1997-09-16		X	X	X	1997-09-16	1997-09-16	
Kolumbien		2000-03-06		X	X	X	2000-03-06	2000-03-06	
Kroatien		1993-12-02	2003-05-27	X	X	X	2002-04-25	2002-04-25	2005-02-07
Kuba	1981-04-10	1987-03-02		X	X	X			
Laos		1983-01-03		X	X	X			
Lesotho		2000-09-06		X	X	X			
Lettland		1993-01-04	2003-04-23	X	X	X	1998-03-11	2002-08-22	
Liechtenstein	1982-02-11	1989-08-16	2004-06-21	X	X	X	1997-11-19	1997-11-19	
Litauen		1998-06-03	2003-05-12	X		X	1998-06-03	1998-06-03	2004-09-29
Luxemburg	1981-04-10	1996-05-21		X	X	X	1999-08-05	1999-08-05	
Malediven		2000-09-07		X		X	2000-09-07	2000-09-07	
Mali		2001-10-24		X	X	X	2001-10-24	2001-10-24	
Malta		1995-06-26	2004-09-24	X	X	X	2004-09-24	2004-09-24	
Marokko	1981-04-10	2002-03-19			X		2002-03-19	2002-03-19	
Mauritius		1996-05-06		X	X	X	2002-12-24		
Mazedonien		1996-12-30		X	X	X			
Mexiko	1981-04-10	1982-02-11	2003-05-22	X	X	X	1998-03-10		
Moldau		2000-09-08	2005-01-05	X	X	X	2000-09-08	2001-07-16	

noch Tabelle 14

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des VN-Waffenübereinkommens
Stand 22.02.2005**

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Abs. 3 und 4 für Protokolle			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 1996-05-03	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder des Beitritts zur Änderung von Artikel I	I	II	III			
1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4	5	6
Monaco		1997-08-12		X				1997-08-12	
Mongolei	1981-04-10	1982-06-08		X	X	X	1999-04-06		
Nauru		2001-11-12		X	X	X	2001-11-12	2001-11-12	
Neuseeland	1981-04-10	1993-10-18		X	X	X	1998-01-08	1998-01-08	
Nicaragua	1981-05-20	2000-12-05		X		X	2000-12-05	2000-12-05	
Niederlande	1981-04-10	1987-06-18	2004-05-19	X	X	X	1999-03-25	1999-03-25	
Niger		1992-11-10		X	X	X			
Nigeria	1982-01-26								
Norwegen	1981-04-10	1983-06-07	2003-11-18	X	X	X	1998-04-20	1998-04-20	
Österreich	1981-04-10	1983-03-14	2003-09-25	X	X	X	1998-07-27	1998-07-27	
Pakistan	1982-01-26	1985-04-01		X	X	X	2000-12-05	1999-03-09	
Panama		1997-03-26	2004-08-16	X	X	X	1997-03-26	1999-11-03	
Paraguay		2004-09-22		X	X	X		2004-09-22	
Peru		1997-07-03	2005-02-14	X		X	1997-07-03	1997-07-03	
Philippinen	1981-05-15	1996-07-15		X	X	X	1997-06-12	1997-06-12	
Polen	1981-04-10	1983-06-02		X	X	X	2004-09-23	2003-10-14	
Portugal	1981-04-10	1997-04-04		X	X	X	2001-11-12	1999-03-31	
Rumänien	1982-04-08	1995-07-26	2003-08-25	X	X	X	2003-08-25	2003-08-25	
Rußland	1981-04-10	1982-06-10		X	X	X	1999-09-09		
Schweden	1981-04-10	1982-07-07	2002-12-03	X	X	X	1997-01-15	1997-07-16	2004-06-02
Schweiz	1981-06-18	1982-08-20	2004-01-19	X	X	X	1998-03-24	1998-03-24	
Senegal		1999-11-29				X		1999-11-29	
Serbien und Montenegro		2001-03-12	2003-11-11	X	X	X	2003-08-12		
Seychellen		2000-06-08		X	X	X	2000-06-08	2000-06-08	
Sierra Leone	1981-05-01	2004-09-30	2004-09-30	X		X	2004-09-30	2004-09-30	2004-09-30
Slowakische Republik		1993-05-28	2004-02-11	X	X	X	1999-11-30	1999-11-30	
Slowenien		1992-07-06		X	X	X	2002-12-03	2002-12-03	
Spanien	1981-04-10	1993-12-29	2004-02-09	X	X	X	1998-01-19	1998-01-27	

noch Tabelle 14

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des VN-Waffenübereinkommens
Stand 22.02.2005**

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Abs. 3 und 4 für Protokolle			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fas- sung vom 1996-05-03	Protokoll V
	Datum der Unterzeich- nung	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmi- gung, des Beitritts oder der Rechts- nachfolge	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmi- gung der oder des Bei- tritts zur Än- derung von Artikel 1	I	II	III			
1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4	5	6
Sri Lanka		2004-09-24	2004-09-24	X	X	X	2004-09-24	2004-09-24	
Südafrika		1995-09-13		X	X	X	1998-06-26	1998-06-26	
Sudan	1981-04-10								
Südkorea		2001-05-09	2003-02-13	X				2001-05-09	
Tadschikistan		1999-10-12		X	X	X	1999-10-12	1999-10-12	
Togo	1981-09-15	1995-12-04		X	X	X			
Tschechische Republik		1993-02-22		X	X	X	1998-08-10	1998-08-10	
Tunesien		1987-05-15		X	X	X			
Türkei	1982-03-26								
Turkmenistan		2004-03-19		X				2004-03-19	
Uganda		1995-11-14		X	X	X			
Ukraine	1981-04-10	1982-06-23		X	X	X	2003-05-28	1999-12-15	
Ungarn	1981-04-10	1982-06-14	2002-12-27	X	X	X	1998-01-30	1998-01-30	
Uruguay		1994-10-06		X	X	X	1998-09-18	1998-08-18	
USA	1982-04-08	1995-03-24		X	X			1999-05-24	
Usbekistan		1997-09-29		X	X	X	1997-09-29		
Vietnam	1981-04-10								
Weißrußland	1981-04-10	1982-06-23		X	X	X	2000-09-13	2004-03-02	
Zypern		1988-12-12		X	X	X	2003-07-22	2003-07-22	

Vertragsstaaten: 97

Unterzeichnerstaaten: 7

Tabelle 15

Mitgliedstaaten der Exportkontrollregime

Länder	Australische Gruppe	MTCR	NSG	Wassenaar Arrangement
Argentinien	X	X	X	X
Australien	X	X	X	X
Belgien	X	X	X	X
Brasilien	--	X	X	--
Bulgarien	X	--	X	X
Dänemark	X	X	X	X
Deutschland	X	X	X	X
Estland	X			--
EU-KOM	X	--	(B)	--
Finnland	X	X	X	X
Frankreich	X	X	X	X
Griechenland	X	X	X	X
Großbritannien	X	X	X	X
Irland	X	X	X	X
Island	X	X	--	--
Italien	X	X	X	X
Japan	X	X	X	X
Kanada	X	X	X	X
Kasachstan	--	--	X	--
Lettland	X	--	X	--
Litauen	X			--
Luxemburg	X	X	X	X
Malta	X			
Neuseeland	X	X	X	X
Niederlande	X	X	X	X
Norwegen	X	X	X	X
Österreich	X	X	X	X
Polen	X	X	X	X
Portugal	X	X	X	X
Rumänien	X	--	X	X
Russland	--	X	X	X
Schweden	X	X	X	X
Schweiz	X	X	X	X

noch Tabelle 15

Mitgliedstaaten der Exportkontrollregime

Länder	Australische Gruppe	MTCR	NSG	Wassenaar Arrangement
Slowenien	--	--	X	--
Slowakei	X	--	X	X
Spanien	X	X	X	X
Südafrika	--	X	X	--
Südkorea	X	X	X	X
Tschechische Republik	X	X	X	X
Türkei	X	X	X	X
Ukraine	--	X	X	X
Ungarn	X	X	X	X
USA	X	X	X	X
Weißrussland	--	--	X	--
Zypern	X	--	X	--

(B) = Beobachterstatus

Tabelle 16

**Durch deutsche Kontingente im Rahmen von KFOR und EUFOR
konfiszierte und zerstörte kleine und leichte Waffen im Kalenderjahr 2004
(vorläufige Angaben)**

1. EUFOR:

Report for Calendar Year: 2004
Date of submission: 31.12.2004

Category and Sub-Category	Deemed Surplus and Destroyed	Seized or Confiscated and Destroyed	Comments
A. Small arms			
1) Revolvers and self-loading pistols		32	
2) Rifles and carbines		133	
3) Sub-machine guns		19	
4) Assault rifles		572	
5) Light machine guns		7	
B. Light weapons			
1) Heavy machine guns		12	
2) Hand-held under-barrel and mounted grenade launchers		3	
3) Portable anti-aircraft guns			
4) Portable anti-tank guns		7	
5) Recoilless rifles			
6) Portable launchers of anti-tank missiles and rocket systems			
7) Portable launchers of anti-aircraft missiles systems			
8) Mortars of calibres less than 100mm		4	

noch Tabelle 16

**Durch deutsche Kontingente im Rahmen von KFOR und EUFOR
konfiszierte und zerstörte kleine und leichte Waffen im Kalenderjahr 2004
(vorläufige Angaben)**

2. KFOR:

Report for Calendar Year: 2004
Date of submission: 31.12.2004

Category and Sub-Category	Deemed Surplus and Destroyed	Seized or Confiscated and Destroyed	Comments
A. Small arms			
1. Revolvers and self-loading pistols		14	
2. Rifles and carbines		14	
3. Sub-machine guns		2	
4. Assault rifles		12	
5. Light machine guns			
B. Light weapons			
1) Heavy machine guns			
2) Hand-held under-barrel and mounted grenade launchers			
3) Portable anti-aircraft guns			
4) Portable anti-tank guns			
5) Recoilless rifles			
6) Portable launchers of anti-tank missiles and rocket systems			
7) Portable launchers of anti-aircraft missiles systems			
8) Mortars of calibres less than 100 mm			

noch Tabelle 16

**Durch deutsche Kontingente im Rahmen von KFOR und EUFOR
konfiszierte und zerstörte kleine und leichte Waffen im Kalenderjahr 2003**

1. SFOR

Category and Sub-Category	Deemed Surplus and Destroyed	Seized or Confiscated and Destroyed	Comments
A. Small arms			
1 Revolvers and self-loading pistols		301	
2 Rifles and carbines		159	
3 Sub-machine guns		113	
4 Assault rifles		997	
5 Light machine guns		16	
B. Light weapons			
1 Heavy machine guns		3	
2 Hand-held under-barrel and mounted grenade launchers			
3 Portable anti-aircraft guns		6	
4 Portable anti-tank guns		7	
5 Recoilless rifles		154	
6 Portable launchers of anti-tank missile and rocket systems			
7 Portable launchers of anti-aircraft missile systems			
8 Mortars of calibers less than 100 mm			

noch Tabelle 16

**Durch deutsche Kontingente im Rahmen von KFOR und EUFOR
konfiszierte und zerstörte kleine und leichte Waffen im Kalenderjahr 2003**

2. KFOR

Category and Sub-Category	Deemed Surplus and Destroyed	Seized or Confisca- ted and Destroyed	Comments
A. Small arms			
1 Revolvers and self-loading pistols		13	
2 Rifles and carbines		7	
3 Sub-machine guns			
4 Assault rifles		7	
5 Light machine guns			
B. Light weapons			
1 Heavy machine guns			
2 Hand-held under-barrel and mounted grenade launchers			
3 Portable anti-aircraft guns			
4 Portable anti-tank guns			
5 Recoilless rifles			
6 Portable launchers of anti-tank missile and rocket systems			
7 Portable launchers of anti-aircraft missile systems			
8 Mortars of calibres less than 100 mm			

II. Dokumente

1. Kapitel V des Berichtes der hochrangigen Expertengruppe des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel: Nukleare, radiologische, chemische und biologische Waffen, 02.12.2004
2. Resolution 1540/2004 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, 28.04.2004
3. Deutscher Staatenbericht über die Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 1540/2004
4. G8 Aktionsplan zur Nichtverbreitung (Sea Island/USA, 09.06.2004)
5. G8 Global Partnership Konsolidierter Jahresbericht
6. EU-USA-Erklärung über Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Dromoland Castle, 26. Juni 2004 (engl.)
7. Gemeinsame Außenministererklärung zum "Comprehensive Test Ban Treaty", 23.09.2004
8. Deutsches Arbeitspapier zu "Compliance" (NVV-Vorbereitungsausschuß, 29.04.2004)
9. Deutsches Arbeitspapier zu "Exportkontrollen" (NVV-Vorbereitungsausschuß, 29.04.2004)
10. Deutsches Arbeitspapier zu "Strengthening the NPT against withdrawal and non-compliance" (NVV-Vorbereitungsausschuß, 29.04.2004)
11. Bericht der Vertragsstaatenkonferenz des Biowaffenübereinkommen, 14. Dez. 2004
12. Norwegisch-deutsches Arbeitspapier, Hague Code of Conduct, 17.06.2004 ("Freiwillige Beobachtungsmissionen als ein zusätzlicher Beitrag zur effizienten Umsetzung des HCoC")
13. Schlußfolgerungen des Vorsitzenden im Anschluß an die Deutsche "Interdiction Exercise Hawkeye", 31.03.-01.04.2004 (PSI)
14. Pariser Übereinkunft zwischen Großbritannien, Frankreich und Deutschland sowie Iran, 15.11.2004
15. Resolution 2004/90 des IAEO-Gouverneursrates über die Umsetzung des IAEO-Sicherungsabkommens mit dem Iran, 29. Nov. 2004
16. Chronologie der Ereignisse im Iran
17. Erklärung des Vorsitzenden nach der dritten Runde der Sechs-Parteien Gespräche, Peking, 26.06.2004
18. Chronologie der Ereignisse in Nordkorea
19. Erklärung von Nairobi, 5. November 2004 (Ottawa-Übereinkommen)
20. Minenaktionen in Afrika, Asien, Südosteuropa und dem Mittleren Osten

1. Kapitel V des Berichtes der hochrangigen Expertengruppe des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel: Nukleare, radiologische, chemische und biologische Waffen, 02.12.2004

V. Nuclear, radiological, chemical and biological weapons

A. The threats we face

1. Nuclear weapons

107. Any use of nuclear weapons, by accident or design, risks human casualties and economic dislocation on a catastrophic scale. Stopping the proliferation of such weapons - and their potential use, by either State or non-State actors – must remain an urgent priority for collective security.
108. The threat posed by nuclear proliferation - the spread of nuclear weapons among States - arises in two ways. The first and most immediate concern is that some countries, under cover of their current Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons membership, will covertly and illegally develop full-scale weapons programmes, or that - acting within the letter but perhaps not the spirit of the Treaty - they will acquire all the materials and expertise needed for weapons programmes with the option of withdrawing from the Treaty at the point when they are ready to proceed with weaponization.
109. The second longer-term, concern is about the erosion and possible collapse of the whole Treaty regime. Almost 60 States currently operate or are constructing nuclear power or research reactors, and at least 40 possess the industrial and scientific infrastructure which would enable them, if they chose, to build nuclear weapons at relatively short notice if the legal and normative constraints of the Treaty regime no longer apply.
110. Both concerns are now very real: the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons is not as effective a constraint as it was. In 1963, when only four States had nuclear arsenals, the United States Government predicted that the following decade would see the emergence of 15 to 25 nuclear-weapon States; others predicted the number would be as high as 50. As of 2004, only eight States are known to have nuclear arsenals. The strong non-proliferation regime - embodied in IAEA and the Treaty itself - helped dramatically to slow the predicted rate of proliferation. It made three critical contributions: it bolstered a normative prohibition against the ownership,

use and proliferation of these weapons; it ensured that States could benefit from nuclear technologies, but with oversight; and it reassured States about the capacities of neighbours and potential rivals, allowing them to avoid unnecessary arms races.

111. But the nuclear non-proliferation regime is now at risk because of lack of compliance with existing commitments, withdrawal or threats of withdrawal from the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons to escape those commitments, a changing international security environment and the diffusion of technology. We are approaching a point at which the erosion of the non-proliferation regime could become irreversible and result in a cascade of proliferation.

112. Regardless of whether more States acquire nuclear weapons, there are also grave risks posed by the existence of large stockpiles of nuclear and radiological materials. Today 1,300 kilograms of highly enriched uranium exist in research reactors in 27 countries. The total volume of HEU stockpiles is far greater, and many HEU storage sites in the world are inadequately secured. States have publicly confirmed 20 cases of nuclear material diversion and more than 200 incidents involving illicit trafficking in nuclear materials have been documented over the past decade. Scientists have repeatedly warned of the ease with which terrorists could, with parts from the open market, assemble a simple “gun-type” nuclear device that simply collides two quantities of HEU. Experts suggest that if a simple nuclear device were detonated in a major city, the number of deaths would range from tens of thousands to more than one million. The shock to international commerce, employment and travel would amount to at least one trillion dollars. Such an attack could have further, far-reaching implications for international security, democratic governance and civil rights.

2. Radiological weapons

113. A different threat is posed by radiological weapons, which are more weapons of mass disruption than mass destruction. Radiological weapons can use plutonium or highly enriched uranium but can rely simply on radioactive materials, of which there are millions of sources used in medical and industrial facilities worldwide. The immediate destructive effect of a radiological or “dirty” bomb is only as great as its conventional explosive, and even the radiation effects of such a bomb are likely to be limited. The more harmful effects of disruption and economic damage would be prompted by public alarm and the necessity of evacuating and decontaminating affected areas. The ubiquity of radiological materials and the crude requirements for detonating such a device suggest a high likelihood of use. This puts a premium on educating the public

about the limited consequences of radiological weapons in order to mitigate some of the alarm and uncertainty that would be unleashed in the event of an attack.

3. Chemical and biological weapons

114. Chemical and biological materials also pose a growing threat: they share with nuclear weapons the awful potential of being used in a single attack to inflict mass casualties. Chemical agents are widespread and relatively easy to acquire and weaponize. There are almost 6,000 industrial chemical facilities worldwide, posing potential targets and opportunities for the acquisition of materials. Chemical-weapon States have lagged behind in the destruction of chemical weapons scheduled by the Chemical Weapons Convention: of the 70,000 metric tons of declared weapons agents, the Organization for the Prohibition of Chemical Weapons (OPCW) has verified the destruction of only 9,600, and if the current pace persists, the Convention's goal of the complete destruction of chemical weapons agents will not be met even by the agreed extended deadline of 2012.
115. While rapid growth and scientific advances in the biotechnology sector hold out the prospect of prevention and cure for many diseases, they also increase opportunities for the development of deadly new ones. Dramatic advances in recombinant DNA technology and direct genetic manipulation raise the spectre of "designer bugs", which may be developed to reconstruct eradicated diseases and to resist existing vaccinations, antibiotics and other treatments. There are countless fermentation, medical and research facilities equipped to produce biological agents. Meanwhile, the biological toxin ricin has been discovered in several terrorist workshops. Unlike anthrax, which can be treated by antibiotics, ricin has no antidote and is lethal to humans in quantities smaller than the size of a pinhead. Use of similar materials to cause deliberate outbreaks of infectious disease could prove equally if not more lethal than a nuclear detonation.
- Under worst-case assumptions, an attack using only one gram of weaponized smallpox could produce between 100,000 and 1,000,000 fatalities.
116. That a high-damage attack has not occurred is not a cause for complacency but a call for urgent prevention.

B. Meeting the challenge of prevention

117. Multilayered action is required. The first layer of an effective strategy to prevent the proliferation of nuclear, radiological, chemical and biological weapons should feature

global instruments that reduce the demand for them. The second layer should contain global instruments that operate on the supply side –to limit the capacity of both States and non-State actors to acquire weapons and the materials and expertise needed to build them. The third layer must consist of Security Council enforcement activity underpinned by credible, shared information and analysis. The fourth layer must comprise national and international civilian and public health defence.

1. Better strategies to reduce demand

118. Lacklustre disarmament by the nuclear-weapon States weakens the diplomatic force of the non-proliferation regime and thus its ability to constrain proliferation. Despite Security Council commitment to the contrary (resolution 984 (1995)), these nuclear-weapon States are increasingly unwilling to pledge assurances of non-use (negative security assurances) and they maintain the right to retaliate with nuclear weapons against chemical or biological attack.
119. Despite the end of the cold war, nuclear-weapon States earn only a mixed grade in fulfilling their disarmament commitments. While the United States and the Russian Federation have dismantled roughly half of their nuclear weapons, committed to large reductions in deployed strategic warheads and eliminated most of their non-strategic nuclear weapons, such progress has been overshadowed by recent reversals. In 2000, the nuclear-weapon States committed to 13 practical steps towards nuclear disarmament, which were all but renounced by them at the 2004 meeting of the Preparatory Committee for the 2005 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons.
120. The nuclear-weapon States must take several steps to restart disarmament:
 - (a) They must honour their commitments under article VI of the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons to move towards disarmament and be ready to undertake specific measures in fulfilment of those commitments;
 - (b) They should reaffirm their previous commitments not to use nuclear weapons against non-nuclear-weapon States, to further diminish the perceived value of nuclear weapons, and secure robust international cooperation to staunch proliferation, formalizing such commitments in pending and future nuclear-weapon-free zones agreements.
121. The United States and the Russian Federation, other nuclear-weapon States and States not party to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons should commit to practical measures to reduce the risk of accidental nuclear war, including, where appropriate, a progressive schedule for de-alerting their strategic nuclear weapons.

122. In addition, we believe it would be valuable if the Security Council explicitly pledged to take collective action in response to a nuclear attack or the threat of such attack on a non-nuclear-weapon State.
123. Given the challenge to the nuclear non-proliferation regime posed by States not party to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, and recognizing the impact of that challenge on regional insecurity, we recommend that negotiations to resolve regional conflicts include confidence-building measures and steps towards disarmament.
124. States not party to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons should pledge a commitment to non-proliferation and disarmament, demonstrating their commitment by ratifying the Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty and supporting negotiations for a fissile material cut-off treaty, both of which are open to nuclear-weapon and non-nuclear-weapon States alike. We recommend that peace efforts in the Middle East and South Asia launch nuclear disarmament talks that could lead to the establishment of nuclear-weapon-free zones in those regions similar to those established for Latin America and the Caribbean, Africa, the South Pacific and South-East Asia.
125. For biological and chemical weapons, there is both an obligation and a historic opportunity to fully eliminate all declared chemical weapons stockpiles: all chemical-weapon States should expedite the scheduled destruction of all existing chemical weapons stockpiles by the agreed target date of 2012.
126. Verification of the Chemical Weapons Convention should also be further strengthened, and the long-standing impasse over a verification mechanism for the Biological and Toxin Weapons Convention, which has undermined confidence in the overall regime, should be overcome. States parties to the Biological and Toxin Weapons Convention should without delay return to negotiations for a credible verification protocol, inviting the active participation of the biotechnology industry. States parties to the Biological and Toxin Weapons Convention and the Chemical Weapons Convention must increase bilateral diplomatic pressure to universalize membership.

2. Better strategies to reduce supply

127. We recognize that nuclear energy, in the view of many, is an important source of power for civilian uses and may become even more crucial in the context of a worldwide effort to reduce dependency on fossil fuels and emissions of green-house gases. At the same time, the mounting tension between the goals of achieving a more effective non-proliferation regime and the right of all signatories of the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons to develop civilian nuclear industries needs to be addressed and defused.
128. Article IV of the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons guarantees States parties' rights to develop the research, production and use of nuclear energy for peaceful purposes; this right must be preserved. The Treaty also specifies that this right must be used in conformity with its articles I and II; this obligation also must be respected. In recent years, it has become clear that the proliferation risks from the enrichment of uranium and from the reprocessing of spent fuel are great and increasing. These two processes in particular provide a route by which Treaty signatories can (and in some cases have) clandestinely pursued activities not in conformity with the Treaty and designed to give them the option of acquiring a nuclear-weapon capability.
129. Two remedies are required. First, the inspection and verification rules that have governed IAEA through the mid-1990s have proven increasingly inadequate. IAEA initiated more stringent inspection rules in the Model Additional Protocol, but as yet only one third of the States parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons have ratified the Protocol. The IAEA Board of Governors should recognize the Model Additional Protocol as today's standard for IAEA safeguards, and the Security Council should be prepared to act in cases of serious concern over non-compliance with non-proliferation and safeguards standards.
130. Second, we urge that negotiations be engaged without delay and carried forward to an early conclusion on an arrangement, based on the existing provisions of articles III and IX of the IAEA statute, which would enable IAEA to act as a guarantor for the supply of fissile material to civilian nuclear users. Such an arrangement would need to put the Agency in a position to meet, through suppliers it authorized, demands for nuclear fuel supplies of low enriched uranium and for the reprocessing of spent fuel at market rates and to provide a guarantee of uninterrupted supply of these services, as long as there was no breach of safeguard or inspection procedures at the facilities in question.

131. While that arrangement is being negotiated, States should, without surrendering the right under the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons to construct such facilities, voluntarily institute a time-limited moratorium on the construction of any further enrichment or reprocessing facilities, with a commitment to the moratorium matched by a guarantee of the supply of fissile materials by the current suppliers at market rates.
132. Recent experience of the activities of the A.Q. Khan network has demonstrated the need for and the value of measures taken to interdict the illicit and clandestine trade in components for nuclear programmes. This problem is currently being addressed on a voluntary basis by the Proliferation Security Initiative. We believe that all States should be encouraged to join this voluntary initiative.
133. In order to reinforce international legal provisions against the illicit trafficking of nuclear, biological and chemical weapons and materials, ongoing negotiations at the International Maritime Organization (IMO) to amend the 1988 Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Maritime Navigation should be completed in a timely manner. The Security Council may need to be prepared to consider mandatory action if progress in the Convention negotiations is unsatisfactory.
134. While the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons provides the right of withdrawal from the Treaty, States should be urged not to do so. Those who withdraw should be held responsible for violations committed while still a party to the Treaty. A State's notice of withdrawal from the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons should prompt immediate verification of its compliance with the Treaty, if necessary mandated by the Security Council. The IAEA Board of Governors should resolve that, in the event of violations, all assistance provided by IAEA should be withdrawn.
135. Urgent short-term action is needed to defend against the possible terrorist use of nuclear, radiological, chemical and biological weapons. High priority must be accorded to consolidating, securing, and when possible eliminating potentially hazardous materials, and implementing effective export controls. To that end, we welcome the Global Threat Reduction Initiative, which facilitates
 - (a) the reduction of global highly enriched uranium stockpiles,
 - (b) the conversion of HEU research reactors to "proliferation-resistant" reactors, a
 - and
 - (c) the "downblending" of existing HEU. The proposed timeline for implementing the Global Threat Reduction Initiative should be halved from 10 to 5 years.

136. The Security Council, acting under its resolution 1540 (2004), can offer States model legislation for security, tracking, criminalization and export controls, and by 2006 develop minimum standards for United Nations Member State implementation. To achieve that goal, the implementation committee of Council resolution 1540 (2004) should establish a permanent liaison with IAEA, OPCW and the Nuclear Suppliers Group.
137. States parties to the Biological and Toxin Weapons Convention should also negotiate a new bio-security protocol to classify dangerous biological agents and establish binding international standards for the export of such agents. Within a designated time frame, States parties to the Convention should refrain from participating in such biotechnology commerce with non-members.
138. IAEA member States should increase funding for its programmes that help to locate and secure radioactive sources and that assist States in establishing pertinent domestic legislation. Moreover, the Conference on Disarmament should move without further delay to negotiate a verifiable fissile material cut-off treaty that, on a designated schedule, ends the production of highly enriched uranium for non-weapon as well as weapons purposes.

3. Better enforcement capability

139. The Security Council today has few arrows in its quiver other than sanctions and military force to enforce non-proliferation agreements. Moreover, a special referral to the Security Council that results in no action is worse than no referral. The ability of the Security Council to generate credible information about potential instances of proliferation should be strengthened.
140. To that end, links between IAEA and OPCW and the Security Council must also be strengthened. The Directors-General of IAEA and OPCW should be invited by the Security Council to report to it twice-yearly on the status of safeguards and verification processes, as well as on any serious concerns they have which might fall short of an actual breach of the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons and the Chemical Weapons Convention.
141. The Security Council should also be prepared to deploy inspection capacities for suspected nuclear and chemical violations, drawing on the capacities of IAEA and OPCW. Until multilateral negotiations yield a Biological and Toxin Weapons Convention verification mechanism, the Security Council should avail itself of the

Secretary-General's roster of inspectors for biological weapons, who should remain independent and work under United Nations staff codes. This roster of inspectors should also be available to advise the Council and liaise with WHO authorities in the event of a suspicious disease outbreak, as discussed below.

4. Better public health defences

142. Scientific advancements in biotechnology and the ubiquity of facilities capable of producing biological agents circumscribe prospects for the elimination of biological weapons and complicate verification efforts. But unlike nuclear weapons, many (though not all) biological agents can be countered by vaccinations and effective responses (including rapid diagnosis, quarantines and treatment). Well-prepared societies may thus be able to avoid the worst-case scenarios of biological attacks.
143. However, at present, international aid for infectious disease monitoring, detection and response is lacking, security planning and spending are poorly coordinated with health-care policies and budgets, and there is insufficient understanding that an inevitable, new biological future makes active bio-defence the most viable option against the likelihood of attack.
144. Given the potential international security threat posed by the intentional release of an infectious biological agent or an overwhelming natural outbreak of an infectious disease, there is a need for the WHO Director-General, through the Secretary-General, to keep the Security Council informed during any suspicious or overwhelming outbreak of infectious disease. In such an event, the Security Council should be prepared to support the work of WHO investigators or to deploy experts reporting directly to the Council, and if existing International Health Regulations do not provide adequate access for WHO investigations and response coordination, the Security Council should be prepared to mandate greater compliance. In the event that a State is unable to adequately quarantine large numbers of potential carriers, the Security Council should be prepared to support international action to assist in cordon operations. The Security Council should consult with the WHO Director-General to establish the necessary procedures for working together in the event of a suspicious or overwhelming outbreak of infectious disease.

2. Resolution 1540/2004 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

verabschiedet auf der 4956. Sitzung des Sicherheitsrats am 28. April 2004

Der Sicherheitsrat, bekräftigend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme* eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, in diesem Zusammenhang in Bekräftigung der Erklärung seines Präsidenten (S/23500), die auf der am 31. Januar 1992 auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs abgehaltenen Ratssitzung verabschiedet wurde und in der es unter anderem heißt, dass alle Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen in Bezug auf Rüstungskontrolle und Abrüstung erfüllen und jede Verbreitung aller Arten von Massenvernichtungswaffen verhüten müssen, sowie unter Hinweis darauf, dass in der Erklärung die Notwendigkeit unterstrichen wurde, dass alle Mitgliedstaaten etwaige Probleme in diesem Zusammenhang, welche die Erhaltung der regionalen und weltweiten Stabilität bedrohen oder stören, auf friedlichem Wege im Einklang mit der Charta regeln, in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, im Einklang mit den ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortlichkeiten geeignete und wirksame Maßnahmen zur Abwehr jeder Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu ergreifen, die durch die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme verursacht wird, sowie in Bekräftigung seiner Unterstützung für die multilateralen Verträge, die die Beseitigung oder die Verhütung der Verbreitung nuklearer, chemischer oder biologischer Waffen zum Ziel haben, und erklärend, wie wichtig es ist, dass alle Vertragsstaaten dieser Verträge sie uneingeschränkt durchführen, um so die internationale Stabilität zu fördern, in diesem Zusammenhang unter Begrüßung der Maßnahmen der multilateralen Abmachungen, die zur Nichtverbreitung beitragen, erklärend, dass die Verhütung der Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen nicht die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf Materialien, Ausrüstung und Technologien für friedliche Zwecke behindern darf, dass jedoch die Ziele der friedlichen Nutzung nicht als Deckmantel für die Verbreitung dieser Waffen dienen dürfen, ernsthaft besorgt über die Bedrohung durch den Terrorismus und die Gefahr, dass nichtstaatliche Akteure* wie diejenigen, die in der vom Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) erstellten und geführten Liste der Vereinten Nationen genannt werden, und diejenigen, auf die die Resolution 1373 (2001) Anwendung findet, nukleare, chemische und biologische Waffen und ihre Trägersysteme erwerben, entwickeln, mit ihnen handeln oder sie einsetzen könnten, ernsthaft besorgt über die Bedrohung durch den unerlaubten Handel mit nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen und ihren Trägersystemen und damit verwandtem Material* , der die Frage der Verbreitung derartiger Waffen um eine neue Dimension erweitert und ebenso eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

darstellt, in der Erkenntnis, dass es einer stärkeren Koordinierung der Anstrengungen auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene bedarf, damit dieser ernsten Herausforderung und Gefahr für die internationale Sicherheit weltweit wirksamer entgegengetreten werden kann, sowie in der Erkenntnis, dass die meisten Staaten im Rahmen von Verträgen, deren Vertragspartei sie sind, verbindliche rechtliche Verpflichtungen eingegangen sind oder sonstige Zusagen gegeben haben, um die Verbreitung nuklearer, chemischer oder biologischer Waffen zu verhüten, und dass sie wirksame Maßnahmen ergriffen haben, um über sicherheitsempfindliches Material Buch zu führen, es zu sichern und physisch zu schützen, beispielsweise die Maßnahmen, die im Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial verlangt werden, sowie diejenigen, die die Internationale Atomenergie-Organisation in ihrem Verhaltenskodex für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen empfiehlt, ferner in der Erkenntnis, dass alle Staaten dringend weitere wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um die Verbreitung nuklearer, chemischer oder biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme zu verhüten, allen Mitgliedstaaten nahe legend, die Abrüstungsverträge und -übereinkünfte, deren Vertragspartei sie sind, uneingeschränkt durchzuführen, in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen, entschlossen, in Zukunft eine wirksame Antwort auf die globalen Bedrohungen auf dem Gebiet der Nichtverbreitung zu erleichtern, Operative Paragraphen tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. beschließt, dass alle Staaten die Gewährung jeder Form von Unterstützung für nichtstaatliche Akteure unterlassen werden, die versuchen, nukleare, chemische oder biologische Waffen und ihre Trägersysteme zu entwickeln, zu erwerben, herzustellen, zu besitzen, zu transportieren, weiterzugeben oder einzusetzen;

2. beschließt außerdem, dass alle Staaten nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Verfahren geeignete wirksame Rechtsvorschriften erlassen und anwenden werden, die es jedem nichtstaatlichen Akteur untersagen, nukleare, chemische oder biologische Waffen und ihre Trägersysteme herzustellen, zu erwerben, zu besitzen, zu entwickeln, zu transportieren, weiterzugeben oder einzusetzen, insbesondere für terroristische Zwecke, und den Versuch verbieten, eine dieser Aktivitäten zu begehen, sich als Mittäter oder Gehilfe daran zu beteiligen, sie zu unterstützen oder sie zu finanzieren;

3. beschließt ferner, dass alle Staaten wirksame Maßnahmen ergreifen und durchsetzen werden, um innerstaatliche Kontrollen zur Verhütung der Verbreitung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen und ihren Trägersystemen einzurichten, einschließlich angemessener Kontrollen über verwandtes Material, und dass sie zu diesem Zweck:

- a) geeignete und wirksame Maßnahmen ausarbeiten und aufrechterhalten werden, um über die Herstellung, die Verwendung, die Lagerung und den Transport solcher Gegenstände Buch zu führen und ihre Sicherheit zu gewährleisten;
- b) geeignete und wirksame Maßnahmen zum physischen Schutz ausarbeiten und aufrechterhalten werden;
- c) geeignete und wirksame Grenzkontrollen und Strafverfolgungsmaßnahmen ausarbeiten und aufrechterhalten werden, um den unerlaubten Handel und Vermittlungsgeschäfte mit diesen Gegenständen im Einklang mit ihren nationalen rechtlichen Befugnissen und Rechtsvorschriften sowie dem Völkerrecht aufzudecken, abzuschrecken, zu verhüten und zu bekämpfen, erforderlichenfalls auch durch internationale Zusammenarbeit;
- d) geeignete und wirksame einzelstaatliche Export- und Umschlagskontrollen für diese Gegenstände einrichten, ausarbeiten, überprüfen und aufrechterhalten werden, einschließlich geeigneter Gesetze und sonstiger Vorschriften zur Kontrolle der Ausfuhr, Durchfuhr, des Umschlags und der Wiederausfuhr sowie Kontrollen der Bereitstellung von Geldern und Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Ausfuhren und Umschlagstätigkeiten, wie Finanzierung und Transportleistungen, die zur Verbreitung beitragen würden, sowie Endverwenderkontrollen einrichten und angemessene straf- oder zivilrechtliche Sanktionen für Verstöße gegen derartige Ausfuhrkontrollgesetze und -vorschriften festlegen und anwenden;

4. beschließt, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung für einen Zeitraum von nicht mehr als zwei Jahren einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats einzusetzen, der gegebenenfalls unter Heranziehung anderer Fachkenntnisse dem Sicherheitsrat zur Prüfung durch den Rat über die Durchführung dieser Resolution Bericht erstatten wird, und fordert zu diesem Zweck die Staaten auf, dem Ausschuss spätestens sechs Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution einen ersten Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die sie zur Durchführung dieser Resolution ergriffen haben beziehungsweise zu ergreifen beabsichtigen;

5. beschließt, dass die in dieser Resolution festgelegten Verpflichtungen nicht so auszulegen sind, als stünden sie im Widerspruch zu den Rechten und Pflichten der Vertragsstaaten des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, des Chemiewaffenübereinkommens und des Übereinkommens über biologische Waffen und Toxinwaffen oder als änderten sie diese, oder als änderten sie die Verantwortlichkeiten der Internationalen Atomenergie-Organisation oder der Organisation für das Verbot chemischer Waffen;

6. erkennt an, wie nützlich für die Durchführung dieser Resolution wirksame nationale Kontrolllisten sind, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, erforderlichenfalls so bald wie möglich solche Listen zu erstellen;

7. ist sich dessen bewusst, dass manche Staaten bei der Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution in ihrem Hoheitsgebiet möglicherweise Hilfe benötigen werden, und bittet die Staaten, die dazu in der Lage sind, den Staaten, die nicht über die erforderlichen rechtlichen und regulatorischen Infrastrukturen, Umsetzungserfahrung und/oder Ressourcen zur Durchführung der genannten Bestimmungen verfügen, auf deren konkretes Ersuchen gegebenenfalls Hilfe anzubieten;
8. fordert alle Staaten auf,
- a) die allgemeine Annahme und uneingeschränkte Durchführung sowie erforderlichenfalls die Stärkung der multilateralen Verträge zu fördern, deren Vertragspartei sie sind und die zum Ziel haben, die Verbreitung nuklearer, biologischer oder chemischer Waffen zu verhüten;
 - b) soweit noch nicht geschehen, innerstaatliche Regeln und Vorschriften zu erlassen, um die Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus den wichtigsten multilateralen Nichtverbreitungsverträgen zu gewährleisten;
 - c) ihr Bekenntnis zur multilateralen Zusammenarbeit zu erneuern und umzusetzen, insbesondere im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und des Übereinkommens über biologische Waffen und Toxinwaffen, die wichtige Mittel zur Verfolgung und Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele auf dem Gebiet der Nichtverbreitung und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit für friedliche Zwecke sind;
 - d) geeignete Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit der Industrie und der Öffentlichkeit und zu ihrer Information über die Verpflichtungen zu entwickeln, die ihnen nach den entsprechenden Rechtsvorschriften obliegen;
9. fordert alle Staaten auf, den Dialog und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Nichtverbreitung zu fördern, um der Bedrohung zu begegnen, die von der Verbreitung nuklearer, chemischer oder biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme ausgeht;
10. fordert alle Staaten auf, zur weiteren Bekämpfung dieser Bedrohung im Einklang mit ihren nationalen rechtlichen Befugnissen und Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht gemeinschaftliche Maßnahmen zu ergreifen, um den unerlaubten Handel mit nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen, ihren Trägersystemen und verwandtem Material zu verhüten;
11. bekundet seine Absicht, die Durchführung dieser Resolution genau zu verfolgen und auf geeigneter Ebene weitere Beschlüsse zu fassen, die gegebenenfalls zu diesem Zweck erforderlich sind;
12. beschließt, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Begriffsbestimmungen nur für die Zwecke dieser Resolution: Trägersysteme: Flugkörper, Raketen und andere unbemannte Systeme, die als Einsatzmittel für nukleare, chemische oder biologische Waffen dienen können und die speziell für diesen Verwendungszweck entwickelt wurden. Nichtstaatlicher Akteur: Person oder Organisation, die bei der Durchführung von Aktivitäten, die unter den Anwendungsbereich dieser Resolution fallen, nicht unter der rechtmäßigen Autorität eines Staates handelt. Verwandtes Material: Material, Ausrüstung und Technologien, die von den einschlägigen multilateralen Verträgen und Abmachungen erfasst sind oder auf nationalen Kontrolllisten stehen und die für die Konstruktion, Entwicklung, Herstellung oder Nutzung von nuklearen, chemischen und biologischen Waffen und ihren Trägersystemen verwendet werden könnten.

**3. Deutscher Staatenbericht über die Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution
1540/2004**



**Federal Republic of Germany
National Report on the Implementation of
United Nations Security Council Resolution 1540/2004**

October 2004

Operative Paragraph 1

Decides that all States shall refrain from providing any form of support to non-State actors that attempt to develop, acquire, manufacture, possess, transport, transfer or use nuclear, chemical or biological weapons and their means of delivery

1. The Federal Republic of Germany does not provide any form of support to non-State-actors that attempt to develop, acquire, manufacture, possess, transport, transfer or use nuclear, chemical or biological weapons and their means of delivery.

Relevant laws and regulations are in place and being implemented. Thus, effective domestic control is established and illicit actions are penalized.

Furthermore, all relevant measures taken and laws implemented are constantly scrutinized with regard to amendments and revisions that current events or developments may make necessary.

2. Any other policy would violate the German Constitution, Article 26 of which prohibits all actions that might disturb the peaceful relations between nations. Article 26 also forbids the manufacture, the transport and marketing of weapons designed for war unless approved by the Federal Government. After the devastating experience of the Third Reich and the Second World War any government of the Federal Republic of Germany is firmly committed to contributing to a more peaceful and safer world.

3. The fight against terrorism along with an effective non-proliferation policy within a multilateral framework features prominently on the foreign and security policy agenda. Germany therefore welcomes Security Council Resolution 1540/2004 on measures to prevent non-State actors acquiring WMD as an important achievement in multilateral efforts in countering proliferation of WMD and shall contribute to its full implementation.

4. The Federal Republic of Germany is party to all relevant multilateral disarmament, arms control and non-proliferation treaties and conventions and remains firmly committed to its obligations within international institutions and conventions, i.e. the United Nations, EU, IAEO, NPT, CWC, BWC etc. The respective conventions have been translated into national law.

Germany shall continue to promote an effective multilateralism as the best way to meet the challenges of the 21st century, in particular the proliferation of weapons of mass destruction. To this end Germany also supports relevant institutions and international cooperative efforts undertaken in the framework of relevant institutional fora, i.a. PSI, G8 Global Partnership, EU.

5. The Federal Government is strongly committed to a restrictive arms exports policy and reaffirmed its stance in the Political Principles Adopted by the Federal Government on the Export of War Weapons and Other Military Equipment adopted in January 2000. At the same time Germany advocates adoption of the EU Code of Conduct for Arms Exports as legally binding guideline. German policy on the export of weapons in general and of related goods is guided by the wish to contribute to maintaining peace, preventing the outbreak of violence, protecting human rights and supporting sustainable development worldwide. With regard to WMD, their export is explicitly forbidden, the export of related goods and other equipment is subject to a very restrictive approval procedure guided by the above mentioned principles.

Operative Paragraph 2

Decides also that all States, in accordance with their national procedures, shall adopt and enforce appropriate effective laws which prohibit any non-State actor to manufacture, acquire, possess, develop, transport, transfer or use nuclear, chemical or biological weapons and their means of delivery, in particular for terrorist purposes, as well as attempts to engage in any of the foregoing activities, participate in them as an accomplice, assist or finance them;

6. National law, complemented by enacting obligations derived from relevant international conventions and treaties to which Germany is party, is geared towards effectively preventing proliferation of weapons of mass destruction to non-state actors and to states.

7. The basic regulations on manufacture, transport and marketing of war weapons are contained in the War Weapons Control Act established in 1961 in response to art 26 of the German Constitution (Basic Law), where all actions to develop, transport or market war weapons are prohibited unless explicitly approved by the Federal Government. Transport according to the constitutional article 26 includes not only cross border transport but also domestic transport. Thus, the War Weapons Control Act provides for a comprehensive framework; the Foreign Trade and Payments Act, the War Weapons Reporting Ordinance and the Implementation Act on the Convention on the Prohibition of Chemical Weapons as well as the Implementation Act on the Convention of 10 April 1972 on the Prohibition of the Development, Production and Stockpiling of Bacteriological (Biological) and Toxin Weapons further complement the War Weapons Control Act.

Further laws relevant for the prohibition of development, acquisition, production, possession, the transport, transfer or use of nuclear, chemical or biological weapons and their means of delivery are the Foreign Trade and Payments Ordinance of 18 December 1986, as well as the directly applicable Council Regulation (EC) No 1334/2000 of 22 June 2000 setting up a Community regime for the control of exports of dual-use items and technology. The Federal

Republic of Germany, therefore, has a comprehensive and effective system of laws which fulfils the requirements of state legislation deriving from Res. 1540/04 op 2.

8. Since the middle of the 80s proliferation through export of dual use goods has become particularly problematic as more and more actors tried to get hold of restricted technology. Since it became known in 1989 that a German manufacturer delivered sensitive material for a chemical weapons factory in Libya the German regulations and control procedures including not only the War Weapons Control Act, but i.a. also the Foreign Trade and Payments Act and the Penal Code have been repeatedly amended and rendered more severe.

The details of German regulations are outlined below.

9. Pursuant to Sections 17 and 18 of the War Weapons Control Act all persons, groups and organizations are forbidden to develop, produce or trade in nuclear weapons, parts, devices, assemblies or substances especially designed for them and biological and chemical weapons, to acquire them from or transfer them to another person, to import or export them, to transport them through or otherwise bring them into or out of federal territory, or otherwise exercise actual control over them. This comprehensive and absolute prohibition covers the possession of, influence on and use of nuclear, chemical and biological weapons.

It is also forbidden to induce another person to commit one of the above-mentioned activities or to encourage one of these activities in any way, particularly through financing.

10. These punitive norms are reinforced by the fact that violations of the law are to be legally classified as crimes and punishable with a prison sentence of up to 15 years. This also applies to attempts to commit one of the above-mentioned acts. Specific penalties for the illicit use of nuclear or radioactive material, the transfer of this material to unauthorized persons or the brokering of such deals, preparation of a radiation offence, initiation of a nuclear explosion, the development, manufacture, purchase, import, export or transit of a nuclear weapon are stipulated in the German Penal Code and may result in fines of up to 250,000 euro, imprisonment for up to five or ten years or even for life.

11. As a party to the Nonproliferation Treaty (NPT) of 1 July 1968 (signed 28 November 1969, ratified 4 June 1974) Germany is committed to the principles and objectives enshrined therein. Germany therefore is bound not to provide source or special fissionable material or equipment or material especially designed or prepared for the processing, use or production of special fissionable material to any non-nuclear weapon state for peaceful purposes, unless the source or special fissionable material is subject to the safeguards required under the NPT. Germany itself is bound not to receive any transfer whatsoever of nuclear weapons or other nuclear explosive devices or of control of such weapons or explosive devices directly or

indirectly and not to manufacture or otherwise acquire nuclear weapons or other nuclear explosive devices and not to seek assistance to this end.

12. Furthermore, as a State Party to the Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and on their destruction (CWC) of 13 January 1993, Germany has undertaken never under any circumstances to assist, encourage or induce, in any way, anyone to engage in any activity prohibited to a State Party under this Convention. To enforce this obligation, detailed prohibitions and licensing and declaration requirements for the chemicals specified in the above-mentioned Convention were incorporated into the CWC Implementation Act of 2 August 1994 and the related Implementation Ordinance of 20 November 1996. Under these stipulations the production, processing, acquisition, possession and trade, including the import and export, of such chemicals are subject to strict licensing. A licence is granted only if it can be ensured that performance of the activity requiring a licence will not violate any obligations deriving from the above-mentioned Convention.

13. Furthermore, as a State Party to the Convention on the Prohibition of the Development, Production and Stockpiling of Bacteriological (Biological) and Toxin Weapons and on Their Destruction of 10 April 1972, Germany has undertaken not to transfer to any recipient whatsoever the goods covered by this Convention, directly or indirectly, and not in any way to assist, encourage or induce anyone to manufacture or otherwise acquire such weapons.

14. The handling of means of delivery is subject to strict licensing and is prohibited if a licence has not been granted or until a licence has been issued (Section 2 ff, War Weapons Control Act). Additionally, Section 12 paragraph 1 of the War Weapons Control Act stipulates that all necessary steps must be taken to prevent conventional war weapons (including means of delivery) from going astray or being used by unauthorized persons. It must be ensured that only authorized and extremely reliable persons have access to the war weapons. Violation is punishable with a prison sentence of up to five years, in particularly serious cases up to ten years, pursuant to Section 22a of the War Weapons Control Act. This also applies to accomplices and abettors as well as attempts to commit an offence.

15. Additional regulations to guarantee safety with regard to the manufacture, use, storage and transport of other military equipment and related materials derive from various laws specifically designed to protect the public. In particular the stockpiling, storage, transport, import and export of explosive substances of relevance to the use of means of delivery are

subject to many licensing and reporting requirements, which derive from the Explosives Act. These monitoring activities chiefly involve assessing and checking technical security aspects to prevent unauthorized persons gaining access to such substances and thus to protect the public.

In addition, other requirements designed to guarantee transport security derive from the European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road (ADR) and the national regulations on the transport of dangerous goods by road, rail, sea and inland waterways.

Operative Paragraph 3

Decides also that all States shall take and enforce effective measures to establish domestic controls to prevent the proliferation of nuclear, chemical, or biological weapons and their means of delivery, including by establishing appropriate controls over related materials and to this end shall:

(a) Develop and maintain appropriate effective measures to account for and secure such items in production, use, storage or transport;

16. As listed above, the production, use, storage and transport of nuclear, chemical and biological weapons and related technologies is prohibited and a criminal offence. Accounts of legal transactions can therefore not be kept.

17. The handling of radioactive substances (nuclear fuels and other radioactive substances), chemicals and biological agents for exclusively peaceful purposes is subject to strict national monitoring according to the laws mentioned in op 2. In addition to these regulations further and specific rules apply for the use of nuclear material which are implemented and controlled by EURATOM.

The EU-Council Directive 2003/122/EURATOM of 22 December 2003, which is binding for EU Member States, and the national Radiation Protection Ordinance regulate the handling of nuclear material. To implement the recommendations of the IAEA Code of Conduct on the Safety and Security of Radioactive Sources Germany is currently amending the Atomic Energy Act in order to provide for the creation of a national electronic register for high-activity sealed radioactive sources.

18. In addition to requirements of official approval described in paras 23-27, the Radiation Protection Ordinance requires anyone authorized to handle or use radioactive substances - i.e. nuclear material and other radioactive material – for peaceful purposes to notify the responsible supervisory authority of any extraction, production, acquisition, transfer or other whereabouts of the respective radioactive substances within one month of the beginning by specifying the activity and type of the material. They must also keep detailed records of these

actions and submit the inventory of radioactive substances to the responsible authority once a year. The authority conducts inspections to verify the accuracy of the records and declarations.

Radioactive waste may only be disposed of in Federal repositories or State waste-collecting facilities, which are adequately secured in accordance with regulations.

All radioactive waste must be registered electronically and transparently and the records regularly updated by the bodies authorized to use radioactive substances, as specified in an Annex to the Radiation Protection Ordinance. This data is included in the advance notification prior to any shipment of radioactive waste.

19. With regard to monitoring the handling of chemicals, the CWC Implementation Act and the related CWC Implementation Ordinance stipulate that all handling of the chemicals covered by the Convention is subject to comprehensive and strict licensing, declaration and reporting. Furthermore, anyone who is subject to these restrictions or required to report shall take all necessary steps to prevent the chemicals going astray or being used by unauthorized persons. The federal supervisory authorities may demand company assessments and inspections to check compliance with these obligations. Violation of these regulations is punishable with a prison sentence of up to five years.

20. Various legal provisions are in place in Germany to monitor the handling of hazardous biological agents, depending on the type of pathogen, such as the Animal Disease Act, the Plant Protection Act, the Protection against Infection Act and the Biological Agents Ordinance. They contain detailed reporting, controlling and licensing requirements. These special laws make it possible to track the whereabouts of biological agents even when they are used exclusively for civilian purposes.

21. With regard to the handling of means of delivery, pursuant to Section 12 paragraph 2 of the War Weapons Control Act and the Second Implementation Ordinance to the War Weapons Control Act a register of war weapons must be maintained to keep detailed and complete track of their whereabouts. Pursuant to Sections 9 and 10 of the Implementation Ordinance, the original stock levels, any changes and the stock levels on the reporting dates (31 March and 30 September each year) must be immediately entered in the war weapons register. In addition, the names and addresses of the manufacturer, the transporter and the purchaser of each weapon must be supplied. Improper keeping of the war weapons register shall be punishable with a fine of up to 5000 euro.

Moreover, the War Weapons Reporting Ordinance of 24 January 1995 contains additional reporting requirements for the import and export of certain missiles. Pursuant to this ordinance the number of missiles, the war weapon serial number, the type, the date of import

or export, the purpose and the country of destination for the import and export of such missiles are to be reported.

Operative Paragraph 3

(b) Develop and maintain appropriate effective physical protection measures;

22. With a view to securing nuclear facilities and nuclear materials against illicit use and sabotage Germany has put strict regulations in place that translate the principles of the Convention on the Physical Protection of Nuclear Material into national law as specified below.

23. According to the German Atomic Energy Act import and export, transport, possession, treatment, processing, other use, storage and disposal of nuclear material is subject to licensing and regulatory supervision by competent national authorities. These activities shall only be authorized if the licensee and State response forces can ensure the necessary physical protection against third party interventions, in addition to other licensing conditions. Additional physical protection measures for trans-boundary shipments of nuclear material as prescribed by the Convention on the Physical Protection of Nuclear Material have been implemented.

24. The respective physical protection measures are structural, technical, personnel-based and administrative. They observe the principles of graded approach and defence-in-depth and take the national design basis threat into account, as required by the Fundamental Principles and Objectives of Physical Protection endorsed by the IAEA General Conference in September 2001. The protection measures have been specified in a set of classified national guidelines and are complemented by the Ordinance on the Verification of Trustworthiness for Protecting Against the Diversion or Major Release of Radioactive Material and the General Administrative Provision on the Protection of Classified Information. The system of protective measures by the licensee as specified in laws, ordinances and authority guidelines plus protective measures by State response forces ensure that nuclear material is effectively protected against theft or any other unauthorized removal from its peaceful use and against transfer to illegal applications in nuclear or radiological weapons.

25. This licensing and physical protection regime is also regarded as a contribution to the implementation of the position of the EU in Article 4, last bullet of the Council Common Position 2003/805/CFSP of 17 November 2003 to promote measures which effectively exclude any possible misuse of civilian nuclear programmes for military purposes. Germany furthermore supports current efforts to amend the Convention of Physical Protection of Nuclear Material and Facilities.

26. For other radioactive substances, which might be used as materials for radiological weapons – in particular radioactive waste and high-level sealed sources –, the German Radiation Protection Ordinance and the EU-Council Directive 2003/122/EURATOM provide the legal basis for demanding and implementing physical protection measures against theft or other unauthorized removal from peaceful applications. Furthermore, Germany fully supports and is implementing the IAEA Code of Conduct on the Safety and Security of Radioactive Sources.

27. If licensees fail to meet their obligations under the licence based on the legal prescriptions mentioned above, the national legal instruments specify sanctions such as temporary revocation, complete withdrawal of the respective licence or fines of up to 50,000 euro.

28. Pursuant to the Protection Against Infection Act, the Genetic Engineering Act, the Animal Infectious Disease Act and respective ordinances the possession and handling of hazardous biological agents requires special authorization by the respective medical, veterinary or other agencies. The authorizations are granted for specified agents or specified purposes only. Furthermore, authorization is only granted in case of proven professional need, competence and reliability of authorized persons. Finally, the equipment must meet security requirements that comply with national and international standards. Domestic transfer of hazardous biological agents for legal peaceful purposes may take place only among authorized persons and facilities. Any handling of agents must be documented in detail. In case the licensee fails to meet his obligations national legislation specifies sanctions like temporary revocation or complete withdrawal of the respective authorization and/or administrative fines.

29. With regard to chemical weapons the German CWC Implementation Ordinance stipulates that any handling of the chemicals covered by the Convention is subject to comprehensive and strict licensing, declaration and reporting. Furthermore, anyone who is subject to these restrictions or reporting requirements shall take all necessary steps to prevent the chemicals going astray or being used by unauthorized persons. The federal supervisory authorities may demand company audits and inspections to check compliance with these obligations. Violation of these regulations is punishable with a prison sentence of up to five years.

30. Strict national security and safety regulations apply to the handling of World War I and II ammunition with chemical fill. This ammunition, once recovered from the ground, is treated according to the provisions of the Law on Explosives in conjunction with the 1st and the 2nd Ordinance Pertaining to the Law on Explosives as well as with the pertinent regulations on the storage of explosives and the rules and regulations issued by the chemical industry employer's liability insurance association.

The handling of the chemical fill is based on the provisions of the Hazardous Substances Ordinance.

Operative Paragraph 3

(c) Develop and maintain appropriate effective border controls and law enforcement efforts to detect, deter, prevent and combat, including through international cooperation when necessary, the illicit trafficking and brokering in such items in accordance with their national legal authorities and legislation and consistent with international law;

31. In the Federal Republic of Germany any form of trade including cross-border trade in nuclear, biological or chemical weapons of mass destruction is prohibited pursuant to Section 17 ff of the War Weapons Control Act. The prohibition also applies to the conclusion or brokerage of contracts which involve the acquisition or transfer of weapons of mass destruction and to all activities leading up to the conclusion of such a contract. The specific regulations are outlined below.

32. The acquisition and transfer of means of delivery is governed by the strict licensing regulations applicable to war weapons and is prohibited unless a licence has been granted or until a licence has been issued (see op 2, para 14). Brokering such contracts or showing that an opportunity exists to conclude such contracts concerning war weapons located outside Germany also requires a licence (Section 4a, War Weapons Control Act).

33. Control of cross-border trade in related materials in Germany takes place in accordance with international agreements on the basis of European legislation. Pursuant to Art. 3 and 4 of Council Regulation (EC) No 1334/2000 of 22 June 2000, a licence is required for the export of the dual-use items listed in Annex I of the EC Regulation, and other related materials must be controlled if they are or could be intended for use in connection with the development, production, handling, operation, maintenance, storage, detection, identification or dissemination of nuclear, biological or chemical weapons or for the development, production, maintenance or storage of missiles capable of delivering such weapons.

A national licensing requirement also exists pursuant to Sections 5c and 5d of the Foreign Trade and Payments Ordinance, in cases where other related materials are or could be intended for military use or for the construction of, operation of or incorporation into a nuclear processing plant, and the purchasing country or destination is listed in Sections 5c and 5d of the Foreign Trade and Payments Ordinance.

34. If the military equipment is located outside Germany or outside the territory of the European Union, licensing is required pursuant to Section 40 paragraph 1 of the Foreign Trade and Payments Ordinance if a German acquires the equipment abroad from a non-

German and resells it to a third party, unless the purchasing country and destination is an EU member state or listed in Annex II part 3 of Council Regulation (EC) No 1334/2000.

Likewise, transit trade with dual-use items is subject to licensing pursuant to Section 40 paragraph 2 of the Foreign Trade and Payments Ordinance if the items are located outside the European Union and the purchasing country and destination is an embargo country or included on the Foreign Trade and Payments Ordinance Export List.

35. Furthermore, in addition to the above-mentioned equipment controls, Section 45 ff of the Foreign Trade and Payments Ordinance grant the authorization to control technological support services rendered inside and outside the Federal Republic of Germany. In Germany, therefore, both the transfer of equipment and the transfer of know-how require a licence.

36. These controls demand licences for all support services of relevance to the development, production, handling, operation, maintenance, storage, detection, identification and dissemination of chemical and biological weapons, nuclear weapons or other nuclear explosive devices. Support services rendered in connection with the development, production, maintenance or storage of missiles capable of delivering such weapons likewise require a licence.

Violation is punishable with a fine of up to 500,000 euro. In particularly serious cases a prison sentence of up to five years may be imposed.

37. The Federal Ministry of Economics and Labour in agreement with the Federal Foreign Office and the Federal Ministry of Finance is also entitled to prohibit legal transactions and activities concerning external economic affairs in individual cases, especially exports and transfers, if they could significantly disturb the peaceful coexistence between nations or seriously disrupt the Federal Republic of Germany's security or external relations (Section 2 paragraph 2, Foreign Trade and Payments Act). This power of intervention, which was introduced partly to prevent the proliferation of weapons of mass destruction, can be used even if the legal transaction or the activity concerned does not require a licence pursuant to the EC Dual-Use Regulation or the Foreign Trade and Payments Ordinance. It enables the Federal Government to take effective measures very quickly to counter an acute proliferation risk.

38. On 23 June 2003 the Council of the European Union adopted a Common Position on the control of arms brokering (2003/468/CFSP), the content of which is in line with the above-mentioned regulation in Section 4a of the War Weapons Control Act. The introduction of appropriate controls to enforce the contents of the Common Position is currently under way.

Operative Paragraph 3

(d) Establish, develop, review and maintain appropriate effective national export and trans-shipment controls over such items, including appropriate laws and regulations to control export, transit, trans-shipment and re-export and controls on providing funds and services related to such export and trans-shipment such as financing, and transporting that would contribute to proliferation, as well as establishing end-user controls; and establishing and enforcing appropriate criminal or civil penalties for violations of such export control laws and regulations

39. With its extensive prohibitions on handling weapons of mass destruction, including related support services and the prescribed penalties for violation of the law, Germany complies with the requirements of op 3 d concerning nuclear, biological and chemical weapons.

40. Germany is a founding member of all export control regimes in the field of non-conventional weapons: the Nuclear Suppliers Group, the Missiles Technology Control Regime and the Australia Group. The Federal Government considers them to be a relevant contribution of major importance to achieving the goal of preventing the proliferation of WMD as enshrined in the international non-proliferation conventions and treaties (NPT, BTWC, CWC). With a view to contributing to the further development of the scope of all export control regimes, Germany has explicitly supported the inclusion of a catch-all clause (approval requirements for non-listed items in case of possible misuse relevant to proliferation of WMD) and of an additional regime objective, i.e. preventing access of persons suspected of supporting terrorism to listed items.

The adoption of the export control lists and the control regulations of the respective export control regimes by states outside the regimes features among the political goals of the Federal Government. Germany maintains that this is an important contribution to global efforts in the fight against proliferation that reaches beyond the state parties of the export control regimes. Germany faithfully implements the guidelines of the export control regimes and has to this end adopted, as necessary, the required national regulations as outlined below.

41. Export, transit, trans-shipment and re-export of means of delivery are subject to strict licensing regulations pursuant to Section 2 ff of the War Weapons Control Act in accordance with the provisions on conventional war weapons. Such activities are prohibited unless a licence has been granted or issued and are punishable with a prison sentence of up to five years, in particularly serious cases up to ten years. This also applies to supporting financial and transport services if they are deemed to contribute to the unauthorized export, re-export or transit, as well as to attempts to do so.

42. Export controls for related materials, if they are dual-use items, take place on the basis of Council Regulation (EC) No 1334/2000 of 22 June 2000. The Federal Office of Economics and Export Control (BAFA) subjects such export applications to a thorough technical examination. Decisions on exports to specific countries or recipients with potential proliferation risks are taken by an interministerial export committee representing various ministries and competent authorities. Licences are generally granted only if the end-use of the items for civilian purposes has been presented convincingly and plausibly and there are no indications that the items will be put to sensitive use. Licensing practice is largely shaped by the Federal Government's decision not to contribute to the proliferation of weapons of mass destruction and the missiles and systems that deliver them.

43. Moreover, the export of unlisted dual-use items, i.e. items which the international export control regimes have not deemed generally worth controlling, may also require a licence. The export of such goods requires a licence if they are or could be intended for use in connection with the development, production, handling, operation, maintenance, storage, detection, identification or dissemination of nuclear, biological or chemical weapons or for the development, production, maintenance or storage of missiles capable of delivering such weapons. In addition, pursuant to the supplementary national stipulations, a licence must also be obtained if these goods are or could be intended for a military end-use or for the construction of, operation of or incorporation into a nuclear processing plant and the purchasing country or destination is listed in Sections 5c and 5d of the Foreign Trade and Payments Ordinance. For applications of this nature a licence is granted only - in line with the licence procedure for dual-use goods - if comprehensive examination of the use of the goods and the final recipient reveals no potential proliferation risks. This corresponds to the licensing procedure for dual-use items.

44. Another central condition determining whether a licence is granted is the reliability of the exporter, which is checked regularly. Every application for an export licence is carefully compared with the lists of names in the various anti-terrorism regulations to prevent weapons of mass destruction, their means of delivery or related materials from falling into the hands of persons suspected of supporting terrorism. The checks cover not only the exporter's name, but also everyone connected with the planned export.

45. Exporting items without prior authorization is prohibited and punishable with a prison sentence of up to five years, in particularly serious cases up to 15 years. Supporting financial and transport services are also punishable if they can be regarded as contributing to the unauthorized export or re-export, as are attempts to commit such offences. These rigorous individual examinations and the high penalties for violating the law guarantee an optimal level of security and have proved appropriate and effective in preventing export

law evasion and in controlling the access of non-State actors to weapons of mass destruction, means of delivery and related materials.

46. Irrespective of the above-mentioned licensing procedure, the export, transit and trans-shipment of goods in Germany may also be prohibited and prevented by intervention in individual cases, as described in more detail in op 3c, pursuant to Section 2 paragraph 2 of the Foreign Trade and Payments Act. In this context it is important to mention that this power of intervention also exists if the activity concerned does not require a licence. The Federal Government has made use of this option on various occasions.

47. The regulations on combating money laundering and terrorist financing applicable in Germany, which specifically aim to ensure the transparency of payments, also serve to control and prevent the funding of proliferation deals. In Germany a complex set of rules on combating money laundering based on two EU guidelines has been in place since 1993. Following the events of September 11, 2001, the member states of the Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF), which include Germany, also pledged to translate the eight FATF Special Recommendations on Terrorist Financing into national law by June 2002. With the fourth Financial Market Promotion Act, which entered into force on 1 July 2002, and the Money Laundering Prevention Act of 8 August 2002, Germany has taken further legal steps to implement the FATF recommendations to combat money laundering and terrorist financing.

The following measures deserve specific mention:

48. Section 25a paragraph 1 (4) of the Banking Act obliges credit institutes to establish all-inclusive computer monitoring systems to examine transactions according to risk groups and suspicious features and create appropriate security systems to screen clients and transactions. Implementation of the international customer due diligence standards requires active investigation of business relations and risk groups which have provided grounds for suspicion. Moreover, credit institutes, insurance companies and financial service providers have to set up appropriate security systems and controls for clients and transactions to prevent money laundering and terrorist financing pursuant to Section 14 paragraph 2 of the Money Laundering Act. The Federal Financial Supervisory Authority constantly updates this general clause with administrative provisions.

49. Pursuant to Section 25b of the Banking Act, when transferring funds via cash-free transactions with states outside the European Union, credit institutes must ensure that client data is fully recorded and passed on and that incomplete data can be identified and completed where necessary.

50. Pursuant to Section 11 of the Money Laundering Act credit institutes must immediately report to the responsible law enforcement agencies any facts which give rise to the suspicion that a financial transaction could involve a criminal money laundering activity or the financing of a terrorist organization. The financial market supervisory authorities and the finance offices have the same obligation pursuant to Sections 13 and 16 of the Money Laundering Act and Section 31b of the Fiscal Code respectively.

51. Section 5 of the Money Laundering Act provides for the establishment of a Financial Intelligence Unit – FIU in the Federal Criminal Police Office to pool, examine and evaluate all financial intelligence information and exchange data with central offices in other countries. Thus the instrument of financial intelligence on money laundering is to be used more to detect financial flows than serve terrorism.

52. According to Section 12a paragraph 1 of the German Customs Administration Act persons shall report upon request of the relevant officials (Customs and Federal Border Control Police) the nature, number and value of cash or equivalent means of payment to the value of 15,000 euro or more which they are taking or transporting into, out of or through the country. If there is reason to assume that cash or equivalent means of payment are being transported for the purpose of money laundering or terrorist financing, the respective officials may seize the cash or the equivalent means of payment up to one month. The relevant criminal authorities are to be informed without delay (Section 12a paragraph 2). According to Section 12a paragraph 3, the competent customs authorities may record, process and utilize personal data. The customs authorities may forward this data to the responsible criminal prosecution authorities as well as to other financial authorities under certain conditions.

Operative Paragraph 6

Recognizes the utility in implementing this resolution of effective national control lists and calls upon all Member States, when necessary, to pursue at the earliest opportunity the development of such lists.

53. The existence of national lists of items to identify the range of controllable items is a central aspect of German export control. These control lists contain all items classified as worthy of control in the international export control regimes, the competent European Union bodies and the Federal Government.

These lists are subject to ongoing checks and updates. Specifically, the decisions taken under the international export control regimes and in the EU on changing the lists are to be translated into national law as soon as possible. This ensures that all items which have been classified as worthy of control at international level are also subject to checks in Germany.

Operative Paragraph 7

Recognizes that some States may require assistance in implementing the provisions of this resolution within their territories and invites States in a position to do so to offer assistance as appropriate in response to specific requests to the States lacking the legal and regulatory infrastructure, implementation experience and/or resources for fulfilling the above provisions

54. The German government attaches great importance to assisting partner countries where necessary and requested in fulfilling their international obligations in the field of dismantlement, export control and non-proliferation of WMD.

55. Germany has pledged up to 1.5 billion US dollars up to 2012 for projects within the Global Partnership against the Spread of Weapons and Materials of Mass Destruction launched at the G-8 Summit 2002 in Kananaskis. Currently Germany is supporting three projects in the Russian Federation:

- The construction of a CW destruction facility at Kambarka (appr. 300 million euro up to 2008). The project Kambarka is the 'successor' of the only working Russian CW-destruction facility at Gorny, which has been erected with German help and is still receiving German support.
- The construction of a long-term intermediate storage facility for 300 reactor compartments of decommissioned Russian submarines at Saida-Bay including the dismantling of the decommissioned submarines there (appr. 300 million euro up to 2008)
- The modernization of the physical protection of almost 20 nuclear installations and storage sites (including for nuclear weapons destined for disarmament, appr. 170 million euro up to 2009)

56. As a member of the "Northern Dimension Environmental Partnership" Germany supports its nuclear window with 10 million euro up to 2007.

57. Germany has been actively supporting the IAEA Nuclear Security Fund, which helps to implement programmes to improve the physical protection of nuclear materials and radioactive sources, through in-kind contributions (experts in physical protection) plus financial contributions of 1.2 million euro since 2002. In addition, Germany has been advising and supporting nations in designing and improving their national systems for physical protection on a bilateral basis, through direct technical assistance, expert services and training

courses conducted in the Russian Federation and the Ukraine. This support will continue as far as the financial resources will allow.

58. The Federal Government supports bilaterally through its implementing agencies (Federal Office of Economics and Export Control (BAFA), Customs Authority) the establishment and further development of national export control system in several European and non-European states. This support shall be maintained and partly expanded.

59. Furthermore, Germany has extended assistance in the field of national implementation of the CWC obligations to several countries.

60. Finally, on the occasion of the meeting of state parties to the BTWC Germany also offered to several countries to assist in implementing prohibition and export control obligations pursuant to BTWC.

Operative Paragraph 8

Calls upon all States:

(a) To promote the universal adoption and full implementation, and, where necessary, strengthening of multilateral treaties to which they are parties, whose aim is to prevent the proliferation of nuclear, biological or chemical weapons;

61. Germany is party to all relevant international treaties and conventions. It promotes bilaterally as well as within the EU framework the universalisation and the full implementation of multilateral control regimes in the field of non-proliferation of WMD, related material and their means of delivery. This policy has been confirmed within the EU-framework by the adoption of the Common Position of the European Council on the Universalisation and Reinforcement of Multilateral Agreements in the field of WMD and Means of Delivery in November 2003 as well as by the adoption in December 2003 of the EU Strategy against the Proliferation of WMD.

62. The multilateral treaty regime provides the normative basis for all non-proliferation efforts. Germany is committed to working towards strengthening the disarmament and non-proliferation treaties, agreements and arrangements, with a view to filling identified gaps in the current pattern of multilateral instruments. Particular emphasis is put on reinforcing compliance with their provisions, i.a. by enhancing the detectability of significant violations and strengthening enforcement of the norms established by the multilateral treaty regime.

63. Germany is committed to working towards effectively strengthening the role of the UN Security Council, as the final arbiter on the consequence of non-compliance – as foreseen in

multilateral regimes - , to promote compliance with the non-proliferation commitments of the NPT by universalising the Additional Protocol and making it the verification standard for all NPT State Parties and fostering additional measures to ensure that any possible misuse of civilian programmes for military purposes will be effectively excluded. The promotion and implementation of the nuclear disarmament obligations of the Nuclear Weapon States in line with Article VI of the NPT and the practical steps contained in the Final Document of the 2000 NPT Review Conference contribute to this objective. Compliance with the nuclear disarmament obligations is crucial for maintaining the effectiveness, authority and integrity of the nuclear non-proliferation regime.

64. To this end Germany has made specific proposals during the ongoing review process of the Non-Proliferation Treaty (NPT/CONF.2005/PC.IIIWP.14 on Export Controls, NPT/CONF.2005/PC.IIIWP.15 on procedures and mechanisms to strengthening the NPT against withdrawal and non-compliance, NPT/CONF.2005/PC.IIIWP.16 on compliance, NPT/CONF.2005/PC.I/13 on implementation of article VI and paragraph 4(c) of the 1995 Decision on "Principles and Objectives for Nuclear Non-Proliferation and Disarmament, NPT/CONF.2005/PC.I/WP.12 on protection against nuclear terrorism and security of nuclear materials and nuclear installations, NPT/CONF.2005/PC.I/WP.5 on non-strategic nuclear weapons, NPT/CONF.2005/PC.I/WP.4 on attaining a nuclear-weapon-free world).

65. Germany continues to work on the strengthening and completion of the international treaty regimes and inspection mechanisms which can contribute to curbing and preventing the proliferation of ballistic missiles. In the context of the Hague Code of Conduct Germany has contributed to this end substantial proposals for an effective implementation of the Code (Working paper of 2 October 2003 and 17 June 2004 on the occasion of the HCOG Annual Conferences and Experts Meetings). Germany is promoting these goals in bilateral consultations with third countries and works for a universal participation to the Hague Code of Conduct.

66. In the absence of a verification protocol, Germany proposed at the BTWC Meeting of Experts in July 2004 in Geneva to revisit UN Resolution 42/37 C (Measures to Uphold the Authority of the 1925 Geneva Protocol) and UNGA Document A/44/561 (Chemical and Bacteriological (Biological) Weapons) with a view to supporting the UNSG in improving his capabilities to carry out investigations in response to reports that may be brought to his attention by Member States concerning the use of biological weapons.

67. As State Party to the Chemical Weapons Convention Germany has been actively pursuing a policy aimed at strengthening this important disarmament instrument in both the Executive Council and the Conference of the States Parties of the OPCW. Germany's regular

contribution of nearly 10% to the OPCW programme and budget reflects its commitment to the object and purpose of the Convention. Germany has actively contributed to both the OPCW Action Plan on Universality by participating in demarches aimed at the universalisation of the CWC. In the context of the OPCW Action Plan on National Implementation, Germany has extended assistance to several other States parties with a view to enabling the speedy completion of their national implementation legislation.

Operative Paragraph 8

(b) To adopt national rules and regulations, where it has not yet been done, to ensure compliance with their commitments under the key multilateral non-proliferation treaties;

68. As mentioned in op 2 and 3 Germany has translated all obligations and commitments of the relevant international and multilateral treaties and conventions Germany has acceded to into national law. Germany is committed to continue to do so as the necessity occurs.

Operative Paragraph 8

(c) To renew and fulfil their commitment to multilateral cooperation, in particular within the framework of the International Atomic Energy Agency, the Organization for the Prohibition of Chemical Weapons and the Biological and Toxin Weapons Convention, as important means of pursuing and achieving their common objectives in the area of non-proliferation and of promoting international cooperation for peaceful purposes;

69. Germany is a longstanding and active supporter of the International Atomic Energy Organisation and its work. As the third largest contributor to the IAEA Budget, Germany spends every year more than 27 million US-dollars in support of the Agency's regular budget with an additional amount of 4.5 million US-dollars in support of the technical cooperation activities of the Organisation. Germany was among the first to sign and ratify the changes in the IAEA statute to allow for biennial budgeting. A bilateral safeguards support programme and a number of cost-free experts provided to the Agency add to those amounts. Furthermore, Germany –through the active participation of numerous experts in IAEA working groups is substantially engaged in the work of the Agency, in particular with regard to its non-proliferation activities and the IAEA measures against the threat of nuclear terrorism.

70. Germany has been supporting the BTWC in all its aspects and has been working actively towards strengthening the Convention with EU and other partners. This includes annual demarches towards universality of the BTWC.

Following the failure in 2001 to achieve a legally binding instrument to verify compliance with the Convention, States Parties took a pragmatic decision at the 5th Review Conference to launch a new process scheduled until 2005 with a view to contributing valuable expertise on a

full range of topics including national legal implementation of the BTWC prohibitions and export regulations including penal legislation, implementation of national measures to improve the safety/security of dangerous biological agents, national and international efforts to improve biosurveillance of disease outbreaks and, finally, enhancing international capabilities for responding to and investigating cases of alleged use of biological weapons or suspicious outbreaks of disease. Germany is one of the main supporters of this process. Furthermore, in the absence of a verification protocol, Germany has been contributing since 1987 to the confidence building measures (CBMs) by annually reporting all relevant scientific projects, publications and institutions as agreed at the 2nd and 3rd BTWC Review Conferences.

71. Germany has been a staunch supporter of chemical disarmament and of the OPCW since its inception. It is noteworthy that the final text of the CWC was agreed on at the CD in Geneva in 1992 under German chairmanship of the ad hoc group. Germany has maintained for some time that, apart from the destruction of CW, the universalisation and full national implementation of the CWC is one of the essential elements for its efficiency. A comprehensive national implementation legislation was already adopted in 1994, 3 years before the entry into force of the CWC, in April 1997. Germany has actively participated in various demarches of the EU to promote universality. Furthermore, Germany has extended assistance to several countries in the field of national implementation of CWC obligations. As a member of the Executive Council of the OPCW, since its entry into force, Germany has been actively involved in promoting the object and purpose of the CWC. Germany attaches particular importance to the further development of the challenge inspection regime with a view to making it a routinely usable instrument within the treaty.

Operative Paragraph 8

(d) To develop appropriate ways to work with and inform industry and the public regarding their obligations under such laws;

72. The publication of wide-ranging information on obligations pursuant to existing multilateral treaties and other agreements as well as under national law is a standard practice and a key element of German export control efforts. The effectiveness of our efforts in this field requires the provision of detailed instruction and the close involvement of the economic sectors affected.

73. To this end the Federal Ministries and the BAFA have published a large number of pamphlets and information sheets which can be read and downloaded free of charge from the respective websites (e.g. www.ausfuhrkontrolle.info). This information ranges from presentations of all relevant legal texts to explanations of administrative practice. Regular

information days and expert discussions, providing the economic sectors concerned with updated information on current export control developments, supplement the publications. Furthermore, Germany is heavily involved in organizing information days at international level, especially as part of the outreach activities of the international export control regime, to promote the harmonization and strengthening of efforts to prevent the proliferation of weapons of mass destruction through international cooperation.

Operative Paragraph 9

Calls upon all States to promote dialogue and cooperation on non-proliferation so as to address the threat posed by proliferation of nuclear, chemical, or biological weapons, and their means of delivery

74. In its Strategy against the Proliferation of Weapons of Mass Destruction the EU lists a number of policy areas and instruments relevant to the non-proliferation of WMD. Among these measures the promotion of a stable international and regional environment figures prominently. The best solution to the problem of proliferation of WMD is that countries should no longer feel they need them.

To this end Germany is fully committed to the objectives of the EU Strategy against the proliferation of WMD, which provides for an intensified political dialogue on disarmament, arms control and non-proliferation with third countries. Germany fosters regional and trans-regional dialogue in order to create a safer environment. Our policy is to prevent, deter, halt and, where possible, eliminate proliferation programmes of concern, while dealing with their underlying causes.

We further work to strengthen export control policies and practices in coordination with partners of the export control regimes and advocate, where applicable, adherence to effective export control criteria by countries outside the existing regimes and arrangements. Germany also continues to strengthen supplier regimes and European coordination in this area. The EU also pursues a complementary approach geared towards mainstreaming non-proliferation policies into the EU's relations with third countries in introducing a non-proliferation-clause in future agreements of the EU with third countries. The EU economic co-operation or development assistance with third countries will take account of WMD proliferation concerns.

Germany fosters, contributes and adds to these actions by the EU in its bilateral dialogue with third countries, promoting regional security arrangements and regional arms control and disarmament processes.

75. Germany as a member of G8 is fully committed to the work and the initiatives of the G8 in the field of non-proliferation . Germany has pledged up to 1.5 billion US dollars up to 2012 for projects within the "Global Partnership against the Spread of Weapons

and Materials of Mass Destruction" launched at the G-8 Summit 2002 in Kananaskis (see para 54). Together with G8 partners Germany is promoting the G8 principles to prevent the spread of WMD and materials of mass destruction to terrorists and those that harbour them adopted at the G8 Summit in Kananaskis 2002 and the action plan on radioactive sources adopted at the G8 Summit in Evian 2003. Together with G8 partners Germany is working on the implementation of the G8 action plan on non-proliferation adopted by G8 at Sea Island in 2004 which foresees a whole range of further concrete measures to fight the proliferation of WMD.

76. Germany also participates in NATO's fora on non-proliferation. First and foremost, the Senior Group on Proliferation Issues (SGP) engages in analysis of proliferation of WMD and its means of delivery aimed at formulating conclusions and recommendations for the Alliance's policy. In addition, as an instrument of outreach policy the SGP regularly consults with member countries of the Mediterranean Dialogue or Ukraine on non-proliferation issues. The promotion of dialogue and cooperation on non-proliferation is also taking place within the NATO-Russia Council (NRC) "at 27". Joint analysis of non-proliferation instruments and current non-proliferation challenges is geared towards elaborating common policy approaches for NATO and Russia to address the threat posed by proliferation of WMD and their means of delivery.

The same applies to the Euro Atlantic Partnership Council (EAPC). The EAPC is another appropriate forum to address proliferation issues in order to bring about an international strategic consensus against the proliferation of WMD and their means of delivery.

Operative Paragraph 10

Further to counter that threat, calls upon all States, in accordance with their national legal authorities and legislation and consistent with international law, to take cooperative action to prevent illicit trafficking in nuclear, chemical or biological weapons, their means of delivery, and related materials;

77. As mentioned in op 9 Germany is cooperating bilaterally as well as multilaterally with all state partners and with the relevant international institutions and fora.

78. Germany has from its inception been actively involved in the Proliferation Security Initiative (PSI). In the Statement of Interdiction Principles adopted on 4 September 2003 in Paris, the participating states reaffirmed their commitment to impede and stop shipment of WMD, delivery systems, and related materials flowing to and from states and non-state actors

of proliferation concern, consistent with national legal authorities and relevant international law and frameworks, including the United Nations Security Council.

In May 2004 Germany and its partners in the European Union have further pledged to fully endorse and subscribe to the Statement on Interdiction Principles of 4 September 2003. They noted in this context that UN Security Council resolution 1540 (2004) calls upon all states, in accordance with their national legal authorities and legislation and consistent with international law, to take cooperative action to prevent illicit trafficking in nuclear, chemical or biological weapons, their means of delivery, and related materials. Such a preventative operation was undertaken by German law enforcement agencies in cooperation with partners in October 2003. The German vessel BBC China, flying the flag of Antigua was rerouted to an Italian port and subsequently searched. The search revealed components for a centrifuge in five containers.

On 31 March/1 April 2004, Germany organised the first PSI interdiction exercise exclusively designed for law enforcement at Frankfurt International Airport under the auspices of the German Customs. Eighty-six representatives from 29 countries and the EU Commission and the EU Council Secretariat participated in the exercise either actively or as observers. The goal of the interdiction exercise was to improve procedures for the prevention of the proliferation of weapons of mass destruction, related materials and technologies and their means of delivery.

79. Furthermore, as Germany is a member of the EU, reference is made to the EU Common Report that will be transmitted to the UNSC 1540 Special Committee separately. This EU Report covers areas of EU and Community competences and activities in relation to UNSC Resolution 1540 and should be read in conjunction with this national report.

4. G8 Aktionsplan zur Nichtverbreitung

Sea Island, Georgia (June 9, 2004) G8 Action Plan on Nonproliferation

At Evian, we recognized the proliferation of weapons of mass destruction and their delivery systems, together with international terrorism, as the pre-eminent threat to international peace and security. This challenge requires a long-term strategy and multi-faceted approaches.

Determined to prevent, contain, and roll back proliferation, today, at Sea Island, we announce an action plan to reinforce the global nonproliferation regime. We will work together with other concerned states to realize this plan.

All states must fulfill their arms control, disarmament, and nonproliferation commitments, which we reaffirm, and we strongly support universal adherence to and compliance with these commitments under the relevant multilateral treaties. We will help and encourage states in effectively implementing their obligations under the multilateral treaty regimes, in particular implementing domestically their obligations under such treaties, building law enforcement capacity, and establishing effective export controls. We call on all states that have not already done so to subscribe to the Hague Code of Conduct against Ballistic Missile Proliferation.

We strongly support UN Security Council Resolution 1540, calling on all states to establish effective national export controls, to adopt and enforce effective laws to criminalize proliferation, to take cooperative action to prevent non-state actors from acquiring weapons of mass destruction, and to end illicit trafficking in such weapons, their means of delivery, and related materials. We call on all states to implement this resolution promptly and fully, and we are prepared to assist them in so doing, thereby helping to fight the nexus between terrorism and proliferation, and black markets in these weapons and related materials.

1. Nuclear Nonproliferation

The trafficking and indiscriminate spread of sensitive nuclear materials, equipment, and technology that may be used for weapons purposes are a threat to us all. Some states seek uranium enrichment and plutonium reprocessing capabilities for weapons programs contrary to their commitments under the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons (NPT). We reaffirm our commitment to the NPT and to the declarations made at Kananaskis and Evian, and we will work to prevent the illicit diversion of nuclear materials and technology. We announce the following new actions to reduce the risk of nuclear weapons proliferation and the acquisition of nuclear materials and technology by terrorists, while allowing the world to enjoy safely the benefits of peaceful nuclear technology.

- To allow the world to safely enjoy the benefits of peaceful nuclear energy without adding to the danger of weapons proliferation, we have agreed to work to establish new measures so that sensitive nuclear items with proliferation potential will not be exported to states that may seek to use them for weapons purposes, or allow them to fall into terrorist hands. The export of such items should only occur pursuant to criteria consistent with global nonproliferation norms and to states rigorously committed to

those norms. We shall work to amend appropriately the Nuclear Suppliers Group (NSG) guidelines, and to gain the widest possible support for such measures in the future. We aim to have appropriate measures in place by the next G-8 Summit. In aid of this process, for the intervening year, we agree that it would be prudent not to inaugurate new initiatives involving transfer of enrichment and reprocessing equipment and technologies to additional states. We call on all states to adopt this strategy of prudence. We will also develop new measures to ensure reliable access to nuclear materials, equipment, and technology, including nuclear fuel and related services, at market conditions, for all states, consistent with maintaining nonproliferation commitments and standards.

- We seek universal adherence to IAEA comprehensive safeguards and the Additional Protocol and urge all states to ratify and implement these agreements promptly. We are actively engaged in outreach efforts toward this goal, and ready to offer necessary support.
- The Additional Protocol must become an essential new standard in the field of nuclear supply arrangements. We will work to strengthen NSG guidelines accordingly. We aim to achieve this by the end of 2005.
- We support the suspension of nuclear fuel cycle cooperation with states that violate their nuclear nonproliferation and safeguards obligations, recognizing that the responsibility and authority for such decisions rests with national governments or the Security Council.
- To enhance the IAEA's integrity and effectiveness, and strengthen its ability to ensure that nations comply with their NPT obligations and safeguards agreements, we will work together to establish a new Special Committee of the IAEA Board of Governors. This committee would be responsible for preparing a comprehensive plan for strengthened safeguards and verification. We believe this committee should be made up of member states in compliance with their NPT and IAEA commitments.
- Likewise, we believe that countries under investigation for non-technical violations of their nuclear nonproliferation and safeguards obligations should elect not to participate in decisions by the IAEA Board of Governors or the Special Committee regarding their own cases.

2. Proliferation Security Initiative

We reiterate our strong commitment to and support for the Proliferation Security Initiative (PSI) and the Statement of Interdiction Principles, which is a global response to a global problem. We will continue our efforts to build effective PSI partnerships to interdict trafficking in weapons of mass destruction, their delivery systems, and related materials. We also will prevent those that facilitate proliferation from engaging in such trafficking and work to broaden and strengthen domestic and international laws supporting PSI. We welcome the increasing level of support worldwide for PSI, which now includes all G-8 members. The

Krakow meeting commemorating PSI's first anniversary, attended by 62 countries, evidences growing global support.

We will further cooperate to defeat proliferation networks and coordinate, where appropriate, enforcement efforts, including by stopping illicit financial flows and shutting down illicit plants, laboratories, and brokers, in accordance with national legal authorities and legislation and consistent with international law. Several of us are already developing mechanisms to deny access to our ports and airports for companies and impose visa bans on individuals involved in illicit trade.

We encourage all states to strengthen and expand national and international measures to respond to clandestine procurement activities. Directly, and through the relevant international mechanisms, we will work actively with states requiring assistance in improving their national capabilities to meet international norms.

3. The Global Partnership Against Weapons and Materials of Mass Destruction

Since its launch by G-8 Leaders two years ago at Kananaskis, the Global Partnership has become a significant force worldwide to enhance international safety and security. Global Partnership member states, including the six new donors that joined at Evian, have in the past year launched new cooperative projects in Russia and accelerated progress on those already underway. While much has been accomplished, significant challenges remain. We recommit ourselves to our Kananaskis Statement, Principles, and Guidelines as the basis for Global Partnership cooperation.

- We recommit ourselves to raising up to \$20 billion for the Global Partnership through 2012.
- Expanding the Partnership to include additional donor countries is essential to raise the necessary resources and to ensure the effort is truly global. Today we welcome the decisions of Australia , Belgium , the Czech Republic , Denmark , Ireland , the Republic of Korea , and New Zealand to join.
- We will continue to work with other former Soviet states to discuss their participation in the Partnership. We reaffirm that Partnership states will participate in projects according to their national interests and resources.
- We reaffirm that we will address proliferation challenges worldwide. We will, for example, pursue the retraining of Iraqi and Libyan scientists involved in past WMD programs. We also support projects to eliminate over time the use of highly-enriched uranium fuel in research reactors worldwide, secure and remove fresh and spent HEU fuel, control and secure radiation sources, strengthen export control and border security, and reinforce biosecurity. We will use the Global Partnership to coordinate our efforts in these areas.

4. Nonproliferation Challenges

- The DPRK's announced withdrawal from the NPT, which is unprecedented; its continued pursuit of nuclear weapons, including through both its plutonium

reprocessing and its uranium enrichment programs, in violation of its international obligations; and its established history of missile proliferation are serious concerns to us all. We strongly support the Six-Party Process, and strongly urge the DPRK to dismantle all of its nuclear weapons-related programs in a complete, verifiable, and irreversible manner, a fundamental step to facilitate a comprehensive and peaceful solution.

- We remain united in our determination to see the proliferation implications of Iran 's advanced nuclear program resolved. Iran must be in full compliance with its NPT obligations and safeguards agreement. To this end, we reaffirm our support for the IAEA Board of Governors' three Iran resolutions. We note that since Evian , Iran has signed the Additional Protocol and has committed itself to cooperate with the Agency, and to suspend its enrichment and reprocessing related activities. While we acknowledge the areas of progress reported by the Director General, we are, however, deeply concerned that Iran 's suspension of enrichment-related activity is not yet comprehensive. We deplore Iran 's delays, deficiencies in cooperation, and inadequate disclosures, as detailed in IAEA Director General reports. We therefore urge Iran promptly and fully to comply with its commitments and all IAEA Board requirements, including ratification and full implementation of the Additional Protocol, leading to resolution of all outstanding issues related to its nuclear program.
- We welcome Libya 's strategic decision to rid itself of its weapons of mass destruction and longer-range missiles, to fully comply with the NPT, the Additional Protocol, the Biological and Toxin Weapons Convention (BWC), and the Chemical Weapons Convention (CWC), and to commit not to possess missiles subject to the Missile Technology Control Regime. We note Libya has cooperated in the removal of nuclear equipment and materials and taken steps to eliminate chemical weapons. We call on Libya to continue to cooperate fully with the IAEA and the Organization for the Prohibition of Chemical Weapons.

5. Defending Against Bioterrorism

Bioterrorism poses unique, grave threats to the security of all nations, and could endanger public health and disrupt economies. We commit to concrete national and international steps to: expand or, where necessary, initiate new biosurveillance capabilities to detect bioterror attacks against humans, animals, and crops; improve our prevention and response capabilities; increase protection of the global food supply; and respond to, investigate, and mitigate the effects of alleged uses of biological weapons or suspicious outbreaks of disease. In this context, we seek concrete realization of our commitments at the fifth Review Conference of the BWC. The BWC is a critical foundation against biological weapons' proliferation, including to terrorists. Its prohibitions should be fully implemented, including enactment of penal legislation. We strongly urge all non-parties to join the BWC promptly.

6. Chemical Weapons Proliferation

We support full implementation of the CWC, including its nonproliferation aspects. We strongly urge all non-parties to join the CWC promptly, and will work with them to this end. We also urge CWC States Parties to undertake national legislative and administrative measures for its full implementation. We support the use of all fact-finding, verification, and compliance measures, including, if necessary, challenge inspections, as provided in the CWC.

7. Implementation of the Evian Initiative on Radioactive Source Security

At Evian we agreed to improve controls on radioactive sources to prevent their use by terrorists, and we have made substantial progress toward that goal. We are pleased that the IAEA approved a revised Code of Conduct on the Safety and Security of Radioactive Sources in September 2003. We urge all states to implement the Code and recognize it as a global standard. We have agreed to export and import control guidance for high-risk radioactive sources, which should only be supplied to authorized end-users in states that can control them. States should ensure that no sources are diverted for illicit use. We seek prompt IAEA approval of this guidance to ensure that effective controls are operational by the end of 2005 and applied in a harmonized and consistent manner. We support the IAEA's program for assistance to ensure that all countries can meet the new standards.

8. Nuclear Safety and Security

Since the horrific 1986 accident at Chornobyl, we have worked with Ukraine to improve the safety and security of the site. We have already made a large financial contribution to build a safe confinement over the remnants of the Chornobyl reactor. We are grateful for the participation and contributions made by 21 other states in this effort. Today, we endorse international efforts to raise the remaining funds necessary to complete the project. We urge Ukraine to support and work closely with us to complete the confinement's construction by 2008 in a way that contributes to radiological safety, in particular in Ukraine and neighboring regions. An effective, efficient nuclear regulatory system is essential for our safety and security. We affirm the importance for national regulators to have sufficient authority, independence, and competence.

5. G8 Global Partnership Konsolidierter Jahresbericht

Country/ General Funding Commitments	Country Funding Interests/ Detailed Project Funding Commitments	Comments
Canada CD \$1 billion	<i>Nuclear:</i> <ul style="list-style-type: none"> •Nuclear window of the Northern Dimension Environmental Partnership (NDEP): CD\$ 32 million •Bilateral cooperation with Russia on submarine dismantlement (pending bilateral agreement) •Russia's Plutonium Disposition Program: CD\$ 65 million. Contribution to international financing plan to help Russia dispose of 34 tonnes of plutonium •IAEA projects to strengthen nuclear and radiological security in former Soviet Union: CD\$ 4 million •Physical Protection of Russian nuclear material and nuclear facilities of up to CD\$ 10- 20 million •Recovering Russian radioactive thermoelectric generators in lighthouses: CD\$ 3- 5 million <i>Chemical:</i> <ul style="list-style-type: none"> •Shchuch'ye chemical weapons destruction site: CD\$ 30 million in FY 2004-05; additional cooperation under consideration <i>Employment of Former Weapon Scientists:</i> <ul style="list-style-type: none"> •International Science and Technology Center: CD\$ 18 	<ul style="list-style-type: none"> •Currently negotiating bilateral agreement •Multilateral agreement governing program still being negotiated •IAEA Nuclear Security Fund •In 2004 and 2005 •Replacing in Northern Russia •Construction of an 18 km rail link between storage and destruction facilities •Canada has formalized its accession to the ISTC. Will make first annual contribution in 2004
E. C. €1 billion	<i>Nuclear:</i> <ul style="list-style-type: none"> •Submarine dismantlement and nuclear security in Northwest Russia: €40 million committed between 2003 and 2006 - spending not yet started •Fissile Material Disposition (in particular Plutonium): €6 million committed between 2000 and 2003 - implementation ongoing - first spending occurred in 2002 •Fissile Material Safeguards: <ul style="list-style-type: none"> . €10 million committed between 1994 and 1997 – implementation finished by 2002 . €8 million committed between 1998 and 2000 – implementation started in 2002 . €5 million committed between 2001 and 2003 – implementation not yet started . €10 million to be committed between 2004 and 2006 – implementation not yet started 	<ul style="list-style-type: none"> •TACIS programme contribution to the NDEP Support Fund managed by EBRD •EU Joint Action in Russia (under bilateral F-RF Agreement) •TACIS Program •EU Joint Action in Russia (under bilateral D-RF Agreement) •TACIS Programme

	<ul style="list-style-type: none"> •Physical Protection of Nuclear Installations: €5 million to be committed in 2004 •Nuclear Safety of Nuclear Installations: Russia, Ukraine, Kazakhstan and Armenia: <ul style="list-style-type: none"> . €722 million committed between 1992 and 1999 – implementation finished by 2002 . €315 million committed between 2000 and 2003 – implementation started in 2002 . €334 to be committed between 2004 and 2006 – implementation not yet started 	
	<p><i>Chemical:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> •Chemical Destruction site at Gornyy, Shchuch'ye and Kambarka: <ul style="list-style-type: none"> . Gornyy €6 million committed in 2000 – spent in 2002/2003 . Shchuch'ye €2 million committed in 2001 – spending not yet started . Kambarka €4 million committed in 2003 – spending not yet started . €2 million to be committed for one more project in 2004 •CW Facilities Decontamination and environment monitoring: <ul style="list-style-type: none"> .Environmental monitoring Saratov Region: €3 million – completed in 2002 .Preparation for decontamination at Dzerzinsk: €4 million – completed in 2003 . Environmental monitoring Novocheboksarsk: €2 million – implementation on-going <p><i>Employment of Former Weapon Scientists:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> •Contribution to ISTC and STCU: <ul style="list-style-type: none"> . €173 million committed between 1994 and 2001 – implementation finished by 2002 . €125 million committed between 2002 and 2006 – implementation started in 2002 <p><i>Export Control and Border Security:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> •Export Control of Dual Use goods: €3 million to be committed in 2004 for spending in 2005 •Border Management improvements in Russia, Ukraine, Moldova 	<ul style="list-style-type: none"> •EU Joint Action in Russia (under bilateral D-RF Agreement for G and K; under bilateral UK-RF Agreement for S) •TACIS Programme •TACIS Programme •TACIS Programme •TACIS Programme •TACIS Programme

	<p>Georgia, Central Asia: €62 million committed between 2000 and 2003 – implementation started in 2004</p> <ul style="list-style-type: none"> •Customs administrations in Russia, Ukraine, Moldova, Central Asia: €13 million committed between 1999 and 2002 – implementation started in 2003 	
<p>France €750 million</p>	<p><i>Nuclear:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> •Contribution to the nuclear window of the NDEP Support Fund: €40 million •Submarine dismantlement: up to €17 million in 2003-2004 •Plutonium disposition: €70 million •Dismantling of strontium thermoelectric generators: up to €3 million in 2003-2004 •Chernobyl Shelter Fund: €11.6 million •Ignalina International Decommissioning Support Fund: €1.5 million <p><i>Chemical:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> •Chemical weapons destruction: up to €9 million in 2003- 2004 	<ul style="list-style-type: none"> •Northwest Russia •Contribution to G8 group helping Russia dispose of 34 tonnes of plutonium •Contribution to the EBRD's Chernobyl Shelter Fund
	<p><i>Biological:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> •Biosecurity and biosafety in Russian biological facilities: up to €5 million in 2003-2004 	
<p>Germany Up to \$1.5 billion</p>	<p><i>Nuclear:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> •Submarine dismantlement: €300 million from year 2002 to 2008; €4. 6 million in 2003, €59 million in 2004 •Physical Protection of storage sites for fissile material: €170 million from 2002-2009 •Contribution to the nuclear window of the NDEP Support Fund managed by the EBRD: €10 million from 2004-2007 <p><i>Chemical:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> •Support for chemical weapons destruction plants in Russia (Kambarka): €300 million from year 2002 to 2006 (max. 2012); €48 million in 2004 	<ul style="list-style-type: none"> •Agreement signed in Fall 2003. •Safe long term intermediate storage of 120 reactor compartments of general purpose SSNs in Sayda Bay, Russia •17 locations in Russia, especially in Mayak, Tomsk and research institutes. •Contribution to the IAEA Nuclear Security Fund. €1 million for 2004/5 •Kambarka is "successor" of CW destruction at Gornyy; destroyed 622 tons of blister agent at Gornyy
<p>Italy €1 billion</p>	<p><i>Nuclear:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> •Dismantling of Russian decommissioned submarines and safe management of radioactive waste and spent nuclear fuel. Funding Commitment: €360 million in 10 years, from the year 2004 to 2013* 	<ul style="list-style-type: none"> •Bilateral Agreement between Italy and Russia signed on 5 November 2003 •Ratification procedures currently under way * <i>based on the assumption that the agreements enter into force in due time before the end of 2004</i>

	<p><i>Chemical:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> •Chemical weapons destruction facility in Pochep. Funding Commitment: €360 million in 5 years, from the year 2004 to 2008 * •Construction of one portion of the gas pipeline in Schuch'ye. Funding Commitment: €7.7 million from the year 2001 to 2003 •Completion of the gas pipeline in Schuch'ye. Funding Commitment: €5 million for the years 2003 /2004 	<ul style="list-style-type: none"> •Bilateral Agreement between Italy and Russian Federation signed on 5 November 2003 •Ratification procedures currently under way •Program completed •Bilateral Agreement between Italy and Russian Federation signed on 17 April 2003 •Ratification procedures currently under way
<p>Japan A little more than \$200 million</p>	<p><i>Nuclear:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> •Dismantlement of nuclear submarines; a little more than \$100 million; out of which pilot project cost amounts to approximately \$7 million •Plutonium disposition: \$100 million; (Commencement of its disbursement depends on the progress of the negotiations among the G8+countries) 	<ul style="list-style-type: none"> •Pilot project dismantling Victor-III class nuclear submarine and improvement of related infrastructure at Zvezda Shipyard •Signed contracts in December 2003; work is now in progress and scheduled to be completed in Fall 2004
<p>United Kingdom \$750 million</p>	<p><i>Nuclear:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> •Submarine dismantlement, dealing with spent nuclear fuel, remediation of onshore storage sites: at least £10 million per annum; from 2003 – 2013 •Plutonium disposition: £70 million over ten years; from 2003 to 2013 •Physical Protection of Nuclear Materials: up to £5 million per annum; from 2004 to 2013 •Nuclear Safety Programme: around £5.5 million per annum; from 2003 to 2013 (but programme has run from 1995) •Chernobyl Shelter: £4 million per annum up to 2004. £5 million contributions in 2003/2004 and 2004/2005 •Decommissioning in Kazakhstan: around £700.000 per annum; from 2003 to 2013 <p><i>Chemical:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> •Chemical weapons destruction: up to \$100 million during the Partnership; from 2004 to 2012 <p><i>Employment of Former Weapon Scientists:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> •Closed Nuclear Cities Partnership: 2003/4 –£3.2 million, 2004/5 	<ul style="list-style-type: none"> •Various locations in Russia including a SNF storage site in Andreeva Bay •Contribution to G8 group helping Russia dispose of 34 tonnes of plutonium •Including the UK's contribution to the IAEA's Nuclear Security Fund •Some 50 projects across FSU •Contribution to the EBRD's Chernobyl Shelter Fund •Participation in a multilateral project to safely decommission the reactor in Aktau •Industrial infrastructure projects at the CWD facility in Shchuch'ye •12 projects for Sarov, Seversk and Snezhinsk •Focused on Ukrainian town of Slavutych

	<p>£4.5, rising to £5 million per annum by 2007/8, envisaged until 2013</p> <ul style="list-style-type: none"> •Social Consequences of Nuclear Power Plant closures: around £1.000.000 per annum; from 2003 to 2007/8 	
<p>United States \$10 billion</p>	<p>The United States continues to provide approximately \$1billion per year for Global Partnership programs. FY 2004 estimated funding by program is shown below.</p> <p><i>Nuclear:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> •Strategic Delivery Vehicles .Strategic Offensive Arms Elimination in Russia DOD: \$66.6M .Strategic Nuclear Arms Elimination in Ukraine DOD: \$4.9M •Reducing Risk of Theft or Loss of Nuclear Weapons-Usable Materials: .Elimination of Weapons Grade Plutonium Production DOE:\$65.0M .Fissile Materials Disposition DOE:\$47.0M .HEU Transparency DOE:\$17.9M .Material Protection,Controls & Accounting DOE:\$221.7M .Nuclear Weapons Storage Security in Russia DOD: \$48.0M .Nuclear Weapons Transportation Security in Russia DOD: \$23.2M .Nonproliferation & International Security DOE: \$47.4M •Other: .Nuclear Reactor Safety DOE/State: \$31.2M .Arctic Military Environmental Cooperation DOD: \$4.5M .Program Support DOD: \$13.1M <p><i>Chemical:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> •Chemical Weapons Destruction DOD: \$200.3M <p><i>Biological:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> •Biological Weapons Proliferation Prevention DOD: \$54.2M 	<ul style="list-style-type: none"> •Improved safety/ security of dangerous pathogen collections in Russia, Kazakhstan, Uzbekistan, Georgia
	<p><i>Employment of Former Weapon Scientists:*</i></p> <ul style="list-style-type: none"> •Russian Transition Initiatives DOE: \$39.8M •Civilian R&D Foundation •Biological-Chemical Redirect/Science Centers State:\$61.1M <p><i>Export Control and Border Security:*</i></p> <ul style="list-style-type: none"> •DOD/FBI Counterproliferation DOD: \$1.0M •DOD/USCS Border Security /Counterproliferation DOD: \$1.4M •DOD/Destruction/Dismantlement –WMD Initiative -Export 	<p>* Some funding for chemical programs and former weapons scientist redirection programs are included in WMD Infrastructure Elimination (Nuclear) and Biological Weapons Proliferation Prevention, respectively</p> <p>*Some DOE Export Control under Nonproliferation &</p>

	<p>Control DOD: \$39.4M</p> <ul style="list-style-type: none"> •Export Control & Border Security State: \$34.4M 	<p>International Security budget</p>
<p>Russia \$2 billion</p>	<p>Overall Russia is spending \$709.5 million during 2002-2004 as follows:</p> <p><i>Nuclear:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> •Submarine dismantlement: \$59.6 million obligated in 2002; \$69.2 million obligated in 2003; \$64.7 planned in 2004 <p><i>Chemical:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> •Chemical Weapons Destruction: \$186,8million obligated in 2002; \$ 190.7 million obligated in 2003; 189.4 million planned in 2004 	<ul style="list-style-type: none"> •193 nuclear subs to be decommissioned. 94 already dismantled; 99 remain. 37 are being dismantled, 7 of them with foreign assistance •Rehabilitation of shore bases, 2 in Northern Fleet and 2 in Pacific Fleet •Dismantling of 41 nuclear support ships, many with LRW on board; 7 in Russian FE •330,024 unfilled CW munitions and burster charges destroyed (Category 3 CW completely destroyed) •3,844 CW munitions filled with phosgene destroyed (10,6 tons by agent weight; destruction of Category 2 CW completed) •1 CWDF commissioned. Construction of remaining chemical weapon destruction facilities launched (6 total) •As of March 1, 2004, 643 agent tons of Category 1 chemical weapons destroyed; approximately 39,300 tons still awaiting destruction •Out of 24 former CWPF 6 CWPF physically destroyed, 2 chemical weapon production facilities (CWPF) are to be destroyed by April 29, 2007; 16 former CWPFs converted for non-prohibited purposes
	<p><i>Nuclear:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> •Contribution to the nuclear window of the NDEP Support Fund: €2 million over the years 2002-2006 •Nuclear Material Safeguards (2003) €200.000 <ul style="list-style-type: none"> ◦Waste Management €100.000 •Nuclear Safety <ul style="list-style-type: none"> ◦The Leningrad Nuclear Power Plant €713.000 ◦Tha Kola Nuclear Power Plant €392.000 	<ul style="list-style-type: none"> •Out of the total €10 million contribution to the fund €2 million is earmarked to the nuclear window •Out of total average annual funding of €3 -3.5 million for bilateral and multilateral activities (mainly in NW Russia and Ukraine) in the field of nuclear safety most programs located in RF and conducted mainly with LNPP, KNPP and

	<p>Total 2003 €1.405.000</p> <ul style="list-style-type: none"> •Chernobyl Shelter €500.000 in 2003 •Nuclear Material Safeguards (2004) €115.000 <ul style="list-style-type: none"> ◦ Waste management €80.000 •Nuclear Safety (2004): <ul style="list-style-type: none"> ◦The Leningrad Nuclear Power Plant €680.000 ◦The Kola Nuclear Power Plant €440.000 ◦Regulatory cooperation €100.000 ◦Emergency preparedness €150.000 ◦Other non-specified international projects €315.000 <p>Total 2004 €1.880.000</p> <p><i>Chemical:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> •Planned contribution (2004-2006) up to €850.000 for projects to be identified with the RMA •2003 completed projects: Detection Network, Kambarka and Gorny, total €1 million 	<p>GAN; programs include also physical protection of nuclear materials as well as nuclear waste management projects</p> <ul style="list-style-type: none"> •Last remaining annual contribution to the EBRD's Chernobyl Shelter Fund. Further contributions are being considered •Financial support, subject to parliamentary approval, for cooperation in the field of nuclear safety, security and safeguards is expected to remain at the current level over the course of the next ten years
Netherlands	<p><i>Nuclear:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> •Contribution to the nuclear window of the NDEP Support Fund: €10 million over the years 2003-2007 •Planned contribution for spent fuel management and/or plutonium disposition €2.7 million <p><i>Chemical:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> •Contribution of €11.4 million for destruction of chemical weapons 	<ul style="list-style-type: none"> •€4 million during 2003-2004 for electrical substation at Kambarka
Norway €100 million	<p>Norwegian contribution was approximately €10.5 million in 2003. Overall Norway plans to spend approximately € 11.2 million in 2004 as follows:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Submarine dismantlement: €5.5 million •Dismantling of strontium thermoelectric generators: €1.4 million •Arctic Military Environmental Cooperation: €1.5 million •Nuclear Safety Programme: €1.3 million •Contribution to the nuclear window of the NDEP Support Fund: € 1.5 million 	<ul style="list-style-type: none"> •Dismantling of two Victor II-class nuclear submarines to be completed by June 2004 •Dismantling of 45 RTG's in Murmansk District completed – about 20 more in 2004 •Implementation of infrastructure projects in Andreeva Bay. Safety improvements at the Kola Nuclear Power Plant
Poland	<p><i>Chemical:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> •Chemical Weapons Destruction: \$10k per year <p><i>Employment of Former Weapon Scientists:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> •Polish-Russian Technological Park 	<ul style="list-style-type: none"> •Initiated a bilateral program with Russia to dispose of the chemical lewisite
Sweden €10 million and	<p><i>Nuclear:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> •Contribution to the nuclear and environmental window of the 	<ul style="list-style-type: none"> •Nuclear security: Physical protection, safeguards, illicit trafficking and export control

<p>\$20 million</p>	<p>EBRD NDEP: €10 million</p> <ul style="list-style-type: none"> •Nuclear security 2003-2004: SEK 31 million, approximately \$4.25 million •Nuclear safety 2003-2004: SEK 113 million, approximately \$15.50 million <p><i>Chemical:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> •Possible future activities under consideration <p><i>Biological:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> •Bio-safety and bio-security projects, SEK 950 000, approximately \$130130 	<p>in Russia, Ukraine, Kazakhstan et al</p> <ul style="list-style-type: none"> •Nuclear safety: Reactor safety, safe disposal of nuclear waste and spent fuel, nuclear emergency preparedness and radiation protection primarily in Northwest Russia and Lithuania •Co-operation between institutes in Sweden and Russia/Ukraine including ISTC and STCU
<p>Switzerland CHF 15 million</p>	<p><i>Chemical:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> •Framework credit 2003-2008: CHF 15 million; approximately \$12 million 	<ul style="list-style-type: none"> •For 2004: Electrical substation in Kambarka, Sanitary and Hygiene Monitoring System in Shchuch'ye

**6. EU-USA-Erklärung über Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen,
Dromoland Castle, 26. Juni 2004 (engl.)**

The European Union and the United States reiterate that the proliferation of weapons of mass destruction (WMD) and their delivery systems is a major threat to international peace and security. The risk that terrorists might acquire such weapons adds a new dimension to this threat. This global challenge requires a long-term strategy and a multifaceted solution. We need to tackle it individually and collectively, working together and with other partners, including through relevant international institutions, in particular those of the United Nations system. We are committed to strengthening the consensus among nations that proliferation is unacceptable. We call attention to our 2003 Joint Statement and our individual and collective joint efforts since then. We have identified the following joint actions to express our continuing determination to prevent, contain and reverse proliferation:

1. We applaud the adoption of United Nations Security Council Resolution 1540 and urge all States to implement all of its provisions in full. The Resolution states that proliferation of nuclear, chemical and biological weapons, as well as their means of delivery, constitutes a threat to international peace and security. Terrorism and illicit trafficking add new dimensions to this threat. The Resolution identifies additional steps that States should take to counter these threats. We will meet our obligations under this Resolution and are prepared to assist States in doing the same. We will adopt, where needed, and enforce effective laws to prohibit the manufacture, acquisition, possession, development, transport or transfer of weapons of mass destruction by non-state actors. We will adopt, where needed, and enforce domestic controls to prevent proliferation, including physical protection, border, export and transshipment controls.
2. We welcome the G8 Action Plan on Non-proliferation announced at Sea Island on 9 June 2004.
 - To allow the world to safely enjoy the benefits of peaceful nuclear energy without adding to the danger of weapons proliferation, we have agreed to work to establish new measures so that sensitive nuclear items with proliferation potential will not be exported to States that may seek to use them for weapons purposes or allow them to fall into terrorist hands. The export of such items should only occur pursuant to criteria consistent with global non-proliferation norms and to States rigorously committed to those norms. We shall work to amend appropriately the Nuclear Suppliers Group (NSG) guidelines and to gain the widest possible support for such measures in the future. In aid of this process, for the intervening year we agree that it would be prudent not to inaugurate new initiatives involving transfer of enrichment and reprocessing equipment and technologies to other States. We call on all States to adopt this strategy of prudence. We will also develop new measures to ensure reliable access to nuclear materials, equipment and technology, including nuclear fuel and related services, at market conditions, for all States, consistent with maintaining non-proliferation commitments and standards.
 - The International Atomic Energy Agency's (IAEA) Additional Protocol must become an essential new standard, alongside the IAEA's comprehensive safeguards agreements, in the field of nuclear supply arrangements. We will work to strengthen the NSG guidelines accordingly. We call on all States to implement these standards by the end of 2005.

- To enhance the IAEA's integrity and effectiveness and strengthen its ability to ensure that nations comply with their NPT obligations and safeguards agreements, we will work together to establish a new special committee of the IAEA Board of Governors. This committee would be responsible for preparing a comprehensive plan for strengthened safeguards and verification. We believe this committee should be made up of Member States in compliance with their NPT and IAEA commitments.
 - We support the suspension of nuclear fuel cycle cooperation with States that violate their nuclear non-proliferation and safeguards obligations.
 - It is our view that States under IAEA investigation for non-technical violations of their nuclear non-proliferation and safeguards obligations should not participate in decisions taken by the IAEA Board of Governors or the proposed special committee regarding their own case or other compliance cases reviewed by the Board.
 - We fully subscribe to the Proliferation Security Initiative Statement of Interdiction Principles and support efforts to interdict WMD shipments and enhance cooperation against proliferation networks, including in intelligence and law enforcement.
 - We will continue to support the important non-proliferation activities carried out under the Global Partnership Programme.
 - We will take concrete steps to expand and improve our capabilities to prevent and respond to bioterrorism.
3. Proliferation is a global threat which requires an effective global response. We reaffirm our willingness to work together to strengthen and universalise the disarmament and non-proliferation treaties and regimes that ban the proliferation of weapons of mass destruction and their delivery systems. In particular, we underline the importance of the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons (NPT), the Biological and Toxin Weapons Convention and the Chemical Weapons Convention.
- We call on States to fulfill their arms control, disarmament and non-proliferation commitments under the relevant multilateral treaty regimes. We support universal adherence to, and compliance with, these commitments.
 - We will seek to ensure strict implementation and compliance with these instruments and will support the multilateral institutions charged with verification and upholding compliance with these treaties and agreements.
 - We are committed to overcome the stalemate in the Conference on Disarmament.
 - We will seek universal adherence to the Hague Code of Conduct against the proliferation of ballistic missiles.
4. We recognise the NPT as the cornerstone of the global non-proliferation regime. We emphasise our commitment to preserve the integrity of the Treaty in all its aspects. We pledge to work together to achieve a successful outcome at the 2005 Review Conference of the Treaty and have agreed to the following steps to strengthen the NPT:
- We will stress the importance of strict compliance with the NPT and continue to promote its universalisation. We recall our decision last year to make the International

Atomic Energy Agency's safeguards agreements and Additional Protocols a standard for nuclear cooperation and non-proliferation. We seek universal adherence to comprehensive IAEA safeguards agreements and the Additional Protocol.

- We will provide the IAEA with the necessary political and financial support, in particular for the rigorous implementation of safeguards and will insist on full transparency by all States, including by States that are subject to safeguards investigations considered by the IAEA Board of Governors.
5. We remain concerned by the risks posed by the potential use of radioactive sources for terrorist purposes. We have resolved to enhance coordination of our efforts to promote radioactive source security and prevent the misuse of sources.
- In this context, we will encourage every country to work towards following the guidance contained in the IAEA Code of Conduct on the Safety and Security of Radioactive Sources as revised last year, in order to strengthen the protection and improve the management of radioactive sources.
 - We have agreed to import and export control guidance for radioactive sources and will work towards putting adequate export controls in place by the end of 2005 and apply them in a harmonised and consistent manner. We share the view that high-risk radioactive sources should only be supplied to authorised end-users in States that can control them and that States should take measures to prevent sources from being diverted for illicit use.
 - We are of the same view on the importance of legal and regulatory controls on radioactive sources and will support IAEA efforts to assist countries that need such assistance to establish effective and sustainable controls.
 - We support the IAEA Model Project to Upgrade National Radiation Protection Infrastructures and the recent IAEA draft Action Plan to expand and accelerate Model Project efforts, which will help the ability of participating countries to follow the guidance in the revised Code.
 - We will coordinate our assistance efforts in these areas.
6. We support amending the Convention on the Physical Protection of Nuclear Materials to cover domestic storage, transport and use of nuclear material for peaceful purposes. We will examine ways to strengthen existing controls and guidelines on weapons useable nuclear materials and nuclear facilities used for peaceful purposes.
7. Since last year, we have made significant progress in the area of export control cooperation.
- We will continue to promote, with others, the importance of effective export controls, backed up by criminal sanctions for illicit export and trafficking of sensitive materials for WMD programmes and work for a more efficient sharing of relevant information, in order to prevent illicit transfers. We will undertake additional efforts to identify, control and interdict illegal shipments of WMD and missile-related materials. We will also explore ways to implement appropriate measures in the area of export controls and law enforcement that would contribute to the prevention of the illicit transfer of

sensitive equipment and technology. We will work together to further strengthen the export control regimes.

- Underlining the importance of effective export control systems and in the context of UNSCR 1540, we will work to widen international use of the control lists of the existing international control regimes.
 - We welcome recent developments which have seen all remaining EU Member States gain full membership of the Nuclear Suppliers Group and the Australia Group. We are working together to ensure that application for membership by the new EU Member States to the Wassenaar Arrangement and the Missile Technology Control Regime are actively considered in accordance with the respective procedures of those two Groups.
8. We remain committed to cooperating on specific proliferation challenges.
- The DPRK's announced withdrawal from the NPT is unprecedented and of serious concern to us all. The DPRK's pursuit of nuclear weapons, in violation of its international obligations, represents a threat to peace and security, as does the danger that the DPRK might export fissile material or nuclear weapons to dangerous States and terrorist groups. We support the Six-Party Process and call upon the DPRK to return to full compliance with the NPT and completely, verifiably and irreversibly dismantle its nuclear programme, including nuclear enrichment and plutonium.
 - We remain united in our determination to see the proliferation implications of Iran's advanced nuclear program resolved. We are disturbed by Iran's recent announcement of its intention to resume manufacturing and assembly of centrifuges and urge Iran to rethink its decision. We reiterate that Iran must be in full compliance with its NPT obligations and its safeguards agreements. To this end, we reaffirm the IAEA Board of Governors' Iran resolutions, which deplore Iran's insufficient cooperation and call on Iran, inter alia, to cooperate, fully and in a timely and proactive manner, with IAEA investigation of its nuclear programme and suspend all enrichment-related and reprocessing activities.
 - We welcome Libya's decision to abandon, under international verification, its WMD and longer-range missile programs. We note Libya's cooperation with the IAEA, the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons and others, its signature of the Additional Protocol, and accession to the Chemical Weapons Convention and Comprehensive Test Ban Treaty. We will work with Libya to implement these and other non-proliferation commitments.

We resolve to continue our work to prevent proliferation activity by both State and non-State actors and to address existing areas of proliferation concern.

**7. Gemeinsame Außenministererklärung zum "Comprehensive Test Ban Treaty",
23.09.2004, New York**

1. We, the Foreign Ministers who have issued this statement, reaffirm our support for the Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT), which would rid the world of nuclear weapons test explosions and would contribute to systematic and progressive reduction of nuclear weapons and the prevention of nuclear proliferation.

2. The CTBT is a major instrument in the field of nuclear disarmament and non-proliferation. The Treaty was an integral part of the 1995 agreements by the States parties to the Nuclear Non-Proliferation Treaty (NPT) allowing the indefinite extension of the Treaty. The early entry into force of the CTBT was recognized at the 2000 Review Conference of the NPT as a practical step to achieving NPT nuclear disarmament and non-proliferation objectives, and has also been reaffirmed as being of central importance by the UN General Assembly.

3. We affirm that the CTBT will make an important contribution towards preventing the proliferation of materials, technologies and knowledge that can be used for nuclear weapons, one of the most important challenges the world is facing today. Thus, the entry into force of the Treaty, within the broader framework of multilateral arms control and non-proliferation efforts, is more urgent today than ever before. Progress on this issue would also contribute to a positive outcome of the 2005 Review Conference of the NPT.

4. We welcome that the CTBT has achieved near universal adherence with signature by 172 States and ratification by 115 States as of today. However, there are 44 States whose ratification is necessary for the entry into force of the Treaty. Twelve of these have yet to do so. We call upon all States that have not yet done so to sign and ratify the Treaty without delay, in particular those whose ratification is needed for its entry into force. We commit ourselves individually and together to make the Treaty a focus of attention at the highest political levels and to take measures to facilitate the signature and ratification process. We support the efforts by the Preparatory Commission for the Comprehensive Nuclear-Test –Ban Treaty Organization to facilitate such process by providing legal and technical information and advice.

5. We call upon all States to continue a moratorium on nuclear weapon test explosions or any other nuclear explosions. Voluntary adherence to such a moratorium is of the highest importance, but does not have the same permanent and legally binding effect as the entry into force of the Treaty. We reaffirm our commitment to the Treaty's basic obligations and call on all States to refrain from acts which would defeat the object and purpose of the Treaty pending its entry into force.

6. We welcome the progress made in building up the verification system, which shall be capable of verifying compliance with the Treaty at its entry into force. We will continue to provide the support required to complete and to operate the verification system in the

most efficient and cost-effective way. We will also promote technical cooperation to enhance verification capabilities under the CTBT.

7. In addition to its primary function, the CTBT verification system will bring scientific and civil benefits, through civil and scientific applications of waveform and radionuclide technologies and use of the data. We continue to seek ways to ensure that these benefits will be broadly shared by the international community.

8. We appeal to all States to make maximum efforts to achieve a major step toward the early entry into force of the CTBT. On our part, we dedicate ourselves to realizing this goal.

Countries that attended the Ministerial Declaration and signed the Declaration:

Algeria, Australia, Austria, Belgium, Bulgaria, Canada, Chili, Croatia, Cyprus, Czech Republic, Denmark, Estonia, Finland, Germany, Greece, Hungary, Ireland, Japan, Latvia, Lithuania, Malta, Mexico, Netherlands, New-Zealand, Nigeria, Norway, Peru, Philippines, Poland, Portugal, Russian Federation, Serbia and Montenegro, Slovakia, Slovenia, South Africa, South Korea, Spain, Sweden, Turkey, Ukraine, United Kingdom, Venezuela.

8. Deutsches Arbeitspapier zu "Compliance" (NVV-Vorbereitungsausschuß, 29.04.2004)**Preparatory Committee for the 2005 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons**

29 April 2004

Original: English

04-33127 (E)

0433127

Third session

New York, 26 April-7 May 2004

Compliance**Working paper submitted by Germany****I.**

The NPT is the cornerstone of the global nuclear non-proliferation regime and the essential foundation for the pursuit of nuclear disarmament. If it is to continue to fulfil this function every effort should be undertaken to maintain the authority and the integrity of the NPT. To this end compliance with the fundamental NPT obligations is of critical importance. Continuing proliferation and the possible risk of nuclear weapons programmes being pursued under cover of civilian nuclear programmes are matters of particular concern. The following considerations and proposals are presented for further discussion with a view to strengthening compliance specifically relating to the non-proliferation aspect of the NPT. It goes without saying that the NPT has also established a firm relationship between disarmament and non-proliferation with the commitment of the nuclear weapons states to Art. VI of the NPT being the counterpart of the non-nuclear weapons states undertaking to renounce the acquisition and possession of nuclear weapons. Against the backdrop of growing frustration with the slow progress towards irreversible disarmament Germany acknowledges that a new momentum must be instilled into the disarmament process with a view to maintaining its credibility, which is also of key importance to the goal of ensuring the authority and integrity of the NPT.

II.

The issue of compliance with non-proliferation commitments under the NPT comprises five main aspects:

- ensuring the detectability of significant violations,
- effectively preventing any misuse of civilian nuclear programmes for military ends,
- securing and eliminating weapons usable nuclear materials and nuclear weapons,
- enhancing international response capabilities and enforcement,
- adopting a credible approach towards the de facto nuclear weapon States remaining outside the NPT.

It is suggested that these aspects be focal points in the 2005 NPT-Review Conference and that the Conference agrees on concrete measures and recommendations to enhance compliance with the Treaty. To that end it is suggested to consider the following draft recommendations:

1. Detection of Significant Violations

□ *The universalization of the Additional Protocol (cf. INFCIRC/540) should be considered as a matter of particular urgency. All Member States should be called upon to sign and ratify the Additional Protocol within a short period to be determined.*

□ *The Additional Protocol should be made the “standard” for the implementation of Art. III and as such the indispensable prerequisite for cooperation and assistance to be granted in line with Art. IV of the Treaty.*

□ *NPT state parties should be encouraged provisionally to apply the Additional Protocol until it enters into force for them.*

2. Prevention of Misuse of Civilian Nuclear Programmes

□ *The announcement by the Director General of the IAEA to appoint an expert panel tasked to examine possible solutions to the risks posed by the nuclear fuel cycle should be welcomed and the Director General be asked to provide an (interim) report by the expert panel in a timely manner in order to allow the NPT Review Conference to draw (preliminary) conclusions.*

□ *Due to the immediate relevance of the issue to the NPT a solution should be sought in the context of the NPT. This solution should respect the basic bargains underpinning the Treaty and not require any formal amendments to it.*

□ *The solution should not create new dividing lines among NPT member states. It should be balanced, consistent with the basic principles pertaining to international relations and universally applicable.*

□ *Any constraints on enrichment and reprocessing should be accompanied by assurances for the reliable supply of nuclear fuel at market prices. These assurances should in the first instance consist of a guaranteed access to the fuel market.*

□ *A de facto restriction of Article IV should be accompanied by far reaching nuclear disarmament measures by the nuclear weapon states (with a view to maintaining the balance of the fundamental bargain underlying the NPT).*

□ *States that currently do not have enrichment and/or reprocessing facilities should be urged to voluntarily renounce the possession of such facilities even before a universally acceptable solution is found.*

□ *NPT state parties should be encouraged to refrain from exporting sensitive technologies relating to enrichment and reprocessing; to that end they should adopt the necessary export controls (state parties should also commit to helping other state parties to establish effective national export control systems towards that end).*

3. Security of weapons usable nuclear materials and nuclear weapons

□ *NPT member states should be encouraged to exchange data on existing stocks of HEU and plutonium with the aim of establishing an inventory at a global level, which could also represent a first step towards the creation of the data base, which is the indispensable prerequisite for the establishment of a nuclear weapon free world (cf. German Discussion paper of 11 May 2002)*

□ *The Review Conference should recommend the establishment of a legally binding universal standard for the physical protection of nuclear materials (building on INFCIRC 225 and other work undertaken in the framework of the IAEA including the CPPNM).*

□ *The cessation of the production of HEU and separated plutonium should be aimed at. The FMCT could be taken as a point of departure for these endeavours or even as a vehicle to achieve this objective.*

□ *The elimination of all (surplus) stocks of weapons usable nuclear materials and nuclear warheads should be speeded up (cf. existing agreements and efforts regarding blend down of HEU and plutonium disposition; desirability of a follow-up agreement to the Moscow Treaty regarding the destruction of warheads to be reduced). Again an FMCT could provide a legal basis for the measures regarding the elimination of stocks. In addition cooperative threat reduction programmes can make an important contribution in this regard.*

□ *The CD should be asked to revisit the issue of radiological weapons with a view to exploring the possibility of negotiating a convention prohibiting those weapons; such a convention could also support and provide added legitimacy to the efforts of the IAEA aimed at enhancing the security of radioactive sources (cf. German working paper CD/1681 of 22 August 2002).*

4. Enforcement

□ *The role of the UN Security Council as the final arbiter of compliance should be strengthened; to that end the possibility of establishing a "Code of Conduct" for dealing with cases of serious violations of the NPT as well as other WMD instruments (in particular the BTWC and the CWC) could be examined. Such a "Code of Conduct" could also make provision for automatic responses.*

□ *The role and capabilities of the NPT state parties should be strengthened through the establishment of communication procedures and mechanisms including a formal point of contact system. However such procedures and mechanisms should in no way conflict with or undermine the role of the IAEA regarding the Implementation of Articles III and IV of the NPT.*

□ *New procedures should be adopted for withdrawals; these should include an obligation on the member state which contemplates exercising its right of withdrawal to hold prior consultations in the framework of an extraordinary conference of all NPT state parties. □ It should be recommended that special provisions governing a withdrawal should be established (possibly in the form of an understanding to be spelled out in the Final Document of the Review Conference and subsequently supported by the UN Security Council). These*

provisions should determine that the right of withdrawal cannot be exercised in cases where the state in question is or is alleged to be (with relevant investigations/procedures underway) in violation of the Treaty; in addition no state withdrawing from the NPT should have the right to benefit from the capacities that it has established in the nuclear field as a result of having made use of Article IV of the Treaty and/or having benefited from the assistance and cooperation provided under the Treaty by the IAEA or other state parties (i.a. possibility of establishing an obligation to shut down or return relevant capacities and equipment). Similarly states that withdraw from the NPT could be prohibited from using capacities they acquired while they were a member for the production of nuclear weapons.

5. Universality

□ The NPT state parties should reaffirm their commitment to universalise the NPT, urge India, Pakistan and Israel to accede to the NPT as non nuclear weapon states without delay, commit themselves to adopt stringent export restrictions towards these three countries.

**9. Deutsches Arbeitspapier zu "Exportkontrollen" (NVV-Vorbereitungsausschuß,
29.04.2004)**

**Preparatory Committee for the 2005 Review Conference of the Parties to the Treaty on
the Non-Proliferation of Nuclear Weapons**

29 April 2004

Original: English

04-33102 (E)

0433102

Third session

New York, 26 April-7 May 2004

Working paper on export controls submitted by Germany

The latest cases of nuclear proliferation have demonstrated that today one of the fundamental challenges to non-proliferation is the easy access to nuclear-capable dual-use technology and black market networks. One serious weakness that became apparent in this context are inadequate export controls. They greatly facilitate the job of nuclear proliferators. If they are allowed to continue unchecked they will undermine all other efforts of the State Parties to contain nuclear proliferation. Therefore, not to address this problem in a proper way would be highly negligent with the purpose of the Treaty. In this context, the ratification of the Additional Protocol by all States Parties would represent a great leap forward since it gives the IAEA increased capabilities to monitor the trade with nuclear items. Germany regards Comprehensive Safeguards Agreements including the conclusion of an Additional Protocol as the safeguards standard that is demanded by Art. III of the Non-Proliferation Treaty. Therefore, we call upon all States Parties to conclude, ratify and implement as soon as possible an Additional Protocol.

The other lesson that needs to be drawn from these latest findings is that we need a sustained and concerted effort to set up and maintain in all states a minimum standard of export controls. As a first step the IAEA, in cooperation with the States Parties, could take upon itself to define the minimum standard of export controls in the nuclear field that is necessary to achieve the non-proliferation goals of the NPT. The Treaty already demands export controls in Art III.2. However, those are restricted to nuclear items. They do not cover items that can be used in the nuclear and non-nuclear fields. After the lessons learned in the 1990s we believe any up-to-date minimum standard of export control must address the question of those "dual-use" items as well.

As a second step the IAEA should take an active role in enhancing nuclear export controls in NPT member states. At the request of a country or upon a proposal of the IAEA Secretariat accepted by the country the IAEA would send an expert team to this country to see if there is a possibility to improve export controls measured against the common minimum standard. Taking up the idea and format of the IPPAS missions, the expert team could consist of

national export control experts financed by their home countries. The team would make a confidential report to the Secretariat and the country. The report shall contain the results of the analysis and, if appropriate, recommendations how to improve nuclear export controls. The Secretariat would then cooperate with the country to enhance its export controls. IAEA assistance in enhancing nuclear export controls should be open to all IAEA member States. We would call on all States to make adequate use of the IAEA assistance. The Third PrepCom is requested to recommend to the 2005 Review Conference that this proposal is reflected in the results of Review Conference.

10. Deutsches Arbeitspapier zu "Strengthening the NPT against withdrawal and non-compliance" (NVV-Vorbereitungsausschuß, 29.04.2004)

Preparatory Committee for the 2005 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons

29 April 2004

Original: English

04-33108 (E)

0433108

Third session

New York, 26 April-7 May 2004

**Strengthening the NPT against withdrawal and non-compliance
Suggestions for the establishment of procedures and mechanisms
Working paper submitted by Germany**

At the Second Prepcom of the NPT Review process 2005 Germany introduced ideas on procedures and mechanisms which could strengthen the NPT against withdrawal and non-compliance. This working paper elaborates these ideas with a view to stimulating further discussion on them.

1. Structuring Withdrawal Procedures

The NPT is the most universal multilateral treaty. It is of paramount importance to maintain its authority. In order to do so every effort should be undertaken to prevent state parties from withdrawing from the NPT and subsequently becoming de-facto nuclear weapon states. The Review Conference could look for an agreement on the rules and procedures to be observed in case that a state has the intention to withdraw from the NPT. Such an agreement should in no way limit or exclude the right of states to withdraw from the Treaty as enshrined in Art.X of the NPT, but it would set out in advance the necessary steps and procedures which should be observed in such a case. The following ideas might be further explored:

- Establishing a requirement for a state contemplating to withdraw from the NPT to submit to all NPT-Partners prior to the notification of withdrawal in accordance with Art X a written information setting out the concerns that have led it to contemplate withdrawing from the Treaty.
- Establishing a requirement for a state contemplating to withdraw from the NPT to conduct prior consultations with NPT-state parties before exercising its right in accordance with Art. X. The information provided by that state would provide the point of departure for these consultations. The consultations could take place in the context of an extraordinary conference of the NPT to be convened immediately after a state has declared its intention to withdraw and has informed about the reasons for its intention as set out above. The consultations should provide an opportunity for exploring possible ways and means to prevent

a withdrawal including measures to be adopted in the NPT context which would satisfy the stated security needs of the party which intends to withdraw.

- Examining the possibility to develop a list of criteria relating to the definition of the "extraordinary event, related to the subject matter of this Treaty". Such a list of criteria might also be helpful for conducting the consultation process suggested above.
- Determining that the right of withdrawal cannot be exercised in cases where the state in question is or is alleged to be (with relevant investigations/procedures underway) in non-compliance with the NPT.

2. Structuring the communication between NPT members

The NPT does not contain any provisions regarding procedures to be followed in cases of non-compliance. Thus when for example the grave allegations regarding non-compliance by the DPRK arose in October 2002, the community of NPT-state parties as such had no direct way of communicating or co-ordinating its views. It might therefore be worth examining whether the Review Conference would be able to remedy the situation by establishing communication rules and procedures in cases of serious non-compliance. Possible Mechanisms to be established in the NPT framework should however in no way detract from the role and obligations of the IAEA in this regard.

The following suggestions might be examined by the Review Conference:

- Establishment of a formal point of contact system similar to the ones that were established for other Treaties and agreements (for example ICC of HCoC). A point of contact could also be used to strengthen the interactivity of the Review Process in providing a forum for questions and answers between the regular Prepcom Meetings and the Review conferences themselves
- Establishment of procedures for extraordinary conferences of the NPT-state parties to be convened in cases of serious violations of the NPT. While the criteria for an extraordinary conference in a case of withdrawal can be clearly defined, a conference in reaction of serious violations of the NPT has to be subject to a quorum to be decided. Such a conference would provide high-profile opportunities to discuss specific non-compliance cases.

3. Structuring the reaction to a withdrawal

In cases where a withdrawal of a state from the NPT can ultimately not be avoided, the international community has to look for ways to reduce the possibilities of such a state, to benefit further from the technology and the know-how it has acquired under Art.IV of the NPT during its membership. This might indeed be very difficult to put into practice once a withdrawal has taken place. Thus the Review Conference could - reaffirm the understanding of the NPT member states, that membership of and full compliance with the NPT represents a key requirement of the international community in order to participate in the development of the applications of nuclear energy for peaceful purposes.

- call on supplier countries to include in their delivery agreements the provision that the items delivered should remain under IAEA safeguards if the recipient state withdraws from the NPT.
- underline the understanding, that nuclear equipment, technology and know-how obtained as a member state of the NPT in accordance with article IV of the NPT, remains also in case of a withdrawal from the NPT by a state restricted to peaceful uses only and in consequence has to remain subject to IAEA-safeguards.
- consider in addition the possibility to establish a right for supplier countries or the IAEA to ask a state for the immediate restitution of material and technology delivered under Art.IV of the NPT in case that the state withdraws from the NPT. There could also be a provision allowing for the shut down of relevant capacities/facilities to be required. No state withdrawing from the NPT should have the right to benefit from the capacities and technological knowledge that it has established in the nuclear field as a result of having made use of Art.IV of the Treaty and/or having benefited from the assistance and cooperation provided under the Treaty by the IAEA or other State parties.
- reaffirm that in accordance with international law a state withdrawing from the NPT is still accountable for breaches or acts of non-compliance committed while still being a party to the NPT. Thus the state will continue to be subject to decisions of the relevant international institutions such as the IAEA and the UNSC.

11. Bericht der Vertragsstaatenkonferenz des Biowaffenübereinkommen, 14. Dez. 2004

REPORT OF THE MEETING OF STATES PARTIES

19. The States Parties consequently agreed on the value of:
- a) supporting the existing networks of relevant international organisations for the surveillance, detection, diagnosis and combating of infectious diseases and acting to strengthen the WHO, FAO and OIE programmes, within their mandates, for the continued development and strengthening of, and research into, rapid, effective and reliable activities for the surveillance, detection, diagnosis and combating of infectious diseases, including in cases of emergencies of international concern;
 - b) improving, wherever possible, national and regional disease surveillance capabilities, and, if in a position to do so, assisting and encouraging, with the necessary agreement, other States Parties to do the same;
 - c) working to improve communication on disease surveillance, including with the WHO, FAO and OIE, and among States Parties.
20. On the mandate to discuss, and promote common understanding and effective action on enhancing international capabilities for responding to, investigating and mitigating the effects of cases of alleged use of biological or toxin weapons or suspicious outbreaks of disease, the States Parties recognised that:
- a) capabilities for responding to, investigating and mitigating the effects of cases of alleged use of biological or toxin weapons or suspicious outbreaks of disease promote the object and purpose of the Convention;
 - b) States Parties' national preparedness and arrangements substantially contribute to international capabilities for responding to, investigating and mitigating the effects of cases of alleged use of biological or toxin weapons or suspicious outbreaks of disease;
 - c) the Secretary-General's investigation mechanism, set out in A/44/561 and endorsed by the General Assembly in its resolution A/Res/45/57, represents an international institutional mechanism for investigating cases of alleged use of biological or toxin weapons.

21. The States Parties consequently agreed on the value of:
- a) continuing to develop their own national capacities for response, investigation and mitigation, in cooperation with the relevant international and regional organisations, and, if in a position to do so, assisting and encouraging, with the necessary agreement, other States Parties to do the same;
 - b) the Sixth Review Conference considering, inter alia, the further development of current procedures for the provision of assistance, by those in a position to do so, to States Parties in cases of alleged use of biological weapons or suspicious outbreaks of disease.

**12. Norwegisch-deutsches Arbeitspapier, Hague Code of Conduct, 17.06.2004
("Freiwillige Beobachtungsmissionen als ein zusätzlicher Beitrag zur effizienten
Umsetzung des HCoC")**

Norway/Germany

17 June 2004

**Voluntary Observation Visits as an additional contribution towards an effective
implementation of the HCoC**

Working Paper presented by Norway and Germany

I.

1. The effective, predictable and stringent implementation of the transparency measures contained in the HCoC was a key topic at the first Intersessional Meeting of the HCoC in Vienna, 23-25 June 2003, as well as the Conference of the Subscribing States in New York, 2-3 October 2003. For the Code to fulfil its function of creating confidence it is of paramount importance that the implementation modalities meet clear and unambiguous standards. (Cf. German working papers of 24 June 2003 and 2 October 2003)
2. As yet, not much attention has been paid to the transparency measure contained in Article 4, ii of the HCoC, i.e. voluntary observation visits to land(test-)launch sites. As a confidence-building measure (CBM) such voluntary observation visits (VOV) could
 - (1) promote the security of all States by fostering mutual trust through transparency and cooperation,
 - (2) take into account regional security considerations and cooperation requirements i.a.w. para 4. b) of the Code
 - (3) underline the peaceful purposes and character of scientific research involving rocket launches in order to promote non-proliferation of ballistic missiles and related technologies,
 - (4) stress the openness for a non-discriminatory international cooperation in space related research programmes while preventing from the proliferation of ballistic missiles.

To that end, inviting States should strive for the highest possible transparency standard while taking into account the necessary precautions to assure the unhampered continuation of the technical and scientific proceedings at the site, to protect the safety

of the observers and to maintain the economic and commercial confidentiality principles.

Norway and Germany are convinced, that voluntary observation visits (VOV), once made full use of, could contribute significantly in increasing transparency and building confidence. The development of such VOV should therefore be promoted and made frequent use of by HCoC subscribing states.

3. With a view to instilling life into and fostering the use of VOV, Norway and Germany are at present considering to extend an invitation to HCoC subscribing states to the Land(test)-launch site in Andoya, Norway, which is also used for scientific programmes of German research institutes. Norway and Germany have already discussed the structure and the outline for such an observation visit earlier this year. As a result an illustrative structure for VOV was worked out, which is attached as an Annex to this working paper. It is understood that each and every VOV will take place under different circumstances, which makes it – at least at this stage – impossible to define hard and fast rules for the conduct of such visits. However, the illustrative structure could serve as a guideline and a checklist helping to plan and prepare VOV.

Annex to the Working Paper presented by Norway and Germany

Illustrative Structure for voluntary observation visits (VOV) to land (test-) launch sites

A. Invitation & notification procedures

1. The intent of a subscribing State to invite to observation visits should generally be announced together with its annual declaration providing an outline of its Space Launch Vehicle policies and land (test-) launch sites. It should specify the time windows for the planned rocket launching campaigns.
2. Special invitations indicating the name and geographical location of the rocket range invited to as well as the precise starting time and duration of the observation visit should be sent out together with the Pre-launch Notification (PLN) as soon as the launch window has been scheduled, preferably six weeks prior to the opening of the launch window, in order to allow for the necessary response by the invited States and the logistical preparations by the inviting State. The invitation should be issued on a bilateral or regional basis i.a.w. para 4. b) of the Code and to all HCoC members via the ICC Vienna.
3. The intent of invited States to observe should be notified nlt 4 weeks prior to the arrival of observers to the national POC of the inviting State with a copy to ICC Vienna.
4. The inviting State might limit the number of observers according to the reception capacity at the launch site (Andenes/NOR: 15). To that end, it will give priority to positive responses in their sequence of reception as well as to States in the region in order to develop regional transparency in accordance with para 4.b) of the Code.
5. Subject to limitations under A. 4. the inviting State notifies the **confirmation** to the interested States with a copy to ICC **three weeks** prior to the expected date of arrival at the site together with appropriate travel information.
6. The observing State announces the specific **travel arrangements** to the inviting State nlt **two weeks** prior to the arrival of the observers.

B. General provisions

1. The observation **visit on site** should last approx. **3 – 4 days** to be specified by the inviting State, so that points C.1. through C.7. of the visit programme (below) as well as the pre-flight meeting and the practice count-down can take place before the first day of the launch window. Therefore, the observers should **arrive 2 - 3 days prior** to the beginning of the **launch window**.
2. The travel of observers inside the inviting State will be unescorted. **Escort** services will be provided only on site. Cooperation partners involved in the rocket programmes (Germany) will contribute to fulfill escort requirements.
3. The journey to and from the site will be organized by the observing State. **Lodging, food and transportation** on site or in the immediate vicinity will be arranged for by the inviting State. **Travel costs** will be born by the observing State.
4. **Medical assistance** during the observation visit on site, if necessary, will be granted by the inviting State at the expense of the observing State.
5. Observers have to respect the **safety and confidentiality regulations** at the site, refrain from any **interference in the site operations** and to follow the respective instructions given by the escort team. Contraventions might lead to the exclusion from the further participation in the observation proceedings.

C. Visit agenda/schedule

1. An **introduction** to be delivered by a representative of the Ministry of Foreign Affairs (MFO) should indicate the purpose and schedule of the observation visit. It should be complemented by an introduction of personnel involved of both the host nation and the observers team.
2. A representative of the rocket range company should give an overview on site **organisation** and **infrastructure**. A **map** or scheme of the site should be provided to each observer for orientation.
3. A representative of the rocket range company should deliver a briefing on **safety** and **confidentiality** regulations.

4. A representative of the MFA or another State Ministry in charge of Scientific Rockets Programmes (e.g. Ministry for Trade & Industries) should deliver a briefing on the **national policy** on implementing the HCoC and , in particular, on **Space Launch Vehicle & Sounding Rockets programmes**. It should reflect the structure and content of the latest „*Annual Declaration*“ to be issued in line with HCoC requirements. It should contain
 - a brief history of the scientific rocket programmes
 - the number of launches during the past year
 - the purpose of the research involving rocket launches
 - international cooperation projects and cooperation partners involved
 - national production, holdings, export & import of rockets or parts of them
 - campaigns scheduled for the current (and, if possible, the following) year(s).
5. A representative of the rocket range company should deliver a briefing on past and current **site missions, activities & research programmes**.
6. A representative of the rocket range company should deliver a briefing on the **current campaign** and the **forthcoming launches**. It should reflect the structure and content of the latest *Pre-launch Notification* (PLN) with special reference to
 - a. the purpose and the programme of the current campaign
 - b. the objective of and the conditions for the forthcoming launch
 - c. the purpose and capabilities of payloads (satellites/sounding devices) carried
 - d. the methods and tools (sensors) used for obtaining data and their location
 - e. missile technology used (rocket data/capacity, in particular: category & type of rocket, altitude & range, payload, propellant, guidance systems etc.)
 - f. recovery procedures
 - g. launch data (launch window, altitude, direction, impact areas for stages and payload)
 - h. warning issued to sea and air traffic on hazard area (NOTMAR, NOTAM) nlt 14 days prior to the beginning of the launch window
 - i. limitations of operations and confidence-building measures (CBM), e.g. limited direction angle of the launcher, early information of neighbouring States, cooperation and transparency measures etc.
7. **Guided tour** through the site and associated facilities
8. **Observation** of *pre-flight meeting, practice count-down* and the *initial phase of the launch window*

9. **Summary:** *general discussion, assessment of observation procedures and conclusion*

10. **Record** keeping (report to ICC)

13. Schlußfolgerungen des Vorsitzenden im Anschluss an die Deutsche "Interdiction Exercise Hawkeye", 31.03.-01.04.2004 (PSI)

On 31 March/1 April 2004, Germany organised the first PSI interdiction exercise exclusively designed for law enforcement at the Frankfurt International Airport under the auspices of the German Customs.

86 representatives from 29 countries and the EU Commission and the EU Council Secretariat participated in the exercise actively or as observers. At the national level 19 different authorities were involved.

The goal of the interdiction exercise was to improve procedures for the prevention of the proliferation of weapons of mass destruction, related materials and technologies and their means of delivery. In this context, the enhancement of communication and co-ordination between the national and international authorities involved was of particular interest.

The Austrian Intelligence Service provided the initial information on which the exercise scenario was based. Co-operation with the Singaporean Customs Authorities made it possible to implement in parallel an additional scenario based on the assumption that another suspicious consignment was on its way to Singapore.

In co-operation with the private companies Lufthansa Cargo and Frankfurt Airport Services Worldwide (Fraport) a practical exercise under realistic conditions was carried out on the first day.

The second day of the exercise was devoted to a command post exercise drawing lessons from the previous day and focussing in particular on legal issues, the co-operation and interaction of relevant enforcement authorities and agencies at a national and international level.

Discussions demonstrated the need to establish an effective point of contact system amongst all states participating in the exercise and beyond that amongst all states and international organisations committed to preventing the proliferation of WMD and their means of delivery. Without prejudice to the desirability of establishing and deepening contacts between all relevant authorities and agencies of participating states and beyond, it was felt that for each state a single point of (initial) contact should be named.

In this context participating states, the EU Commission and the EU Council Secretariat are invited

- to name a point of contact for the purposes of possible interdiction operations ;
to provide information on relevant domestic legal authorities for the operations of the national law enforcement agencies as well as on the responsibilities and interaction of these agencies in the participating countries."

14. Pariser Übereinkunft zwischen Großbritannien, Frankreich und Deutschland sowie Iran, 15.11.2004

ÜBEREINKUNFT

Die Regierung der Islamischen Republik Iran und die Regierungen Deutschlands, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs bekräftigen mit Unterstützung des Hohen Vertreters der Europäischen Union (E3/EU) die in der Teheraner Vereinbarten Erklärung vom 21. Oktober 2003 enthaltenen Verpflichtungen und haben beschlossen, aufbauend auf dieser Vereinbarung weitere Schritte nach vorn zu machen.

Die E3/EU und Iran bekräftigen ihr Bekenntnis zum NVV.

Die E3/EU erkennen ohne Diskriminierung die Rechte Irans an, die im Einklang mit seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag ausgeübt werden.

Iran bekräftigt, dass es im Einklang mit Artikel II des NVV den Erwerb von Nuklearwaffen weder jetzt noch in der Zukunft anstrebt. Es bekennt sich zu uneingeschränkter und transparenter Zusammenarbeit mit der IAEO. Iran wird, solange die Ratifikation noch aussteht, das Zusatzprotokoll auch weiterhin freiwillig anwenden. Um weiteres Vertrauen zu bilden, hat Iran beschlossen, auf freiwilliger Basis die Aussetzung aller Anreicherungs- und Wiederaufbereitungsaktivitäten fortzusetzen und zu erweitern, insbesondere die Herstellung und die Einfuhr von Gaszentrifugen und ihren Bauteilen, den Bau, die Installation, die Erprobung oder den Betrieb von Gaszentrifugen, Arbeiten zur Plutoniumabtrennung oder zum Bau und Betrieb von Plutoniumabtrennungsanlagen sowie jegliche Erprobung und Produktion in allen Uranumwandlungsanlagen. Die IAEO wird von dieser Aussetzung unterrichtet und eingeladen, sie zu überprüfen und zu überwachen. Die Aussetzung wird so rechtzeitig umgesetzt, dass die IAEO diese Aussetzung noch vor der Sitzung des Gouverneursrats im November bestätigen kann. Die Aussetzung wird aufrechterhalten, während die Verhandlungen über eine beiderseits akzeptable Einigung auf eine langfristige Regelung weitergehen.

Die E3/EU erkennen an, dass diese Aussetzung eine freiwillige vertrauensbildende Maßnahme und keine rechtliche Verpflichtung darstellt. –Die Aufrechterhaltung der Aussetzung, während die Verhandlungen über langfristige Regelungen geführt werden, ist von entscheidender Bedeutung für die Fortsetzung des Gesamtprozesses. Im Rahmen dieser Aussetzung haben die E3/EU und Iran vereinbart, Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine beiderseits akzeptable Einigung auf eine langfristige Regelung zu erreichen. Diese Vereinbarung soll objektive Garantien enthalten, dass Irans Nuklear-programm ausschließlich friedlichen Zwecken dient. Sie wird ferner eindeutige Garantien zur nuklearen, technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit sowie klare Verpflichtungen im Hinblick auf Sicherheitsbelange enthalten.

Ein Lenkungsausschuss wird in der ersten Hälfte des Monats Dezember 2004 zusammenkommen, um diese Verhandlungen auf den Weg zu bringen, und Arbeitsgruppen zu politi-

schen und sicherheitspolitischen, technologischen, kooperativen und nuklearen Aspekten einsetzen. Der Lenkungsausschuss tritt innerhalb von drei Monaten erneut zusammen, um Fortschrittsberichte der Arbeitsgruppen entgegenzunehmen und als weiteren Schritt Projekte beziehungsweise Maßnahmen im Vorgriff auf eine Rahmenvereinbarung umzusetzen.

Im Zusammenhang mit dieser Übereinkunft und in Würdigung der Fortschritte, die bei der Lösung noch ausstehender Fragen erreicht wurden, werden die E3/EU künftig den Generaldirektor bei seiner Berichterstattung an den IAEO-Gouverneursrat unterstützen, soweit dieser dies im Rahmen der Umsetzung des iranischen Sicherheitsabkommens und Zusatzprotokolls für angebracht hält.

Die E3/EU unterstützen die Einladung des IAEO-Generaldirektors an Iran, der Expertengruppe Multilaterale Ansätze im Bereich des Kernbrennstoffkreislaufs beizutreten. Sowie die Aussetzung verifiziert wurde, werden die Verhandlungen mit der EU über ein Handels- und Kooperationsabkommen wieder aufgenommen. Die E3/EU werden die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen zwischen Iran und der WTO aktiv unterstützen. Unabhängig von Fortschritten in der Nuklearfrage bekräftigen die E3/EU und Iran ihre Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen, darunter die Aktivitäten von Al Qaida und anderen terroristischen Gruppen wie der Mojahedin-e-Kala. Sie bestätigen ferner ihre fortgesetzte Unterstützung für den politischen Prozess in Irak, der auf die Etablierung einer verfassungsmäßig gewählten Regierung abzielt.

15. Resolution 2004/90 des IAEO-Gouverneursrates über die Umsetzung des NVV-Sicherungsabkommens mit dem Iran, 29. Nov. 2004

The Board of Governors,

- (a) Recalling the resolutions adopted by the Board on 18 September 2004 (GOV/2004/79), 18 June 2004 (GOV/2004/49), 13 March 2004 (GOV/2004/21), 26 November 2003 (GOV/2003/81) and on 12 September 2003 (GOV/2003/69) and the statement by the Board of 19 June 2003 (GOV/OR.1072),
- (b) Noting with appreciation the Director General's report of 15 November 2004 (GOV/2004/83) on the implementation of Iran's NPT Safeguards Agreement (INFCIRC 214),
- (c) Noting specifically the Director General's assessment that Iranian practices up to October 2003 resulted in many breaches of Iran's obligations to comply with its Safeguards Agreement, but that good progress has been made since that time in Iran's correction of those breaches and in the Agency's ability to confirm certain aspects of Iran's current declarations,
- (d) Also noting specifically the Director General's assessment that all the declared nuclear material in Iran has been accounted for, and that such material is not diverted to prohibited activities, but that the Agency is not yet in a position to conclude that there are no undeclared nuclear materials or activities in Iran,
- (e) Recalling the Board's previous requests to Iran to suspend all enrichment related and reprocessing activities as a voluntary confidence building measure,
- (f) Noting with concern that Iran has continued enrichment related activities, including the production of UF₆ up to 22 November 2004, in spite of the request made by the Board in September that Iran immediately suspend all such activities,
- (g) Noting with interest the agreement between Iran, France, Germany and the UK with the support of the High Representative of the EU, made public on 15 November, in which Iran states its decision to continue and extend its suspension of all enrichment related and reprocessing activities; and noting with satisfaction that, pursuant to this agreement, notification of this decision was sent by Iran to the Director General on 14 November with the Agency invited to verify the suspension with effect from 22 November 2004,
- (h) Recognizing that this suspension is a voluntary confidence building measure, not a legal obligation,
- (i) Recognizing the right of states to the development and practical application of atomic energy for peaceful purposes, including the production of electric power, consistent with their Treaty obligations, with due consideration for the needs of the developing countries, (j) Stressing the need for effective safeguards to prevent nuclear material being used for prohibited purposes, in contravention of agreements, and underlining the vital importance of effective safeguards for facilitating cooperation in the field of nuclear energy, and
- (k) Commending the Director General and the Secretariat for the work they have done to date to resolve all questions relevant to safeguards implementation in Iran,

1. Welcomes the fact that Iran has decided to continue and extend its suspension of all enrichment related and reprocessing activities, and underlines that the full and sustained implementation of this suspension, which is a voluntary, non-legally-binding, confidence building measure, to be verified by the Agency, is essential to addressing outstanding issues;
2. Welcomes the Director General's statements of 25 and 29 November 2004 that the above decision has been put into effect, and requests the Director General to continue verifying that the suspension remains in place and to inform Board members should the suspension not be fully sustained, or should the Agency be prevented from verifying all elements of the suspension, for as long as the suspension is in force;
3. Welcomes Iran's continuing voluntary commitment to act in accordance with the provisions of the Additional Protocol, as a confidence building measure that facilitates the resolution of the questions that have arisen, and calls on Iran once again to ratify its Protocol soon;
4. Reaffirms its strong concern that Iran's policy of concealment up to October 2003 has resulted in many breaches of Iran's obligations to comply with its NPT Safeguards Agreement; at the same time acknowledges the corrective measures described in the Director General's report;
5. Welcomes the Director General's intention to pursue his investigations into the remaining outstanding issues, in particular the origin of contamination and the extent of Iran's centrifuge programme, as well as the full implementation of Iran's Safeguards Agreement and Additional Protocol, with a view to providing credible assurances regarding the absence of undeclared nuclear material and activities in Iran;
6. Underlines the continuing importance of Iran extending full and prompt cooperation to the Director General in the above pursuit, and requests Iran as a confidence building measure to provide any access deemed necessary by the Agency in accordance with the Additional Protocol; and
7. Requests the Director General to report to the Board on his findings, as appropriate.

16. Chronologie der Ereignisse im Iran

- August 2002 **Erste Medienberichte über den Aufbau bislang unbekannter nuklearer Einrichtungen im Iran** (Anreicherungsanlage in Natanz, Schwerwasserproduktionsanlage in Arak). Der iranische Vizepräsident Agazadeh informiert im September vor dem IAEA Gouverneursrat über iranische Pläne zum Bau von Atomkraftwerken mit einer Gesamtkapazität von 6000 MW sowie die Absicht zum Aufbau eines vollständigen Brennstoffkreislaufs im Iran.
- Februar 2003 **Beginn der IAEA-Untersuchungen im Iran.** IAEA-GD El Baradei erhält am 21.2.2003 erstmals Gelegenheit die im Bau befindlichen iranischen Nukleareinrichtungen zu besichtigen, die Iran im Zuge des Besuchs auch erstmals der IAEA gegenüber offiziell erklärt. Iran bestätigt gegenüber der IAEA dabei auch, 1991 Uranverbindungen (UF₆, UF₄, UO₂) ohne erforderliche Meldung an die IAEA importiert zu haben. In der Folge besuchen wiederholt IAEA-Delegationen den Iran um zu prüfen, ob Iran beim Aufbau seines Nuklearprogramms seine Verpflichtungen aus dem Nichtverbreitungsvertrag und dem mit der IAEA geschlossenen Sicherheitsabkommens eingehalten hat.
- 06.06.2003 **Bericht des IAEA-Generaldirektors an den IAEA-Gouverneursrat stellt Versäumnisse hinsichtlich iranischer Verpflichtungen aus dem Sicherheitsabkommen** mit der IAEA bezüglich der Deklaration des Imports und der teilweisen Verarbeitung von Uranverbindungen fest.
- 19.06.2003 **Resolution des IAEA-Gouverneursrats fordert volle Zusammenarbeit mit IAEA** bei Klärung der offenen Fragen (unter anderem fehlendes Uranhexafluorid (UF₆), Nachweis, dass Urananreicherungsanlage Natanz ohne meldepflichtige Tests mit UF₆ entwickelt wurde, Ziel des Schwerwasserprogramms) und fordert Iran zu **umgehender Zeichnung und Inkraftsetzung des Zusatzprotokolls** auf (Erweiterung der Inspektionsmöglichkeiten).
- 26.08.2003 **Bericht des IAEA-GD** verweist auf Widersprüche mit bisherigen iranischen Erklärungen (u.a. Spuren hochangereicherten Urans an Zentrifugen, was IRN damit erklärt, dass Geräte gebraucht aus dem Ausland eingekauft worden seien).
- 08.09.2003 **IAEA-GD ElBaradei** bescheinigt IRN auf IAEA-Gouverneursrat zwar **verbesserte Zusammenarbeit, verlangt aber mehr Transparenz und Kooperation sowie Zeichnung und Umsetzung des Zusatzprotokolls.** IAEA benötige für Untersuchungen mehr Zeit.
- 12.09.2003 **Resolution des IAEA-Gouverneursrats:**(1) Frist bis Ende Oktober für **vollständige Kooperation mit IAEA**, damit IAEA-Gouverneursrat dann "definitive" Schlüsse ziehen kann. (2) **Zeichnung und unmittelbare Anwendung des Zusatzprotokolls.** (3) **Aussetzung von anreicherungsbezogenen und Wiederaufarbeitungsaktivitäten** bis zur Klärung aller offenen Fragen.

- 21.10.2003 In der **Übereinkunft von Teheran vom 21. Oktober 2003**, die bei dem Besuch der Außenminister von Deutschland, Frankreich und Großbritannien in Teheran zustande kommt, gibt **Iran wesentliche Zusicherungen: volle Kooperation mit der IAEO, Bereitschaft zur Zeichnung und sofortigen Implementierung des Zusatzprotokolls** und zur **Suspendierung von Anreicherungs- und Wiederaufarbeitungsaktivitäten**. Gleichzeitig wird das Recht auf friedliche Nutzung der Nuklearenergie durch Iran und die Perspektive erweiterter Kooperation bei Ausräumung aller Bedenken in der Übereinkunft festgehalten.
- 23.10.2003 **Iran übergibt der IAEO eine abschließende und vollständige Erklärung** hinsichtlich seines Nuklearprogramms
- 10.11.2003 **Iran kündigt die Zeichnung und sofortige Anwendung des Zusatzprotokolls sowie die Suspendierung von Urananreicherungs- und Wiederaufarbeitungsaktivitäten an**
- 10.11.2003 **Bericht des IAEO-Generaldirektors El-Baradei** sowie Eingangserklärung auf dem IAEO-Gouverneursrat (20.-26.11.2003) **würdigt die positiven Schritte Irans**, insbesondere die aktuelle volle Kooperation, **äußert aber auch ernste Besorgnis wegen der Verstöße gegen das Safeguardsabkommen in der Vergangenheit**. Für ein Nuklearwaffenprogramm lägen bisher keine Beweise vor. Die IAEO benötige noch Zeit vor einer abschließenden Beurteilung.
- 26.11.2003 **IAEO-Gouverneursrat verabschiedet im Konsens Resolution zu Iran**. Darin wird **Kritik an Iran wegen früherer Safeguardsverfehlungen** geübt, die jüngst gezeigte **umfassende Kooperation anerkannt** und eine **Warnung an Iran ausgesprochen**, dass ein weiterer schwerer Verstoß gegen **Safeguardsbestimmungen ernsthafte Konsequenzen hätte**. Der IAEO-Generaldirektor wurde zum Abschluss eines Zusatzprotokolls mit Iran autorisiert.
- 09.12.2003 **Die Europäische Union begrüßt in seinen Schlussfolgerungen des Rats für Allgemeine und Auswärtige Angelegenheiten (RAA) dieses Ergebnis** und weist erneut darauf hin, dass eine erweiterte Kooperation mit Iran **Fortschritte in den Bereichen Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Menschenrechten, Terrorismusbekämpfung und Haltung Irans gegenüber dem Nahostfriedensprozess voraussetzt**. Der Hohe Repräsentant Solana wird beauftragt, Anfang 2004 in Teheran Gespräche über alle Aspekte der Beziehungen zwischen EU und Iran zu führen.
Die **Europäische Union hatte von Anfang an** in Schlussfolgerungen des Rates für Allgemeine und Auswärtige Angelegenheiten (u.a. vom 29.9. und 13.10.2003 - und des Europäischen Rates vom 17.10.2003) die **Forderungen der IAEO unterstützt** und **darüber hinaus von Iran die Aufgabe von Nukleartechnologien, die auch zur Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen genutzt werden können, als Voraussetzung für die Wiederherstellung internationalen Vertrauens und der Perspektive verbesserter Kooperation verlangt**.
- 18.12.2003 **Iran zeichnet das IAEO-Zusatzprotokoll**

- 30.12.2003 **Iran übergibt der IAEO ein erstes Schreiben über den Umfang der vom Iran beabsichtigten Suspendierung**, das im Bezug auf die Nichteinstellung des Zusammenbaus weiterer Zentrifugen sowie der Herstellung von Zentrifugenkomponenten aufgrund von bestehenden Altverträgen hinter dem von der IAEO definierten Umfang der Suspendierung zurückbleibt.
- 24.2.2004 Iran übergibt ein **weiteres Schreiben**, dass eine **umfassende Suspendierung** zusagt und damit den offenen Fragen nach dem Schreiben aus Dezember 2003 Rechnung trägt.
- März 2004 Der **IAEO-Gouverneursrat würdigt eingeleitete iranische Schritte zur Vertrauensbildung** und fordert Iran zu weiterer voller Kooperation und Aufklärung seines Nuklearprogramms auf.
- Juni 2004 Weiteren **Resolution des IAEO Gouverneursrats** vom 18. Juni 2004 unterstreicht **Notwendigkeit weiterer Aufklärung** durch die IAEO und die **Fortsetzung der Inspektionen**. Vorausgegangen war **Bericht des IAEO-GD der bislang unbekannte Versäumnisse des Irans** hinsichtlich der Offenlegung seines Nuklearprogramms festhielt. **Iran** kündigt daraufhin in einem Schreiben vom 22. Juni 2004. an die drei Außenminister Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens an, die **vereinbarte Aussetzung der Urananreicherungsaktivitäten teilweise zurückzunehmen** und den Zusammenbau von Gasultrazentrifugen und die Produktion von Zentrifugenteilen wieder aufzunehmen.
- September 2004 **IAEO-GR** verabschiedet am 18.09. 2005 im Konsens eine **Resolution**, die Iran zur **vollständigen Einhaltung seiner eingegangenen Verpflichtungen** (Kooperation mit der IAEO, Wiederherstellung der vollen Suspendierung, umgehende Ratifizierung des IAEO Zusatzprotokolls) aufgefordert. Zugleich erbittet die Resolution vom **IAEO Generaldirektor bis 25.11.04 einen umfassenden Bericht, der Grundlage einer Entscheidung über weitere Schritte bilden soll**.
- 15.11.2004 Nach fortgesetzten intensiven diplomatischen Bemühungen schliessen DEU, FRA und GBR mit Unterstützung des Hohen Repräsentanten der EU in Paris eine erneute Vereinbarung mit dem Iran (**Pariser Abkommen**). Im Rahmen der Vereinbarung verpflichtet sich Iran zur **vollständigen Erfüllung der Forderungen des IAEO-Gouverneursrates** aus der Resolution vom 18.9.2004. Neben der engen Zusammenarbeit mit der IAEO bei der Lösung der noch offenen Fragen zum iranischen Nuklearprogramm und der fortgesetzten Anwendung des IAEO-Zusatzprotokolls, das der IAEO weitgehende Inspektionsrechte einräumt, steht dabei die Gewährleistung der **vollständigen Suspendierung aller Anreicherungs- und Wiederaufbereitungsaktivitäten** (zusätzlich zu den Forderungen IAEO-Resolution die Einstellung aller Konversionsaktivitäten) im Vordergrund. E3/EU erklären sich im Gegenzug bereit, mit Iran in einen **Verhandlungsprozess über ein Langfristabkommen** einzutreten, während dessen Dauer die Suspendierung aufrecht erhalten werden muss.

- 19.11.2004 Nach **Bestätigung der Suspendierung durch IAEO-DG**, verabschiedet IAEO-Gouverneursrat im Konsens eine **Resolution**, die iranische Suspendierung würdigt und IAEO mit der fortlaufenden Verifikation der Suspendierung sowie der weiteren Aufklärung der offenen Fragen beauftragt. **IAEO-DG ist laut Resolution nunmehr aufgefordert, Gouverneursrat wie und wann er es für nötig hält ("as appropriate") über die Ergebnisse weiterer IAEO-Untersuchungen zu berichten. Über etwaige Fehlleistungen bei der Einhaltung der Suspendierung wird er den Rat unmittelbar unterrichten.**
- 13.12.2004 In Brüssel werden auf Ministerebene **die im Pariser Übereinkommen vereinbarten** Verhandlungen zu einem Langfristabkommen aufgenommen. **Ziel der Verhandlungen ist es, von Iran "objektive Garantien" zu erhalten, dass sein Nuklearprogramm ausschließlich friedlichen Zwecken dient.** Im Gegenzug **sind die E3/EU bereit, vertiefte Kooperation einschließlich konkreter Projekte und Maßnahmen in den Bereichen Nukleare Fragen, Technologie und Kooperation sowie Politik und Sicherheit zu vereinbaren.** **Am gleichen Tag treten auch der im Pariser Übereinkommen vorgesehene Lenkungsausschuss (Steering Committee) sowie die 3 Arbeitsgruppen zu Nuklearen Fragen, Technologie und Kooperation sowie Politischen und Sicherheitsfragen erstmals zusammen.**
- 12/2004 –**
- 03/2005** **Die drei Arbeitsgruppen treffen in der Folge regelmäßig zu Sitzungen in Genf zusammen, um Elemente des Langfristabkommens vorzubereiten**
- 21./22.2.2005 **Im Anschluß an den EU-US Gipfel in Brüssel unterstreichen USA Interesse an einer diplomatischer Lösung und Unterstützung für den E3/EU-Prozesses und signalisieren Bereitschaft einer aktiveren Unterstützung des Prozesses durch Billigung bzw. Prüfung eigener positiver Anreize an Iran**
- März 2005 Der **IAEO-Generaldirektor bestätigt** auf der Sitzung des IAEO-Gouverneursrats (28.02.-4.3.2005) in Wien, die **Einhaltung der Suspendierung durch Iran.** Erstmals seit Beginn der Untersuchungen wird zu Iran kein eigener Bericht des IAEO-Generaldirektors vorgelegt und keine Resolution verabschiedet. Die Untersuchungen der IAEO zu den offenen Fragen werden allerdings fortgesetzt.

17. Erklärung des Vorsitzenden nach der dritten Runde der Sechs-Parteien Gespräche, Peking, 26.06.2004

BEIJING, June 26 (Xinhuanet) -- The four-day third round of six-party talks on the Korean Peninsula nuclear issue concluded here Saturday morning and the parties made public a Chairman's Statement.

Following is the full text of the statement:

1. The third round of the six-party talks was held in Beijing among the People's Republic of China (PRC), the Democratic People's Republic of Korea (DPRK), Japan, the Republic of Korea (ROK), the Russian Federation (Russia) and the United States of America (USA) from June 23 to 26, 2004.

2. The heads of delegations were Mr. Wang Yi, vice-foreign minister of China; Mr. Kim Kye-gwan, vice-foreign minister of DPRK; Ambassador Mitoji Yabunaka, director-general for Asian and Oceanian Affairs of Ministry of Foreign Affairs of Japan; Ambassador Lee Soo-Hyuck, deputy minister of Foreign Affairs and Trade of ROK; Ambassador Alexander Alekseyev, special envoy of the Ministry of Foreign Affairs of Russia; Mr. James A. Kelly, assistant secretary of State for East Asian and Pacific Affairs, United States Department of State.

3. In preparation of the third round of the six-party talks, two sessions of the Working Group were held in Beijing from May 12 to 15 and from June 21 to 22, 2004. The parties approved the Concept Paper on the Working Group in the plenary.

4. During the third round of the talks, the parties had constructive, pragmatic and substantive discussions. Based on the consensus reached at the second round of the talks, as reflected in its Chairman's Statement, they reaffirmed their commitments to the goal of denuclearization of the Korean Peninsula and stressed the need to take first steps toward that goal as soon as possible.

5. The parties stressed the need for a step-by-step process of "words for words" and "action for action" in search for a peaceful solution to the nuclear issue.

6. In this context, proposals, suggestions and recommendations were put forward by all parties. The parties welcomed the submission of those proposals, suggestions and recommendations, and noted some common elements, which would provide a useful basis for future work, while differences among the parties remained. The parties believed that further

discussions were needed to expand their common ground and reduce existing differences.

7. The parties agreed in principle to hold the fourth round of the six-party talks in Beijing by the end of Sept. 2004, at a date to be decided through diplomatic channels with due consideration to the proceedings of the working group. The parties authorized the working group to convene at the earliest possible date to define the scope, duration and verification as well as corresponding measures for first steps for denuclearization, and as appropriate, make recommendations to the fourth round of the talks.

8. The delegations of the DPRK, Japan, the ROK, Russia and the USA expressed their appreciation to the Chinese side for its efforts for the success of the third round of the six-party talks.

18. Chronologie der Ereignisse in Nordkorea

- 12.12.1985 **Nordkorea wird Mitglied des Nichtverbreitungsvertrages (NVV).**
- 12.03.1993 **Kündigung der NVV-Mitgliedschaft** (nach Problemen bei der Erfüllung des Safeguardsabkommens und Verweigerung einer IAEO-Sonderinspektion)
- 11.06.1993 kurz vor **Ablauf der Kündigungsfrist** von 90 Tagen **setzt PRK Kündigung aus** (damit unverändert NVV-Mitglied)
- 21.10.1994 **Abschluss des bilateralen Rahmenabkommens (Agreed Framework) mit USA** (Einstellung nordkoreanischen Nuklearprogramms gegen Lieferung von zwei Leichtwasserreaktoren und bis zu deren Fertigstellung Lieferung von 500.000 t Schweröl pro Jahr)
- 09.03.1995 Gründung von KEDO (USA, Japan, Südkorea)** zur Umsetzung des Rahmenabkommens. **EU trat 1997 bei** und unterstützt KEDO mit 20 Mio. €/a für 2001-2005 (1996-2000: 15 Mio. €/a). Finanzierung der Leichtwasserreaktoren erfolgt im Form von langfristigen Darlehen durch Südkorea und Japan.
- 04.10.2002 Nach US-Angaben nordkoreanisches **Eingeständnis** gegenüber US-Gesandtem Kelly, ein **Programm zur Anreicherung von Uran für Waffenzwecke zu verfolgen.**
- 25.10.2002 **Erklärung des nordkoreanischen Außenministeriums:** Berechtigung zum Besitz von Nuklearwaffen; Anspruch auf Abschreckungsdispositiv gegenüber USA; Bereitschaft zu Verhandlungen unter drei Bedingungen: US-Anerkennung der nordkoreanischen Souveränität, Nichtangriffspakt, Nichtbehinderung der wirtschaftlichen Entwicklung.
- 12.12.2002 Ankündigung, durch Rahmenabkommen von 1994 stillgelegte **Nuklearanlagen wieder in Betrieb zu nehmen und Aufforderung an IAEO, Kontrolleinrichtungen abzubauen.**
- 22.-24.12.02 **Abbau aller IAEO-Kontrolleinrichtungen.**
- 27.12.2002 Aufforderung an IAEO, **Inspektoren abzuziehen** (Ausreise am 31.12.2002 erfolgt).
- 06.01.2003 **Außerordentlicher IAEO-Gouverneursrat stellt fest, dass IAEO in Nordkorea derzeit nicht in der Lage ist, Abzweigung von Spaltmaterial für Kernwaffenzwecke festzustellen;** Aufforderung zu unverzüglichen Gesprächen mit der IAEO, Ermöglichung der vollen Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen (Safeguards) und Rückkehr der Inspektoren.
- 09.01.2003 Nordkorea erklärt Rückzug vom NVV;** der Austritt werde damit am 11.01.2003 wirksam. (Kündigung vom März 1993 war einen Tag vor Ablauf der NVV-Kündigungsfrist von 90 Tagen suspendiert worden; jetzt gibt Nordkorea vor, diese Suspendierung zurückgenommen und damit die damalige Frist wieder in Gang gesetzt zu haben). Nach unserer Auffassung bedarf es erneuter Kündigung (mit Notifizierung an Signatarmächte), die neue 90-Tage-Frist in Gang setzt.
- Nordkorea droht mit Rücknahme des Raketentestmoratoriums,** das bei Besuch japanischen Ministerpräsidenten Koizumi im September 2002 in Pjöngjang von Kim Jong Il unbefristet verlängert worden war.
- Januar 2003 **Eine Reihe von diplomatische Initiativen auf unterschiedlichen Ebenen -** IAEO-GD, Gesandter des VN-GS, Australien, USoS Bolton, stv. Russischer Außenminister Losjukow (Vorschlag für eine Paketlösung: Einhaltung des NVV, schriftliche Sicherheitsgarantien, wirtschaftliche und humanitäre

- Hilfsleistungen) Gespräche zwischen Südkorea und Nordkorea 21.-24.1. - haben bislang keine erkennbaren Erfolge erbracht.
- 27.01.2003 **Europäischer Ministerrat** (RAA) gab – insbesondere auf unser Betreiben - Zustimmung zur Entsendung hochrangiger EU-Mission. Voraussetzung ist Empfang durch Kim Jong Il. Zur Rolle der EU sprach sich RAA für assistierenden Beitrag zur Förderung des Umfelds für Gespräche USA / Nordkorea aus.
- 27.-29.01.03 **Südkorea:** Auch die Mission des Sondergesandten im letzten Monat der Amtszeit von Staatspräsident Kim Dae-jung nach Pyöngyang verläuft enttäuschend; es kommt zu keinem mit Treffen mit Kim Jong Il.
- 12.02.2003 **IAEO-Gouverneursrat** verabschiedete ohne Gegenstimmen (bei Enthaltung RUS und CUB) eine **Resolution**, mit der entschieden wurde, die Nichteinhaltung der Safeguards-Verpflichtungen durch Nordkorea an den VN-Sicherheitsrat zu berichten.
- 18.02.2003 Nordkorea hat mit dem **Ausstieg aus dem Waffenstillstandsabkommen** von 1953 **gedroht**. Wenn die USA fortlaufend den Vertrag verletzen, gebe es keinen Grund daran festzuhalten.
- 19.02.2003 **Informelle VN-Sicherheitsrats-Sitzung** (nach Befassung durch IAEO-Resolution vom 12.02.03 über Nichteinhaltung Safeguards) zunächst nur zu prozeduralen Fragen. P-5-Expertentreffen am 4.3. tagt, um Elemente einer präsidentiellen Erklärung des SR-Vorsitzes zu erörtern. Offizielle SR-Befassung wird aber erst stattfinden, wenn P-5 sich auf einen Text geeinigt haben. Tendenz der Erörterungen: Keine Sanktionen, sondern Verfahren nach Kap. VI der VN-Charta.
- 20.02.2003 Kurzzeitige Grenzverletzung durch **nordkoreanischen Kampffjet**
- 24.02.2003 Nordkorea feuert eine **Anti-Schiffsrakete** ab, die nach allgemeiner Auffassung nicht dem Raketentestmoratorium unterliegt, Richtung Japanisches Meer, wo sie nach 60 km niedergeht.
- 27.02.2003 Südkorea hat sich tief besorgt über die Entscheidung Nordkoreas geäußert, seinen **5-MW-Reaktor in Yongbyon** wieder anzufahren. Das Außenministerium bestätigte indirekt Meldungen, wonach der Reaktor wieder in Betrieb genommen wurde. Südkorea forderte nordkoreanische Regierung auf, die Entscheidung zurück zu nehmen. In diesem Zusammenhang vermehrte US-Pressemeldungen, Nordkorea setze auch Vorarbeiten zur Wiederinbetriebnahme seiner **Wiederaufarbeitungsanlage** fort.
- 02.03.2003 Vier nordkoreanische Kampfflugzeuge haben nach US-Angaben **US-Aufklärungsflugzeug** im internationalen Luftraum, 150 Meilen vor nordkoreanischen Küste, **abgefangen** und 22 Minuten verfolgt. Wie das US-Verteidigungsministerium mitteilte, hatte mindestens einer der Jets vom Typ MIG sein Zielradar auf das US-Flugzeug gerichtet. Die US-Maschine kehrte unversehrt zu Stützpunkt zurück.
- 04.03.2003 **Präsident Bush** erwähnt gegenüber US-Presse den Einsatz militärischer Gewalt als "last choice", falls diplomatische Mittel das nordkoreanische Nuklearwaffenprogramm nicht stoppen können. Bereits vorher hatte die US-Presse über "contingency planning" für einen gezielten Militärschlag gegen nordkoreanische Nuklearanlagen berichtet.
- 04.03.2003 Die USA entsenden **24 Langstreckenbomber nach Guam** im Pazifischen Ozean. Der Befehl dazu war am 28.02. erteilt worden. Es handle sich um eine

- reine Vorsichtsmaßnahme, die "nicht aggressiver Natur" sei, sagte ein Sprecher des Pentagon. Washington hatte die Verlegung bereits am 02.02. angekündigt.
- 12.03.2003 Nordkorea forderte die **Auflösung des United Nations Command**, des seit dem Koreakrieg bestehenden Kommandos über die VN-Truppen in Südkorea. Als Begründung wird eine VN-Resolution von 1975 genannt, die einen solchen Schritt vorsehe.
- 13.03.2003 Nach knapp zweiwöchiger Unterbrechung hat die **US-Luftwaffe ihre Aufklärungsflüge in der Region um Nordkorea wieder aufgenommen**. Die Flugzeuge unterlägen besonderen Schutzmaßnahmen. Es blieb offen, welche Art von Schutzmaßnahmen getroffen worden sind.
- 18.03.2003 **US-Außenminister Colin Powell fordert Nordkorea auf davon abzusehen, seine atomare Wiederaufbereitungsanlage hochzufahren** oder eine Langstreckenrakete zu testen. Sollte dies dennoch geschehen, würden sich die USA davon nicht provozieren lassen und an ihrer Politik festhalten. Die von Nordkorea geforderten bilateralen Gespräche mit Washington lehnte Powell erneut ab.
- 19.03.2003 **Nordkorea droht, eine ballistische Rakete zu zünden**. Die staatliche Nachrichtenagentur KCNA zitiert einen Sprecher des Außenministeriums, der sagte, Pjöngjang werde eine Rakete abfeuern, wenn Japan einen Spionagesatelliten ins All schicke.
- 22.03.2003 **Der VN-Sondergesandte für Nordkorea, Maurice Strong, warnt vor einem möglichen Krieg zwischen den USA und Nordkorea**. Niemand wolle einen Krieg und doch könnte er eintreten, wenn die betroffenen Parteien keinen Weg fänden, ihre Meinungsverschiedenheiten über das Atomprogramm Nordkoreas diplomatisch beizulegen.
- 09.04.2003 **erste formelle Befassung des VN-Sicherheitsrats**, nachdem bis dahin eine P5-Expertengruppe die Angelegenheit behandelt hatte. Sitzung endet ohne offizielle Erklärung. Sprecher des nordkoreanischen Außenministeriums hatte am 06.04. SR-Befassung als "prelude to war." bezeichnet.
- 12.04.2003 Ein Sprecher des nordkoreanischen Außenministeriums erklärt, falls die USA dazu bereit seien, eine mutige Umstellung ihrer Koreapolitik vorzunehmen, um die Nuklearfrage zu lösen, werde Nordkorea **nicht auf einem besonderen Dialogformat beharren**.
- 23.–25.04.03 **trilaterale Gespräche zwischen USA, Nordkorea und China in Peking** zur Lösung der PRK-Nuklearkrise; Delegationen verständigen sich auf **Offenhalten diplomatischer Kanäle**; nach US-Angaben **nordkoreanisches Eingeständnis, Atomwaffen zu besitzen**.
- 27.-29.08.03 **Erste multilaterale Gespräche in Peking zur Lösung der Nuklearkrise (USA, PRK, CHN, RUS, ROK, JPN)**. Gastgeber China veröffentlicht ein **Sechs-Punkte-Konsenspapier**, das Bekenntnis zu friedlicher Lösung, nuklearwaffenfreier koreanischer Halbinsel und Fortsetzung multilateraler Gespräche beinhaltet. **Nordkorea droht während der Gespräche mit Nukleartests und ferner damit, sich zur Nuklearmacht zu erklären**. Bei Ausreise aus China zweifelt Delegation anschließend Wert weiterer Gespräche in diesem Forum an und lässt damit offen, ob an Konsens festgehalten wird.
- 02.09.2003 Meldung KCNA, am Dialog Nordkorea-USA zur Lösung der Nuklearkrise würde festgehalten.
- 03.09.2003 **Wiederwahl Kim Jong IIs** für weitere fünf Jahre durch Supreme People's Assembly mit 687-0 Stimmen.

- 08.09.2003 **Nordkoreas** Botschafter in Moskau, Pak Ui-Chun, kündigt an, dass sein Land **keinen Sinn in weiteren Verhandlungen sehe** und keine andere Wahl als Ausbau der nuklearen Abschreckung habe.
- 09.09.03 **55. Jahrestag der Gründung Nordkoreas:** Militärparade in Pjöngjang mit 300-400 Soldaten, jedoch ohne Panzer, Raketen o.ä. Gerät in Anwesenheit Kim Jong IIs
- 19.09.2003 **IAEA fordert** Nordkorea im Konsens auf **Inspektionen zuzulassen**, sowie jedes möglicher Weise vorhandene **Nuklearprogramm einzustellen**. Unterstützung der 6-Parteien-Gespräche und des multilateralen Gesprächsformats.
- 23.09.2003 **Meldung KCNA, wonach IAEA-Resolution abgelehnt wird.** Nordkorea sei ein Opfer der feindlichen Politik der USA und gut beraten, sein Recht auf Selbstverteidigung nicht aufzugeben. IAEA im Übrigen lediglich ein Handlanger der USA.
- 30.09.2003 Der nordkoreanische Vize-AM Choe Su Hon führte vor der UN-GV aus, "dass Pjöngjang erst dann an Gessprächen teilnahme, wenn Washington gleichzeitige Schritte zur Erfüllung seiner Forderungen vorsieht und dass es für Nordkorea keinen Sinn ergäbe, zuerst die Waffe aus der Hand zu geben".
- 01.10.2003 Choe Su Hon wird von Xinhua zitiert, "**Nordkorea hätte 8.000 Plutoniumbrennstäbe aufbereitet und würde deren Verwendungszweck ändern**". Ein Export von Nukleartechnologie sei jedoch nicht beabsichtigt.
- 14.-17.10.03 **Zwölfte innerkoranische Gespräche auf Ministerebene in Pjöngjang.** Keinerlei Bewegung in der Nuklearfrage, Nordkorea betont, dass Fortschritt in der Nuklearfrage allein von den USA abhängen und äußert sich nicht zu einer möglichen Fortsetzung der 6-Parteien-Gespräche.
- 16.10.2003 Meldung KCNA, **Nordkorea werde zu gegebener Zeit, seine "nuclear deterrent force" öffentlich vorstellen**, um Zweifel daran auszuräumen.
- 19.10.2003 **US-Präs. Bush** stellt CHN Präs. Hu Jintao am Rande APEC-Treffen **Überlegungen für Sicherheitsgarantien** vor. Deutlicher Ausschluss eines völkerrechtlich verbindlichen bilateralen Nichtangriffspaktes, gewünscht Statt dessen eine Fünf-Nationen-Sicherheitsgarantie (CHN, JPN, ROK, RUS, USA) gegenüber Nordkorea.
- 23.10.2003 **Nordkorea kündigt** Besuch des CHN Parlamentspräsidenten Wu Bangguo in Pjöngjang und **evtl. Beteiligung an weiteren multilateralen Gesprächen an**.
- 25.10.2003 **KCNA meldet, dass Nordkorea US-Vorschlag einer von Nachbarstaaten und USA gezeichneten Sicherheitsgarantie prüfen wird.** Meldung verzichtet auf übliche Rhetorik, jedoch nicht auf Hinweis, dass nordkoreanische Sicherheitsinteressen anerkannt und "simultaneous actions" (Normalisierung der bilat. Beziehungen und Hilfen) ergriffen werden müssten.
- 29.10.2003 **Presseberichte, wonach Nordkorea von Forderung nach Nichtangriffsvertrag abrückt und schriftliche Sicherheitsgarantie durch US-Präsidenten als ausreichend ansehen will**, so angeblich Pjöngjangs Ständiger Vertreter bei den VN gegenüber einem Abteilungsleiter des US-Außenministerium. Ein "eigenhändiges Schreiben des amerikanischen Präsidenten" als schriftliche Sicherheitsgarantien wäre akzeptabel.
- 01.-04.11.03 Reise MdB Hartmut Koschyk nach Pjöngjang. Treffen mit Kim Yong-Nam (Parlamentspräsident und damit formal Staatsoberhaupt).
- 03.-04.11.03 Informelle Sitzung des **KEDO-Executive Board** in New York führt zu **Einigung, Bauarbeiten in Kumho zu suspendieren**. Beschluss soll erst am 21.11.2003 getroffen und offiziell verkündet, Nordkorea hierüber jedoch schon jetzt unmittelbar informiert werden. Prompte Reaktionen Nordkoreas, es würde

- 06.11.2003 "geeignete" Gegenmaßnahmen ergreifen. Insbesondere erwägt es die Beschlagnahme aller Materialien sowie Konten von KEDO in Nordkorea. **Nordkoreas Botschafter in GB, Ri Yong Ho, sagt in einem Interview, sein Land hätte einsatzfähige auf Plutoniumanreicherung basierende Nuklearwaffen.**
- 13.11.2003 Interview mit zwei hochrangigen nordkoreanischen Diplomaten in Genf. Diese bestätigen, dass Nordkorea bereit sei, seine nukleare Abschreckung aufzugeben, Export und Teststopp für Trägertechnologie zu verhängen, sowie jährliche Inspektionen als Teil einer Paketlösung zuzulassen.
- 17.11.2003 KCNA-Meldung wiederholt Nordkoreas Bereitschaft, Nuklearprogramm dann aufzugeben, wenn USA feindliche Haltung aufgeben und Bedrohung tatsächlich verschwindet.
- 21.11.2003 KEDO-Exekutivrat verkündet am 21.11.2003 **einjährige Suspendierung des Baus von zwei LWR**, beginnend am 01.12.2003. Endgültige Entscheidung über Bau der LWR vor Ablauf der Jahrefrist.
- 09.-12.12.03 **Démarche der EU-Troika in Pjöngjang.** Hauptanliegen ist Appell an nordkoreanische Führung, an Gesprächsprozess und damit Suche nach diplomatischer Lösung für Nuklearproblematik festzuhalten. Dabei Hinweis, dass möglicher Ausbau der Beziehungen EU-Nordkorea auch von eben dieser Lösung abhängig sei.
- 09.12.2003 KCNA meldet **Nordkoreas Unzufriedenheit mit US-Gedanken zu Sicherheits-garantien.** "Ein Stück Papier" reiche nicht aus angesichts der feindlichen US-Haltung. US-Pläne zur Entwicklung von miniaturisierten Nuklearwaffen werden ausdrücklich auf Nordkorea bezogen und zwingen es, nukleare Abschreckung aufrecht zu erhalten. Beibehaltung Angebot, an Gesprächen teilzunehmen unter Hinweis gewünschte Vorleistungen, d.h. einer Einstellung des Nuklearprogramms gegen Streichung von der Liste der Terrorismus fördernden Staaten, Aufhebung militärischer und wirtschaftlicher Sanktionen und Wiederaufnahme Schweröllieferungen als ersten Schritt. US-Präsident Bush weist Angebot postwendend zurück. Es könne nur um volle, verifizierbare und irreversible Einstellung des Nuklearprogramms gehen.
- 15.12.2003 **Vorsprache des nordkoreanischen Botschafters im Auswärtigen Amt. Aussage, Nordkorea wünsche umgehende Fortsetzung der Gespräche, es sei zu Verzicht auch auf zivile Nutzung der Kernenergie bereit.** Wiederholung des Vorschlags vom 09.12.2003.
- 17.12.2003 **EU-Démarche in Pjöngjang**, um Nordkorea zum Beitritt zum CWÜ zu bewegen. Negative Antwort dergestalt, dass Ziele des CWÜ geteilt würden, die nach dem Abkommen vorgesehenen Inspektionen jedoch von anderen Staaten (hier genannt USA) missbraucht werden könnten.
- 29.12.2003 **China äußert Ansicht, dass Nordkorea nicht über Urananreicherungsprogramm verfügt** und will daher ihm ausreichend erscheinenden Freeze-Vorschlag vom 09.12.2003 auf Energiehilfe und Öllieferungen reduziert verhandeln, um so Fortschritt zu erzielen.
- 01.01.2004 Nordkorea stimmt Reise (06.-09.01.2004) mit Besichtigung der Anlage in Yongbyon durch US-Delegation zu. Delegationsleiter John W. Lewis, Professor Stanford Univ., Teilnehmer u.a. Sigfried Hecker, von 1985-1997 Direktor der Los Alamos Laboratorien und Jack Pritchard.
- 08.01.2004 US-AM Powell fordert Erklärung Nordkoreas, dass es bereit sei, vermutetes Nuklearwaffenprogramm verifizierbar einzustellen. Dann könnten USA ihre Vorstellungen zu Sicherheitsgarantien bekanntgeben und Gesprächsprozess neu beleben.

- 21.01.2004 Bericht Heckers vor Senatsausschuss für Auswärtige Angelegenheiten:
– Yongbyon operiere wieder und könne bis zu 6 Kg Plutonium jährlich als Ausgangsmaterial für Nuklearwaffen produzieren
– die vorhandenen 8.000 bestrahlten Plutoniumbrennstäbe seien aus ihrem Kühlbehälter entfernt worden. Nordkorea behaupte, diese zwischen Januar und Juni 2003 aufgearbeitet zu haben.
– der Delegation sei Metall vorgeführt worden, dass angeblich aufgearbeitetes Plutonium darstelle. Verifikation sei nicht möglich gewesen.
- 26.01.2004 Japanische Regierung und Opposition einigen sich auf Änderung rechtlicher Grundlage für internationalen Zahlungsverkehr. Regierung kann danach im Verordnungs-Wege Beschränkungen des internationalen Zahlungsverkehrs sowie Handels u.ä. Maßnahmen verhängen.
- 30.01.2004 **Berichte über ein Angebot Nordkoreas an Nigeria zur Zusammenarbeit im Raketenbau lassen Befürchtungen zu weiterer Proliferation aufkommen.**
Treffen des KEDO-Executive Boards in New York. Die USA äußern, dass sie keinen weiteren Sinn im Projekt sehen. Nach wie vor befinden sich jedoch Ausrüstung und Arbeiter in Kumho zur Erhaltung der Bauten
Schriftliche Aussage des "Vaters der pakistanischen Atombombe" A.Q.Khans, er habe Nordkorea während der letzten 15 Jahre technische Hilfe und Ausrüstung für ein Urananreicherungsprogramm gewährt.
- 03.02.2004 US-Ankündigung, Ersatz für abgezogene B-52 nach Guam zu senden, um (Abschreckungs-)Potential dort zu erhalten.
Südkorea kündigt Anschaffung von vier AWACS-Flugzeugen zur Verbesserung der Luftüberwachung auf koreanischer Halbinsel an.
- 04.02.2004 **Besuch nordkoreanischer Rüstungskontrollexperten im Auswärtigen Amt.**
Offener Meinungs austausch ohne Annäherung der Positionen (D: Aufforderung, an Gesprächsprozess festzuhalten und Beispiel Libyens durch Offenlegung aller Anlagen und Programme zu folgen, PRK: Betonung der Bedrohung durch USA, Forderung nach vorherigen Sicherheitsgarantien und Abstreiten eines HEU-Programms)
- 09.02.2004 **Japanisches Oberhaus verabschiedet das am 26.01.2004 vom Unterhaus beschlossene Gesetz, das Handelsbeschränkungen u.a. gegenüber Nordkorea ermöglicht.** KCNA meldet, Nordkorea würde einen solchen Schritt als Kriegserklärung werten.
Nordkorea streitet ab, Nukleartechnologie von Pakistan erhalten zu haben.
- 16.02.2004 Äußerungen von ASS Kelly: "the recent confession of Pakistan's A.Q.Khan suggests that if anything, the North Korean HEU programme is of longer duration and more advanced than we had assessed", "we are confident that our intelligence in this matter is well-founded", "North Korea needs to make a strategic choice as Libya has done".
- 25.-28.02.04 **Zweite multilaterale Gesprächsrunde in Peking,** ohne Durchbruch zu erzielen. Übereinstimmendes Lob für sachliche und konstruktive Atmosphäre. Kein Abschlusskommuniqué, jedoch Chairman's Statement. USA unterstreichen ihre Position, dass sie jede Gegenleistung von vorheriger vollständiger, überprüfbarer und unumkehrbarer Einstellung der Nuklearprogramme Nordkoreas abhängig machen. Nordkorea hat daraufhin seine Bereitschaft auch auf zivile Nutzung der Kernenergie zu verzichten, zurückgezogen, stellt diese nunmehr als für die Entwicklung des Landes unentbehrlich dar. Keine Klärung, ob HEU-Programm tatsächlich existiert. Vereinbarung nächsten Treffens bis Ende Juni und Einrichtung von

- Arbeitsgruppen zur Behandlung der Kernprobleme Sequenzierung, Verifikation und Form der Sicherheitszusagen bis Mitte März 2004.
- 08.03.2004 Anlässlich Sitzung des Gouverneursrates der IAEO bezeichnet GD ElBaradei Nordkoreas Rückzug vom NVV als "dangerous precedent and a threat to the credibility of it". Er unterstreicht die Bereitschaft der IAEO, durch Verifikation an einer Verhandlungslösung mitzuwirken.
- 23.-25.03.04 Erste Reise eines chinesischen Außenministers, hier: Li Zhaoxing, nach Nordkorea, um sich mit Kim Jong-Il zu treffen. Vorrangiges Gesprächsziel ist die Einrichtung der vereinbarten Arbeitsgruppe. Nordkorea sagt weitere Beteiligung an 6-Parteien-Gesprächen zu.
- 25.03.2004 Im US House International Relations Committee sagt ASoS Daley aus, die USA hätten Grund zu der Annahme, dass Nordkorea Myanmar ballistische Raketen angeboten hätten. Myanmar hätte dies jedoch abgelehnt.
- 05.04.2004 C. Kartman, KEDO-Executive Director sagt vor dem Europäischen Parlament aus, dass Nordkoreas Plutoniumproduktion laufe und geeignet sei, Nuklearwaffen herzustellen.
- 06.04.2004 **Die japanische Regierung bringt einen Gesetzentwurf ein, der u.a. die Möglichkeit einräumt, ausländischen Schiffen das Anlaufen japanischer Häfen zu untersagen.** Japan erhielt damit die Möglichkeit, die für Nordkorea bedeutende Fährverbindung der Mangyongbong-92 einzuschränken.
- 13.04.2004 Bericht der New York Times **über Aussagen Abdul Qadeer Khans gegenüber den pakistanischen Behörden, dass ihm im Jahr 2000 in Nordkorea drei Nuklearwaffen auf Plutoniumbasis vorgeführt worden seien.** Khan habe seit Ende der 80'er Jahre mit Nordkorea über Nukleartechnologie verhandelt und seit Ende der 90'er Jahre auch in größerem Umfang geliefert. Dabei soll es sich um Bauanleitungen für Gasultrazentrifugen für Urananreicherung und eine geringe Anzahl fertiger Gasultrazentrifugen gehandelt haben.
- 12.-13.04.04 **Asien-Reise Vize Präsident Cheneys nach China, Japan und Südkorea** mit Rede vor US-Truppen nahe Seoul: Bekenntnis zu friedlicher Lösung und Anerkenntnis, dass "Zeit nicht notwendiger Weise auf amerikanischer Seite sei" unter Hinweis auf mögliche Weitergabe von Waffenprogrammen durch Nordkorea an militante Gruppen.
- 19.-21.04.04 Erstmalige nicht offizielle Reise Kim Jong-Is seit 2001 nach Peking. Dort Treffen mit Präsident Hu Jintao und Premier Wen Jiabao. **Kim Jong-Il kündigt an, den Sechs-Parteien-Gesprächsprozess "geduldig und flexibel" mit dem Ziel einer nuklearwaffenfreien koreanischen Halbinsel fortzusetzen.**
- 24.04.2004 Selig Harrison (Center for International Policy, Washington) trifft in Pjöngjang Kim Yong-nam (Präsident der Volksversammlung), der **Transfer von Trägertechnologie als legitime Einnahmequelle bezeichnet**, Nukleartransfer jedoch ausschließt. Nordkorea würde den mangelnden Fortschritt der Sechs-Parteien-Gespräche nutzen, seine nukleare Abschreckung quantitativ und qualitativ auszubauen.
- 04.05.2004 Berichte über zwei neue Abschussrampen für und Stationierung von 10 IRBM in Yangdok und Hochon. Verlegung einer US-Flugabwehrbrigade mit PAC 2 und PAC 3 (Patriot Advanced Capabilities) nach Südkorea.
- 12.-14.05.04 **Arbeitsgruppen-Treffen in Peking** endet anstatt nach fünf bereits nach drei Tagen. Wiederum keine Klärung der Existenz/Nichtexistenz eines HEU-Programms. Auch im Übrigen keine Änderung der Haltungen. PRK hält an ziviler Nutzung der Kernenergie, USA an CVID und damit Einstellung aller Kernenergie-Programme fest. Berichte über US-Bereitschaft LWR

- zuzugestehen, um damit PRK Energiebedarf entgegen zu kommen, werden von USA umgehend dementiert. Allerdings bekunden USA, dass sie prüfen, inwieweit Nordkorea andere Energiehilfen gewährt werden können. Treffen behandelt auch Frage der Proliferation von Trägertechnologie, die in einer Paketlösung enthalten sein müsse (JPN).
- 23.05.2004 Presseberichte zu angeblichen Aussagen von IAEO-Inspektoren, in Libyen gefundenes Uranhexafluorid weise auf Ursprung in Nordkorea hin (Stand Dezember 2004: bislang noch nicht bestätigt).
- 27.05.2004 **Staatsministerin im Auswärtigen Amt Müller empfängt nordkoreanischen Vize-AM Kung Sok Ung in Berlin.** Sie begrüßt Sechs-Parteien-Gespräche und mahnt Fortschritt bei Suche nach friedlicher Lösung für Nuklearkrise an. Gleichzeitig Bitte um Überprüfung der nordkoreanischen Bedrohungsperzeption. Kung Sok Ung äußert sich auf bekannter Linie: USA seien für Stillstand der Gespräch verantwortlich, sein Land halte an Freeze-Angebot und geduldigen und flexiblen Verhandlungen fest.
- 06.-08.06.04 Erneute **Reise MdB Hartmut Koschyk nach Pjöngjang.** Wiederum Treffen mit Kim Yong-Nam (Parlamentspräsident, formales Staatsoberhaupt). Koschyk regt an, dass Deutschland die Rolle eines "ehrlichen Maklers" gegenüber Nordkorea übernimmt.
- 08.06.2004 USA geben Pläne bekannt, in Südkorea stationierte US-Truppen um 12.500 Soldaten auf 24.500 zu reduzieren.
- 22.06.2004 **IAEO-GD ElBaradei** weist auf ausstehende Behandlung Nordkoreas durch Sicherheitsrat hin, dem Angelegenheit im Februar 2003 zur Behandlung berichtet worden sei. **"Inaction" des SR bedeute gefährliche Präzedenz.**
- 23.-26.06.04 **Dritte Runde der Sechs-Parteien-Gespräche in Peking** führt zu Vereinbarung vierten Treffens bis Ende September 2004 und zwei weiterer Treffen der Experten-Arbeitsgruppe. USA stellen **Stufenplan** vor, der vorläufige multilaterale Sicherheitsgarantie und politische und wirtschaftliche Hilfen für Nordkorea vorsieht, wenn dieses alle Nuklearanlagen, -materialien, und -waffen deklariert und verifizieren lässt. Verifikation soll durch Sechser-Kreis vorgenommen werden. US-Vorschlag wird von Beobachtern übereinstimmend als **guter Ausgangspunkt für Verhandlungslösung** betrachtet. Nordkorea bestreitet weiterhin Existenz eines HEU-Programms. Hinsichtlich der zivilen Kernenergie-Nutzung durch Nordkorea zeichnet sich ab, dass diese z.B. für den medizinischen Bereich erhalten bleiben soll.
- 28.06.2004 **Nordkorea** stellt positiven Fortschritt der Gespräche fest, **lehnt US-Vorschlag jedoch ab.**
- 02.07.2004 Nordkorea bezeichnet Verlegung eines US-Geschwaders F-117A nach Kunsan Air Base südlich Seoul als Zeichen bevorstehender Invasion.
- 04.07.2004 **RUS AM Lawrow** trifft Kim Jong-Il in Pjöngjang und **bestätigt Nordkoreas Recht, Nukleartechnologie zivil zu nutzen**, sofern es seinen Verpflichtungen gemäß NVV und IAEA-Safeguardsabkommen nachkommt.
- 22.07.2004 Nordkoreanischer Brief an VN-GS Annan mit der Bitte, die VN-Truppen von der koreanischen Halbinsel abzuziehen und auf einen Abzug der US-Truppen hinzuwirken.
- 04.08.2004 Jane's Defense Weekly berichtet über Entwicklung land- und seegestützter Mittelstreckenraketen, basierend auf der russischen SS-N-6 durch Nordkorea.
- 10.-11.08.04 Nach dem Empfang des **nordkoreanischen VN-Botschafters zu Gesprächen in Washington**, nunmehr Teilnahme Ri Guns (Verhandlungsführer Pjöngjangs im April 2003 bei trilateralen Verhandlungen) mit DeTrani an Sicherheitskonferenz in Washington. Ebenfalls vertreten China, Südkorea und

- Japan. Gesprächsgegenstand ist u.a. Fortgang der Sechs-Parteien-Gespräche. Am Rande der Konferenz bilaterale Gespräche USA-Nordkorea, in Anwesenheit ROK VN-Botschafter
- 12.08.2004 US-AM Colin Powell bekundet **US-Bereitschaft, Entfernung und Vernichtung von Komponenten des nordkoreanischen Nuklearprogramms zu finanzieren**, wenn dies im Rahmen von unumkehrbarer Einstellung erfolge.
- 13.08.2004 **Vorsprache des nordkoreanischen Botschafters im AA, u.a. zu Nuklearproblematik.**
- 17.-18.08.04 Reise des australischen Außenministers Downer nach Pjöngjang zu Gesprächen über Nuklearkrise. Treffen mit Staatsoberhaupt Kim Yong Nam und Außenminister Paek Nam Sun. Gesprächsziel Downer's: "to add some substantial momentum to the six-party talks process".
- 30.08.2004 Veröffentlichung des **Berichts "Conventional Arms Transfers to Developing Nations des US-Congressional Research Service** berichtet über Transfer von 50 ballistischen Raketen in 2002-2003 nach Asien und in den Mittleren Osten. Anzunehmendes Herkunftsland sei Nordkorea. In Meldung eingeschlossen sind 15 Scud-Raketen, die im Dezember 2002 in den Yemen geliefert wurden.
- 13.09.2004 Reise von Mr Bill Rammell, MP, Parliamentary Under Secretary of State for Foreign and Commonwealth Affairs, nach Nordkorea. Vorgesehene Gespräche mit AM Paek Nam Sun, stv. AM Kung Sok Ung, Choe Su Hon (UN and International Organisations), Kim Gye Gwan (Verhandlungsleiter 6PT)u.a. zu Nuklearkrise.
- 08/09.09.04 **Explosionen im Norden Nordkoreas. Verdacht auf Nukleartest wird anhand Radionuklid-Messungen ausgeschlossen.** Nordkorea bietet westlichen Botschaften Besuch des Explosionsortes an.
- 22.09.2004 Nordkorea sagt bis Ende September 2004 vorgesehene Runde der Sechs-Parteien-Gespräche ab.
- 27.09.2004 Rede des **PRK Vize-AM Choe Su Hon vor UNGV**: "feindselige Politik" der USA und südkoreanische Nuklearexperimente hätten Sechs-Parteien-Gespräche zu Ende September unmöglich gemacht. Erst wenn beides beendet/aufgeklärt sei, könne auf der Grundlage "reward for freeze" weitere Runde erfolgen. In Pressekonferenz erneuert Choe Behauptung, die 8.000 aufgearbeiteten Plutonium-Brennstäbe seien für militärische Zwecke genutzt worden.
- 30.09.2004 **EU-Démarche in Pjöngjang** zugunsten nordkoreanischen Beitritts zum Haager Verhaltenskodex (HCoC, Verhinderung der Verbreitung von Trägertechnologie) durch Deutschland und Schweden. Nordkorea lehnt Beitritt unter Verweis auf Sicherheitslage, die dies verhindere, ab.
- 05.10.2004 Presseberichte über CHN Äußerungen gegenüber 6PT-Nationen, CHN gehe davon aus, dass Nordkorea zumindest versucht habe, Uran anzureichern.
- 12.10.2004 Rede des **nordkoreanischen UN-Botschafters vor 1. Ausschuss der Generalversammlung**. Erneutes Aufgreifen von "reward for freeze" als einziger Weg, die Nuklearkrise schrittweise unter Überbrückung des Misstrauens (PRK-USA) zu lösen. Dabei Bekenntnis zu Denuklearisierung der Koreanischen Halbinsel durch friedlichen Dialog und Verhandlungen.
- 14.10.2004 **Vorsprache nordkoreanischer Botschafter im Auswärtigen Amt.** Übergabe Pressemeldung mit Stellungnahme des nordkoreanischen Außenministeriums zu 6PT auf obiger Linie.
- 22.10.2004 Reise SoS Colin Powell nach China, Japan und Südkorea u.a. wg. 6PT. Dabei Äußerungen, Gespräche müssten vorangehen, China müsse stärker auf

- Nordkorea einwirken ("sense of urgency"). Powell lehnt weitere Flexibilisierung der US Position ab.
- 25.10.2004 Veröffentlichung des **Stockholm Peace Research Institute (SIPRI) Yearbook 2004**. Dieses bezeichnet Nordkorea als weltweit größten Exporteur ballistischer Raketensysteme.
- 13.-16.11.04 **Reise einer EU-Troika nach Pjöngjang**. Gespräche u.a. zu Nuklearkrise. Nordkorea verneint Existenz eines HEU-Programms und bekundet Bereitschaft zu Denuklearisierung und Rückkehr zum NVV. EU-Troika unterstreicht Interesse der EU an Verhandlungslösung und Bereitschaft, Prozess zu unterstützen.
- 26.11.2004 Die Suspendierung der Bauarbeiten der LWR in Kumho wird durch das **KEDO Executive Board** um ein zweites Jahr bis 01.12.2004 verlängert. Deutschland hatte sich im Vorfeld der Entscheidung mit der EU dafür verwandt, die KEDO-Struktur zu erhalten und die Gewährung von 1 Mio € Verwaltungskosten durchgesetzt.
- 03.12.2004 **IAEA-DG ElBaradei** drückt Einschätzung aus, Nordkorea habe das Plutonium der 8.000 verstrahlten Brennstäbe vollständig wiederaufbereitet. Die Technik sei nicht zu schwierig, auch der Zeitablauf spreche dafür. Zu Modellen einer Verifikation durch die IAEA: mit den Teilnehmern an den 6PT seien Modelle entwickelt worden. Vollständige Verifikation würde allerdings Jahre benötigen.
- 08.12.2004 **Deutschland führt als lokale EU-Präsidentschaft in Pjöngjang Démarche zugunsten nordkoreanischen Beitritts zu CTBT und Zeichnung IAEA-Zusatzprotokolls durch**. Nordkorea lehnt beides aus Gründen der äußeren Sicherheit ab.

19. Erklärung von Nairobi, 5. November 2004 (Ottawa-Übereinkommen)

First Review Conference

Nairobi, 29 November – 3 December 2004

Item 14 of the revised provisional agenda

Towards a Mine-Free World: Revised Draft of the 2004 Nairobi Declaration

Prepared by the President-Designate

1. Seven years ago today, representatives of states – joined by international organizations and civil society – gathered in Ottawa to sign the Convention banning anti-personnel mines. In its short history the Convention has become the framework to pursue a conclusive end to the suffering caused by those mines. Today, we, the high representatives of States Parties to the Convention again have gathered in the presence of the global public conscience here at the Nairobi Summit on a Mine-Free World. We do so to mark our accomplishments, to take stock of our remaining challenges and to recommit ourselves to ending the scourge of anti-personnel mines. We celebrate the tremendous advances made towards our common goal of forever ending the suffering caused by anti-personnel mines:

2. One-hundred-forty-four states have joined this endeavour and have established a powerful international norm that is recognized, in words and actions, well beyond the Convention's membership. Whereas anti-personnel mines were until recently in widespread use, their production has decreased dramatically, trade in this weapon has virtually ceased and their deployment is now rare. The number of new victims has fallen significantly and more of those who have survived are receiving assistance. Major strides have been made in clearing mined areas. And together we have destroyed more than 37 million stockpiled mines. These achievements have been fuelled by a unique spirit of cooperation between states, international organizations and civil society – a partnership that has become an example and inspiration for addressing other humanitarian, development and disarmament challenges. While great progress has been made, we are prepared to address the remaining challenges:

3. We remain gravely troubled that anti-personnel mines continue to kill or maim, adding new victims to the hundreds of thousands of landmine survivors requiring life-long care. The presence of mines still blocks the return of displaced persons, hinders the achievement of the UN Millennium Development Goals that we have pledged to meet, and impedes states and peoples from building confidence between one another. Much more is required to ensure that mined areas are cleared by the Convention's deadlines, that mine victims receive the needed care, and that all other promises of this Convention are fulfilled. And we call upon those states that have not joined our efforts, and in particular those that possess vast stocks of anti-personnel mines or continue to use this insidious weapon, to adhere to the Convention without

delay. We renew our unwavering commitment to achieving the goal of a world free of anti-personnel mines, in which there will be zero new victims:

4. We will strengthen our efforts to clear mined areas and destroy stockpiled anti-personnel mines in accordance with our time-bound obligations. We will assist mine victims and we will vigorously promote the universal acceptance of the Convention. Together as representatives of both mine-affected states and those spared this scourge, we pledge to work in partnership, fulfilling our shared responsibility to provide the required human, technical and financial resources. We will condemn any use of anti-personnel mines by any actor. And we shall persevere until this unique Convention has been universally applied and its aims fully achieved.

20. Minenaktionen in Afrika, Asien, Südosteuropa und dem Mittleren Osten

1	AFRIKA	
	Fördersumme 2004:	4.037.966 €
1.1	Ägypten	
	• Fördersumme 2004:	299.550 €
	• <u>Umfang der Verminung</u> nicht überall bekannt	
	• <u>Minenräumprojekte</u> Unterstützung mit Minensuchgerät	
1.2	Angola	
	• Fördersumme:	2.308.808 €
	• <u>Umfang der Verminung</u> Landmine Impact Survey (LIS) wird zur Zeit durchgeführt	
	• <u>Minenräumprojekte</u> Förderung der Nichtregierungsorganisationen „MEDICO/MAG“ in Moxico, „Stiftung St. Barbara“ in Benguela und MgM in Cunene	
1.3	Äthiopien	
	• Fördersumme:	110.000 €
	• <u>Umfang der Verminung</u> Untersuchung über Minenbetroffenheit (sog. „Landmine Impact Survey“, LIS) steht kurz vor der Veröffentlichung	
	• <u>Minenräumprojekte</u> Finanzierung von Experten für das Minenräumprogramm	
1.4	Burundi	
	• Fördersumme:	132.000 €
	• <u>Umfang der Verminung</u> noch nicht bekannt	
	• <u>Minenräumprojekte</u> Unterstützung von UNICEF bei einem Projekt der Aufklärung über die Minengefährdung	
1.5	Eritrea	
	• Fördersumme:	215.899 €
	• <u>Umfang der Verminung</u> Untersuchung über Minenbetroffenheit (sog. „Landmine Impact Survey“, LIS) steht kurz vor der Veröffentlichung	
	• <u>Minenräumprojekte</u> Beitrag zur Straßenräumung durch MECHEM in der Vorläufigen Sicherheitszone („Temporary Security Zone“, TSZ)	
1.6	Guinea-Bissau	
	• Fördersumme:	521.709 €
	• <u>Umfang der Verminung</u> nicht überall bekannt	

- Minenräumprojekte
Förderung der Nichtregierungsorganisation HUMAID
- 1.7 Sudan**
- Fördersumme: **450.000 €**
 - Umfang der Verminung
noch nicht bekannt
 - Minenräumprojekte
Unterstützung von „Danish Church Aid“ beiminenräumung in den Nuba-Bergen
- 2 ASIEN**
Fördersumme 2004: **4.997.875 €**
- 2.1 Afghanistan**
- Fördersumme (Mittel Stabilitätspakt für Afghanistan 2004): **2.898.084 €**
 - Umfang der Verminung
Untersuchung über Minenbetroffenheit (sog. „Landmine Impact Survey“, LIS) steht kurz vor der Veröffentlichung
 - Wesentliche Unterstützungen
 - Unterstützung der afghanischen Nichtregierungsorganisation „Mine Dog Center“ (MDC) durch Lieferung von Material, Hunden sowie Unterstützung durch Experten
 - Unterstützung der afghanischen Nichtregierungsorganisation „OMAR“ bei mechanischen Minenräumprojekten
 - Finanzierung der Minenräum-Nichtregierungsorganisation „HALO Trust“ im Raum Kunduz
- 2.2 Kambodscha**
- Fördersumme: **670.000 €**
 - Umfang der Verminung
Mehrere Millionen Landminen und hohe Belastung durch Kampfmittel
 - Minenräumprojekte
Minenräumprojekt der nationalen Nichtregierungsorganisation CMAC (DU 6) in Siem Reap und Oddar Meanchey
- 2.3 Laos**
- Fördersumme: **455.113 €**
 - Umfang der Verminung
Hohe Belastung durch Kampfmittel
 - Minenräumprojekte
 - Förderung von Projekten zur Beseitigung von Minen und nicht explodierten Kampfmitteln durch die Nichtregierungsorganisation „Potsdam Kommunikation“ in den Provinzen Houaphan und Luang Prabang
 - Förderung von UNDP in den Provinzen Houaphan und Luang Prabang

2.4 Vietnam

- Fördersumme: **974.678 €**
- Umfang der Verminung
Mehrere Millionen Landminen und hohe Belastung durch Kampfmittel
- Minenräumprojekte
 - Kampfmittelräumung in der Provinz Quang Tri durch die Nichtregierungsorganisation „Solidaritätsdienst International“
 - Kampfmittelräumung in der Provinz Hue durch die Nichtregierungsorganisation „Potsdam Kommunikation“

3 EUROPA

Fördersumme 2004: **3.418.648 €**
davon Mittel Stabilitätspakt für Südosteuropa 2004: 2.998.291 €

3.1 Albanien

- Fördersumme: **300.000 €**
- Umfang der Verminung
Minen im Grenzbereich zum Kosovo
- Minenräumprojekte
Minenräumprojekt von „Danish Church Aid“ im Grenzbereich zum Kosovo

3.2 Bosnien und Herzegowina

- Fördersumme: **1.315.776 €**
- Umfang der Verminung
ca. 400 km² zuzüglich ca. 2.000⁰km² Verdachtsflächen
- Minenräumprojekte
 - Minenräumung von 28 Flächen
 - Minenräumprojekt der Nichtregierungsorganisation NPA in der Nähe von Brcko

3.3 Kroatien

- Fördersumme: **782.000 €**
- Umfang der Verminung
ca. 200 km² zuzüglich ca. 1.150⁰km² Verdachtsflächen
- Minenräumprojekte
 - Förderung von Minenräumprojekten des Arbeiter-Samariter-Bunds
 - Unterstützung bei einem Projekt der Aufklärung über die Minengefährdung

3.4 Russische Föderation (Tschetschenien)

- Fördersumme: **130.000 €**
- Umfang der Verminung
nicht bekannt
- Minenräumprojekte
Unterstützung von UNICEF bei einem Projekt der Aufklärung über die Minengefährdung und der Opferfürsorge

3.5 Serbien und Montenegro (mit Kosovo)

- Fördersumme: **890.872 €**
- Umfang der Verminung
ca. 40 km²
- Minenräumprojekte
 - Minenräumung von 4 Flächen; Ausschreibung der Flächen über ITF
 - Unterstützung der Nichtregierungsorganisation „Handicap International“ bei der Minenräumung im Kosovo

4 MITTLERER OSTEN

Fördersumme 2004: **1.153.224 €**

4.1 Irak

- Fördersumme: **632.742 €**
- Umfang der Verminung
nicht bekannt
- Minenräumprojekte
Aufbau einer nationalen Räumkapazität und Minen/UXO-Räumung durch die Nichtregierungsorganisation HELP

4.2 Jemen

- Fördersumme: **520.482 €**
- Umfang der Verminung
592 von Minen betroffene Gemeinden in 18 Distrikten
- Minenräumprojekte
 - Finanzierung des Minensuchhundeprogramms über UNDP
 - Entsendung eines deutschen Experten über UNDP zum jemenitischen „Mine Action Programme“

5 SONSTIGES

Fördersumme 2004: **477.002 €**,

v.a. eingesetzt für

- Förderung der Veröffentlichung des „Landmine Monitor Report“ **100.000 €**
- Förderung der Veröffentlichung des „Mechanical Demining Equipment Catalogue“ des Geneva International Centre for Humanitarian Demining GICHD **90.000 €**
- Entsendung von Experten zum „International Test and Evaluation Program“ (ITEP) **100.000 €**
- Programm für Reisekostenzuschüsse im Rahmen des Ottawa-Übereinkommens **25.000 €**
- Auswertung von Minenräumprojekten durch das GICHD **100.000 €**
- freiwilligen Beitrag an das Durchführungsunterstützungssekretariat (Implementation Support Unit, ISU) zum Ottawa-Übereinkommen **25.000 €**

III. Abkürzungsverzeichnis

ABM	Bilateraler US-sowjetischer Vertrag über die Begrenzung von Systemen zur Abwehr Strategischer Raketen (Anti-Ballistic Missiles) vom 26. Mai 1972
APM	Antipersonenminen
BMDO	Ballistic Missile Defence Organisation
BRJ	Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien, Montenegro und Kosovo)
BuH	Bosnien und Herzegovina
BW	Bakteriologische („biologische“) und Toxin-Waffen
BWÜ	Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen v. 10. April 1972
CD	Ständige Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament) der VN in Genf
CJTF	Combined Joint Task Forces (NATO-Konzept zur Etablierung einer Kommandostruktur für die Durchführung von Krisenoperationen mit multinationalen Streitkräften)
CTBT	Vertrag über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Nuclear Test-Ban Treaty - CTBT), Teststoppvertrag
CW	Chemische Waffen
CWÜ	Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen v. 15. Januar 1993
DCI	Defense Capabilities Initiative (Initiative zur Verbesserung der Verteidigungsfähigkeit der NATO des Washingtoner Gipfels)
EAPR	Euro-Atlantischer Partnerschaftsrat
ECOWAS	Economic Community of West African States
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
EU	Europäische Union
FSK	(OSZE-) Forum für Sicherheitskooperation
G 8	Gruppe der sieben führenden Industrienationen Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Japan, Kanada, USA plus Russland
GBG	Gemeinsame Beratungsgruppe (KSE-Vertragsgremium)
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten (Kooperationsverband von Staaten auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion)
GV	Generalversammlung (jährliche Vollversammlung der Vereinten Nationen)
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation in Wien
ICBL	International Campaign to Ban Landmines (Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen gegen Landminen)
ICBM	Inter-Continental Ballistic Missile (landgestützte Interkontinentalrakete)
IFOR	Implementation Force (multinationale Friedenstruppe in Bosnien)
INFCIRC	Bezeichnung für IAEO-Dokumente (Information Circular)
IPR	Internationales Plutoniumregime
IPTF	International Police Task Force (multinationale Polizeitruppe in Bosnien)
IWTZ	Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum in Moskau
KFOR	Kosovo Force (NATO-Friedenstruppe im Kosovo)
KG	Sechs Kontaktgruppen-Staaten (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Russland, USA), die den Dayton-Friedensprozess für das ehem. Jugoslawien begleiten
KSE	Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (vom 19. November 1990)

KVM	Kosovo-Verifikations-Mission der OSZE
KWFZ	Kernwaffenfreie Zone
MAP	Membership Action Plan (Aktionsplan des Washingtoner Gipfels für NATO-Mitgliedschaft)
MANPADS	Man Portable Air Defense System
MDA	Missile Defence Agency
MEADS	Medium Extended Air Defense System, vereinbart am 28. Mai 1996
MOX	Kernbrennstoff, bestehend aus Uran-Plutonium-Mischoxid
MTCR	Trägertechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime)
NATO	North Atlantic Treaty Organization (Organisation des Nordatlantik-Vertrags vom 24. August 1949)
NAM	Non-Aligned Movement (Bewegung der Ungebundenen Staaten)
NMD	National Missile Defense (geplantes nationales US-Raketenabwehrsystem gegen Interkontinentalraketen)
NSG	Gruppe der wichtigsten nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers Group)
NRR	NATO-Rußland-Rat
NVV	Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968
OS	Open Skies (Vertrag über den Offenen Himmel vom 24. März 1992)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OVCW	Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Den Haag
PIC	Peace Implementation Council (Forum zur Begleitung der Umsetzung des Dayton-Abkommens im früheren Jugoslawien; Betroffene und Nachbar-Staaten, Staaten der Kontaktgruppe, weitere interessierte Staaten)
PfP	Partnership for Peace (Partnerschaft für den Frieden; NATO-Programm zur Zusammenarbeit mit Staaten ausserhalb der NATO)
PSK	Ständiges politisches und sicherheitspolitisches Komitee der EU, dessen Einrichtung der ER Helsinki beschlossen hat
RS	Republic Srpska (Teilstaat der bosnischen Serben in Bosnien und Herzegowina)
SAARC	South Asia Association for Regional Cooperation
SADC	South African Development Community
SFOR	Stabilization Force (multinationale Friedenstruppe in Bosnien; hat Ende 1996 IFOR abgelöst)
SLBM	Submarine-Launched Ballistic Missile (U-Boot-gestützte ballistische Rakete)
SLV	Space Launch Vehicle (weltraumgestützter Flugkörper)
SOE	Südosteuropa
START	Strategic Arms Reduction Talks (amerikanisch-russische Verhandlungen über die Reduzierung strategischer Waffensysteme)
TMD	Theatre Missile Defense (regionales Raketenabwehrsystem gegen Kurz- und Mittelstreckenraketen)
UNDC	United Nations Disarmament Commission (Abrüstungskommission der VN)
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Flüchtlingshochkommissar der VN)
UNMIK	United Nations Mission in Kosovo (VN-Mission zum Aufbau der Zivilverwaltung im Kosovo)
UNMOVIC	United Nations Monitoring, Verification and Inspection Commission für die Abrüstungsverpflichtungen des Iraks als Nachfolgemission von UNSCOM am 17. Dezember 1999 vom VN-SR durch Res. 1284 mandatiert
UNSCOM	United Nations Special Commission (VN-Sonderkommission, gemäss Sicherheitsratsresolution 687/1991 beauftragt mit der Abrüstung irakischer Massenvernichtungswaffen)
UVNV	siehe CTBT

VN	Vereinte Nationen
VSBM	Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen
WD	Wiener Dokument
WEU	Westeuropäische Union
ZVBw	Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr

